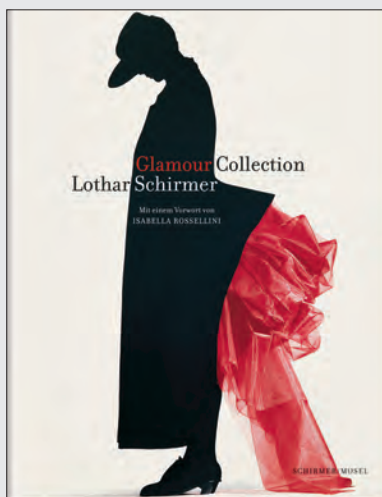


fach**b**uchjournal

Fach- und Sachbuch. Rezension. Porträt. Interview. _____



BIOGRAFIEN

Vergessene Frauen werden sichtbar

FOTOGRAFIE

Glamour Collection, Lothar Schirmer

WISSENSCHAFTSGESCHICHTE

- Alexander von Humboldt
- Tobias Mayer

MUSIK

Klaus Pringsheim aus Tokyo

KUNST

- Albert Anker
- Käthe Kollwitz

THEOLOGIE | RELIGION

Gott im Koran | Islam in der deutschen Geistesgeschichte

NIE WIEDER

Das Untergrundarchiv des Warschauer Ghettos

MEDIZIN | FOTOGRAFIE

Brustkrebs. Gespräch: Kristina Frick und Annette Rausch

RECHT

Verfassungsrecht | Medizinrecht | Umwelt- und Planungsrecht | Strafrecht | Bank- und Kapitalmarktrecht | Arbeitsrecht | Zivilprozessrecht | BGB

FRAGEBOGEN

Lukas Kampfmann, Zuckersüß Verlag

Der einzige Großkommentar zum gesamten Vollstreckungsrecht

Mit der 8. Auflage 2024 auf dem neuesten Stand im Zivilprozessrecht, erscheint im Dezember 2023:

- **Gesetz zur Verbesserung des Schutzes von Gerichtsvollziehern vor Gewalt** sowie zur Änderung weiterer zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften und zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes, G. v. 07.05.2021, Geltung ab 01.01.2022
- **Gesetz zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts** und zur Änderung weiterer Vorschriften, G. v. 25.06.2021, Geltung ab 01.08.2021
- **Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 im Strafverfahren** sowie zur Anpassung datenschutzrechtlicher Bestimmungen an die Verordnung (EU) 2016/679 vom 20.11.2019, Geltung ab 26.11.2019

Schuschke / Walker / Kessen / Thole, **Kölner Kommentar Vollstreckung und Vorläufiger Rechtsschutz – neben vielen anderen Titeln u.a. im Modul Wolters Kluwer Anwaltspraxis Premium auf Wolters Kluwer Online.**

Jetzt Modul 30 Tage gratis testen.

Im Buchhandel erhältlich

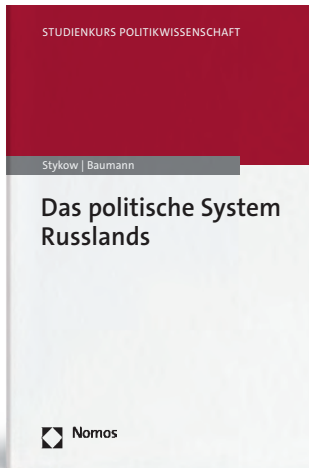
 Wolters Kluwer



ISBN 978-3-452-30172-7
ca. € 279,-

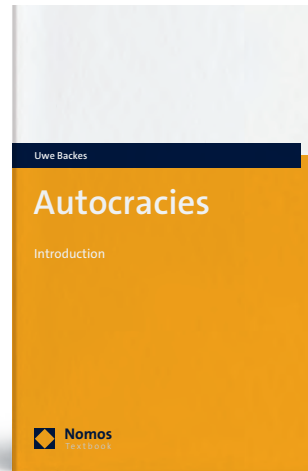
Onlineausgabe
ca. € 17,58 mtl.
(im Jahresabo zzgl. MwSt)

Einführung in die Politischen Systeme Osteuropas



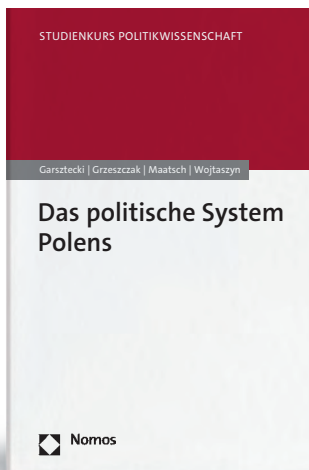
Petra Stykow |
Julia Baumann
**Das politische System
Russlands**
2023, 311 S., brosch., 29,- €
ISBN 978-3-8487-7971-0
E-Book 978-3-7489-2355-8
(Studienkurs
Politikwissenschaft)

Das politische System Russlands wird detailliert und anschaulich analysiert. In der theoretischen Perspektive der institutionalistischen Autoritarismusforschung wird sein Wandel von einem schwach institutionalisierten pluralistischen in ein konsolidiertes patronal-autoritäres Regime diskutiert.



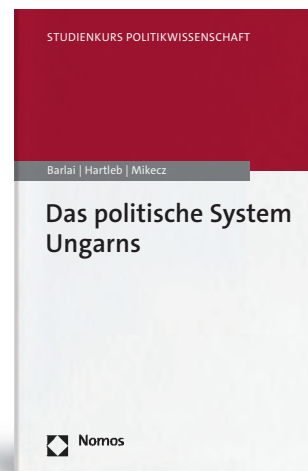
Uwe Backes
Autocracies
Introduction
2023, ca. 181 S.,
broch., ca. 22,- €
ISBN 978-3-7560-0637-3
E-Book 978-3-7489-4267-2
(NomosTextbook)
Erscheint ca. Dezember 2023
In englischer Sprache

Das Studienbuch führt umfassend in die Funktions- und Entwicklungsbedingungen nicht-demokratischer Regime ein. Es breitet die Ergebnisse der internationalen Autokratieforschung aus, macht mit deren Konzepten und Methoden vertraut, informiert über die Typen der Autokratie und beleuchtet deren Stabilitätsbedingungen.



Stefan Garsztecki |
Robert Grzeszczak |
Aleksandra Maatsch |
Dariusz Wojtaszyn
**Das politische System
Polens**
2023, ca. 194 S.,
broch., ca. 24,- €
ISBN 978-3-8487-7197-4
E-Book 978-3-7489-1227-9
(Studienkurs
Politikwissenschaft)
Erscheint ca. Dezember 2023

Das Lehrbuch stellt das politische System Polens mit besonderer Berücksichtigung der innenpolitischen Veränderungen seit dem Regierungsantritt der Partei „PiS“ dar. Die Autor:innen analysieren u.a. die Abkehr vom politischen Liberalismus hin zu einer illiberalen Demokratie.



Melani Barlai |
Florian Hartleb |
Dániel Mikecz
**Das politische System
Ungarns**
2023, 240 S., broch., 24,- €
ISBN 978-3-8487-6747-2
E-Book 978-3-7489-0819-7
(Studienkurs
Politikwissenschaft)

Ist Ungarn eine Autokratie? Das ist die Leitfrage dieses Lehrbuchs, welches aus einer Innensicht jene Bausteine des politischen Systems Ungarns aufzeigt und Faktoren analysiert, die systemrelevant sind. Der Fokus richtet sich in erster Linie auf das Staatskonzept von Viktor Orbán, der in Ungarn seit 2010 mit Zweidrittelmehrheit regiert.



Richtschnur

„Mutti, was ist eigentlich Gott?' Das war die Frage, die den Sechseinhalb-, Sechsdreiviertel-jährigen beschäftigt hat, und ich weiß genau, und ich sehe es deutlich vor Augen, wie meine Mutter zu mir gesagt hat: ‚Das kann ich dir nicht sagen, vielleicht kann ich es dir nie sagen, aber es gibt einen Satz, und den merke dir, der gibt dir die Antwort fürs ganze Leben.' Und ich habe den Satz eigentlich auch nie vergessen, er lautete: ‚Was du nicht willst, das man dir tu', das füg' auch keinem anderen zu.' Wenn ich also rückblicke, dann muss ich sagen, dieses Erlebnis, das ganz inselhaft aus meinen frühen Erinnerungen auftaucht, dieses Wort hat sich so tief in mich eingepägt, dass es eigentlich zur Richtschnur meines Lebens geworden ist.“

Diese eindrucksvolle Schilderung kindlichen Erinnerens stammt von Dr. Fritz Bauer, dem früheren Hessischen Generalstaatsanwalt, dem herausragenden Juristen und engagierten Sozialdemokraten. Diese einfache Urszene sittlichen Empfindens ist 1967 in einem Gespräch mit der Auschwitz-Überlebenden Renate Harpprecht in einer WDR-Dokumentation festgehalten. Sie beinhaltet den Kern menschlichen Zusammenlebens. Und hat mich sehr berührt.

Wenn ich jetzt auf fünfzehn Jahre als verantwortliche Redakteurin des *fachbuchjournals* blicke, dann bin ich besonders und zuallererst dankbar für das Privileg, dass ich unbequemen und kämpferischen Mahnern wie beispielhaft Fritz Bauer mit unserer Zeitschrift ein Podium geben konnte, Menschen, die gegen den Strom schwimmen, ihrem Gewissen, ihrer inneren Stimme folgen – und manchmal auch unversöhnlich sind. Fritz Bauer, der 1968 einsam starb, war bis vor wenigen Jahren nahezu

vergessen, nur ein kleiner Kreis beschäftigte sich mit seiner Arbeit und würdigte seine Verdienste. Als 2009 endlich eine erste große Biographie über ihn erschien, wurde davon noch wenig Notiz genommen. Wir haben sie damals in einer unserer ersten Ausgaben gewürdigt und in den Folgejahren immer wieder sein großes Lebenswerk, dem unsere heutige Rechts- und Gesellschaftsordnung so viel verdankt, sehr zentral in den Fokus unserer Zeitschrift gestellt.

Dies war uns nur möglich, weil unsere Autorinnen und Autoren uns ihre kompetenten Texte über Fritz Bauer und aus so vielen weiteren, unterschiedlichen Wissensgebieten zur Veröffentlichung anvertrauten. Damit haben wir zusammen in den Jahren einen bemerkenswerten Fundus an wertvollen Inhalten geschaffen. Sie stehen auf www.fachbuchjournal.de frei zur Verfügung und sind abrufbar. Für Schatzsucher sind sie damit auch in Zukunft eine wahre Fundgrube! Dankbar sehe ich auch, dass in den letzten fünfzehn Jahren aus der Zusammenarbeit und der Leidenschaft für Bücher gegenseitiges Vertrauen und freundschaftliche Beziehungen entstanden sind, auch weit über den Kreis unserer Autoren hinaus zu vielen Verlagsmitarbeiterinnen und Verlegern aus anderen Häusern. Das ist nicht selbstverständlich – und ein großes Geschenk.

Heute leben wir in Zeiten ganz besonderer Bedrängnis. Nachvollziehbar liegen deshalb bei vielen Menschen die Nerven blank. Umso mehr wünschen unser kleines Verlagsteam und ich Ihnen von ganzem Herzen ruhige, erholsame und schöne Weihnachtstage im Kreise Ihrer Familien und Freunde. Und für das neue Jahr 2024 – Frieden.

Angelika Beyreuther

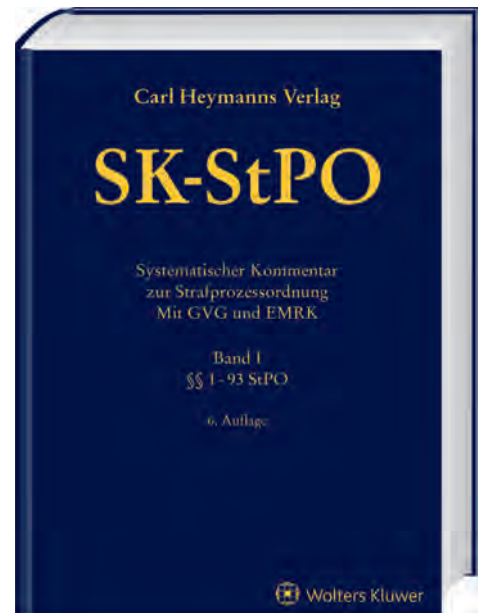
Der Großkommentar zur StPO. Jetzt neu im Abo.

Mit der 6. Auflage auf dem neuesten Stand im Strafprozessrecht:

- 10 gebundene Bände
- Flexibles Abonnement statt Gesamtabnahmeverpflichtung, Mindestlaufzeit zwei Jahre
- Beliebiger Einstieg, Sie erhalten alle neuen Bände. Bei späterem Einstieg können Sie zusätzlich alle bereits erschienenen Bände in deren aktueller Edition erwerben.
- Bereits erschienen: **Band II** §§ 94-136a StPO, **Band VI** §§ 296-332 StPO, **Band IX** GVG/EGGVG
- Im Dezember erscheint: **Band IV** §§ 198-246 StPO

[Wolter/Deiters, Systematischer Kommentar zur Strafprozessordnung – neben vielen anderen Titeln enthalten im Modul Strafrecht auf Wolters Kluwer Online.](#)

[Jetzt Modul 30 Tage gratis testen.](#)



ISBN Gesamtwerk 978-3-452-29759-4
€ 239,- durchschnittlicher Preis
pro Band

Onlineausgabe ca. € 55,47 mtl.
(im Jahresabo zzgl. MwSt)

Im Buchhandel erhältlich

Der Großkommentar zum StGB. Jetzt neu im Abo.

Mit der 10. Auflage auf dem neuesten Stand im Strafrecht:

- 6 gebundene Bände
- Flexibles Abonnement statt Gesamtabnahmeverpflichtung, Mindestlaufzeit zwei Jahre
- Beliebiger Einstieg, Sie erhalten alle neuen Bände. Bei späterem Einstieg können Sie zusätzlich alle bereits erschienenen Bände in deren aktueller Edition erwerben.
- Bereits erschienen: **Band VI** §§ 303-358 StGB
- Im Herbst erscheinen: **Band II** §§ 38-79b StGB und **Band IV** §§ 174-241a StGB

[Wolter/Hoyer, Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch – neben vielen anderen Titeln enthalten im Modul Strafrecht auf Wolters Kluwer Online.](#)

[Jetzt Modul 30 Tage gratis testen.](#)



ISBN Gesamtwerk 978-3-452-29758-7
€ 229,- durchschnittlicher Preis
pro Band

Onlineausgabe ca. € 44,03 mtl.
(im Jahresabo zzgl. MwSt)

Im Buchhandel erhältlich



Niklas Reiser Maria von Burgund, Halbfigur im Profil, um 1500

Hans Holbein d.Ä. (um 1464–1524) und Hans Burgkmair d.Ä. (1473–1531) gelten neben Albrecht Dürer (1471–1528) als Wegbereiter der Renaissancemalerei im Norden. Die wohlhabende und früh von der humanistischen Kultur Italiens beeinflusste Reichs- und Handelsstadt Augsburg, wo kunstsinnige Handelshäuser wie das der Fugger internationale Kontakte pflegten, bot dank zahlreicher Aufenthalte Kaiser Maximilians I. und häufiger Reichstage einen idealen Nährboden für die Entwicklung einer künstlerischen Blütezeit. Anhand hochkarätiger Werke veranschaulicht der Band die neue Kunst am Beginn der Neuzeit, die im herausragenden Schaffen Hans Holbeins d. J. (1497/98–1543) ihre Fortsetzung fand. (red)



Renaissance im Norden. Holbein, Burgkmair und die Zeit der Fugger. Hg. Guido Messling und Jochen Sander. München: Hirmer 2023. 360 S., 287 Abb. in Farbe, geb., ISBN 978-3-7774-4202-0. € 55,00. (Ausstellung im Städel Museum Frankfurt/M. bis 19. Februar 2024; vom 19. März bis 30. Juni 2024 im Kunsthistorischen Museum Wien)

BIOGRAFIEN 8

Prof. Dr. Dieter Schmidmaier
Vergessene Frauen werden sichtbar

FOTOGRAFIE 14

„In Lothars Bücherwelt walten magische Kräfte.“
Glamour Collection, Lothar Schirmer,
Katalog einer Sammlung

WISSENSCHAFTSGESCHICHTE 16

Prof. Dr. Dr. h.c. Winfried Henke
Hingabe an die Sache des Wissens
▪ Alexander von Humboldt
▪ Tobias Mayer

KUNST 20

Heinz Büttler
«Lebt Anker noch?» Albert Anker, Kunstmaler, Ins

MUSIK 22

Prof. Dr. Wolfgang Schwentker
Klaus Pringsheim aus Tokyo
Ein Wanderer zwischen den Welten

FÜR HEAVY METAL FANS 24

Prof. Dr. Curt Wolfgang Hergenröder
MAKE METAL SMALL AGAIN. 20 Jahre Malmzeit

KUNST 26

Käthe Kollwitz
Ausstellungen und Neuerscheinungen

THEOLOGIE | RELIGION 28

Dr. phil. Dr. theol. h.c. Ilse Tödt
▪ Gott im Koran
▪ Islam in der deutschen Geistesgeschichte

NIE WIEDER 34

Ulla-Britta Vollhardt und Mirjam Zadoff (Hrsg.)
„Wichtiger als unser Leben.“
Das Untergrundarchiv des Warschauer Ghettos

ASTRONOMIE 36

Dr. Peter Sattelberger
Sonne, Mond, Sterne

GEOWISSENSCHAFTEN 38

Prof. Dr. Johannes Preuss
Berge, Alpen, Wetter

LANDESKUNDE 42

Prof. Dr. Britta Kuhn
Vietnam – der aufsteigende Drache

MEDIZIN | FOTOGRAFIE 44

„Und ja, mein einziger Bezugspunkt
bin ich jetzt selbst.“
Ein Gespräch: Kristina Frick und Annette Rausch

RECHT 47

Prof. Dr. Michael Droege
▪ Stiftungsrecht und Steuerrecht
▪ Verfassungsrecht
▪ Medizinrecht

VR am BVerwG a.D. Dr. Ulrich Storost
Umwelt- und Planungsrecht

Prof. Dr. Curt Wolfgang Hergenröder
Strafprozessrecht

Prof. Dr. Michael Hettinger
Strafrecht

VRiOLG a.D. Dr. Bernd Müller-Christmann
Bank- und Kapitalmarktrecht

Dr. René von Wickede
Arbeitsrecht

Dr. Carmen Silvia Hergenröder
▪ Betriebliches Eingliederungsmanagement
▪ Aktuelle Literatur zum Zeugnisrecht

VRiOLG a.D. Dr. Bernd Müller-Christmann und
Prof. Dr. Curt Wolfgang Hergenröder

▪ Zivilprozessordnung
▪ Kommentare zum BGB
▪ Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz
▪ Sozialrecht
▪ Verbraucherrecht

KINDER- UND JUGENDBUCH 94

Dr. Barbara von Korff Schmising
Der Tod im Kinderbuch

LETZTE SEITE 96

Antworten von Lukas Kampfmann,
Zuckersüß Verlag, Berlin

IMPRESSUM 40

Diese Ausgabe enthält zwei Beilagen:

- Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Baden-Baden
- Novitätenspecial Winter

Wir bitten um freundliche Beachtung.



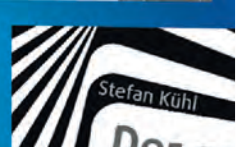
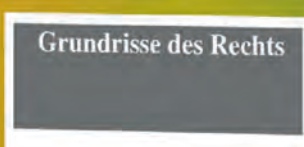
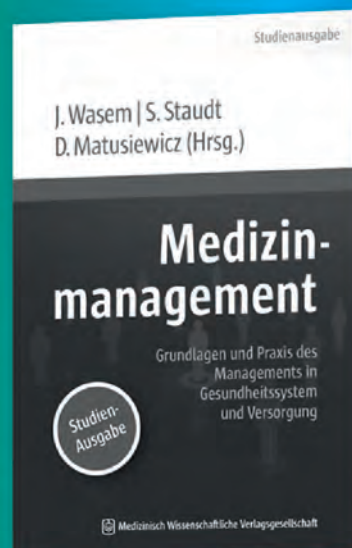
beck-eLibrary.de
Das Wissen aus
11 Fachverlagen

beck-eLibrary. DIE FACHBIBLIOTHEK liefert das Wissen elf führender Fachbuchverlage für die Ausbildung an Universitäten und Hochschulen. Schwerpunkt sind die Bereiche **Wirtschaftswissenschaft, Geisteswissenschaft, Rechtswissenschaft und Gesundheitsmanagement.**

Sie umfasst aktuell fast 3.400 Bücher und über 950 Zeitschriftenhefte von C.H. BECK Recht | Wirtschaft | Steuern, C.H. BECK Literatur | Sachbuch | Wissenschaft, BECK International, Vahlen, MWV, VERSUS, Schäffer-Poeschel, Haufe, New Business Verlag, dem Deutschen Ärzteverlag sowie dem Deutschen Zahnärzte Verlag.



l mit Wissen aus **elf** Verlagen.



Vergessene Frauen werden sichtbar

Prof. Dr. Dieter Schmidmaier

Claudia Scheel: Hermine Lesser. Zwischen Frauenemanzipation und Wohlfahrtspflege. Berlin, Leipzig: Hentrich & Hentrich, 2021. 86 S. (Jüdische Miniaturen. Band 270) ISBN 978-3-95565-451-1. € 8.90

Die aus einer wohlhabenden jüdischen Kaufmannsfamilie stammende Hermine Lesser geb. Philipp (1853–1943), verwandt mit den Familien Liebermann und Rathenau und befreundet mit den jüdischen Frauenrechtlerinnen Alice Salomon, Adele Schreiber und Rosika Schwimmer, sieht vor 1914 ihre Schwerpunkte in der Mutter- und Kinderfürsorge und nach 1918 in der jüdischen Wohlfahrtspflege. Sie gehört dem radikalen Flügel der bürgerlichen Frauenbewegung an und ist u.a. Mitglied im Vorstand des Volksbundes Deutsche Kriegsgräbervorsorge, Leiterin der Berliner Rechtschutzstelle für Frauen und Vorsitzende des Vereins Israelitisches Heimathaus und Volksküche. Im Gegensatz zu den prominenten Verwandten und Freundinnen wirkt sie im Hintergrund und meidet die Öffentlichkeit, nur wenige Quellen berichten von ihrem Leben und Wirken. Nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten wird sie Opfer antisemitischer Verfolgung. Als fast 90jährige wird sie 1942 in das Ghetto Theresienstadt deportiert, wo sie Anfang 1943 verstirbt. Claudia Scheel holt Hermine Lesser aus der Vergessenheit in unser Jahrhundert. Danke!

Birgit Sack: Maria Grollmuß 1896–1944. Biografische Annäherung und Erinnerungsnarrative. Göttingen: Wallstein, 2023. 644 S. ISBN 978-3-8353-5372-5. € 44.00

Es ist die erste wissenschaftliche Biografie über die in Leipzig geborene promovierte Historikerin Maria Grollmuß (1896–1944). Die Autorin wertet die in der Forschung und Publizierung bisher getrennt behandelten Erinnerungsnarrative einer katholischen Märtyrerin, sorbischen Patriotin, sozialistischen Kämpferin, Verfechterin weiblicher Emanzipation und antifaschistischen Widerstandskämpferin neu. „Im Unterschied zu anderen Biografien ist kein Übermaß an Quellen stilisierenden Selbstdeutungen zu bewältigen.“ (S. 567) Grollmuß studiert nach einer Ausbildung zur Volksschullehrerin Geschichte, Philosophie und Psychologie. Politisch sehr interessiert, engagiert sich die römisch-katholisch getaufte und sozialisierte Christin nacheinander in fünf verschiedenen Parteien, der Sozialdemokratischen Partei, der Deutschen Zentrumspartei, der Kommunistischen Partei, KPD-Opposition und der Sozialistischen Arbeiterpartei. Mit größerer Macht und Verantwortung einhergehende Funktionen übernimmt sie allerdings nicht. „Feste Werte und Überzeugungen, Sensibilität sowie Kampf- und Opferbereitschaft“ (S. 575) tragen dazu bei, dass sie sich durch das Sammeln von Geldspenden, Fürsprache für Inhaftierte und Fluchthilfe gegen-



über dem NS-Regime widerständig verhält. Dessentwegen wird sie 1935 zu einer sechsjährigen Zuchthausstrafe verurteilt, die sie im Frauenzuchthaus Waldheim verbüßt, danach wird sie ins Frauenkonzentrationslager Ravensbrück verbracht, wo sie mit 48 Jahren verstirbt. Die historische Forschung nimmt sie bisher nicht als bedeutsame Person des öffentlichen Lebens wahr. Das ändert die Autorin mit dieser biografischen Rekonstruktion. Sie lenkt „den Blick ... auf die äußeren und inneren Brüche in der Biografie.“ (S. 22) Das vorliegende Buch ist mehr als eine biografische Annäherung, es ist m.E. eine umfassende Neubewertung einer Frau, deren aktiver politischer Widerstand gegen die nationalsozialistische Gewaltherrschaft adäquat behandelt werden muss.

Hedwig Koch: Mein Weg mit Robert Koch / hrsg. Heiner Barz. Göttingen: Wallstein, 2023. 167 S. ISBN 978-3-8353-5328-2. € 22.00

„Robert Koch (1843–1910) gilt bis heute als revolutionärer Forscher und herausragender Entdecker, als Aushängeschild der deutschen Wissenschaft“ (S. 99). Seit über 100 Jahren arbeiten historische Publikationen, Filmproduktionen und Romane am Mythos des „Wohltäters der Menschheit“ (S. 99). Einen anderen Blick auf den Forscher eröffnet seine zweite Ehefrau Hedwig Freiberg (1872–1945). 1893 lässt sich Koch von seiner ersten Frau scheiden und heiratet Hedwig Freiberg, die er 1890 als siebzehnjährige zu seiner Geliebten macht – ein Verstoß gegen die üblichen Normen, denn Koch verlässt seine standesgemäße Ehefrau und heiratet, zumindest in den Augen seines Umfeldes, ein „leichtes Mädchen“ (S. 105). Das viele Jahre verschollene 75 Schreibmaschinenseiten umfassende Manuskript ihrer 1934 verfassten Memoiren ist im Archiv des Stadtmuseums Berlin aufgetaucht und wird nun erstmals veröffentlicht und kommentiert. Es „ist medizinhistorisch, psychologisch und auch literarisch eine kleine Sensation.“ (S. 99) Die Erinnerungen „legen Zeugnis ab vom Selbstverständnis einer künstlerisch talentierten, sensibel beobachtenden und selbstbewusst urteilenden Frau, die mit ihrem Leben an der Seite eines weltberühmten Wissenschaftlers immer wieder hadert, weil dieses Schicksal ihr große Opfer bis an die Grenze der Selbstaufgabe abverlangt.“ (S. 102–103) Einerseits genießt sie Komfort und Luxus wie die innigen Momente und die großen Auftritte, andererseits verachtet sie sein rücksichtsloses Verhalten, beispielsweise als ihr Ehemann seine schwer an Malaria erkrankte Gattin 1900 allein auf die monatelange Heimreise von Neu-Guinea schickt, um seine Experimente ungestört fortzusetzen; schließlich muss sie nach dem Tod ihres Ehemannes feststellen, dass ohne ihr Wissen sein Testament zugunsten seiner Tochter aus erster Ehe abgeändert wird, so dass Hedwig Koch in den Jahren der In-

flation und Wirtschaftskrise bittere Not leiden muss. Ein eindrucksvolles Leben, eine bemerkenswerte Beobachtungs- und Darstellungsgabe! Inwieweit diese Memoiren in künftige Biografien über Robert Koch einfließen, ist abzuwarten, das RKI will die „Lebensbeichte offenbar eher dem Vergessen anheimstellen“ (S. 111), ein starker Kontrast, denn hier wird auch der umstrittene Kolonialmediziner und Entdecker des schädlichen Pseudo-Heilmittels Tuberkulin freudvoll geehrt. Die Memoiren müssen m.E. für sich stehen, denn sie lassen sich wohl aus heutiger Sicht weder falsifizieren noch verifizieren. Eine „Schattenbiografie“ findet dank Heiner Barz und dem Wallstein Verlag ihren Weg in die Öffentlichkeit. Sie ist kein Denkmalssturz, sondern eine neue Denkmalenthüllung.

Matthias Henke: Emmy Rubensohn Musikmäzenin (1884–1961). Berlin, Leipzig: Hentrich & Hentrich, 2022. 367 S. ISBN 978-3-95565-523-5. € 32.00

Die aus einem großbürgerlichen jüdischen Haushalt stammende Emmy Rubensohn geb. Frank (1884–1961) ist eine weitgehend vergessene Musikmäzenin, Konzertmanagerin, Salonnière und Briefschreiberin. Matthias Henke analysiert nach jahrzehntelanger Forschung zunächst anhand eines bis 1961 geführten Erinnerungs- und Gästebuches das bewegte Leben von Emmy und ihrem Mann, dem Unternehmer Ernst Rubensohn (1873–1951), das gekennzeichnet ist von einem Netz internationaler kultureller Verflechtungen – Kindheit und Jugend in der Musikstadt Leipzig (1884–1907), das Engagement für das Kasseler Kulturleben mit regelmäßigen Salons und finanzieller Förderung von Künstlern, aber auch die Erlebnisse antisemitischer Ausschreitungen und Hetzkampagnen (1907–1938), Übersiedlung nach Berlin (1938–1940), Exil in Shanghai (1940–1947) und New York (1947–1961). Wir lernen eine umtriebige Frau kennen, die trotz aller Flucht- und Migrationsschicksale ihrer kulturellen Leidenschaft über Jahrzehnte und Kontinente hinweg frönt. Dieses Erinnerungs- und Gästebuch ist ein herausragendes Dokument. Eintragungen finden sich u.a. von den Dirigenten Wilhelm Furtwängler und Joseph Rosenstock, dem Maler Oskar Koschka, der Malerin Hilde Goldschmidt, dem Komponisten Ernst Krenek, dem Kunsthistoriker Richard Hamann, dem Regisseur Ernst Legal, der Gastgeberin künstlerischer Salons Alma Mahler-Werfel. Matthias Henke legt ein großartiges üppig ausgestattetes zweisprachiges Werk vor. Eine kulturhistorische Fundgrube.

Barbara Beuys: Emilie Mayer. Europas größte Komponistin. Eine Spurensuche. Weilerswist-Mettelnich: Dittrich, 2021. 235 S. ISBN 978-3-947373-69-7. € 22.00

Denkanstöße für Veränderungen, um Krisen besser zu meistern

Europas größte Komponistin Emilie Mayer (1812–1883) ist vollkommen in Vergessenheit geraten. Ihre Werke verschwinden schon wenige Jahre nach ihrem Tod von den Konzertprogrammen, ihr Name aus dem kulturellen Gedächtnis. Niemand pflegt ihr künstlerisches Erbe, ihr Nachlass geht an eine Nichte und landet 1918 in der Preußischen Staatsbibliothek. In diesem befinden sich acht Sinfonien, zehn Streichquartette, fünfzehn Ouvertüren, Lieder, Kammermusiken und Klavierstücke. Zu Lebzeiten zählen ihre Werke zum Repertoire zahlreicher Orchester europaweit. Sie ist Vizechefin der Berliner Opern Akademie und Ehrenmitglied der Philharmonischen Gesellschaft München, der preußische König verleiht ihr einen Orden. Ruht auf Emilie Mayer der Fluch von Jean Jacques Rousseau „Die Weiber, im Ganzen genommen, lieben keine einzige Kunst, sind in keiner einzigen Kenner – haben durchaus kein Genie.“? (S. 118) Wiederentdeckt wird die gebürtige Apothekerstochter aus dem mecklenburgischen Friedland erst 2012 anlässlich ihres 200. Geburtstages. Seit 2021 gibt es zahlreiche neue Einspielungen, im gleichen Jahr wird auf dem Berliner Dreifaltigkeitsfriedhof der lange überwucherte Grabstein wiederentdeckt und zum „Ehrengrab des Landes Berlin“ erwählt, ganz in der Nähe der Gräber von Felix Mendelssohn Bartholdy und Fanny Hensel gelegen. Im gleichen Jahr erscheint von Barbara Beuys eine erste fundierte Biografie, eine großartige Würdigung trotz sehr begrenzter Quellenlage! In 18 chronologisch geordneten Kapiteln und einem Epilog zeichnet sie das Leben der Emilie Mayer nach, angereichert mit Exkursen zum historischen Kontext des 19. Jahrhunderts.

Danuta Gwizdalanka: Der »weibliche Vulkan«. Die Pianistin und Komponistin Maria Szymanowska. Wiesbaden: Harrassowitz, 2023. V, 175 S. (Polnische Profile. Band 15) ISBN 978-3-447-11913-9. € 19.80

Frauen haben es im 19. Jahrhundert auf dem Konzertpodium nicht leicht, denn es herrscht der Typus des männlichen Pianisten vor. Dennoch gibt es immer wieder Musikerinnen, die den Schritt in die Öffentlichkeit wagen. Eine davon ist die aus einer Warschauer jüdisch-frankistischer Familie stammende Maria Wołowska verh. Szymanowska (1789–1831). Sie gilt schon zu Lebzeiten als außergewöhnliche Musikerin, als Klaviervirtuosin von europäischem Ruf. Aber sie gerät in Vergessenheit, erst im 20. Jahrhundert gelangt sie wieder ins Blickfeld der Musikgeschichte. Danuta Gwizdalanka ist zu danken, dass wir nun über ein umfassendes Bild dieses „absolut ungewöhnlichen Lebensentwurfs“ (S. 2) verfügen. Nach fundierter Klavierausbildung bereist Maria ab 1810 als erste polnische Berufspianistin Europa, sie tritt in vielen Ländern mit eigenen Kompositionen (u.a. Liedern, Romanzen, Miniaturen, Tänzen und kammermusikalischen Werken) und Werken zeitgenössischer Komponisten auf, 1822 erhält sie den Titel einer Ersten Hofpianistin der königlichen Majestät des Zarenreichs, seit 1828 lebt sie ständig in Petersburg, wo sie auch unterrichtet. Hier stirbt sie 1831 im Alter von 42 Jahren an Cholera. Der Friedhof für die Choleraopfer wird hundert Jahre später aufgelöst, 2010 wird in der Petersburger Nekropole der Meister der Kunst ein symbolischer Grabstein für die große Pianistin aufge-



Verena Carl, Kai Unzicker

Anders wird gut

Berichte aus der Zukunft des gesellschaftlichen Zusammenhalts

2023, 212 Seiten, Broschur

20,- € (D)

ISBN 978-3-86793-983-6

Erscheint Ende November 2023



Als E-Book erhältlich

Als Gesellschaft stehen wir vor vielen Jahrhundertaufgaben zugleich: den demographischen und technologischen Wandel gestalten, den Klimawandel abschwächen, resilient werden gegenüber den Krisen der Gegenwart. Doch wie kann das gelingen, wenn einzelne Gruppen immer stärker auseinanderdriften – politisch, wirtschaftlich, in ihren Einstellungen?

Es gibt Beispiele, die Hoffnung machen. Wir haben sie zusammengetragen und eine Deutschlandreise unternommen: durch Ost und West, in Millionenstädte und kleine Dörfer. Zu Menschen und Projekten, die Themen wie politische Beteiligung, Ehrenamt und Institutionenvertrauen neu denken und damit den sozialen Zusammenhalt stärken.

Die Reportagen in diesem Band sind kombiniert mit dem neuesten Stand der Sozialforschung sowie vielen praktischen Anregungen und Denkanstößen: Auf welche Werte können wir uns als pluralistische Gesellschaft einigen? Was verbindet uns? Und: Wie wird unsere veränderte Lebenswelt zukunftsfähig?

www.bertelsmann-stiftung.de/verlag

Verlag BertelsmannStiftung

stellt. Marias brillante, ausdrucksstarke Darbietung bringt ihr Kontakte zu den Großen der damaligen Zeit – Johann Wolfgang von Goethe widmet ihr das Gedicht „Aussöhnung“, sie unterhält einen musikalischen Salon, der u.a. von Adam Mickiewicz, der später ihr Schwiegersohn wird, Alexander Puschkin und Michail Glinka besucht wird. Die Musikgeschichte bezeichnet sie inzwischen als eine wichtige Wegbereiterin ihres 21 Jahre jüngeren polnischen Kollegen Frédéric Chopin.

Lutz Mauersberger: Eugenie Fuchs 1883–1943. Leben und Werk einer vergessenen Malerin. Berlin: Lukas, 2023. 72 S. ISBN 978-3-86732-432-8. € 15.00

Mit diesem verdienstvollen Buch wird der Malerin Eugenie Fuchs (1883–1943) gedacht. Die Jüdin ist Schülerin von Franz Skarbina, Walter Leistikow und Lovis Corinth, Mitglied der Dachauer Künstlerkolonie und des Vereins Berliner Künstlerinnen, sie ist an zahlreichen Ausstellungen in den 1920er Jahren beteiligt. Auf dem Höhepunkt ihres künstlerischen Schaffens 1933 wird sie angefeindet und in die Emigration getrieben. Sie geht nach Paris, wird nach der Besetzung Frankreichs interniert, nach Auschwitz deportiert und 1943 ermordet. Heute ist Eugenie Fuchs komplett unbekannt, es befindet sich keines ihrer wenigen noch erhaltenen Werke in den großen Kunstsammlungen. „Die überlieferten Werke oder Abbildungen zeigen nur bruchstückhaft die Breite des Könnens, der Themen und Ausdrucksmöglichkeiten der Malerin.“ (S. 7–8)

Der Großteil ihrer Werke dürfte für immer verloren sein, nur einige Bilder sind heute noch nachweisbar, einige andere lassen sich aus Katalogen rekonstruieren. Der Autor geht jeder noch so geringen Spur nach, und so entsteht ein gelungener biografischer Versuch im Spiegel der historischen Ereignisse, der Ausstellungen und der Beziehungen zu Kollegen und Kunsthändlern. Es gelingt ihm, aus den zusammengetragenen Beschreibungen, Wertungen und Abbildungen eine kleine Vorstellung von der Breite des künstlerischen Schaffens von Eugenie Fuchs zu vermitteln.

Bruce Schoenfeld: Althea Gibson. Gegen alle Widerstände. Die Geschichte einer vergessenen Heldin. Hamburg: HarperCollins, 2021. 412 S. ISBN 978-3-7499-0259-0. € 22.00

Die Afroamerikanerin Althea Gibson (1927–2003) wird auf einer Baumwollfarm in South Carolina als Tochter von Landarbeitern geboren. Sie ist sportlich begabt und interessiert sich für Tennis, aber dies ist ein „wei-

ber“ Sport, und die wichtigen Turnierveranstalter lehnen sie ab. Erst als die 18-fache Grand-Slam-Siegerin Alice Marble sich offen für Gibson einsetzt, wird sie zum US Open zugelassen. Und als erste schwarze Tennisspielerin gewinnt sie bei den French Open (1956), den US Open (1957 und 1958) und in Wimbledon (1957 und 1958), und sie gewinnt mehrere Titel im Damendoppel mit der Engländerin und Enkelin russischer Juden Angela Buxton (1934–2020). Sie ist die erste afroamerikanische Frau, die auf den Titelseiten der Times erscheint, zweimal wird sie mit der Auszeichnung Sportler des Jahres von Associated Press geehrt. 1958 beendet sie ihre aktive Laufbahn – mit elf Grand-Slam-Titeln. Geehrt wird Gibson für ihre Pionierleistungen erst 2019 als auf dem Turniergelände in Flushing Meadows eine Statue enthüllt wird, erleben kann sie dies nicht, denn sie stirbt 2003 nach einem Herzinfarkt. Wie kann es passieren, dass eine so herausragende Sportlerin der Vergessenheit anheimfällt? Es ist ausschließlich ihre Hautfarbe, aufgrund derer sie immer wieder auf dem Platz beschimpft und ausgebuht und im gesellschaftlichen Leben diskriminiert und ausgegrenzt wird. Aufgrund ihrer jüdischen Herkunft und ihres Kampfes für die Gleichberechtigung kämpft ihre Doppel-Partnerin Angela Buxton mit ähnlichen Vorurteilen. Beide sind im Tennis der 1950er Jahre Außenseiterinnen, und es ist das große Verdienst von Bruce Schoenfeld, die Geschichte von zwei Frauen aufzuschreiben, von denen eine unverständlicherweise nicht im Titel des Buches vorkommt, die nicht zulassen, dass Rassismus, Intoleranz und Ignoranz über ihr Leben und ihre Erfolge obsiegen. Es ist eine gut recherchierte Geschichte des Tennissports in den USA im Angesicht der Rassentrennung und des Rassismus. Ein Buch, dem eine weite Verbreitung zu wünschen ist. ●

Prof. em. Dieter Schmidmaier (ds), geb. 1938 in Leipzig, studierte Bibliothekswissenschaft und Physik an der Humboldt-Universität Berlin, war von 1967 bis 1988 Bibliotheksdirektor an der Bergakademie Freiberg und von 1989 bis 1990 Generaldirektor der Deutschen Staatsbibliothek Berlin.

dieter.schmidmaier@schmidma.com

Flüchtlinge Vertriebene

Eine Reportage von 1950



Ré Soupault: Katakomben der Seele. Eine Reportage über Westdeutschlands Vertriebenen- und Flüchtlingsproblem 1950. Hrsg. von Manfred Metzner. Wunderhorn, Heidelberg 2016, 64 S., geb., ISBN 978-3-88423-546-1. € 17,80.

Ré Soupault (1901–1996), Bauhaus-Schülerin, Fotografin, Übersetzerin u.v.m. reiste vom 3. bis 26. September 1950 nach Schleswig-Holstein, Niedersachsen und nach Bayern, um sich einen Überblick über die Situation von Flüchtlingen und Vertriebenen zu verschaffen. Entstanden ist eine Fotoreportage unter dem Titel „Westdeutschlands Vertriebenen- und Flüchtlingsproblem“.

Ré Soupault besuchte Flüchtlingslager, führte Gespräche mit den Verantwortlichen der Lager, mit Politikern und mit Flüchtlingen und Vertriebenen. Sie beschreibt die fünf Jahre nach Kriegsende erschütternden Zustände in Massenunterkünften, berichtet über neue Flüchtlingssiedlungen, schreibt über den Verlust der Heimat und die Hoffnungen auf einen Neuanfang. Ré Soupaults Text ist von besonderer Klarheit, an Fakten orientiert und gleichzeitig das bewegende und empathische Zeit-Zeugnis einer Frau, die 1928 Deutschland verlassen, eigene Flucht- und Heimatverlust Erfahrungen gemacht hatte und bis zu ihrem Tod 1996 nur noch für kurze Besuche nach Deutschland zurückkehren wird. Ihre Reportage zwingt zum Nachdenken. Und führt vor Augen, wie schnell wir vergessen, und wie sich vieles wiederholt, wenn es – aus welchen Gründen auch immer – um Überleben, Identität und Heimatverlust geht. Manfred Metzner, Verleger und Nachlass-Verwalter Ré Soupaults, stellte uns den Text zur Verfügung. Wir geben einige wenige Auszüge wieder. (red)

Wohin ich auch kam auf meiner Reise durch das herbstliche Deutschland: Sei es zu dem Universitätsprofessor, der im besten Viertel der niedersächsischen Universitätsstadt eine 6-Zimmerwohnung sein eigen nennt, sei es zu der Schlossbesitzerin in einer der schönsten Gegenden Bayerns, sei es zum Bauern in Schleswig-Holstein ... sie alle verfügen nicht mehr frei über ihren Wohnraum. Unzählige Namen stehen anstelle eines einzigen an den Wohnungstüren. [...] Niemand hat Anspruch auf mehr als ein Zimmer. Übrige Wohnräume werden beschlagnahmt, und der Wohnungsbesitzer muss die vom Wohnungsamt eingewiesenen Personen aufnehmen. In sehr vielen Fällen leben sogar ganze Familien in einem Raum. Und viele Hunderttausende müssen mit Baracken oder sogar mit Bunkern vorlieb nehmen, diesen katakombenähnlichen, zwar bombensicheren aber fensterlosen Betonbauten, die oft bis zu drei Etagen unter der Erde liegen und – soweit sie nicht gesprengt worden sind – heute als Notwohnungen für Flüchtlinge dienen.

[...] Bei meinen Besuchen in den Wohnlagern Bayerns, Niedersachsens und Schleswig-Holsteins habe ich kaum einen Flüchtling gesehen, der allein über ein Bett verfügt hätte. Hygienisch unverantwortlich werden solche Lebensbedingungen, wenn ein Teil der Familienmitglieder an einer ansteckenden Krankheit leidet, was sehr häufig der Fall ist. In dem Münchener Lager Waldfriedhof sah ich z.B. eine Familie, deren beide älteste Töchter von 9 und 11 Jahren lungenkrank sind. Für fünf Personen sind nur zwei Betten

und ein Brett mit Strohsack vorhanden. Dies ist ein Fall unter Hunderttausenden und längst nicht der schlimmste. Es gibt Baracken, in denen heute noch 15 Personen zusammenhausen, fremde Männer, Frauen, Kinder. Niemand macht sich eine Vorstellung von dem, was diesen Kindern allein in moralischer Beziehung angetan wird.

[...] Wie aber sieht es bei den Jugendlichen aus [...] Diese Unglücklichen kommen zum grössten Teil aus den Ostgebieten, wo sie ihre Familienangehörigen, sei es durch das Kriegsgeschehen, sei es durch Verschleppung nach Russland oder durch Hunger und Kälte auf der Flucht im Winter 1944–1945 verloren haben. Sie alle haben eine völlig ungenügende Schulbildung, denn seit 1945 haben diese Kinder ein Vagabundendasein geführt. Sie bettelten und stahlen, schliefen in Höhlen oder Ruinen. Hunderttausende gingen damals zugrunde. Andere hatten Glück und gelangten nach Westdeutschland. Hin und wieder wurden sie von einer Fürsorge aufgegriffen, verschwanden dann aber wieder, bis schliesslich das Vagabundendasein zur Gewohnheit wurde. In den Städten sieht man diese Halbwüchsigen in Kneipen, Vergnügungslokalen, in den Bahnhofsggenden umherziehen und man fragt sich, wie es möglich ist, dass der Staat nicht vor allem diese Gefahr – denn hier handelt es sich um eine der grössten sozialen und moralischen Gefahren – zu beseitigen versucht.

[...] Die grösste Tragik in unserem „Zeitalter des Hasses“ ist aber zweifellos das Schicksal elternloser Kinder. ●



Glamour Collection, Lothar Schirmer, Katalog einer Sammlung – 79 ikonische Bilder 1926 bis heute von 45 Meisterfotografen. Mit literarischen Miniaturen zu den Tafeln von 50 zeitgenössischen Autoren. Mit Vorworten von Isabella Rossellini und Lothar Schirmer. München: Schirmer/Mosel 2023. 224 S., 178 Abb. in Farbe. ISBN 978-3-8296-0970-8. € 49,80. (auch als englische Ausgabe)

„In Lothars Bücherwelt walten magische Kräfte.“

Das Buch ist eine Bildergeschichte der Glamour-Fotografie im 20. und 21. Jahrhundert, mit Bildern internationaler Meisterfotografen und -fotografinnen aus Portrait-, Akt- und Modefotografie und prominenten Portraitierten. Und es ist ein Lesebuch: es enthält 74 Texte von 50 zeitgenössischen Autorinnen und Autoren, die für dieses Buch zu einzelnen Bildern geschrieben haben. Es ist für alle mit Bildern Beschäftigte, für Fotografen, Designer, Redakteure, Künstler unabdingbar; und es ist ein wunderschönes Geschenk für Liebhaberinnen und Freunde schöner Kunst und überraschender Texte. (red)

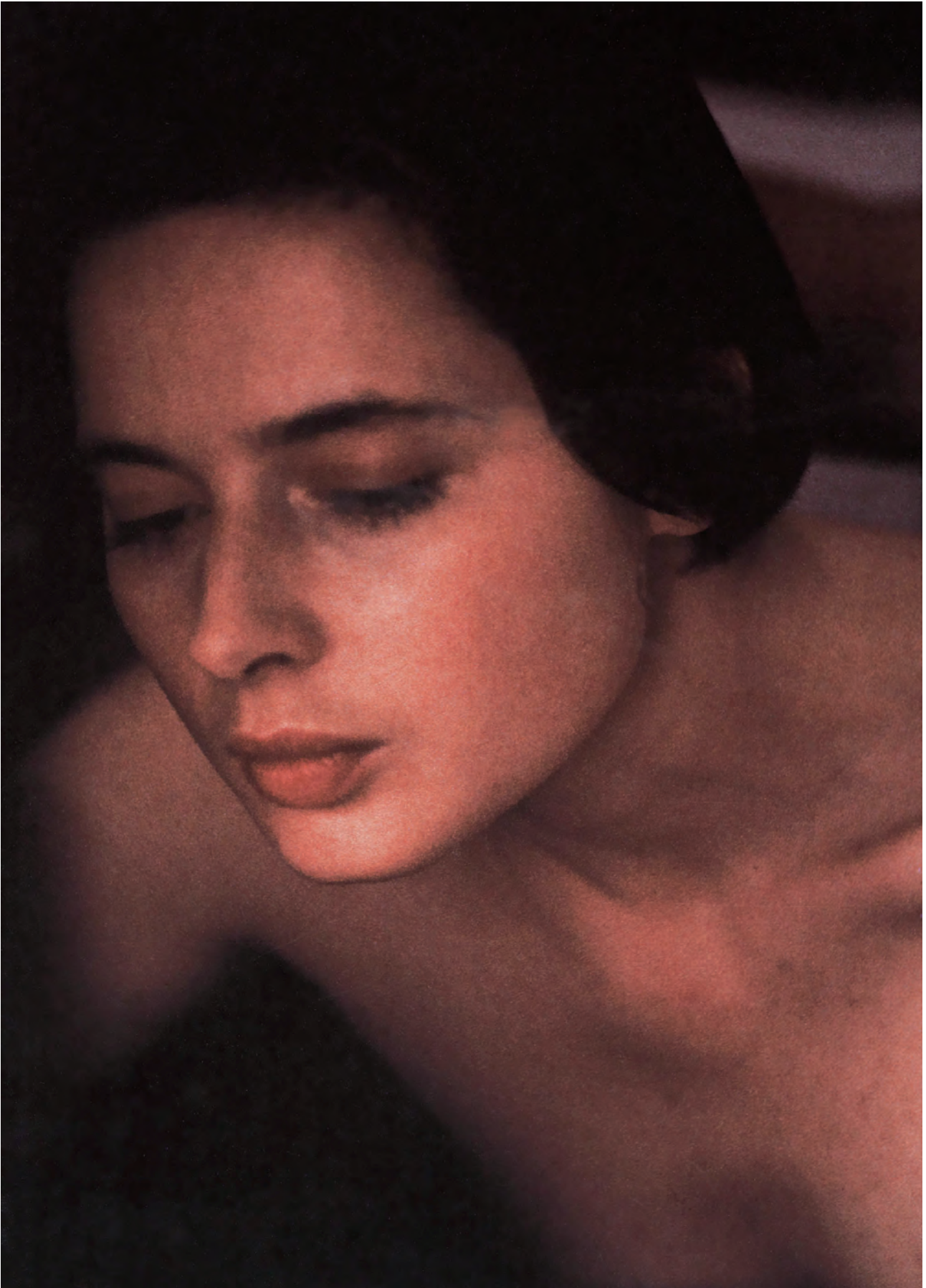
... aus Dank & Vorwort von Lothar Schirmer, im Mai 2023

Die vorliegende Sammlung ist über einen Zeitraum von fünfzig Jahren Blatt für Blatt von mir zusammengetragen worden. In ihr verbinden sich meine Leidenschaften für Papier, für die Fotografie und die Mode mit jener für die Kunst. [...] Für die Entscheidung, die Sammlung jetzt in Buchform vorzulegen, gibt es verschiedene Gründe. Es stehen eine Anzahl von Jubiläen ins Haus: der 50. Geburtstag des Schirmer/Mosel-Verlags am 1. April 2024 und mein eigener 80. Geburtstag am 1. Februar 2025. Das Alter tritt also als Grund hinzu, und der Moment, an dem die Sammlung abgeschlossen sein wird, rückt ins Bewusstsein. Ebenfalls ist ins Bewusstsein gerückt, dass die Bilder dieser Sammlung von meiner eigenen Jugend handeln und die Schönheit dieser Zeit und deren Zeitgeist abbilden.

... aus dem Essay von Isabella Rossellini: Schätze auf Paper

„Zum Kunstsammler fehlte mir das Geld, also dachte ich, ich werde Verleger von Kunstbüchern, so komme ich mit weniger Geld an mehr Kunst“, erklärte mir Lothar. Eine clevere Lösung,

fand ich. Lothar ist sehr pragmatisch, und das Leben ist schön, weil Lothar es zu einer eigenen Kunstsammlung gebracht hat und dieses Buch einige Beispiele daraus präsentiert. Haben Sie ihn mal gesehen? Er sieht nicht aus wie ein Pragmatiker. Er trägt gern Anzug und Fliege, klassisch elegant, aber der Anzug hängt immer irgendwie komisch und zerknautscht an ihm dran, da ist mal der Hemdkragen nach innen gestülpt oder es fehlt ein Knopf, und erst recht die Haare! Trotz eines formvollendeten Kurzhaarschnitts ist es ihm nie gelungen, seine Haare zu bändigen. „Praktisch“ im üblichen Sinn des Wortes ist Lothar nicht. Ich habe zum Beispiel schwer den Verdacht, dass er seine Mitarbeiter für Dinge braucht, die die meisten von uns selbst hinkriegen, wie ein Flugticket kaufen. Lothar ist pragmatisch in einem HÖHEREN Sinn des Wortes. [...] Als wir an einem Buch über meine Mutter, die Schauspielerin Ingrid Bergmann, arbeiteten, ließ mich Lothar nach München einfliegen. Wir hatten zu viele Fotos ausgesucht, und er erklärte mir, „ein Buch mit 500 Seiten, das vier Pfund wiegt, ist unverkäuflich. Wir müssen kürzen.“ Aber am Ende waren es 528 Seiten und fünf Pfund. Ich erinnere mich an den Moment, als Lothar sich geschlagen gab. Er breitete die Arme aus und erklärte: „Es will groß sein.“ „Es“ war das Buch, als hätte es einen eigenen Willen. In Lothars Bücherwelt walten magische Kräfte.



Eve Arnold, Portrait von Isabella Rossellini während der Dreharbeiten zu „White Nights“, Regie Tylor Hackford, Finnland 1984. © Eve Arnold/Magnum Photos/Agentur Focus

Hingabe an die Sache des Wissens

Prof. Dr. Dr. h.c. Winfried Henke

Alexander von Humboldt: Von Spanien nach Cumaná (1799/1800). Tagebücher der Amerikanischen Reise Bd. 1, Hg. Carmen Götz, mit Vorworten von Cécile Wajsbrot und Ottmar Ette, 1. Aufl. 2022, Hardcover, J.B. Metzler, Springer Nature, Berlin, XLIV, 528 S., 61 Abb., davon 10 in Farbe, ISBN 978-3-662-64273-3, € 74,99.

Der hier angezeigte Band gehört zur *edition humboldt print*, die von der *Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften* (BBAW) im Rahmen des Langzeitprojekts »Alexander von Humboldt auf Reisen – Wissenschaft aus der Bewegung« durch Ottmar Ette (*1956, Literaturwissenschaftler, Univ. Potsdam) herausgegeben wird. Er ist Teil des Hybridvorhabens aus *digitaler Edition* [ehd] und *Printausgabe* [ehp] von Alexander von Humboldts (1769–1859) kompletten Manuskripten »zum Themenkomplex Reisen an der Schnittstelle zwischen Kultur- und Naturwissenschaften« (s. <https://edition-humboldt.de/>). Die wissenschaftsgeschichtliche und editionsphilologische Schlüsselquelle des seit 2015 laufenden und bis 2033 konzipierten Akademievorhabens sind die Reisetagebücher der *Amerikanischen Forschungsreise (1799–1804)* und die Fragmente der Tagebücher der *Russisch-Sibirischen Expedition (1829)* sowie damit in unmittelbarem Zusammenhang stehende Briefe, Dokumente, Notizen, Skizzen und Karten.

Dass das riesige Konvolut überhaupt erhalten blieb, ist dem 1853 gefassten Entschluss des bereits hochbetagten AvH zu verdanken, seine »6–9 grossen Reisejournale« sorgfältig binden zu lassen und »nicht [...] wie so vieles andere zu verbrennen, sie bleiben eine Erinnerung an Fleiss und guten Willen«, wie er dem Astronom Franz J. Encke (17912–1865) in höflicher Untertreibung schrieb (zit. n. T. Kraft, *Humboldt-Handbuch*, Hg. O. Ette, 2018, VII, 37, S. 278; Rez. FBJ 5/2019, S. 20–22, *wh*).

Nach einer wahren ‚Odyssee‘ der Reisepapiere gelang der *Staatsbibliothek zu Berlin – SPK* 2014 deren Ankauf. In

Kooperation mit der BBAW und der Univ. Potsdam wurde 2015/16 AvHs wiss. Nachlass konserviert, digitalisiert und im Netz greifbar gemacht (<https://humboldt.staatsbibliothek-berlin.de/werk/>). Die »Kärnerarbeit« war Voraussetzung für das erwähnte editorische Hybridvorhaben. Dazu muss man wissen, dass AvH seine Tagebücher selten linear schrieb, d.h. die Einträge sind nicht kontinuierlich datiert, sondern machen immer wieder Textsprünge, brechen abrupt ab und setzen sich unvermittelt andernorts fort. Die Notizen folgen weder einer strikten Chronologie, noch einer gezielten Auswahl, sondern sind eine Abfolge von Beobachtungen und Skizzen der Natur, akkuraten experimentellen Messungen zur Geographie, Geologie, Mineralogie, Ozeanographie, Meteorologie, Geophysik und Astronomie, verbunden mit Essays zur Biologie, Anthropologie, Ethnologie, Sprachkunde und Humanmedizin, nachträglich ergänzt durch Annotationen und Querverweise auf jüngere Erkenntnisse und das alles in Deutsch, Französisch oder Latein sowie sporadisch weiteren Sprachen.

Herausgeberin ist die Germanistin Dr. Carmen Götz (*1963), die auf dem Humboldt-Tag 2022 der BBAW bzgl. der Rekonstruktion der Tagebücher G. E. Lessing (1729–1781) zitierte: »Wer über gewisse Dinge den Verstand nicht verliert, der hat keinen zu verlieren«. Dank ihrer ausgewiesenen Kompetenz und langjährigen wiss. Erfahrung am Düsseldorfer Institut für die Geschichte, Theorie und Ethik der Medizin sowie als MA an der Leopoldina-Ausgabe der Goethe-Schriften zur Naturwissenschaft gelingt es Götz mit ihrem Team, AvHs enigmatische Unordnung von »Reisejournal, Feldbuch und Notizbuch« (S. XXVI) in eine bibliophile, (in weiten Teilen) flüssig zu lesende, systematische Erzählweise zu formen.

Wie das bei dem »Flickenteppich« an Informationen möglich wurde, wird neben einer methodischen Einleitung mit anschließender editorischer Notiz in einem breiten Anhang über Konkordanzen der Reiseberichte, Erläuterungen von Maßangaben und Symbolen, einem Glossar sowie um-

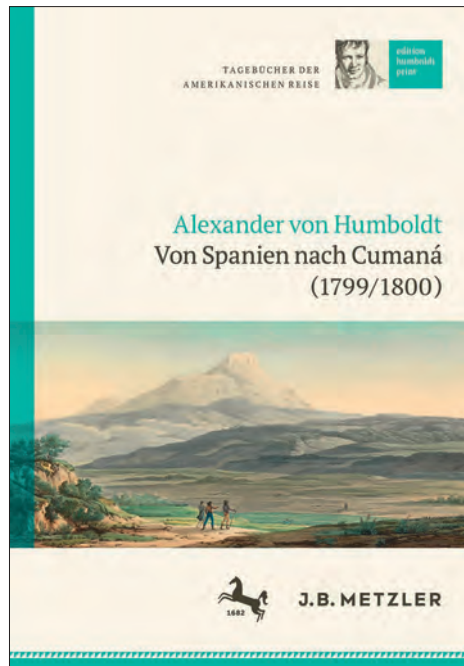
fänglichen Quellen und Registern zugänglich.

Das Werk hat zwei Vorworte; zunächst ein poetisches (in dt. und frz.) von der hochgeehrten Schriftstellerin und Übersetzerin Cécile Wajsbrot (*1954, Paris, Mitglied der *Deutschen Akademie für Sprache und Dichtung* und der *Akademie der Künste (Berlin)*). Der Titel „*Le garde-temps*“/„*Der Gardetems*“ (S. IX) steht als Metapher für den „Vermesser der Welt“, der mit dem Aufbruch in die Neue Welt mit zunehmender Entfernung von Europa, wo Gewalt, Kampf und Krieg herrschen, nicht nur den Kontinent geographisch verlässt, sondern auch „im intellektuellen, kulturellen Sinne, einen Denk- und Zivilisationszusammenhang“ (S. IX). Wajsbrot schildert, wie sich gleich in den ersten Tagen „*der Ernst des Gelehrten, die Begeisterung des Forschers und das Gefühl des Menschen mischen*“, schwärmt von AvHs typischer „*Verbindung von Poesie und sorgfältiger Beobachtung, [...] genauso wie dem Beobachten, Bericht erstatten*“ und erwähnt „*die Momente der Unsicherheit [...], das Bewusstsein fortwährender Gefahr, die völlige Hingabe an die Sache des Wissens*“ (S. X f.).

Das Vorwort des Projektleiters Ottmar Ette schildert Humboldts „*kometenhaften Aufstieg [...] zu einer der großen europäischen Figuren des 19. Jahrhunderts mit dieser transkontinentalen Reise*“. Es ist sein Weg aus „*einer europäischen Enge [...] in eine Freiheit, die zunächst vor allem Freiraum war*“ (S. XVII). Ette erwähnt, wie der Reisende in der Fremde „*[u]m diese Enge glücklich hinter sich lassen zu können, [...], sein europäisches Rassendenken verändern und versuchen [musste], den indigenen amerikanischen Kulturen, auch den altamerikanischen Zivilisationen, möglichst unvoreingenommen gegenüberzutreten*“ (S. XVIII).

Es folgen zwei *Einführende Studien*; die erste stammt von der Mathematikhistorikerin Dr. Ulrike Leitner (*1952), betitelt nach einem AvH-Zitat: »Ich habe es mir zur Pflicht gemacht, alle angestellten Beobachtungen ohne Auswahl in mein Tagebuch einzutragen«.

Die Seniorenwissenschaftlerin berichtet über die *digitale Neuauflage* der amerikanischen Reisejournale. Sie illustriert AvHs präzises Messen mit damals neuesten technischen Geräten, die unentwegte Erfassung empirischer Daten und deren ständige Validierung. Ihre Abhandlung umreißt „*Humboldt'sche Charakterzüge: sich für alles zu interessieren, ruhelos das nächste, vielleicht noch interessantere Ziel anzusteuern, sich nicht von Schwierigkei-*



ten auf dem Weg beirren zu lassen [...]“ (S. 39).

Die zweite Studie mit dem Titel »Linnés Normen, Willdenows Lehren und Bonplands Feldtagebuch« hat die Herausgeberin verfasst. In der überarbeiteten *ehd*-Fassung von 2018 geht es um AvHs Pflanzenbeschreibungen und die intertextuelle Vernetzung der drei unterschiedlichen Ansichten sowie Humboldts Anteil im Vergleich mit dem seines Partners und Reisebegleiters Aimé Bonpland (1773–1857, frz. Arzt und Naturforscher). Nach hilfreichen Empfehlungen zur Annäherung an die „*komplexe, in Teilen rätselhaft-undurchdringliche Struktur*“ (S. 79) des Textes bzgl. Materialität, Zeitlich-

keit und Sprache folgt an einem Laien kryptisch bleibenden *Digitalisat eines Tagebuchblattes* dessen editorische Rekonstruktion; ein Respekt einflößendes Exempel.

Das entschlüsselte und intensiv kommentierte erste Tagebuch der Amerikanischen Reise beginnt mit dem Auslaufen der span. Fregatte »Pizarro« aus dem galizischen Hafen La Coruña am 5. Juni 1799; ihr Ziel sind die spanischen Kolonien in Amerika. Nach einem Zwischenhalt auf den Kanarischen Inseln erreichen Humboldt und Bonpland am 16. Juli 1799 die Neue Welt in Cumaná, wo die beiden Forscher mit Unterbrechungen durch ihre legendären abenteuerlichen Exkursionen ins Landesinnere bis zum 16. Nov. 1800 Quartier nehmen.

In neun ausführlichen Kapiteln werden AvHs von »entgrenzender Neugier« (*sensu* A.W. Daum, *1963, Historiker) gekennzeichneten naturwissenschaftlichen Messungen und Interpretationen zur Dichte des Meerwassers, zum Kalibrieren der Längenuhr, zur Refraktion des Lichts, zu Luftspiegelungen, Luftpolarität und Luftfeuchtigkeit sowie Sonnenstärke, Himmelsbläue, Barometer- und Temperaturschwankungen u.v.a. Parametern detailliert wiedergegeben. Ferner werden seine scharfsinnigen geographischen, botanischen, zoologischen und anthropologischen Beobachtungen zur Natur- und Landeskunde, darunter die beeindruckenden Notizen über eine Sonnenfinsternis sowie ein Erdbeben und Meteor-Schauer, dargelegt. Wir werden Zeuge, wie durch die ständigen Perspektivwechsel des gerade erst 30-Jährigen, seine verblüffend vielfältigen »Ansichten der Natur«, denen auch immer Ehrfurcht innewohnt, zu einer »Wissenschaft aus der Bewegung« werden, und verstehen dabei sein späteres Diktum: »Alles ist Wechselwirkung«.

Die Reise in die Neue Welt wurde zum lange ersehnten Aufbruch in AvHs »vielbewegtes Leben«, bei dem er zum

Vordenker einer vernetzten Welt wurde, der eine umfassende physische Weltbeschreibung anstrebte, eine von Empirie geleitete Gesamtschau.

Als wohl renommiertester Kenner von AvHs Leben und Werk bringt der Projektleiter O. Ette die Wirkung des die Welt erfahrenden »Gardetems« (s.o.) auf den Punkt: „*Die Amerikanischen Reisetagebücher zeigen uns nicht die Monumentalität seiner Grundsätze, seiner Einsichten und seiner Theorien. Aber sie zeigen uns auf sehr genaue, geheimnisvolle Weise, wie sich diese Vorstellungen entwickelten und ein umfassendes Weltbewusstsein entstand*“ (S. XX). Zudem wurde AvH in der Fremde der Neuen Welt als überzeugter liberaler Humanist „zu einem Kämpfer gegen Rassismus, Kolonialismus und Sklaverei, von denen es in der deutschen Geschichte nicht ausreichend viele Vertreter gab“ (S. XIX).

Fazit: Für all jene, die sich in unserer von wissenschaftlichen und technischen Revolutionen geprägten Welt, die unseren Planeten zu einer »Blue Marble« und einem »globalen Dorf« schrumpfen ließen, das wissenschaftshistorische Interesse an dem »Gründungsmoment moderner Wissenschaft – und [...] noch weit mehr« (Einführung, Humboldt-Hdb. 2018, S. 7, s.o.) bewahrt haben, ist die faszinierende Lektüre des 1. Bandes der »Tagebücher der Amerikanischen Reise« ein Muss!

Wenn auch die meisten Forschungsergebnisse des zweiten, wissenschaftlichen Entdeckers der Neuen Welt längst gestrig sind, so ist Humboldts »Wissenschaft aus der Bewegung«, so sind seine permanente Neugier, seine multidisziplinäre Suche zum Verstehen unserer komplexen Welt und seine kosmopolitische Ethik bleibend beispielgebend. Ein großer editorischer Wurf, der kein Solitär des Editionsprojekts bleiben wird. Chapeau! (wh)

Eric Gray Forbes: Tobias Mayer (1723–1762). Pionier der Naturwissenschaften der deutschen Aufklärungszeit. [Aus dem Englischen übersetzt von Maria Forbes und Hans Heinrich Voigt unter Mitwirkung von Erwin Roth. Hrsg. Erhard Anthes] Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen, 1. Ed. 2023, 306 S., 34 s/w-Abb. u. 21 z.T. farb. Tafeln, kart., ISBN 978-3-525-31145-5, € 35,00.

2023 jährt sich der Geburtstag des in Marbach a.N. geborenen Astronomen, Geographen, Kartographen, Mathematikers und Physikers Tobias Mayer (1723–1762) zum 300. Mal. Das Multitalent wurde mit 28 Jahren Professor für Ökonomie und Mathematik an der *Georgia Augusta*, der Universität Göttingen. Carl Friedrich Gauß (1777–1855), der *Principes mathematicorum*, würdigte den begnadeten Naturwissenschaftler posthum als »Mayer immortalis«. Da Wissenschaft ein »Selbstkorrekturprozess der kollektiven Vernunft« ist (n. Erhard Oeser, Wissenschaftstheoretiker, *1938), verblasst der Ruhm von Forschern jedoch schnell;

nur wenige wohnen dauerhaft im »Tempel der Wissenschaften« [n. A. Einstein (1879–1955)].

Dem Vergessen einstiger »Leuchttürme« wirken Wissenschaftshistoriker und Kulturbeflissene entgegen – und manchmal glückliche Zufälle. So auch im vorliegenden Fall, als der Schotte E. G. Forbes (1933–1984) als Doktorand der Astronomie der *Univ. of St Andrews* in der Gauß-Bibliothek der Göttinger Sternwarte auf einen Nachlass stieß, dessen Bedeutung er jedoch nicht sofort erkannte. Erst nach seiner Promotion über die »Sonnenrotverschiebung«, als er Dozent am Lehrerkolleg in Twickenham war und parallel an der *Univ. of London* ein Zweitstudium in Geschichte absolvierte, also seine „*Karriere als Astronom zugunsten der eines Historikers geopfert hatte*“ (Forbes’ Vorwort 1979, S. 11), wurde ihm bewusst, dass es sich um den Hauptnachlass von Mayer handelte, der auch das Göttinger Observatorium leitete.

Als Postdoktorand der Wissenschaftsgeschichte an der *Univ. of Edinburgh* widmete sich Forbes über ein Jahrzehnt der Herausgabe und Übersetzung von Mayers – vorwiegend in Latein verfassten – Schriften und erhielt dort 1978 eine Professur für Geschichte der Naturwissenschaften. 1980 erschien die Originalausgabe seiner Mayer-Biographie bei V&R, wobei es vermutlich auch geblieben wäre, hätte nicht wieder der Zufall mitgespielt.

Zu dieser Zeit wurde Erwin Roth, Professor für Technik an der PH Ludwigsburg, bei seiner Suche nach einem Malatelier ein Fachwerkhäuschen in Marbach angeboten, verbunden mit der Auflage, darin ein kleines Museum für einen berühmten Bürger der Schillerstadt einzurichten. Als er erfuhr, dass es um Mayers Geburtshaus ging, gründete er umgehend einen Museumsverein. 1987 wurde das zuge-sagte Museum eröffnet, dem 2018 ein neues Museums-Ensemble folgte (s. <https://tobias-mayer-museum.de/>).

Durch die Museumsinitiative lernte Roth Eric Forbes kennen und vereinbarte mit ihm 1983, die Biographie erweitert auf Deutsch zu veröffentlichen. Da Forbes ein Jahr später verstarb, scheiterte der Plan. Doch dank der Mitarbeit der Witwe, der deutschstämmigen Linguistin Maria Forbes, und des ehem. Direktors der Göttinger Universitätssternwarte, Prof. Hans-Heinrich Voigt (1921–2017), konnte Roth 1992 nach »schwere[r] Geburt« (Vorwort, S. 8) ein weitgehend werkstreu Computer-Typoskript herausgeben. Dass die Übersetzung jetzt, 31 Jahre später, als hochwertiges Fachbuch vorliegt, ist insbesondere dem Engagement des Herausgebers Erhard Anthes (*1943), Prof. i.R. für Mathematik und Didaktik an der PH Ludwigsburg, zu verdanken.

In zehn Kapiteln werden Leben und Werk der Koryphäe geschildert, eine *Vita per aspera ad astra*. Eingangs ist Mayers zwei Jahre vor seinem Tod verfasste Autobiographie über die Kindheit wiedergegeben. Er wurde als 6. Kind eines „fleißigen“ und „verständigen“ (S. 23) Wagners und Brunnenmeisters und dessen zweiter Frau geboren.

Wenig später verzog die in bescheidenen Verhältnissen lebende Familie nach Esslingen, wo Mayer sen. aufgrund seiner beruflichen Wertschätzung von der Stadt eingestellt wurde. Schon als kleiner Junge wick Tobias seinem Vater bei dessen Zeichnungsarbeit nicht von der Seite und bemühte sich, das Gesehene akribisch nachzuahmen, und „[m]ein Vater, der diese außerordentliche Lust zu mahlen bey mir bald wahrnahm, unterdrückte dieselben keineswegs“ [sic] (S. 25).

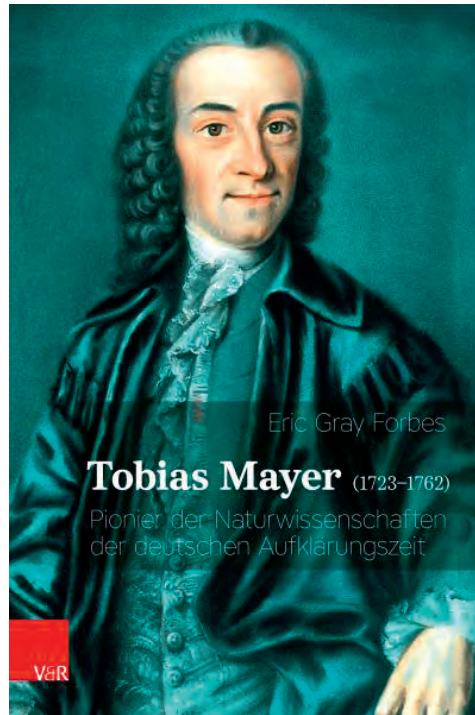
Neben dem besonderen Zeichentalent fiel die außerordentliche Lernfähigkeit des Knaben auf, der bereits als Vierjähriger lesen und schreiben konnte und bald zur Schule ging, denn „der Schulmeister, der Nicolai hieß, hatte bereits von meinem guten Kopfe, wie man sich auszudrücken pflegte, gehört“ (S. 28).

Warmherzig beschreibt Mayer seine Zeit als Junge, dessen Hochbegabung zwar sehr bald gefördert wurde, aber auch die erwartbaren Probleme bereitete: „[I]ch glaube, es hat nicht leicht jemand so viel mit so wenigem Lust und Geschmack gelernet als ich“ [sic] (S. 31).

Forbes nennt Mayers „Antipathie gegen irrelevantes und unnützes Wissen, sein großes Zeichentalent und seine Faszination für das Militärwesen“ (S. 32) als wesentliche Charakterzüge, die die Karriere des früh verwaisten Jungen bahnten. Unterstützt vom Esslinger Magistrat wurde das »Wunderkind« im *Collegium alumnorum* untergebracht und durfte die Lateinschule besuchen. Da Tobias' besonderes Interesse auf der Mathematik lag, bildete er sich autodidaktisch fort und verblüffte als Jugendlicher mit »Erstlingen« über Geometrie und Mathematik sowie einem geometrisch korrigierten Stadtplan Esslingens.

Detailliert und anekdotenreich verfolgt Forbes, wie Mayer 1745 ohne Schulabschluss als Schriftenstecher nach Augsburg geht und einen beeindruckenden »Mathematischen Atlas« erstellt. Wenig später tritt er beim Landkartenverlag Homann in Nürnberg eine leitende Stelle als Kartograph an und veröffentlicht 1750 mit dem Kartenwerk *Germaniae Mappa Critica* einen Meilenstein der Kartographie. Mayer erkannte, dass die „Astronomie die Dienerin der Geographie“ (S. 51) ist und entwickelte bahnbrechende Vermessungsmethoden und eine neue „Kartographie der Erde und des Mondes“.

Anspruchsvoll legt Forbes das Wirken des „mathematischen Kosmographen“ dar, beschreibt „Mayers Jahre in Göttingen“ und dessen Aktivitäten als „Professor“, die weit



über die nominelle Bezeichnung des Lehrstuhls (s.o.) hinausgingen. Laut Vorlesungsverzeichnissen behandelte Mayers Lehre u.a. *angewandte Mathematik, Algebra, praktische Geometrie, Kartographie, Astronomie, Mechanik, Militärtechnik, Befestigungsbau, Pyrotechnik und Hydrographie* (vgl. S. 126ff.).

Wie Forbes in den Kapiteln „Der Wiederholungskreis und das verbesserte Astrolabium“, „Der praktische Astronom“ und der „Längengreis“ zeigt, versiegte Mayers Forschung nicht im Elfenbeinturm der Wissenschaft. Der geniale schwäbische »Vermesser des Meeres, der Erde und des Himmels« [lt. Nekrolog von Abraham G. Kästner (1719–1800), Mathemati-

ker] betrieb praxisbezogene Forschung. So erhielt Mayer 1765 posthum den vom Britischen Parlament ausgelobten »Längengreis« für die exakte Bestimmung der geographischen Länge, wodurch die Schifffahrt entschieden sicherer wurde.

Wie innovativ der aufklärerische Pionier dachte, wird im 10. Kap. „Erdbeben-, Magnetismus- und Farbentheorie“ deutlich; und was hätte die mit 39 Jahren an Typhus verstorbene Koryphäe nicht noch alles leisten können!

Mag Mayers Werk durch den wissenschaftlich-technischen Fortschritt auch überholt sein, so ist sein wegweisendes Schaffen bedeutsam gemäß dem Diktum: »Nanos gigantum humeris insidentes« (n. Bernhard von Chartres, gest. n. 1124).

Fazit: Da Englisch die *Lingua franca* der Wissenschaften ist, war Forbes' Originalpublikation für Fachwissenschaftler hinreichend informativ, schloss aber jene aus, die sie nicht beherrschen. Somit liegt der Wert der um jüngere Literatur erweiterten Neuausgabe zum einen im Zugang für eine breitere Leserschaft und zum anderen in der späten Würdigung des in der öffentlichen Wahrnehmung marginalisierten Pioniers der Aufklärungszeit, wofür den an der Herausgabe Beteiligten und dem sich seiner Tradition verpflichtet fühlenden Göttinger Verlag besonderer Dank gilt! (wh) ●

Prof. Dr. Dr. h.c. Winfried Henke (wh) war bis 2010 Akadem. Direktor am Institut für Anthropologie, Fachbereich 10 (Biologie), der Johannes Gutenberg-Universität Mainz. Er ist Mitglied der Leopoldina – Nationale Akademie der Wissenschaften und der Leibniz-Sozietät der Wissenschaften zu Berlin.

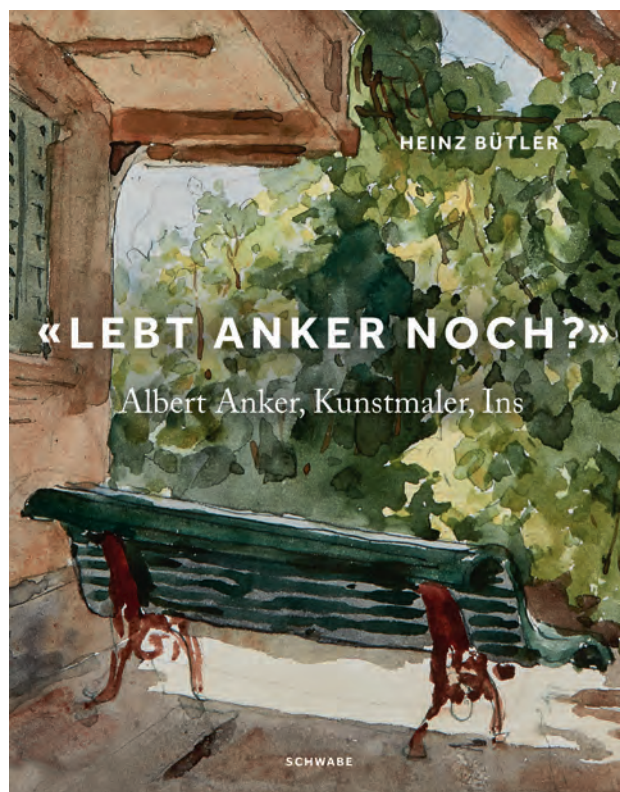
henkew@uni-mainz.de

„die Gedanken in Einklang mit der Natur bringen“

Heinz Bütler, «Lebt Anker noch?» Albert Anker, Kunstmaler, Ins.
Schwabe Verlag, Basel 2023. 446 S., 339 farb. Abb., geb.,
ISBN 978-3-7965-4862-8. € 48,00.

Dieses großzügig und schön gestaltete Buch über den Schweizer Maler Albert Anker (1831–1910) ist eine Überraschung! Die Auswahl der Texte und Abbildungen zeigt den Künstler abseits der gängigen Klischees, die seine Popularität als Schweizer „Nationalmaler“ begründet haben.

Autor Heinz Bütler konzentriert sich auf vordergründig Unscheinbares, auf Aquarelle, Zeichnungen und Skizzen, aber natürlich sind auch Werke in Öl abgebildet, besonders beeindruckend Ankers Kinderdarstellungen. Von seinen etwa 600 Werken in Öl zeigen gut 250 Werke Darstellungen von Kindern, alleine oder in Gruppen. Verschiedene Essays geben Einblick in Albert Ankers Welt, die Winteraufenthalte in Paris, die italienischen Reisen, seine Kindergeschichten, die Stillleben und seine Notizhefte, die Carnets, die er mit sich führte. Den Fotografien von Ankers Atelier im Haus im Seeländer Dorf Ins, das vollständig im Originalzustand erhalten ist (und besichtigt werden kann), folgt eine wunderbare Auswahl an Briefen, die den weiten Horizont, die humanistische Bildung und den Humor dieses Künstlers dokumentieren. (red)



Lebt Anker noch?

Ich denke oft an seine Arbeiten.

Ich finde sie so treffend und fein empfunden. Er ist noch ganz vom alten Schlag, so wie Brion.

Vincent van Gogh an seinen Bruder Theo, 11. April 1883

Mir war Albert Anker in seiner Herzlichkeit und Menschenkenntnis bislang nur in groben Umrissen deutlich. Allein die Briefe! Wunderbar. Die schönen Essays haben mir auch die Augen geöffnet. Am liebsten würde ich sofort losfahren und das Atelier anschauen.

Michael Krüger, Autor und Verleger

«Mantua, um 1891» 14 x 8,6 cm, Aquarell auf Papier,

Foto: Barbara Hess

Eigentum der Stiftung Albert Anker-Haus Ins,

Gemeinde Ins





«Bildnis Friederika Leuenberger, 1885» 37 x 32,5 cm, Öl auf Leinwand, Foto: Samir Seghrouchni, Privatsammlung, Bottmingen

Ah! In diesen schönen mediterranen Nächten, in denen es gilt, die Gedanken in Einklang mit der Natur zu bringen und von den Dingen zu träumen, die allein das Leben wertvoller machen: tätige Gerechtigkeit, Liebe und Freiheit.

Eintrag Albert Ankers in einem seiner „Carnets“

Hier (Perugia) ist alles schön, doch nicht im gleichen Mass wie Rom oder Neapel. Von allen Städten, die ich besucht habe, ist für mich Neapel die originellste, was die Bewohner anbelangt. Welch ein Leben, welch eine Sorglosigkeit, wie viele Faulenzer, Nichtsnutze – und welcher Frohmut! Ich schreibe in einem Café, das sich mit Leuten füllt. Hier konsumiert man Glacen und Spezialitäten, die ich nicht kenne. Eine herrliche Sprache hört man hier. Das Italienische wird ausgesprochen, wie es auch geschrieben wird. Hier verstehe ich selbst die Frauen. Es ist eine Freude, den Leuten im Café zuzuhören – jeder spricht so gut wie ein Prediger.

Auf Wiedersehen Papa

An die Familie, Perugia, 15. Mai 1887

Der Musiker Klaus Pringsheim

Ein Wanderer zwischen den Welten

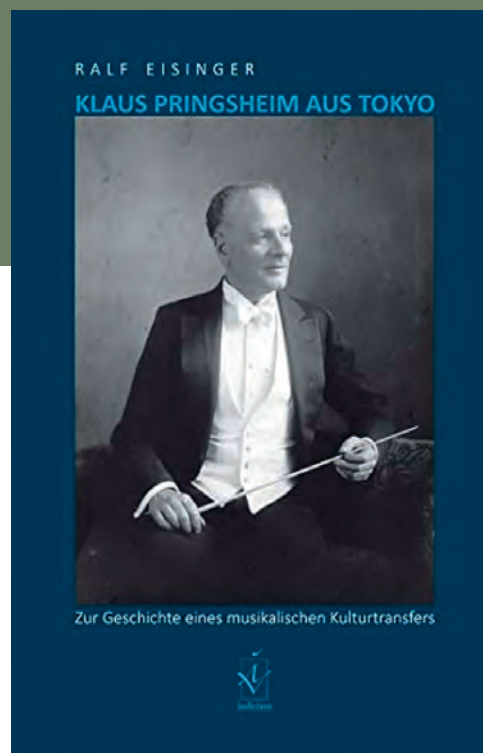
Prof. Dr. Wolfgang Schwentker

Ralf Eisinger, Klaus Pringsheim aus Tokyo. Zur Geschichte eines musikalischen Kulturtransfers. München: Iudicium Verlag, 2020. 203 S., 40 Abb., kt., ISBN 978-3-86205-532-6. € 28,00.

Im Lebensweg des Komponisten und Dirigenten Klaus Pringsheim (1883–1972) spiegeln sich in gewisser Weise die politischen und kulturellen Umbrüche in der Geschichte des 20. Jahrhunderts wider. Nachzulesen ist dies nun in der hervorragend recherchierten, im Urteil gelegentlich vage bleibenden Biographie von Ralf Eisinger. Mit ihr kommen Werk und Wirken eines Mannes zu ihrem Recht, der als Schwager Thomas Manns bzw. Zwillingbruder Katia Manns immer wieder im Schatten der Familie Mann gestanden hat. Daraus hat er sich nie wirklich befreien können. Dass nach seinem Tod in Tokyo im Jahre 1972 der Sohn die Tante Katia bitten musste, die Beerdigungskosten zu übernehmen, hätte er wohl als Demütigung empfunden. Dabei hatte es Pringsheim am Ende seines Lebens zu einer in der deutschen und japanischen Musikwelt geachteten Persönlichkeit gebracht, auch wenn ihm der große Ruhm versagt geblieben ist. Sein kompositorisches Schaffen war dafür wohl nicht originell genug. Seinen Ruf verdankt er eher seiner Nähe zu Gustav Mahler, dessen Schüler und Assistent er an der Wiener Hofoper war. Um Mahlers Werk und seine Deutung hat er sich als Dirigent sowohl im Berlin der 1920er Jahre als auch während seiner Tätigkeit als Hochschullehrer in Tokyo von 1931 bis 1937, von 1939 bis 1945 und wieder seit 1951 verdient gemacht. Der Verf. zeichnet die vielen Stationen eines unstillen Lebens eindringlich nach, und er tut dies auf der Basis von

zahlreichen, bislang unbekanntem Materialien aus deutschen, japanischen, österreichischen und kanadischen Archiven, illustriert durch eine Fülle von Abbildungen, meist Fotografien. Verortete die Forschung Klaus Pringsheim bislang im Rahmen der Geschichte der Rezeption westlicher Musik in Japan oder in der Exilforschung, so treten mit der Biographie Eisingers nunmehr die Leistungen Pringsheims im Bereich von Komposition und Werkdeutung, von Musikerziehung in einem fremden Milieu und der transkulturellen Vermittlung von Wissen durch eine rege Publikationstätigkeit in Deutschland und Japan selbst hervor.

Klaus Pringsheim wird in München 1883 in eine großbürgerliche Familie hineingeboren und lernt Musik, Literatur und Malerei in der „leuchtenden“ Metropole Bayerns um 1900 aus erster Hand kennen. Schon früh fühlt er sich zum Musiker berufen und findet mit ersten Kompositionen seit 1903 öffentliche Anerkennung. Auf Vermittlung seines Lehrers Stavenhagen gelangt der 23jährige Mann nach Wien, wo er 1906/07 Assistent von Gustav Mahler wird, bevor dieser 1908 nach New York wechselt. Für Pringsheim folgen zahlreiche Engagements als Kapellmeister, u.a. in Genf, Prag und Bremen. Sein aufbrausender Charakter bringt ihn gelegentlich in Konflikt mit Kollegen; u.a. seine Personalführung führt in Bremen zu einem vorzeitigen Ende seiner Tätigkeit. Länger hält es ihn seit 1918 in Berlin, wo er an den Bühnen der Stadt als Dirigent und Komponist unter Max Reinhardt arbeitet. Als Gastdirigent des Berliner Philharmonischen Orchesters bringt er 1923/24 einen Mahler-Zyklus zur Aufführung, was ihm viel Anerkennung einträgt. Pringsheims Versuch, Mahlers Musik als „Volkskunst“ für



die Arbeiterklasse zu politisieren, stößt hingegen auf Kritik. So wird es für ihn schwierig, im deutschsprachigen Raum eine angemessene und dauerhafte Anstellung zu finden. Die Erklärungen des Verfassers bleiben hier (wie auch andernorts) eher unbestimmt und werden vorsichtig als Frage formuliert; so vermutet Eisinger etwa eine fehlende Fokussierung bei Pringsheim, was ein festes Engagement verhindert haben könnte.

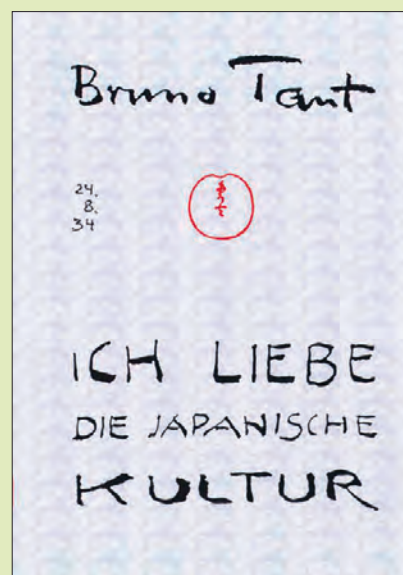
Es ist wohl seine Nähe zu Gustav Mahler und seinem Werk, die es Pringsheim ermöglicht, sich 1931 erfolgreich an der Musikhochschule in Tokyo auf eine Stelle als Leiter des Orchesters und Chors zu bewerben. Wir lernen in diesen Kapiteln, die zu den besten des Buchs gehören, viel über das Musikleben in Japan und mehr noch über die zahlreichen Kontakte Pringsheims zu japanischen Kollegen und Schülern sowie europäischen Musikern, etwa zur Berliner Cembalistin Eta Harich-Schneider. Nach der Machtergreifung durch die Nationalsozialisten im Januar 1933 wird auch Pringsheims Stellung in Japan prekär, denn er wird dort, wie auch deutsche Exilanten, von den deutschen Behörden und der Gestapo verfolgt. Gleichwohl wird sein Vertrag von den japanischen Stellen bis 1937 zweimal verlängert. Dann muss er Japan verlassen, verbringt ein paar Jahre in Thailand und kehrt, durchaus ungewöhnlich, 1939 wieder nach Tokyo zurück. Er arbeitet dort während des Kriegs solange als Privatlehrer, bis der Polizeichef der Deutschen Botschaft, der berüchtigte SS-Standartenführer Josef Meisinger, 1944 die Ausbürgerung Pringsheims und seiner beiden Söhne betreibt. 1945 wird Pringsheim zeitweilig interniert. Nach dem Ende des Kriegs in Ostasien verlässt er Japan und siedelt nach Kalifornien um, wo er 1946 zeitweilig im Hause von Thomas und Katia Mann un-

terkommt. Der berühmte Schriftsteller hält die Übersiedlung für einen „entschiedenen Mißgriff“. Die Jahre in Kalifornien sind, wie Eisinger schreibt, eine „Zwischenzeit“, aber „keine verlorenen Jahre“. Pringsheim hält sich mit gelegentlichen Engagements und als Musiklehrer finanziell über Wasser, wird aber in den USA nicht heimisch. Nach Europa kann er auch nicht mehr zurückkehren; das Vermögen der Eltern ist dort verloren. So fällt ihm die Entscheidung, 1951 dauerhaft nach Japan zurückzukehren, leicht. Im Hintergrund setzt sich Thomas Mann in Japan für ihn ein. An der Musikakademie in Musashino (bei Tokyo) wird er Leiter der Kompositionsklassen und arbeitet darüber hinaus als Dirigent. In dieser Rolle und als Publizist wächst er über die Jahre hinweg im Bereich der Musik in die Rolle eines Brückenbauers und Kulturvermittlers zwischen Japan und Deutschland hinein. Ob sich am Ende das Leben Klaus Pringsheims für diesen selbst gerundet hat, diese Frage muss der Verf. am Schluss verständlicherweise offenlassen. Ein umfangreicher Anhang (mit einer Zeittafel, einem Werkverzeichnis, einem Verzeichnis der Bühnentätigkeit in Berlin, dem Text einer Sendung des Bayerischen Rundfunks mit und über Pringsheim aus dem Jahre 1963 sowie einem Literatur- und Archivverzeichnis) rundet dieses lesenswerte Buch ab. (wsch) ●

Der Historiker Wolfgang Schwentker (wsch) ist Professor emeritus an der Universität Osaka. Er lehrte dort von 2002 bis 2019 vergleichende Kultur- und Ideengeschichte. Zu seinen jüngsten Veröffentlichungen gehören eine „Geschichte Japans“ (C.H. Beck 2022) und (als Mitherausgeber) „Japan. Ein Land im Umbruch“ (BeBra Verlag 2022). wolfgang.schwentker@gmx.de

Bruno Taut, Ich liebe die japanische Kultur. Kleine Schriften über Japan.
Hrsg. und mit einer Einleitung versehen von Manfred Speidel. Berlin,
Gebr. Mann, 2. Aufl. 2004. 240 S. mit 140 Abb., Klappenbroschur.
ISBN 978-3-7861-2460-3. € 59,00.

Auf der Flucht vor den Nationalsozialisten sollte Japan 1933 für den Berliner Architekten Bruno Taut die erste Station einer Weltreise sein. Doch anstatt in die USA weiterzureisen, blieben er und seine Lebensgefährtin Erica unfreiwillig dreieinhalb Jahre in Japan. Die Hoffnung auf eine architektonische Tätigkeit dort blieb dem Architekten Berliner Großstadtsiedlungen der 20er Jahre weitgehend unerfüllt. Mit Entwürfen für Gebrauchsgegenstände und Möbel konnte er aber seinen Lebensunterhalt verdienen. Seine Haupttätigkeit wurde jedoch das Studium japanischer Architektur und Kultur, insbesondere des Wohnhauses. Er verfasste viele Artikel, die in japanischer Übersetzung, in Deutsch oder Englisch in Zeitschriften erschienen sind. Ein Teil dieser Schriften ist im vorliegenden Band zusammengetragen. Für an japanischer Kultur Interessierte ist das Buch eine Fundgrube. (red)



FÜR HEAVY METAL FANS

Prof. Dr. Curt Wolfgang Hergenröder

Scheller, Jörg / Neuffer, Jochen, MAKE METAL SMALL AGAIN. 20 Jahre Malmzeit, W. Kohlhammer, Reihe: Metalbook, Vol. 2, Stuttgart 2023, ISBN 978-3-17-043435-6, 191 S., € 20,00.

Ein Tipp für Kaufinteressenten vorab: Schaut Euch die Jungs vorher bei Youtube an (z.B. <https://www.youtube.com/watch?v=PwXB5RTS7KI> oder https://www.youtube.com/watch?v=g-NBXZ3_9wg)! Auch wenn es sich dem eigenen Bekunden nach um eine Metalband handelt: Wer ein pantagruesisches Auftreten in schwarzem Leder sowie ein dazu passendes Bühnen-Outfit erwartet, wird enttäuscht sein. Malmzeit spielt im Sitzen (!), gut gekleidet und von Zeit zu Zeit führt man die Teetasse – und nicht die Whiskyflasche – zum Mund. Unzählige Fans sucht man auch vergebens, der gesittete Zuhörerkreis ist überschaubar. Gerade deshalb ist das Büchlein durchaus interessant, beleuchtet es doch eine Szene, von der man gemeinhin nichts weiß – Kammermetal! Das Thema der Songs ist überschaubar wie die Band: Es geht um das Wetter; schon das dürfte ein Alleinstellungsmerkmal sein in einer Szene, welche einem abgedroschenen Spruch zufolge dem Dreigestirn „Sex and Drugs and Rock'n Roll“ (*Ian Dury* lässt grüßen) fröhnt.

Die Autoren *Jörg Scheller* (aka *Earl Grey*) und *Jochen Neuffer* (aka *Sumatra Bop*) sind *Malmzeit* und präsentieren ihren Heavy-Metal-Lieferservice; letzteres deshalb, weil die Band wie Pizza zu den Konsumenten kommt und nicht umgekehrt. Das Duo spielt auf Dorffesten, Vereinsfeiern, Partys und ähnlichen Meetings – also gerade nicht in großen Stadien und Hallen mit tausenden Plätzen. Das Buch ist die Biografie der Band oder wie es in der Einleitung heißt: die „Midlife-Memoiren“; ein Stück eigene Lebensgeschichte eben. Gegliedert ist das Werk nach Jahren: Es beginnt 2003 und endet 2023 (strenggenommen sind das einundzwanzig Jahre; also keine zwanzig, wie der Titel suggeriert). Man erfährt also das Wesentliche über *Malmzeit* von Anfang an. Naturgemäß macht sich der Leser auf die Suche nach der Genese des Bandnamens – und



wird enttäuscht. *Earl Grey* und *Sumatra Bop* wissen es nicht, haben es vergessen oder wussten es auch nie (S. 20). Auch die Resonanz auf die ersten gemeinsamen Klangversuche war eher deprimierend. Ein Kritiker schrieb im Jahre des Herrn 2004 auf *powermetal.de*: „Es gibt strunzöden Muffelmetal in einer bemerkenswert beschissenen Soundqualität ...“ und so weiter (S. 33). Da liest man schon deshalb gerne weiter, will man doch erfahren, warum das Duo den im selben Zusammenhang sicherlich gut gemeinten Rat, „es doch bitte einfach sein zu lassen“ ignoriert hat. Die Eye-Catcher der folgenden Jahre lassen einiges erahnen: „Auf Tour in der Comicszene“ (2005), „Müllmusik für wenig Kohle“ (2006), „Spargelparty from Hell“ (2007) bis hin zu „Metal auf der Manga-Messe“ (2008). Immerhin deutete sich in letzterem Jahr eine Abkehr von Sonne und Regen hin zu „traditionellen“ Metaltexten an, wenn ein Entwurf mit „Sacred Porn Star“ (S. 68) betitelt wurde. 2009 und 2010 passierte nicht viel, „Unplugged unter Strom“ (2011) weckt dann wieder schon vom Titel her das Interesse. Als Vorbote der gegenwärtig aktiven Straßenkleber kommt *Malmzeit* dann im Jahre 2012 mit „Metal gegen die Klimakrise“ daher, freilich droht ein Jahr später (2013) anlässlich des ersten überstandenen Dezenniums schon die „Verbürgerlichung“. Dass *Malmzeit* dem „anarchischen Streben nach Autonomie“ wohlgesonnen ist (S. 97), erfährt man im Kontext mit der Hausbesetzerszene (2014). Wer wissen will, was „Moshen“ bedeutet, besehe sich die Erlebnisse im Jahre 2015. Osteuropa steht 2016 im

Fokus (immerhin: nach Schloß Donzdorf geografisch eine Bereicherung) und auch der Mittelstand kommt zu seinem Recht (2017). „Milestone ‘Musealisierung’ erreicht“ heißt das Motto für das nächste Jahr 2018. Nicht viel passiert ist 2019, auch wenn ein Heavy-Metal-Tea-Salon darin eine Rolle spielt. Schon aufregender ging es 2020 zu, zumal man lernt, dass Heavy Metal die einzige Spielart der Popmusik sein soll, die verantwortungsbewusst, geschichtskundig und kontinuierlich auf Krisen aller Art vorbereitet (S. 151). Es soll hier nicht vertieft werden, ob Heavy Metal zur „Popmusik“ zählt, eine ernste Auseinandersetzung darüber würde den Autoren nicht gerecht. Ein beschauliches Schweizer Städtchen unweit der deutschen Grenze (wer wissen will welches kaufe sich das Buch) hat 2021 geprägt, „Samowar statt Manowar“ lautet das Motto für 2022. Damit wären wir in der Neuzeit (2023) und die „Geriatrisierung“ greift um sich.

Der unkonventionell verfasste und nicht immer (?) ernst gemeinte Text ist mit einer Reihe von Fotografien garniert. Abbildung 1 zeigt das Duo in jugendlicher Frische, die sich auf den folgenden Bildern dann durch die Jahre verliert. Unwillkürlich fallen einem die Leinwände hinter der Bühne ein, auf denen „Faltenrockbands“ Ausschnitte aus lange zurückliegenden Tournéeen zeigen nach dem Motto: So geil sahen wir mal aus! Immerhin haben beide Vertreter des Genres eines gemeinsam: Es gibt sie über zwei Jahrzehnte und was das Aussehen betrifft, mag die Leserschaft

selbst entscheiden. MAKE METAL SMALL AGAIN lautet der Titel des Buches, ob dieser Aufruf Erfolgchancen hat? Nun lautet eine Abschnittsüberschrift in dem Buch von Rosa, When Monsters Roar and Angels Sing. Eine kleine Soziologie des Heavy Metal (2023): „Konzertbeginn und Konzertende als Epiphanien“. Ob *Earl Grey* und *Sumatra Bop* das auch so sehen?

Fazit: Das Buch können sich Heavy Metal-Fans und an dieser Musikrichtung Interessierte natürlich selbst kaufen. Nun ist es freilich so, dass – das dürfte keine Fehleinschätzung sein – vor Anlässen wie Weihnachten oder Geburtstagen sich häufig die Frage stellt: „Was schenke ich?“ Ab einem gewissen Lebensalter, wenn Frau bzw. Mann schon alles hat, tut man sich da eher schwer. Deshalb mein Tipp: das Buch verschenken – und sei es anstatt von Socken. Bei einem Heavy Metal-Fan kann man da nicht viel falsch machen. Zumindest lernt er/sie mal eine andere Seite der von ihm/ihr geliebten Musikrichtung kennen; und sei es nur, dass es sich bei Heavy Metal eigentlich um schlichten Pop handelt. (cwh) ●

Prof. Dr. Curt Wolfgang Hergenröder (cwh), Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Arbeits-, Handels- und Zivilprozessrecht, Johannes Gutenberg-Universität, Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften. Seine Forschungsschwerpunkte sind: Deutsches, Europäisches und Internationales Arbeits-, Insolvenz- und Zivilverfahrensrecht.
cwh@uni-mainz.de

Felix Scheinberger, Tiere zeichnen und verstehen. Verlag Hermann Schmidt, Mainz 2023. 160 S., mit unzähligen farbigen Illustrationen, fadengehefteter Festeinband, ISBN 978-3-87439-966-1. € 32,00.

Tiere zeichnen heißt: Genau hinschauen. Bewegungen und Verhalten studieren. Anatomie verstehen. Texturen von Fell, Haut, Schuppen oder Schnäbeln erkennen.

Eine Beziehung zum Tier aufzubauen. Was zählt, ist nicht nur das Ergebnis, also das Tier-Portrait, sondern auch der Prozess der Annäherung. In beidem liegt der Reiz. Tiere zeichnen erschließt einen neuen Zugang zu unseren Mit-Lebewesen. Das Buch ist deshalb nicht nur eine Schule des Sehens, nicht nur ein Buch mit wertvollen Praxis-Tipps und Profi-Tricks zum Zeichnen von Tieren, sondern auch ein Plädoyer für ein respektvolles Miteinander von Mensch und Tier. Felix Scheinberger steckt mit seiner Zeichenfreude an; führt niederschwellig ins Zeichnen ein; gibt bewährte Tipps; weckt Zeichenlust.(red)



„Ich will wirken in dieser Zeit, in der die Menschen so ratlos und hilfsbedürftig sind.“

(Tagebucheintrag von Käthe Kollwitz, 1922)



Kollwitz. Hrsg. von Regina Freyberger, Texte von Linda Baumgartner, Regina Freyberger, Gudrun Fritsch, Alexandra von dem Knesebeck, Katharina Koselleck, Andreas Schalhorn, Iris Schmeisser. Berlin: Hatje Cantz, 27. März 2024. 304 S., 292 Abb., Klappenbroschur. ISBN 978-3-7757-5583-2. € 58,00. [Ausstellung im Frankfurter Städel vom 20. März bis 9. Juni 2024]

Vom 20. März bis 9. Juni 2024 widmet das Frankfurter Städel Museum Käthe Kollwitz eine große Ausstellung. Das Städel selbst besitzt eine umfangreiche Sammlung von Käthe Kollwitz, die nahezu alle in Auflage erschienenen Grafiken, aber auch von Hand überarbeitete Abzüge und Zeichnungen vereint. Die Ausstellung präsentiert aus diesem Bestand sowie aus den führenden Museen und Kollwitz-Sammlungen mehr als 110 Arbeiten auf Papier, Plastiken und frühe Gemälde der Künstlerin. Überraschende, unkonventionelle Werke wie *Selbstbildnis mit aufgestütztem Kopf* (1889/91, Käthe Kollwitz Museum Köln) und für Kollwitz ungewöhnlich malerische Werke wie *Weiblicher Rückenakt auf grünem Tuch* (1903, Kupferstichkabinett, Berlin) werden mit weiteren herausragenden Leihgaben zusammengeführt.



Käthe Kollwitz. Der Werküberblick. 1888 – 1942. Hg. Hannelore Fischer für das Käthe Kollwitz Museum Köln. München: Hirmer 2023. 304 S., 259 Abb., Halbleinen. ISBN 978-3-7774-3078-2. € 45,00.

„Ich bin einverstanden damit, dass meine Kunst Zwecke hat. Ich will wirken in dieser Zeit, in der die Menschen so ratlos und hilfsbedürftig sind.“ Dieser Satz, ein Tagebucheintrag aus dem Jahr 1922 und noch heute so aktuell wie damals, ist ihr Bekenntnis. Mit ihren Zeichnungen, Druckgrafiken und Skulpturen erlangte sie zu Lebzeiten weltweites Ansehen. Ihre Radierungen, Lithografien und Holzschnitte gehen bereits zu Beginn ihrer Karriere in die Sammlungen namhafter Kunstinstitute ein. Ihre Anerkennung als Künstlerin wird durch zahlreiche Ehrungen gewürdigt, nicht zuletzt ernennet sie 1919 die Preußische Akademie der Künste als erste Frau zur Professorin. Die neue Monografie stellt Leben und Werk von Käthe Kollwitz in großer Dichte vor.



Stellung beziehen: Käthe Kollwitz. Mit Interventionen von Mona Hatoum. Hg. Kunsthalle Bielefeld, Zürcher Kunstgesellschaft / Kunsthaus Zürich. Beiträge von J. Beyer, J. Burckhardt, H. Fischer, F. Forster-Hahn, N. Kirchner, H. Mund. München: Hirmer 2023. 240 S., 192 Abb. in Farbe, geb., ISBN 978-3-7774-4229-7. € 45,00. [Ausstellung in der Kunsthalle Bielefeld vom 23. März 2024 bis 16. Juni 2024]

Kompromisslos setzt Käthe Kollwitz ihre Kunst als politisches Sprachmittel für das soziale und humane Elend ihrer Zeit ein. Stets steht dabei die Würde des Menschen im Fokus. Der Band gibt einen umfassenden Einblick in Engagement und Schaffen der Künstlerin, deckt das gesamte Spektrum von Kollwitz' Wirken ab und zeigt alle Facetten ihres Könnens. Besonders eindrucksvoll wird die politische Dimension ihrer Kunst anhand ihrer Plakate greifbar. Die ungebrochene Gültigkeit ihres Werks führt die Gegenüberstellung mit den Interventionen der Künstlerin Mona Hatoum (* 1952) vor Augen, die um Themen wie Verletzlichkeit, Vertreibung und Konflikterfahrung kreisen.



*Käthe Kollwitz. Weiblicher Rückenakt auf grünem Tuch, 1903. Kreide- und Pinsellithografie mit Schabnadel im Zeichenstein in zwei Farben (Braun und Grün), blaue Lichter im Hintergrund mit Pastellkreide aufgesetzt, auf hellbraunem Tonpapier. 58,9 × 46 cm. Staatliche Museen zu Berlin, Kupferstichkabinett
Foto: Staatliche Museen zu Berlin, Kupferstichkabinett / Dietmar Katz*



Dr. phil. Dr. theol. h.c. Ilse Tödt

Jack Miles, Gott im Koran. Aus dem Englischen von Andreas Wirthensohn. München: Carl Hanser, 2019. 320 S. Geb., ISBN 978-3-446-26189-1. € 26,00.

Der emeritierte Professor der Theologie und Philologie Jack Miles, geboren 1942, wohnhaft in Orange County, California, stellt sich vor als „Christ, ein praktizierender Episkopaler“, aber Gott nähere er sich als Literaturwissenschaftler über die jeweilige Heilige Schrift – der jüdischen, der christlichen, nun der muslimischen Tradition. Bei Hanser erschienen Miles' vorhergehende Bücher „Gott. Eine Biographie“ 1996 und „Jesus. Der Selbstmord des Gottessohns“ 2001. Nun ist „genau zur rechten Zeit“, wie es auf dem Klappentext des edel gestalteten Schutzumschlags heißt, Miles' drittes einschlägiges Buch herausgekommen, von dem 1967 geborenen Wirthensohn¹ so urdeutsch übersetzt, dass ich manchmal ergebnislos überlegte, wie das wohl auf Englisch gelautet hatte. Ein Anglizismus fiel mir auf: Suspense. Gleich eingangs (9) vermerkt Miles, Samuel Taylor Coleridge habe im 19. Jahrhundert der Literaturkritik „suspension of disbelief“ angeraten. Im Umgang mit sprachlichen Kunstwerken – etwa Romanen, inzwischen auch Spielfilmen und science-fiction-Fernsehserien – setze man den Entscheid, das sei nicht wahr, einstweilen aus, spiele mit und halte spannend in der Schwebelage, ob das Dargestellte zu glauben wäre.

¹ Als „schöne Literatur“ wird der Koran behandelt in dem 2018 auf Englisch erschienenen Buch von Jack Miles „God in the Qur'an“. Der Übersetzer ins Deutsche („Gott im Koran“, 2019) Andreas Wirthensohn gibt Koran-Zitate wieder nach *Der Koran*, aus dem Arabischen neu übertragen und erläutert von Hartmut Bobzin unter Mitarbeit von Katharina Bobzin, 2., überarbeitete Auflage, München: C.H. Beck, 2017. „Eine dritte Auflage erscheint 2019“ (309 Anmerkung 8). Seite 30: „Der Islamwissenschaftler Hartmut Bobzin orientiert sich in seiner neuen Koranübersetzung an den Grundsätzen, die schon der Dichter (und Professor für Orientalische Sprachen) Friedrich Rückert (1788–1866) in seiner auszugsweisen Übersetzung der Heiligen Schrift der Muslime zugrunde legte“: philologische Genauigkeit und Formschönheit.

Mit dem Schreiben dieses Buches begann Miles Anfang 2017 nach dem amerikanischen Präsidentschaftswahlkampf, in dem die Angst vor islamistischem Terror gespukt hatte. Aufforderungen zum Gewalteininsatz stehen tatsächlich im Koran – doch gleichfalls in der Bibel. Miles zitiert blutrünstige Szenen (Johannesoffenbarung 9,11–18; 1. Samuelbuch 15,2–3) – gemahnd an Horrorfiktion heutzutage. Sind Juden und Christen, weil Säuglings- und Völkermord in ihren Heiligen Schriften vorkommt, gefährliche Bevölkerungsgruppen? (14–22) Müssen wir Christenmenschen befürchten, dass uns der muslimische „Typ von nebenan umbringt, wenn wir ihn nicht zuerst umbringen“ (287)?

Friedfertiger Verständigung mit dem Nachbarn könnte angebahnt werden durch das Kennenlernen seiner Heiligen Schrift. Zu dem Zweck wählt Miles Koran-Passagen aus, in denen biblische Personen auftreten: Adam, seine Frau und ihre beiden Söhne, Noah, Abraham und seine Söhne Ismael und Isaak, Joseph, Mose, Jesus und seine Mutter. Er vergleicht, *wie* von ihnen erzählt wird und *was* wahrzunehmen ist von der Hauptperson, die im Koran Allah und in der Bibel Jahwe Elohim heißt. Miles, journalistisch erfahren, lenkt den Leser mit leichter Hand, flicht persönliche Erinnerungen ein, etwa an den Philosophieunterricht auf Lateinisch oder bei Amüsierlichem auch auf Französisch bei einem Jesuiten an der Päpstlichen Universität Gregoriana in Rom Mitte der 1960er Jahre (279), gibt zu, dass er mit einer so ernsten Frage wie „Ist Jesus der Messias?“ wohl „etwas arg locker umgehe“ (286), und beobachtet und bedenkt „Gott im Koran“ kundig und scharfsinnig.

Ein knappes Beispiel für Miles' gewitzte Einsichten: Mose vor Pharaon im Vergleich von Bibel und Koran. Jahwe, der Mose am brennenden Dornbusch anspricht, um ihn zu senden, die Söhne Israels aus der ägyptischen Knechtschaft zu führen, hat mit ihm Mühe; denn Mose will nicht zum Pharaon. Jahwe lässt ihn den Hirtenstab auf die Erde werfen;

der Stab wird zur Schlange, Mose flieht vor ihr. Auf Jahwes Anweisung fasst er die Schlange beim Schwanz, und sie wird in seiner Hand zum Stab. Dieses Zeichen soll die Beauftragung durch Jahwe vor Pharao beglaubigen. (Exodus 3 und 4,3-5) Allah ruft bei einem von Mose entdeckten Feuer ihm zu, Sure 20,14: „Siehe, ich bin Gott! / Kein Gott ist außer mir! / So diene mir, und verrichte das Gebet, mir zum Gedenken!“ Unverzüglich beruhigt er den Mose, die Schlange werde wieder zum Stock: „Ergreife sie, hab keine Angst!“ Unweigerlich beauftragt er: „Geh hin zu Pharao! Siehe, er ist aufsässig.“ (200f) In der biblischen Erzählung wird Spannung aufgebaut; im Koran korrigiert Allah die Spannung weg, sie würde nur ablenken vom Auftrag seines Propheten. (206f) Das von Allah dem Mose in die Hand gegebene Zeichen obsiegt im Duell mit den Zauberticks, die Pharao aufbietet, und die ägyptischen Schlangen-Zauberer bekehren sich zum Herrn des Mose gegen Pharao (212). Als dann Pharao, der mit seinen Truppen die Israeliten auf dem Boden des Roten Meeres verfolgt, im rückflutenden Wasser zu ertrinken droht, spricht er, wie Allah Sure 10,90 berichtet: „Ich glaube, dass es keinen Gott gibt außer dem, / an den die Kinder Israel glauben. / Und ich gehöre zu den Gottergebenen.“ Jahwe hingegen verstockt Pharaos Herz und nimmt Rache an Ägypten mit aller Gewalt. Er hat das Gedeihen seines Volkes zum Ziel. Allahs Ziel war seit jeher die Bekehrung zu sich. Seine Strategie leuchtet ein: „Warum sollte man seine Gegner besiegen, wenn man sie dazu überreden kann, sich einem anzuschließen?“ (219)

Allah *spricht* „den Koran vom ersten bis zum letzten Wort“ (23). Er tritt niemals von der Bühne ab (125). Ein Theaterregisseur sähe im Koran das Textbuch des Hauptdarstellers. Allah spricht zu Mohammed. Unter anderem belehrt er ihn über biblische Geschichten, die sich in Arabien herumgesprochen hatten, berichtet in ihnen, was an der zuvor den Juden und Christen offenbarten Botschaft verloren gegangen oder verfälscht worden war, und rückt sie an den rechten Platz in der Botschaft seines endgültigen Propheten an die Menschheit (25f).

Die Frage „Wer ist Gott?“ dürfte schwerlich zu beantworten sein, die Frage „Was will Gott?“ etwas leichter (197). Allah will, seit es Menschheit gibt, dasselbe, nämlich Unterwerfung. Das spricht er mit der arabischen Wortwurzel s-l-m aus: Mensch, sei *muslim*, übe *islam*. (25) Aber warum wünscht Allah sich so sehr, dass die Menschen ausschließlich ihn verehren? Dazu äußert er sich im Koran „nie eindeutig“. (130f)

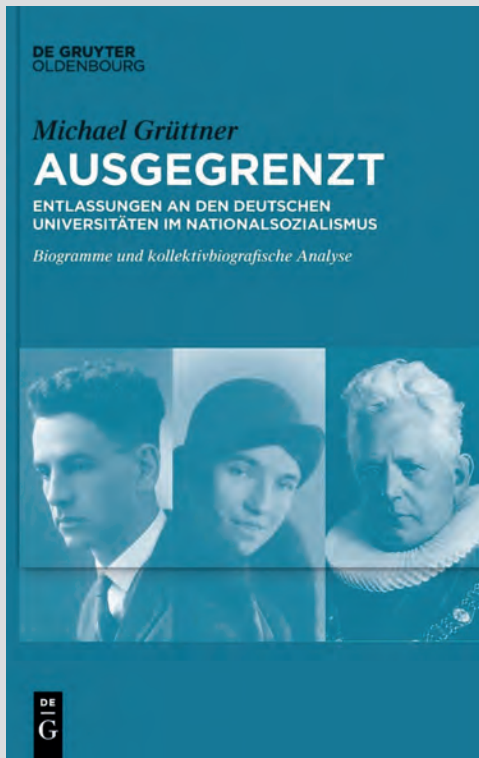
Milad Karimi zitiert (im Gespräch mit Anselm Grün in „Im Herzen der Spiritualität“, 2019, 55) aus der islamischen Sufi-Tradition die Frage Davids „O Herr, was war deine Absicht bei der Erschaffung der Welt?“ und die Antwort: „Ich war ein verborgener Schatz, und ich wollte erkannt werden, deshalb schuf ich die Welt.“ Grund der Schöpfung ist Sehnsucht, innige Bezogenheit.

Miles befragt auch Jahwe Elohim: Warum soll die Erschaffung der Welt ihren Höhepunkt darin haben, dass der Mensch, Mann und Frau, fruchtbar sind, sie sich mehren, die Erde füllen und alles Leben darauf ihrer Herrschaft untertan machen (Genesis 1,27f)? Wieso verheißt er Abraham Nachkommen so zahlreich wie Staubkörner auf der Erde oder Sterne am Himmel (Genesis 13,16; 15,5f), so erpicht auf Vermehrung wie Allah auf Verehrung? Das bleibt in der Bibel unergründlich. (129f)

Im Nachwort fordert Miles die Leser, die sich unter seiner Anleitung als Mitspieler auf Zeit in die Gotteserzählung versetzt haben, auf: „Treten Sie also ein in die Moschee Ihrer Fantasie, und wenn Sie niederknien, mit Ihrer Stirn den Boden berühren“ und um sich herum arabische Worte hören, wie finden Sie dann Allah? Er ist doch wirklich sympathisch, so milde wie er mit Menschen, zum Beispiel mit Pharao, umgeht (282f) und selbstverständlich mit seinem Propheten Jesus, durch den er das Buch Evangelium gesandt hat (241). Wenn denn jemand gekreuzigt wurde, Jesus war es nicht. „Sie haben ihn nicht getötet, mit Gewissheit nicht,“ versichert Allah in Sure 4,157-158, „vielmehr hat Gott ihn hin zu sich erhoben.“ Sein Prophet Mohammed bestätigt das Gotteswort, wie oft im Koran, am Vers-Ende ergeben seufzend: „Gott ist mächtig, weise.“ (260) Und Miles rät: Vergleichen Sie vorsichtshalber nicht werturteilend. Halten Sie in der Schwebe – in Suspense –, unter welcher Benennung Sein Wille geschehe! Bleiben Sie geduldig. Sie wissen ja ohnehin nicht, welches Tun der Richter im Jüngsten Gericht als Ihm recht getan oder nicht getan ansehen wird (Matthäus 25,37f.44). Bei jener Gelegenheit können Sie den Messias „dann fragen, ob das sein erster oder sein zweiter Besuch ist“. (284-286)

Miles' Vorschlägen beigegeben sind etwas ernsthaftere Anmerkungen (307-315) und ein Register, wo im Buch Zitate aus Koran und Bibel sowie aus anderen literarischen Werken stehen (316-320).

Sind Heilige Schriften dazu da, Gläubigen göttlich zu bestätigen, dass wahr ist, was sie glauben (276)? Oder bezeugen sie das Begegnen wahrhaftigen An-Spruchs – am brennenden Dornbusch oder wo auch immer? Im Falle Mohammeds nennt Sure 53,14-16 (Rückert-Übersetzung) als einen Ort: „Beim Sidrabaum am Grenzpfahl, / Wo der Wohngarten sich erstreckt; / Da hat den Sidrabaum bedeckt, was ihn bedeckt.“ Dabei geht Menschen auf, in was für einer Bezogenheit sie leben. Sie mag verstanden und gestaltet werden als Bundestreue-Beziehung wie in einer Ehe (Miles 314 Anmerkung 10: „Auf diese Analogie haben mich dankenswerterweise erstmals die Propheten Jeremia, Ezechiel und Hosea aufmerksam gemacht“), als Verehrungsbeziehung, wie der Koran sie unermüdlich anmahnt, oder als Hineingerissensein in eine Liebe, wie sie neutestamentlich-johanneisch und islamisch-mystisch zu bezeugen versucht wird. (it)



Michael Grüttner: *Ausgegrenzt: Entlassungen an den deutschen Universitäten im Nationalsozialismus. Biogramme und kollektivbiografische Analyse.* Berlin: De Gruyter Oldenbourg, 2023. Geb., 522 S., ISBN 978-3-11-123678-0. € 99,95.

Die Vertreibung zahlreicher Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler durch die Exklusionspolitik des NS-Regimes und die dadurch ausgelösten internationalen Migrationsbewegungen gelten zu Recht als bedeutsame Zäsur in der Wissenschaftsgeschichte des 20. Jahrhunderts. Das Buch informiert erstmals für alle deutschen Universitäten über die Dimensionen und Konturen dieses Prozesses. Im Zentrum stehen fast 1.300 Biogramme vertriebener Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die in der Einleitung kollektivbiografisch ausgewertet werden. Die Biogramme geben Auskunft über den akademischen Status der Betroffenen, über die Religionszugehörigkeit, die Mitgliedschaft in politischen Parteien sowie über die Entlassungsgründe, gegebenenfalls auch über KZ-Haft, Emigration und Remigration. In dem Buch finden sich auch die Namen jener Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die Opfer nationalsozialistischer Vernichtungspolitik wurden oder nach der Entlassung Suizid begingen. (red)

Ian Almond, *Der Islam in der deutschen Geistesgeschichte.* Aus dem Englischen übersetzt von Xenia Wenzel. Berlin: Frank & Timme, 2017. 296 S., broschiert. ISBN 978-3-7329-0298-9. € 34,80.

„Ian Almond ist Professor für Weltliteratur an der Georgetown University in Katar“, informiert der Buchrücktext. Seine dort und in der „Danksagung“ (Seite 9) angegebenen Publikationen erschienen im 21. Jahrhundert. Das 2017 vom „Verlag für wissenschaftliche Literatur“ herausgebrachte Buch ist die „Authorized Translation“ (4) von „The History of Islam in German Thought: From Leibniz to Nietzsche“, veröffentlicht 2010, verfasst zwischen 2001 und 2008 (17), inspiriert von Edward Saïds Schriften (11). Wer ist diese Inspirationsquelle? Almond erwähnt in der Einleitung (13), „Persönlichkeiten wie Heinrich von Diez“, mit dem Goethe Briefe wechselte, hätten „das gängige (postsaïdsche) Bild blinder eurozentrischer Orientalisten“ demontiert. War Saïd im frühen 19. Jahrhundert eine Gestalt der Vergangenheit? Satzaussagen wie diese darf man offenbar nicht wörtlich nehmen. Über verwirrende Formulierungen – der Übersetzerin, des Autors? – lesen Experten gewiss hinweg. Ich erkundigte mich anderswo: Saïd, geboren 1935 in Jerusalem, palästinensischer Literaturwissenschaftler, wirkte durch sein „Orientalism“-Buch 1978 schulbildend. Der Buchrücktext rühmt, dass Almond „nicht zuletzt den von Edward Saïd geprägten *Orientalismus*-Begriff infrage stellt“. Jener Satz auf Seite 13 soll wohl besagen: Anders als Saïd lehrt, sahen Europäer in der Goethezeit den Orient durchaus mit offenen Augen. Seit das am 29. Mai 1453 vom Türkenheer eroberte Konstantinopel zur Hauptstadt des osmanischen Reiches geworden war, das sich im Ostmitteleerraum über drei Kontinente ausdehnte, bedrängte dieser mächtige Nachbar Mitteleuropa. Auf eine erste türkische Belagerung Wiens 1529, die bald aufgegeben wurde, reagierte Luther mit Aufrufen zu geistlichen Buß- und weltlichen Rüstungsanstrengungen. Dies erinnerte mich an die islamische Unterscheidung des großen innerlichen vom kleinen militärischen Dschihad. Nicht vermutet hätte ich, bei Luther zu lesen (in „Vom Kriege wider die Türken“ 1529, Luther Deutsch Band 7, 111): „...der Türke ... bekennt sich ja zu den vier Evangelien und Mose samt den Propheten, rühmt auch Christus und seine Mutter sehr“. Im 16. Jahrhundert scheint in Deutschland mehr Wissen um den Koran gängig gewesen zu sein als im 21. Jahrhundert.

Die zweite türkische Belagerung Wiens vom 14. Juli bis zur Schlacht am Kahlenberge 12. September 1683 schockierte den ersten der deutschen Dichter und Denker, deren Schriften Almond auf Äußerungen zum Islam siebt: Gottfried Wilhelm Leibniz (1646–1716; 19–55). Er hatte 1671 mit dem „Consilium Aegyptiacum“ den König von Frankreich Ludwig XIV. zu überzeugen versucht,

Ägypten dem christlichen Abendland wieder einzugliedern. In dieser Jugendschrift hatte Leibniz den Lebenswandel im osmanischen Reich überaus verwerflich erscheinen lassen. Unglaublich, dass solcher Pöbel bis Wien gestürmt war. Als die Türken sich auf dem Rückzug befanden, erforschte Leibniz eifrig ihre Ursprünge auf der Suche nach einer *Ur-* oder *Natursprache* (hier, wie an vielen weiteren Stellen, merkt die Übersetzerin an: „deutsch im Original“).

In der Zeit der Russisch-türkischen Kriege 1768–1774 und 1787–1792 lehrte Immanuel Kant (1724–1804) in Königsberg vor allgemein interessiertem Publikum in Wintersemestern „Kenntnis des Menschen, systematisch abgefasst (Anthropologie)“, gedruckt im Jahre 1798, in dem Napoleon Bonaparte nach Ägypten zog, als folge er Leibniz' Rat von 1671. Almond stellt seinem Kapitel zu Kant (57–92) eine Fußnote der Anthropologie-Vorlesung voran, in der Kant rät, man solle, wenn man „von der Stra-Be in eine zur wechselseitigen Unterhaltung versammelte Gesellschaft tritt“, lieber mit einer Bemerkung zum Wetter beginnen als mit „den Nachrichten aus der Türkei, die eben in den Zeitungen stehen“. Hieraus und aus den wenigen anderen bei Kant zu findenden Äußerungen zum islamischen Orient zieht Almond Schlüsse. Mit Verweis auf Kants „Besessenheit“ von Grenzen, wie bei seinem Philosophieren über „Die Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft“, konstatiert er psychoanalytisch „eine tiefschürfende Angst“, bedroht zu sein durch den „Mohammedanismus“: „die lauende Gefahr einer radikalen Beschränkung, die alle sexuellen, politischen, territorialen und mitunter sogar philosophischen Grenzen überschreiten würde“ (58f). Der Zumutung, das verstehen zu sollen, erwehrte sich mein begrenzter Verstand durch die Vermutung, Almond habe die englische Vokabel *delimitation* als Ent-Limitierung verstanden, wohingegen die Übersetzerin korrekt das Wort *Beschränkung* wählte.

Wiederum in einer Fußnote („Fußnoten“ haben „nach Freud ein anderes Gewicht“, 92) zur Anthropologie-Vorlesung versetzte sich Kant in einen durch Frankistan, das christliche Europa, reisenden Türken, der Länder nach dem Volkscharakter benennen würde: Modenland Frankreich, Launenland England, Ahnenland Spanien, Prachtland Italien, Titelland Deutschland ... (84).

In Sommersemestern lehrte Kant populär physische Geographie. Aus Reisebeschreibungen wusste er von den „Säulen des Islam“, den „fünf großen Geboten“ für jeden Muslim – „das Waschen, das Beten, das Fasten, das Almosengeben, die Wallfahrt nach Mekka“, und vom Leben des Propheten, den er charakterisierte: „Mahomed war liebreich, beredt, schön“ (69f, 88f).

Johann Gottfried von Herder (1744–1803; 93–121) hatte in Königsberg bei Kant studiert, ihn aber nicht schätzen gelernt. Aus Herders Schriften liest Almond „Neid eines deutschen Denkers der 1780er Jahre auf den Orient“ heraus,



Kratzer, Siegfried, *Gegen Krieg, Massenmord und Tyrannei*. Dietrich Bonhoeffer, Hans von Dohnanyi und die anderen Widerstandskämpfer der Deutschen Abwehr unter Admiral Wilhelm Canaris. Mit einem Geleitwort von Helmut Donat. Bremen: Donat Verlag, 2023. 96 S., 24 Abb., Hardcover, ISBN 978-3-949116-17-9, € 14,80.

Bei Führungen im Konzentrationslager Flossenbürg erfährt der Besucher viel von Dietrich Bonhoeffer.

Die anderen, hier und in Sachsenhausen am 9. April 1945 Hingerichteten, finden hingegen kaum Beachtung. Das vorliegende Buch bringt in Erinnerung, was bislang im Verborgenen schlummerte. Dazu zählen der bestimmende Einfluss Hans von Dohnanys auf seinen Freund und Schwager Dietrich sowie die besondere Rolle von Admiral Wilhelm Canaris und Hans Oster. Ebenso die Frage, warum der Widerstand der Deutschen Abwehr entdeckt worden ist und die von Zeitzeugen berichteten Grausamkeiten in Flossenbürg und Sachsenhausen Mord waren. Neben Überlegungen zum „christlichen Widerstand“ beleuchtet der Autor die zweifelhafte Haltung von Bonhoeffers Mitkämpfer Josef Müller. (red)

Europa's ein klassisches Buch ihrer Sprache“ als Banner besessen! (114f) 1770 hatten in der Ägäis, gegenüber der Insel Chios, die Türken durch die Russen eine schwere Seeniederlage erlitten. „Die brennende Flotte in dem Hafen von Tschesme verursachte ein allgemeines Freudenfest über die gebildete Welt“, schrieb nach Betrachtung von Gemälden zu Ehren dieser Seeschlacht in „Dichtung und Wahrheit“ 1811 Johann Wolfgang von Goethe (1749–1832; 123–150). Im Juni 1814 las er in der Übersetzung des Wiener Orientalisten Josef von Hammer-Purgstall den Divan – die Lyriksammlung – des persischen Dichters Hafis (≈1320–1389). Prompt begann er seinen eigenen „Westöstlichen Divan“ zu dichten. Der jungen Geliebten gegenüber, die selber mitdichtet, identifiziert er sich mit dem älteren Hafis. Seiner 1819 gedruckten Divan-Lyrik gab er „Noten und Abhandlungen zu besserem Verständnis“ bei. In ihnen würdigte er unter denen, die auf sein Studium des Orients „bedeutenden Einfluss“ hatten, neben Hammer-Purgstall den Prälaten Heinrich Friedrich von Diez, der sechs Jahre lang, bis 1785, in Istanbul gelebt hatte. Diez' „Denkwürdigkeiten von Asien“ erschienen in zwei Bänden 1811–1815. 1815/16 korrespondierten Goethe und Diez miteinander. Diez war gerührt, von Goethe als Helfer gewählt worden zu sein, die „verrufenen“ und „übel verstandenen“ „Morgenländer“ zu verstehen. Man müsse sich ja selbst für die Fragen schämen, die in Europa gestellt würden, wie „warum man denn in der Türkei keine Künste und Wissenschaften treibe“. Das habe er nicht übersetzen mögen, doch der gefragte junge Osmane hatte die Frage „errathen, ward blutroth und sagte zu mir in seiner Sprache: glauben denn diese Leute, dass wir dumme Thiere sind?“ (Dietz an Goethe 13. November 1816; 148f).

Said vertritt die Position: „Was Orientalisten erhältlich machten, konnte die literarische Menge ausschöpfen“ (Said, Orientalismus, 1981, 191). Das trifft auf Goethes Schaffen nicht zu. Goethe war „imstande, sein passives Bewusstsein von der Kultiviertheit der Türken im Zaum zu halten und seine tiefe Verachtung, die er für sie empfand, nicht von ihnen verunreinigen zu lassen“ (147).

Wie viele Seelen wohnten, ach, in einer Brust und welches Bewusstsein zügelte sie? Das erheben die übrigen Kapitel aus vier weiteren bekannten Persönlichkeiten:

Friedrich Schlegel (1772–1829; 151–181) sah „Luther und Mohammed als grausame Vorgänger“ für sein frühromantisches Projekt eines „erneuernden Prozesses der Welterschöpfung“ (158).

Hegel (1770–1831; 183–223) gab vom März 1807 bis zum Oktober 1808 die „Bamberger Zeitung“ heraus, ein vierseitiges Tageblatt mit „Nachrichten aus Rom, London, New York, Sankt Petersburg und regelmäßig auch aus Konstantinopel“, wo sich Sultan Selim III gerade um Reformen im Finanz- und Militärwesen unter französischer Anleitung bemühte (193, 195). 1811 löste sich Ägypten aus dem Os-

manischen Reich und führte 1831 Krieg gegen die türkische Hohe Pforte.

Marx (1818–1883; 225–250) erlebte als Zeitgenosse den unberechenbaren Wechsel der Machtallianzen zwischen den europäischen Großmächten und dem islamischen Orient (227) und den Krim-Krieg 1853–1856. Auf der Halbinsel, die 1771 russisch geworden war, kämpften Türken im Verein mit Franzosen und Engländern, und Florence Nightingale initiierte die Kriegsrankenpflege. Marx eilte in die Bibliothek, um sich „noch ein paar Bücher über die Türkei“ anzusehen (239). Sein Freund Engels erwog 1853, Arabisch zu lernen, gab es aber auf „wegen des verfluchten arabischen Alphabets, worin immer je sechs Buchstaben sich gleich sehn und wo man die Vokale nicht schreibt“, und wegen der Weitläufigkeit der Sprache, „die 4000 Wurzeln hat und sich über 2000–3000 Jahre erstreckt“ (240). Nietzsche (1844–1900; 251–268) trauert 1888 um die „wunderbare maurische Cultur-Welt Spaniens“ seit Mitte des 8. Jahrhunderts, die Almond einen „nietzscheanischen Prager Frühling“ nennt, den in der Reconquista um 1200 das „drückende Gewicht des Christentums“ überrollte (260f).

Im Fazit (269–273) zieht Almond „vorsichtig“ Schlussfolgerungen aus der Untersuchung von acht deutschen Geistesgrößen. Gefragt hatte er nach der Idee vom Islam bei diesen Denkern und Dichtern von Leibniz' „Consilium Aegyptiacum“ 1671 bis Nietzsches „Antichrist“ 1888 (5). Das brachte ihn auf die Nachfrage, wie multipel die Persönlichkeit eines Verfassers von Schriften eigentlich ist. Leibniz vermochte störende Informationen noch nicht auszublenden, aber diese Fähigkeit erhöhte sich mit der Zeit, besonders im „komplexen Ich in der Romantik“, und dann wurde die Europa benachbarte osmanische Welt „bedenkenlos weiter ignoriert“ (271).

Der Autor Almond beschreibt am Schluss sein ideengeschichtliches Vorgehen als Zusammenknüpfen „von Bildern zu einem Teppich“, auf dem sitzend ein Muselman die deutsche Geisteswelt im 18. und 19. Jahrhundert überfliegen und sichten kann, wie er darin vorkommt.

Almonds Schlusssatz: „Wenn diese selektive Anordnung die Illusion einer Tradition manifestiert, die ständig über den Islam nachdachte, dann überkompensiert sie vielleicht gerechterweise eine Gesellschaft, die zu einem großen Teil alle Anstrengungen unternahm, um nicht über Muslime nachdenken zu müssen.“ (it) ●

Ilse Tödt (it), Dr. phil. Dr. theol. h.c., seit 1961 nebenamtlich Kollegiumsmitglied der Forschungsstätte der Evangelischen Studiengemeinschaft (FEST) Heidelberg. itoedt@t-online.de

Nein, so war es nicht!

Renate Ellmenreich zu Peter Wensierskis Buch „Jena-Paradies“

Im *fachbuchjournal* (3/2023 S. 42ff.) habe ich dem 2023 im Ch. Links Verlag erschienenen Buch „Jena-Paradies“ von Peter Wensierski unter der Überschrift „Auf der Suche nach einem freien, selbstbestimmten Leben. Ein Staat gegen zwei Jugendliche“ breiten Raum eingeräumt. Das Thema war und ist mir wichtig. Es geht um den Tod des 23-jährigen Matthias Domaschk im April 1981 in der Stasi-Untersuchungshaftanstalt Gera. Nachdem ich nun Renate Ellmenreich, die Lebensgefährtin von Matthias Domaschk und Mutter der 1976 geborenen gemeinsamen Tochter, kennengelernt habe und sie eine andere Sicht auf das Geschehen von damals hat als Peter Wensierski, möchte ich sie hier zu Wort kommen lassen. Renate Ellmenreich war gemeinsam mit Matthias Domaschk in der systemkritischen Jungen Gemeinde in Jena aktiv. Auch nachdem viele der Mitglieder der Gruppe verhaftet und sie selbst von der Stasi überwacht wurde, opponierte sie weiter gegen das System; eine authentische Zeitzeugin. Sie lehnt die Deutung des Autors vom Selbstmord Matthias Domaschks ab.

Renate Ellmenreich ist Pfarrerin i.R. und lebt in Beirut und Nürnberg. Sie hat den Text „Nein, so war es nicht!“ in der Anhörung am 25. August 2023 vorgetragen, die in Jena von der Thüringer Staatskanzlei und dem „ThürAZ Matthias Domaschk“ im Vorfeld der Enthüllung einer Plakette an ihrem ehemaligen Wohnhaus in Jena veranstaltet worden war. Wir geben ihn hier stark gekürzt¹ wieder. (ab)

Im März 2023 erschien das Buch „Jena Paradies“ von Peter Wensierski, zu dem ich ihn drei Jahre zuvor angeregt hatte. Die Absicht damals war, ein Buch über das Leben von Matthias Domaschk zu schreiben, nachdem die vom Thüringer Ministerpräsidenten Bodo Ramelow eingesetzte „Arbeitsgruppe zum Tod von Matthias Domaschk“ ihren Abschlussbericht im August 2019 vorgelegt hatte. Darin waren die Ergebnisse dreijähriger Recherchearbeit von Dr. Henning Pietzsch und RA Wolfgang Loukides zusammengefasst worden. Sie erhärteten die erheblichen Zweifel an der vom MfS dokumentierten These vom Suizid Matthias Domaschks.

[...] Peter Wensierski baut das ganze Buch so auf, dass alles zwangsläufig und unwidersprechbar auf einen Suizid hinauslaufen muss. Warum? War es seine Absicht, die Unmenschlichkeit und Härte und Falschheit des „realexistierenden Sozialismus“ und seiner Machtorgane aufzuzeigen? Die Absicht ist löblich, aber das Leben und den Tod von Matthias Domaschk dafür zu verzwecken ist Missbrauch. War es dagegen seine Absicht, dem Leben von Matz, zu dem auch sein Tod gehört ein Andenken zu setzen, dann hat er sträflich vernachlässigt, was viele Menschen schon vor ihm dazu beigetragen haben.

[...] Es gibt seit nun über 30 Jahren viele Forschungsergebnisse zum Tod von Matz (Matthias Domaschk, d. Red.), die er mit seiner Deutung des Geschehens abwertet und ausschließt. Ich will hier nur ein Beispiel erwähnen. Schon 1982 gab es erste öffentliche Mitteilungen, die die Stasiversion eines Suizids widerlegten. Ich zitiere aus den Akten des BND (51C/51CA-2B): „Professor Kurt Pitzler berichtet über seinen Kollegen und Jagdfreund Dr. Manfred Disse, der ihm folgendes erzählte: „Er sei nachts wegen eines Todesfalls in das Untersuchungsgefängnis des MfS GERA gerufen wor-

den. Bei dem Toten handelte es sich um den DDR-Bürger DOMASCHK. DISSE wurde erklärt, dass DOMASCHK Selbstmord durch Erhängen verübt habe. DISSE überführte den Toten in das gerichtsmedizinische Institut JENA und nahm dort die Obduktion vor. Seine Untersuchung ergab, daß aufgrund der Würgemale am Hals ein Suizid durch Erhängen mit Sicherheit auszuschließen sei. Vielmehr deuteten die Merkmale eindeutig auf Erwürgen hin, wobei der Täter hinter DOMSCHK gestanden haben musste. DISSE legte diese Erkenntnis in einem Untersuchungsbericht nieder. Der Untersuchungsbericht ging u.a. an die MfS-Dienststelle GERA. Einen Tag später wurde DISSE von MfS-Angehörigen aufgesucht und aufgefordert, seinen Untersuchungsbericht auf „Tod durch Selbstmord“ abzuändern. DISSE lehnte das ab. Daraufhin wurde ihm der Fall durch seine Vorgesetzte, Frau Professor KERDE, entzogen. DISSE wurde mit dem Fall nicht mehr konfrontiert, nahm aber an, daß in einem neuen Protokoll die Todesursache gem. Wunsch des MfS niedergelegt wurde.“

Am 9. April 2011 bekräftigte Dr. Disse in einer öffentlichen Veranstaltung des ThürAZ in Jena noch einmal, dass er nicht auf Selbstmord plädiert habe und eine andere Todesursache möglich gewesen sei. 2019 kommt auch der Pathologe Dr. Tsokos nach Besichtigung der Fotos in der Todesakte zu dem Schluss: „Zusammenfassend ergeben sich aus rechtsmedizinischer Sicht an der Todesursache Erhängen einige Zweifel. Als weiterer todesursächlicher Mechanismus kommt eine andere Form der Strangulation in Betracht, nämlich ein Erdrosseln von hinten.“ (zitiert nach: Henning Pietzsch, Matthias Domaschk 2.0, Suizid oder Mord in Stasi-Haft 81, S. 103)

Warum besteht Peter Wensierski – quasi unisono mit den MfS-Offizieren – darauf, dass Matthias Domaschk sich selbst erhängt habe? Soll damit jede weitere Untersuchung dieses Falles überflüssig und unmöglich werden? Das werde ich nicht akzeptieren.

¹ Vollständig ist der Text nachzulesen in *der stacheldraht* Nr. 8/2023 S. 10/11. E-Mail: der-stacheldraht@uokg.de. Weitere Informationen: Thüringer Archiv für Zeitgeschichte, www.thueraz.de

„Lasst nie wieder eine solche Katastrophe geschehen.“



„Wichtiger als unser Leben“. Das Untergrundarchiv des Warschauer Ghettos. Hrsg. von Ulla-Britta Vollhardt und Mirjam Zadoff. Wallstein Göttingen 2023, 134 S., 66 z.T. farb. Abb., Klappenbro-schur, ISBN 978-3-8353-5492-0, € 15,00.

Vor dem Zweiten Weltkrieg war Polen die Heimat von 3,3 Millionen Jüdinnen und Juden, Warschau, wo jeder dritte Einwohner jüdisch war, das kulturelle, religiöse und politische Zentrum dieser diversen Gemeinschaft. Allein in Warschau gab es 440 Synagogen und Gebetshäuser, zahlreiche religiöse Vereinigungen und Verbände, Sportvereine und Jugendorganisationen sowie mehr als 250 soziale Einrichtungen.

Ein Jahr nach Beginn des deutschen Angriffskrieges zwangen die Nazis die jüdische Bevölkerung in einen abgeriegelten Teil der Stadt, dort fristeten sie ihr Dasein in einer überfüllten, maroden und krankmachenden Umgebung; etwa 100.000 Männer, Frauen und Kinder starben an den furchtbaren Bedingungen im Ghetto. Die Nationalsozialisten deportierten dann von Juli 1942 bis September 1942 mehr als 260.000 Menschen aus Warschau in das Vernichtungslager Treblinka, wo sie ermordet wurden.

Der Historiker und Lehrer Emanuel Ringelblum begann seine Untergrundaktivitäten in den ersten Tagen der deutschen Besatzung. Er regte ein beispielloses Projekt an: eine im Geheimen arbeitende Gruppe von bald 60 Personen, die unter dem Decknamen Oneg Schabbat (Freude des Schabbat) den Alltag des Ghettos genau dokumentierte. Abgeschnitten von der Welt sammelte und produzierte sie von 1939 bis 1943 eine Fülle an Material und versteckten es für die Nachwelt. Mit Beginn des systematischen Mordes an den polnischen Jüdinnen und Juden wurden sie unwillentlich zu Chronistinnen und Chronisten der Shoah, die sie selbst mit wenigen Ausnahmen nicht überlebten.

Nach dem Krieg konnte ein Großteil des in Blechkisten und Milchkannen vergrabenen Archivs unter den Ruinen des

Ghettos wiedergefunden werden. Mit seinen rund 35.000 erhaltenen Seiten zählt das Archiv seit 1999 zum UNESCO Weltkulturerbe. Aus den Zehntausenden von Blättern haben die Ausstellungsmacher eine kleine Auswahl von bewegenden Dokumenten ausgewählt. Sie betreffen die Gründung der Oneg Schabbat-Gruppe, die Konzeption des Archivs sowie den Alltag im Ghetto und spiegeln die große Bandbreite der gesammelten und produzierten Dokumente wider: Tagebücher, Berichte, Statistiken, Briefe, Lebensmittellisten, Fotografien, deutsche Zeitungen, jüdische Untergrundzeitschriften. Über viele, deren Texte im Ringelblum-Archiv überliefert sind, ist wenig bekannt. Doch durch die Dokumente wissen wir ihre Namen, wissen, dass es sie gab, sie werden als Individuen sichtbar.

Der Band erscheint anlässlich der gleichnamigen Ausstellung, die das NS-Dokumentationszentrum München in Kooperation mit dem Jüdischen Historischen Institut Warschau bis 7. Januar 2024 zeigt. (red)

2. August 1942

Ich schreibe mein Testament während der Deportationen des Warschauer Judentums. Sie hält seit dem 20. Juli ununterbrochen an. [...] Es ist der 14. Tag dieses grausamen Geschehens. Wir haben praktisch jeden Kontakt zu unseren Genossen verloren. Jeder ist auf sich allein gestellt, um sich so gut es geht zu schützen. Drei von uns sind noch übrig: Genosse Lichtensztejn, Grzywacz und ich. Wir haben beschlossen, unsere Testamente zu schreiben, etwas Material über die Deportationen zu sammeln und alles zu vergraben. Wir müssen uns beeilen, weil wir nicht wissen, wie viel Zeit uns noch bleibt. [...]

Wir spürten die Verantwortung. Wir hatten keine Angst, ein Risiko einzugehen. Uns war bewusst, dass wir Geschichte machten. Und das war wichtiger als unser Leben. [...] Was wir nicht in die Welt hinausrufen und -schreien konnten, haben wir im Boden vergraben.

Ich will keinen Dank. [...] Nur zu gerne würde ich den Augenblick erleben, in dem der große Schatz ausgegraben wird und der Welt die Wahrheit ins Gesicht schreit. Damit die Welt alles erfährt. Damit diejenigen, die es nicht überleben, getröstet sein können [...]. Aber nein, wir werden das gewiss nicht erleben, und deshalb schreibe ich meinen Letzten Willen nieder. Möge dieser Schatz in gute Hände fallen, möge er bis in bessere Zeiten überdauern, möge er die Welt alarmieren und auf das aufmerksam machen, was geschehen ist [...] im 20. Jahrhundert. [...] Wir können jetzt in Frieden sterben

„Ich möchte nur, dass von mir und meiner kleinen Tochter,
dem talentierten Mädchen Margolis Lichtensztejn, eine Erinnerung bleibt.“



Gela Seksztajn
mit ihrer
kleinen Tochter
Margolis, um
1941 (Jüdisches
Historisches
Institut Emanuel
Ringelblum
in Warschau,
Ringelblum
Archiv I 1450)

... Wir haben unseren Auftrag erfüllt ... Möge die Geschichte für uns zeugen. David Graber, 19 Jahre
Aus David Graber, Mein letzter Wille [Fragmente], 2. August 1942
[David Gruber vergrub Teile des Archivs. Er kam kurz darauf ums Leben.]

Ich weiß, dass wir nicht standhalten werden. Solch schreckliche Morde und Untaten zu erleben und selbst weiterzuleben, ist unmöglich. Deswegen schreibe ich hier mein Vermächtnis nieder. Vielleicht bin ich nicht wert, dass man sich meiner erinnert – aber doch meiner Mitarbeit in der Gruppe „Oneg Schabbat“ und daran, dass ich in der größten Gefahr schwebte, weil ich das gesamte Material versteckt hatte. Den eigenen Kopf hinzuhalten, wäre eine Kleinigkeit. Aber ich riskiere auch den Kopf meiner lieben Frau, Gela Seksztejn, und den meines Schmuckstücks – meines Töchterchens Margolis.

Ich will dafür keinen Dank, kein Denkmal, keine Lobreden, ich will nur, dass man sich meiner erinnert, damit mein Bruder und meine Schwester auf der anderen Seite des Meeres einmal wissen werden, wo meine sterblichen Überreste geblieben sind.

Ich will, dass man sich meiner Frau erinnert, Gela Seksztejn, Malerin, die Dutzende Bilder hergestellt hätte, es aber nicht konnte, nicht im Rampenlicht stehen konnte. [...] Jetzt bereitet sie sich mit mir zusammen auf den Tod vor.

Ich will, dass man sich meiner Tochter erinnert. Margolis ist heute 20 Monate alt. Beherrscht vollkommen die jiddische Sprache. [...]

Ich betrauer nicht mein Leben oder das meiner Frau, leid ist es mir nur um das kleine, wohlgeratene Mädchen. Auch sie ist es wert, dass ihrer gedacht wird.

Izrael Lichtensztejn, Mein Vermächtnis, Warschau, 31. Juli 1942

[Izrael Lichtensztejn vergrub im Juli 1942 Teile des Archivs in einem Schulkeller.]

An der Schwelle zwischen Leben und Tod stehend, in der Gewissheit, dass ich nicht überleben werde, möchte ich Abschied nehmen von meinen Freunden und von meinen Werken. [...] Ich möchte keine Lobreden, ich möchte nur, dass von mir und meiner kleinen Tochter, dem talentierten Mädchen Margolis Lichtensztejn, eine Erinnerung bleibt. [...]

Meine Werke vermache ich dem jüdischen Museum, das einmal entstehen wird, um das jüdische Kunst- und Kulturschaffen der Zeit vor 1939 abzubilden und um die furchtbare Tragödie des polnischen Judentums studieren zu können. Lebt wohl, meine Freunde. Lebe wohl, jüdisches Volk. Lasst nie wieder eine solche Katastrophe geschehen. Gela Seksztajn, Mein letzter Wille, 31. Juli 1942

[Izrael Lichtensztejn, Gela Seksztajn und ihre Tochter Margolis überlebten die Deportationen im Sommer 1942, kamen aber kurz vor oder während des Aufstands im Warschauer Ghetto 1943 ums Leben.]

Sonne, Mond und Sterne

Dr. Peter Sattelberger

Harald Lesch, Cecilia Scorza-Lesch, Arndt Latussek: Die Erforschung der Milchstraße. Die Geschichte und Erforschung unserer Galaxie. 304 S., 87 Abb., geb., C. Bertelsmann München 2023. ISBN 978-3-570-10505-4. € 30,00.

Vor etwa 100 Jahren fand in Washington eine öffentliche Debatte zwischen zwei Astronomen statt. Sie ging über die Frage nach der Größe der Milchstraße und ob die kleinen Spiralnebel Teile unserer Milchstraße oder eigenständige, weit entfernte Gebilde sind. Seit dieser Zeit haben sich die Kenntnisse über unsere kosmische Heimat und die anderen Galaxien gewaltig weiterentwickelt. Heute stellt sich die Milchstraße als eine Spiralgalaxie von vielen dar. Das schwache Band am Himmel, das wir in unseren lichtverseuchten Städten fast gar nicht mehr erkennen können, ist nur ein kleiner Teil dieses riesigen Systems. Die anderen Teile, wegen des interstellaren Staubs im sichtbaren Licht nicht sichtbar, konnte nur durch die Beobachtung in den anderen Spektralbereichen der elektromagnetischen Strahlung untersucht werden. In diesem Buch beschreiben die Autoren in 18 Kapiteln die Geschichte dieser Erforschung, von den Beobachtungen der Geschwister Herschel bis zur Entdeckung und zum Bild des schwarzen Lochs im Milchstraßenzentrum. Sie beschreiben auch Leben und Werk der Forscher, denen wir diese Erkenntnisse verdanken. Waren es bis etwa Mitte des letzten Jahrhunderts oft Amateure und einzelne Forscher, müssen heute ganze Heerscharen von Astronomen zusammenarbeiten. Neben der Inventur der Bestandteile der Milchstraße ist es heute möglich, auch die Geschichte der Entwicklung der Milchstraße, ihr Wachstum durch Verschmelzen mit kleineren Satellitengalaxien aufzuzeigen. Und man kann einen Ausblick in die weitere Zukunft der Milchstraße wagen: In einigen Milliarden Jahren wird sie selbst mit unserer Nachbargalaxie kollidieren und verschmelzen.

Helen Ahner: Planetarien. Wunder der Technik – Techniken des Wunderns. 368 S., 20 Abb., geb., Wallstein Göttingen 2023. ISBN 978-3-8353-5430-2. € 39,10.

Im Oktober dieses Jahres jährte sich die Erfindung des Projektionsplanetariums zum einhundertsten Mal. Diese Maschine kann einen realistischen Anblick des Sternhimmels von einem beliebigen Ort der Erde aus zu einem beliebigen Zeitpunkt, auch Tausende von Jahren in der Vergangenheit, in einer Kuppel darstellen. Selbst heute kann man sich der Faszination dieses künstlichen Sternhimmels kaum entziehen (den echten konnte man in den Städten aufgrund der Lichtverschmutzung schon damals nicht mehr ungestört genießen). Nach dem ersten Projektor im Deutschen Museum von München erkannte der Hersteller, die Firma Zeiss, einen Markt und es entstanden zuerst in Deutschland, dann weltweit eine große Anzahl von Planetarien. Diese wurden vom Publikum zunächst begeistert angenommen, und als Wunder der Technik begriffen. Dieser frühen Zeit geht die Kulturwissenschaftlerin Ahner detailliert (über 900 Quellen wurden verwendet) nach. An vier Beispielen (München, Jena, Wien, Hamburg) untersucht sie die Technik-, Natur-, Körper- und Transzendenzerfahrungen, die die Vorführungen bei den Besuchern auslösten.

Stefan Seip: Astrofotografie ganz einfach. 160 S., 185 Farbfotos und Screenshots. Frankh-Kosmos Stuttgart 2023. ISBN 978-3-440-17148-6. € 20,00.

Viele Hobbyfotografen wollen auch die Objekte des Nachthimmels ablichten. Wie man das richtig macht, verrät der bekannte Astrofotograf in diesem Fotokurs für Einsteiger. Schwerpunkt bei den Kameras sind nicht die beliebten Handykameras (mit denen man zwar auch schon erste Versuche machen kann), sondern die Spiegelreflex- und modernen Systemkameras mit ihren Wechselobjektiven. Der Autor geht ausführlich auf die Eigenschaften sowie

die notwendigen Einstellungen an diesen Geräten für die Nachtfotografie ein und stellt Stativ- und Nachführungseinheiten vor, die für Langzeitbelichtungen unerlässlich sind. Die Astrofotografie mit Teleskopen und astronomischen Kameras bleibt aber außen vor. Neben Sonnen- und Mondfotografie stellt der Autor eine Reihe weiterer Motive wie beispielsweise die Milchstraße, Polarlichter, Meteore und Kometen vor und gibt zahlreiche Tipps, wie man sie fotografiert. Im letzten Abschnitt zeigt er, wie man durch die Verwendung spezieller Bildverarbeitungsprogramme ein wirklich brillantes Ergebnis bekommt. Die vielen Beispielbilder geben dem Leser einen Anhaltspunkt, was möglich ist. Auch zahlreiche Links auf die Seiten von Kameraherstellern und Entwicklern von Softwareprogrammen erleichtern den Einstieg.

Gerhard Hüdepohl: Very Large Telescope. 25 Jahre VLT. 224 S., geb., Franckh-Kosmos Stuttgart 2023. ISBN 978-3-440-17803-4. € 65,00.

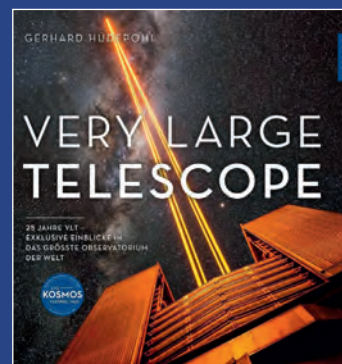
Das Very Large Telescope der Europäischen Südsternwarte, bestehend aus vier Teleskopen mit Spiegeln von 8 Metern Durchmesser und einigen kleineren Hilfsteleskopen, stellt zur Zeit das größte optische Observatorium der Welt dar. Auf einem Berg in der chilenischen Atacamawüste erforscht es seit 25 Jahren fern von störenden Lichtquellen das Universum. Doch nicht die vielen Aufnahmen der Himmelsobjekte stehen im Mittelpunkt dieses Bildbands, sondern die Teleskope und das Observatorium selbst und der immense Aufwand, der heute für den Aufbau und Betrieb einer modernen Großsternwarte getrieben werden muss. Der Autor, ein Ingenieur an dieser Sternwarte, ist auch ein kompetenter Fotograf, der im Laufe der Jahre eine Vielzahl von Aufnahmen der Fernrohre, der Bauphase, der Kuppeln, der vielen technischen Geräte; der Unterkunft der Forscher und der Wüste gemacht hat. Er erläutert die Funktion der Teleskope und der eingesetzten Analysegeräte, wie Interferometrie und aktive und adaptive Optik das Auflösungsvermögen bis an die physikalische

Grenze treiben. Ein großer Teil zeigt auch die atemberaubende Landschaft mit ihrer Fauna und Flora. Panorama-Nachtaufnahmen der Fernrohrbauten mit dem Band der Milchstraße und Bilder von den untersuchten Gasnebeln, Sternhaufen und Galaxien fehlen natürlich auch nicht. Wer so lange dort arbeitet, hat auch die Möglichkeit, seltene Extremwetterereignisse zu erleben und zu dokumentieren. Der Autor schließt mit einem Ausblick auf das nächste Großprojekt der Europäischen Südsternwarte: ein Riesenteleskop mit einem Spiegeldurchmesser von 39 Metern ist im Aufbau.

Dirk H. Lorenzen: Die Pracht des Universums: Kosmische Meisterwerke und die größten Entdeckungen der Astronomie. 240 S., geb., Franckh-Kosmos Stuttgart 2023. ISBN 978-3-440-17692-4. € 55,00.

In diesem reichlich bebilderten Buch stellt der Autor eine große Zahl aktueller Aufnahmen von Himmelsobjekten vor. Einen breiten Raum nehmen die spektakulären Bilder des James-Webb-Weltraumteleskops ein, das vor zwei Jahren erst gestartet wurde und so tief in den Weltraum blickt wie kaum ein Teleskop zuvor. Aber auch Aufnahmen vom Vorgänger-Satelliten Hubble, von erdgebundenen Sternwarten und Satellitenmissionen finden sich. Dargestellt werden unsere Sonne und die Körper unseres Planetensystems, Sternhaufen, Gasnebel und das Zentrum unserer Milchstraße mit dem massereichen Schwarzen Loch sowie viele Bilder von fernen Galaxien und Galaxienhaufen. Zusammen mit den gut verständlichen Erläuterungen geben diese prächtigen Aufnahmen dem Leser einen Eindruck über den gegenwärtigen Stand der Erforschung des Weltraums. (ps) ●

Dr. Peter Sattelberger (ps) ist als Physiker an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tätig. Seit mehr als 45 Jahren beschäftigt er sich in seiner Freizeit mit Astronomie. Er ist Mitarbeiter an der Volkssternwarte Wiesbaden. sattelbe@uni-mainz.de



Berge, Alpen, Wetter

Prof. Dr. Johannes Preuss

Meyer, Jürg (2021): *Wie Berge entstehen und vergehen*. Haupt-Verlag, Bern, 2021., geb., 266 S., 145 Abb., 6 Tabellen, ISBN 978-3-258-08254-7. € 32,00.

Im Vorwort wird erläutert, was der Autor Dr. Jürg Meyer, Dipl. Bergführer, Gutachter und Umweltbeauftragter, und mit ihm das UNESCO-Weltnaturerbe „Tektonikarena Sardona“ (TAS), mit diesem Buch erreichen möchten: Da „im UNESCO-TAS-Gebiet die Gebirgsentstehung so gut sichtbar [ist] wie sonst nirgends auf der Welt“, sollen zentrale Themen, Konzepte und neue Erkenntnisse zur Alpenbildung in essayartigen Beiträgen in gut verständlicher Sprache und mit vielen Fotos und Abbildungen dargestellt werden. Als Leser möchte man an der Geologie interessierte Menschen ansprechen sowie Multiplikatoren und Studierende. Die Form des Essays soll es ermöglichen, individuelle Wege durch das Buch zu finden.

Im Info-Teil steht ein Goethe-Zitat, das eine Grundlage zum Verständnis dieses Buches sein kann: „Man erblickt nur, was man schon weiß und versteht.“ Mich begleitet es schon lange, weil ich glaube, dass diese Aussage falsch ist. Der Autor schreibt dazu ganz richtig: „Zuerst, natürlich, ganz einfach ein Phänomen sehen ...“. Dann: „Zu beschreiben was da ist. Was sehe ich denn eigentlich?“ Und schließlich die Frage zu stellen: „Was weiß ich [dazu]?“ Auf Französisch sagt man: Qu'est-ce que c'est que ça? Übertragen: Was ist das, was da ist? Man kann etwas erblicken, ohne zu wissen, was es ist, und dann selbst herausfinden, um was es sich handelt. „Versuch und Irrtum“ ist die zielführende Methode. Aber das individuelle Problem liegt

bei „ganz einfach ein Phänomen sehen“: manche Menschen können das, manche müssen es erst lernen. Man kann sich helfen lassen, wie das vom Weltnaturerbe „Tektonikarena Sardona“ – oder auch von diesem Buch – angeboten wird. Dabei sollte eine Bedingung als vereinbart gelten: Wer sich aufmacht zu forschen, ist ein Forscher oder eine Forscherin. Solche Menschen müssen nicht „belehrt“ oder gar „bekehrt“ werden, nicht zuletzt, weil aus der alten Geologie längst „die Geowissenschaften“ geworden sind und weil die Gesellschaft, ohne es recht zu wissen, großen Bedarf an Erkenntnissen hat, die die Geowissenschaften erarbeitet haben.



Der Info-Teil enthält auch nützliche Hinweise auf Bezugsquellen geologischer Karten und Informationen über die Schweiz mit den entsprechenden Webseiten sowie auf weiterführende Literatur. Auf S. 263 beginnt das Stichwortverzeichnis, bei dem eine Reduktion der angegebenen Seiten auf wirklich weiterführende Textstellen wünschenswert wäre. Davor findet sich zwischen S. 218 und S. 245 „Geo-Wissen“. Dort wird ein erster Einstieg in Themen des Buches geboten. Vor diesem Kapitel gibt es eine Zusammenstellung der zentralen Fakten, die in den 30 Essays, also dem Hauptteil des Buches, besprochen werden.

So z.B. Essay 30, der sich mit dem UNESCO-Weltnaturerbe „Tektonikarena Sardona“ befasst und damit, warum die Glarner Hauptüberschiebung eine Weltsensation ist. Ein Blockbild und Zeichnungen von Albert Heim (1922) erklären die geologische Situation. Die Texte der verbleibenden 29 Essays stellen die jeweiligen Themen überzeugend dar, obwohl „die Geologen“ und „die Laien“ unnötig häufig vorkommen. Die Beiträge sind mit Anschauungsmaterial in Form von Land-

schaftsaufnahmen, sonstigen Fotos, thematischen Karten, geologischen Schnitten, Diagrammen und Tabellen reichlich ausgestattet.

Die Darstellung der Erforschungsgeschichte hebt sich davon schwächelnd ab, obwohl in den Essays immer wieder auch wichtige Namen von Erforschern der Alpen genannt werden. Sie alle haben sich, genau wie die heutige Forschergeneration, für die Lösung der Fragestellungen ihrer Zeit eingesetzt und haben unseren Respekt verdient. Das Buch ist, besonders wegen seiner Bezüge zum UNESCO-Weltnaturerbe „Tektonikarena Sardona“, zu empfehlen, weil es hilft, die raumgreifende Dynamik der alpinen Decken und der dahinterstehenden geologischen Prozesse zu verstehen. Es hat die neue Literatur aufgearbeitet und bietet damit einen Überblick über den aktuellen Forschungsstand. Es trifft zu, was am Ende von S. 13 steht: „Wir (...) präsentieren Ihnen mit diesem Buch einen Strauß von Themen und neuen Erkenntnissen, die Sie hoffentlich gleich spannend und aufregend finden wie wir.“ Vielleicht muss die Leserin oder der Leser am Anfang häufiger im Stichwortverzeichnis nach Texten suchen, in denen Begriffe erklärt werden, wie z.B. „Grundgebirge“. Der längste Beitrag dazu steht auf den Seiten 60–64. Sie lernen, dass der Autor mit besonders harten Gesteinen und den Sedimentdecken darüber „Brot und Aufstrich“ verbindet. Lassen Sie sich dadurch nicht abhalten den Beitrag zu lesen. Für die Reiseplanung kann, neben dem Hinweis auf die Quellen für geologische Karten, „Wo sehen und erleben?“ nützlich sein. Das ist eine Rubrik am Ende jedes Kapitels. (jp)

Plöger, Sven, Schlenker, Rolf: Die Alpen und wie sie unser Wetter beeinflussen. München: Piper 2022, Paperback, 318 S., 49 farbige und 6 s/w Fotos, 6 QR-Codes, 2 farbige Karten im Innendeckel, ISBN 978-3-89029-560-2. € 22,00.

Meteorologe Sven Plöger und Wissenschaftsjournalist Rolf Schlenker tragen hier gut recherchiert, wissenschaftlich begründet und auch für Laien erfreulich verständlich Wissenswertes über das Wetter und Geschichten aus und über die Alpen vor. Viele ihrer Fallbeispiele stammen aus den Nachrichten, aus dem Wetterbericht oder anderen Fernsehbeiträgen.

Das Buch ist in drei Teile gegliedert: Alpenwetter, Alpenklima und Alpenklimawandel. Im Mittelpunkt stehen die Alpen, wie sie einer der Autoren, Sven Plöger, im Rahmen



seiner Tätigkeit als Meteorologe kennen und verstehen lernte. Daher beginnt das Buch mit seinem Weg von St. Augustin bei Bonn zu einem privaten Wetterdienstleister im Appenzeller Land. Die Lufthülle über den Alpen liegt auf einem West-Ost gerichteten, durch eiszeitliche Gletscherströme tiefgründig ausgeräumten Hochgebirgsrelief mit großen Höhenunterschieden zwischen Talböden und Gipfeln. Das Gebirge ist eine mächtige Barriere, die den kühlen Norden vom milden Süden trennt. Wechselwirkungen zwischen Klima und Relief verursachen Wetterphänomene wie Stau von Luftmassen, Hebung, Streckung und

Pressung der Luft. Hinzu kommt die Thermodynamik des Wassers, das als Schnee und Eis, als Regen und Oberflächenabfluss sowie als Wasserdampf in Form von Wolken und Nebel auftritt. Der Meteorologe ist also mit einem stark gegliederten physikalischen System konfrontiert, in dem alles voneinander abhängt. Als Beispiele werden u.a. der für die Alpen typische Föhn besprochen und die Berg-Tal-Windsysteme. Das alles sind wichtige Themen für Drachenflieger, Surfer, Bergsteiger und Wanderer, aber auch für die stressfreie Nutzung der Terrasse der Bergstation der Seilbahn oder des Hotels.

Mit „Alpenwetter“ (Teil 1) beginnt das engere Thema. Am Luftdruck merkt man gleich, dass die 18 t schwere Luftsäule, die jeden von uns drückt, kein Problem ist, die Evolution hat das geregelt. Aber für die vom hohen Luftdruck zum tiefen Druck strömenden Winde kann man das nicht sagen. Sie werden in Gang gebracht durch Temperaturunterschiede, die zu Luftdruckunterschieden führen, die durch horizontale und vertikale Luftbewegungen ausgeglichen werden. Luftmassen können trocken oder feucht, kalt oder warm sein. Der Gehalt an Wasserdampf kann im Zusammenwirken von Temperatur und Luftdruck seinen Aggregatzustand ändern. So entsteht die Vielfalt des Wetters, nicht nur in den Alpen.

Die Autoren stellen diese Vorgänge interessant und verständlich dar und streuen immer wieder Geschichten ein. Zum Beispiel der tragisch endende Versuch im Jahr 1936, die Eiger Nordwand zu durchsteigen. Den Film von 2008 gibt es gelegentlich im Fernsehen. So begegnet der Leser oder die Leserin im Zusammenhang mit den Wetterlagen der Ostlage und den damit und mit dem Jahr 1986 verbundenen Folgen einer Kernschmelze im Reaktorblock in Tschernobyl. Schadstoffe kennen keine Grenzen, lernt man daraus. Der Wind kann „sausen“ wissen wir, Plöger hat in einem technischen Windkanal festgestellt, dass Stehen bei 216 km/Stunde unmöglich ist. Vor hohen Windgeschwindigkeiten im Gebirge wird also gewarnt. Aus dem

weißen Schnee kann „Der Weiße Tod“ werden, Bergstürze, Frühjahrshochwässer, Gefahren der Gletscher, der vergangene Klimawandel der „Kleinen Eiszeit“ werden erläutert und zeigen, dass im Umgang mit der Natur respektvolles Handeln der sichere Weg ist.

„Alpenklima“ (Teil 2) wendet den Blick von den klimatischen Prozessen auf deren Folgen, zum Beispiel auf die Lebensbedingungen von Pflanzen und Tieren. 40 Prozent aller europäischen Pflanzenarten sind auf 2 Prozent der Fläche Europas, den Alpen, angesiedelt. Im Extrem herrscht hinter jedem Felsen ein anderes Mikroklima. Die Evolution hat die Pflanzen und Tiere an die harten Regeln der Natur angepasst, wobei Tiere auch Überlebens-Strategien entwickelt haben. Und die Menschen? Auch sie haben Strategien entwickelt, die das Leben leichter machen. Es fühlt sich „hart“ an, wenn man alle Kraft für den Lebensunterhalt einsetzen muss und es ist nicht verwunderlich, dass in 140 Jahren von 2200 Alpengemeinden mehr als 1000 jeden zweiten Einwohner verloren haben. Aber es rücken auch Menschen nach, die in den Bergen leben wollen, Ferien machen wollen oder als Wanderer Quartier suchen, also einerseits ihren Lebensunterhalt an anderer Stelle leichter verdienen und andererseits den Menschen vor Ort Einnahmen ermöglichen. Kann der Tourismus der Retter der Alpen sein? Da das alte Erscheinungsbild der Kulturlandschaft durch die Art der früheren Nutzung entstanden ist, führt die veränderte Nutzung zu Veränderungen des Landschaftsbildes. Das ist nicht nur in den Alpen so. Rettung gibt es eigentlich nicht, Veränderung ist angesagt, die Lösung sind Schutzgebiete.

Es folgt das Thema „Ötzi“, umfassend, tiefgründig und besonders lesenswert. Es leitet über zu dem modernen „Alpenklimawandel“ (Teil 3), der mit dem Stress durch Verkehr beginnt. Dem Verkehrslärm und den Schadstoffen des Autoverkehrs kann man kaum entkommen. Von 100 Millionen Touristen kommen Dreiviertel mit dem eigenen Auto. Verbrauchen sie nur 70 Liter Kraftstoff, das sind hinter dem Motor 167 kg Schadstoffe (S. 206) und rechnet

man die 13 Millionen Einwohner hinzu und die 10 Millionen Lkws sowie die anderen Autoverbrennungsrückstände, kommt eine große, aber nicht genannte Menge zusammen. Wie soll sie, ohne Einbußen bei den Erträgen aus der heutigen Nutzung, reduziert werden? Es gibt Antworten, aber keine immer funktionierenden Lösungen. Den Ursachen werden beispielhaft Folgen gegenübergestellt: Erwärmung gibt Pflanzen die Möglichkeit, sich in bisher zu kalte Biotope auszubreiten. Damit entsteht Druck auf die dort lebenden Pflanzen, das hat weitere Folgen.

Der Klimawandel in den Alpen ist Produkt einer Vielzahl von zusammenwirkenden Faktoren vor Ort und in allen Teilen der Welt. Es ist nicht allein das Klima in den Alpen, es ist das Weltklima, das sich wandelt, aber das Dilemma in dem sich die Verursacher befinden, lässt sich am Beispiel der Alpen besonders gut zeigen.

Der Titel „Die Alpen und wie sie unser Wetter beeinflussen“ wird durch den Inhalt des Buches weit übertroffen. Die Fülle von Hinweisen und Beispielen zu Themen, die die Alpen und uns betreffen, erlaubt nur Besprechungen des Buches in einem Dreizeiler: „... wie wichtig die Berge für unsere klimatische Zukunft sind...“, „... Wetter in den Alpen und der Klimawandel sind spannende Themen...“, „Nirgendwo ist man vom Wetter so abhängig wie in den Bergen...“ oder eben, wie hier, indem einige wenige Themen und Highlights vorgestellt werden. Das Buch ist unaufdringlich, kann Kapitel für Kapitel oder in einem Zug gelesen werden und regt in seiner Direktheit zum Beobachten und Nachdenken an. Kein Wunder, dass es ein Bestseller geworden ist. (jp) ●

Univ.-Prof. Dr. Johannes Preuß (jp) war von 1991 bis zu seiner Pensionierung im Jahr 2011 Professor für angewandte Physische Geographie am Geographischen Institut der Johannes-Gutenberg-Universität in Mainz. Von 2000–2009 war er Vizepräsident für Forschung. jpreuss@uni-mainz.de

IMPRESSUM

Herausgeber:

Erwin König (ek), Tel. +49 611 16 85 55 34
koenig@b-i-t-verlag.de

Redaktion (verantwortl.):

Angelika Beyreuther (ab), Tel. +49 6128 94 72 67
a.beyreuther@fachbuchjournal.de



Verlags- und Redaktionsadresse:

b.i.t.verlag gmbh
Maria-Sibylla-Merian-Str. 9
D-65197 Wiesbaden
Tel. +49 611 16 85 55 34, Fax +49 611 16 85 55 35
info@fachbuchjournal.de und www.fachbuchjournal.de

Anzeigen (verantwortl.):

Ursula Maria Schneider, Tel. +49 611 716 05 85
ursula.maria.schneider@t-online.de

Druck: Silber Druck oHG | 34253 Lohfelden

Bankverbindung:

Commerzbank Wiesbaden, IBAN DE94 5104 0038 0529 8989 00

Gerichtsstand und Erfüllungsort: Wiesbaden

Anzeigenpreise: Preisliste Nr. 16, gültig ab 1. Januar 2023

Bezugsbedingungen:

Lieferung durch Postzeitungsdienst
Einzelheft: € 16,- Jahresabonnement (6 Ausgaben) € 85,-
Preise inkl. MwSt. zzgl. Versandkosten
(Inland: € 20,- Ausland: Preis auf Anfrage)
Mehrfachabonnement: Preis auf Anfrage
Abonnement-Kündigung jeweils sechs Wochen vor Ende des Bezugszeitraums.

Erscheinungsweise: 6-mal jährlich, ISSN-Nr. 1867-5328

Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen.

Papier: „Allegro_matt“ PEFC zertifiziert

„Außenpolitik ist Generalstabsarbeit am Frieden.“ (Willy Brandt)

Sandra Kostner u. Stefan Luft (Hrsg.), *Ukrainekrieg. Warum Europa eine neue Entspannungspolitik braucht*. Frankfurt/M.: Westend 2023, 336 S., Broschur, ISBN 978-3-949925-10-8. € 24,00.

Die Autoren dieses Sammelbands analysieren die Ursachen und Folgen des Ukrainekrieges und dabei im Besonderen die Rolle des Westens. Eine neue Entspannungspolitik, so die These, ist die zentrale Voraussetzung für einen Frieden in Europa und ein Ende des Konflikts in der Ukraine. Vertrauensbildende Maßnahmen und Verhandlungslösungen müssten ins Zentrum der politischen Debatte gerückt werden. Mit Beiträgen u.a. von Klaus von Dohnanyi, Jacques Sapir, Sabine Schiffer, Roland Springer, Wolfgang Streeck, David Teurtrie, Willy Wimmer. (red)



„Frieden kann es nur mit Russland und nicht gegen Russland geben.“

Auszüge aus dem Gespräch der Herausgeber mit Dr. Klaus von Dohnanyi (Sept. 2022/Febr. 2023):

Insbesondere die SPD sieht sich mit Vorwürfen wegen ihrer auf Entspannung und Wandel durch Annäherung ausgerichteten Ostpolitik konfrontiert. So fordert u.a. der Historiker Heinrich August Winkler, dass die SPD ihre Ostpolitik seit den 1980er-Jahren „aufarbeiten“ müsse. Halten Sie die Vorwürfe und Forderungen für gerechtfertigt?

Hier muss ich leider doch einmal etwas grob werden: Winkler weiß offenbar nicht, wovon er redet, worum es damals ging und heute gehen würde. Schuster, bleib bei deinen Leisten! Winkler hält offenbar den Ukrainekrieg für ein gutes Ergebnis amerikanischer Diplomatie. Für solche Kritiker sozialdemokratischer Friedenspolitik zählen in der internationalen Politik irgendwelche abstrakten Theorien mehr als konkrete Ergebnisse. Die deutsche Russland-Politik hieß nämlich niemals „Wandel durch Handel“; dies wäre eher im Sinne des Ersten Zusatzes von Immanuel Kants Schrift *Zum ewigen Frieden*. Die Ostpolitik und ihre Fortsetzung unter Kohl bis zu dem erstaunlichen Ergebnis des Mauerfalls und des Abzugs russischer Bestatzungstruppen hieß aber „Wandel durch Annäherung“: Wandel von Misstrauen durch Annäherung zu vorsichtigem Vertrauen, ohne das Politik mit Nachbarn nie erfolgreich sein kann.

Und diese Politik war und ist nicht naiv, und daran gibt es auch nichts aufzuarbeiten. Wie immer die Beziehungen zu einem großen und potenziell gefährlichen Nachbarn sein mögen: Es gibt zum Versuch der Befriedung, zum Verständnis auch seiner Interessen keine Alternative. [...]

Dieser Band soll unter anderem ein Plädoyer für eine neue Entspannungspolitik in Europa sein. Stimmen Sie uns zu, dass es an der Zeit ist, eine neue Entspannungspolitik einzuleiten und, wenn ja, wie sollte diese Politik aussehen?

In meinem von Ihnen zitierten Buch *Nationale Interessen (Orientierung für deutsche und europäische Politik in Zeiten globaler Umbrüche, Siedler Verlag 2022, ISBN 978-3-8275-0154-7, d. Red.)* habe ich mich eingehend mit dieser Frage auseinandergesetzt. „Entspannungspolitik“ ist kein isoliertes Element nationaler oder internationaler (oder auch europäischer) Politik. Sie umfasst auch nicht nur die Außen- und Sicherheitspolitik. Sie ist das Ergebnis einer gesamtpolitischen, auf Frieden und Verständigung ausgerichteten Politik. Im Augenblick, angesichts der hochgefährlichen internationalen Lage, müsste man damit beginnen, mit den Mächtigen der Welt, wer immer sie sind, das offene Gespräch über Interessen und Interessengegensätze aufzunehmen. Die These, mit Putin redet man nicht, ist ein Vergehen gegen die politische Vernunft, solange Putin an der Macht und so gefährlich für die Existenz nicht nur Europas ist. Und dann sind Wege aus dem Labyrinth bestehender Spannungen immer kompliziert und verlangen hohes diplomatische Können, besonders für die europäischen Staaten, die hier jeder allein und gemeinsam nur im zweiten Glied stehen. Aber unseren Beitrag können und müssen wir leisten. Und da gebe ich noch einmal allen schnellfüßigen Kritikern der deutschen Russlandpolitik das Wort Willy Brandts zu bedenken: „Außenpolitik ist Generalstabsarbeit am Frieden.“ Vielleicht gibt es ja noch einen Mitarbeiter des Auswärtigen Amtes, der Frau Baerbock wenigstens diesen einen Satz mal zum Lesen zeigt. ●

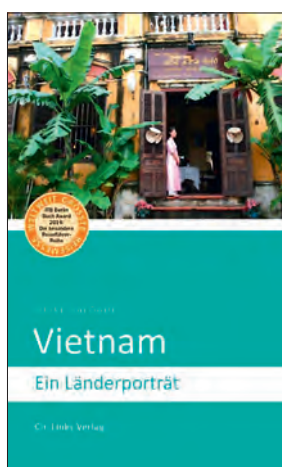
Vietnam – der aufsteigende Drache

Prof. Dr. Britta Kuhn

Baldauf, Heike, Vietnam. Ein Länderporträt. Ch. Links Verlag, 2016, 231 S., ISBN 978-3-86153-881-3, € 18,00.

Die Leipziger Journalistin Baldauf reist seit 1979 regelmäßig nach Vietnam. Ihr Buch erläutert, wie die besonders enge deutsch-vietnamesische Beziehung entstand und welche Chancen darin liegen. Die Kapitel reichen von Alltagseinsichten über sozioökonomische Hintergründe bis zu einer kleinen Kulturgeschichte des Landes. Das Vorwort bietet einen ersten Überblick: China ist zwar Vietnams größter Handelspartner, wird aber als traditionell übermächtiger Nachbar kritisch beäugt. Rund 100.000 Vietnamesen verbrachten ihre Jugend in der DDR, woraus enge und dauerhafte Verbindungen entstanden. Bildung genießt einen hohen Stellenwert in diesem an Naturschätzen reichen Land, das sich durch 54 Ethnien mit eigenen Kulturen auszeichnet.

In den nächsten Kapiteln geht es um Krieg, soziale Ungleichheit, Hanoi und Brauchtum. Die Autorin verdeutlicht Ho Chi Minhs prägende Rolle als Gründer der Kommunistischen Partei Vietnams, als Befreiungskämpfer und als Präsident Nordvietnams von 1954 bis zu seinem Tod 1969. Er werde bis heute vom Volk verehrt. Ausführlich schildert sie die von den USA verübten Gräueltaten des Vietnamkrieges, beispielsweise die verheerenden gesundheitlichen Langfristfolgen des dioxinhaltigen Entlaubungsmittels, das die US-Streitkräfte im Dschungelkampf einsetzten. Ebenso die Armut der Menschen



in den Hoch- und Randlagen, die wenig Zugang zum Bildungs- und Gesundheitswesen genießen. Einen Schwerpunkt des Buches stellt Hanoi dar. Die Verfasserin verhehlt nicht, dass sie die Hauptstadt liebt, kritisiert aber auch Vietnams bestechliches Regierungssystem, wenn es um den Erhalt historischer Straßenzüge geht. Das Korruptionsthema zieht sich wie ein roter Faden durch ihr Buch. Im Brauchtum-Kapitel erklärt Baldauf unter anderem, was Vietnam von China unterscheidet. Anschließend geht es um Politik, Wirtschaft, Gesundheit, Bildung und Kultur. Politischen Streit gibt es mit China um die Paracel-Inseln. Außerdem konkurriert Vietnam mit China, Brunei, Malaysia, den Philippinen und Taiwan um die Spratly-Inseln. Wirtschaftlich öffnet sich das kommunistische Land seit Jahrzehnten: 1997 trat es der ASEAN-Gemeinschaft bei. 2001 folgte ein Handelsabkommen mit den USA, 2007 der Beitritt zur Welthandelsorganisation und 2015 ein Handelsabkommen mit der EU. Reiche Bodenschätze und ein langfristig lukrativer Automarkt sind laut Baldauf für westliche Wirtschaftspartner besonders interessant. Beim Thema Bildung arbeiten Deutschland und Vietnam bereits eng zusammen, etwa mit der vietnamesischen German University in Ho-Chi-Minh-Stadt. Nach einem Exkurs in die Tourismusbranche macht die Verfasserin das besondere deutsch-vietnamesische Verhältnis begreiflich. Deutsche Unternehmen gelten in Vietnam als sehr beliebte Arbeitgeber, zumal sie höhere Gehälter zahlen und es unübersehbare Parallelen

zwischen beiden Ländern gibt – neben der Teilungserfahrung etwa eine ähnliche Arbeitsmoral. Großkonzerne wie BMW, Bosch, BASF, Siemens und Daimler betreiben dort längst eigene Produktionsstätten, während mittelständische Unternehmen noch auf sich warten lassen. Ab den 1970er Jahren kamen viele Vietnamesen nach Deutschland – Südvietnamesen eher in den Westen, Nordvietnamesen eher in den Osten. Seit 2011 erleichtert eine strategische Partnerschaft beider Länder Geschäfte in Vietnam und weiteren ASEAN-Staaten.

Insgesamt vermittelt Baldauf ein facettenreiches und positives Bild des Landes. Genau darin liegt allerdings auch eine Schwäche ihres Buches: Kritische Töne, insbesondere gegenüber Ho Chi Minh und dem ehemaligen Nordvietnam, sind rar. Auch die Flucht südvietnamesischer „Boat People“ vor ihren nordvietnamesischen Landsleuten und die ungünstigen Folgen jahrzehntelanger kommunistischer Planwirtschaft werden nur beiläufig erwähnt. Aber die Kernbotschaft für Deutschlands Wirtschaft ist klar: „Vietnam rollt uns den roten Teppich aus. Wir müssen nur darüber hinweggehen“ (S. 217).

Stefan Wolf, Vietnam. Internationales Handbuch der Berufsbildung. Hrsg.: Bundesinstitut für Berufsbildung, Band 54. Verlag Barbara Budrich 2021, 117 S., ISBN 978-8474-2929-6, € 29,90.

Vietnamesische Fachkräfte aus Bereichen wie der Krankenpflege oder Mechatronik sind bei der deutschen Wirtschaft begehrt. Was es hierbei in Deutschland und bei vietnamesischen Direktinvestitionen zu beachten gilt, darüber gibt der Autor detailliert Auskunft. Er ist Vertretungsprofessor und Leiter des Fachgebiets Berufspädagogik und berufliche Rehabilitation an der Technischen Universität Dortmund.

Kapitel 1 bietet einen landeskundlichen Überblick, der den sozioökonomischen Kontext für die folgenden Spezialkapitel bildet. Kapitel 2 stellt exemplarische vietnamesische Berufsausbildungen vor, Kapitel 3 liefert einen Überblick über das gesamte Bildungssystem. Die restlichen Kapitel ordnen die berufliche Aus- und Weiterbildung noch detaillierter ein, enthalten weiterführende Literatur und praktische Informationen wie Rechtsgrundlagen und Kontaktstellen. Auch für Laien von Interesse sind das erste und dritte Kapitel. Denn Kapitel 1 führt kurz und bündig in die vietnamesische Politik, Wirtschaft und Kultur ein. Vor allem die rasante ökonomische Entwicklung seit der Öffnung ab den 1980er Jahren liest sich spannend. Da wird deutlich, warum sich eine Beschäftigung mit dem Land und seinen Fachkräften besonders lohnt. Kapitel 3 bettet das Berufsbildungssystem umfassend in die Entwicklungsgeschichte der vietnamesischen Bildungslandschaft ein. Sie ist von der wechselvollen Geschichte des Landes nicht zu trennen. Beispielsweise verbreiteten französische

Lehrkräfte zur Kolonialzeit Ideen wie Nationalismus und Marxismus. „Das Kolonialregime legte damit den Grundstein für den Befreiungskampf der vietnamesischen Bevölkerung“ (S. 45). Im Übrigen eignet sich das Buch eher für Fachleute.

Andreas Stoffers, Long Quang Pham (Hrsg.), Der aufsteigende Drache – Erfolgreich in Vietnam. Ein interkultureller Guide für alle, die in Vietnam arbeiten oder arbeiten wollen. Springer Gabler, 2021 248 S., ISBN 978-3-658-34238-8, € 59,99.

Stoffers ist Professor für Internationales Management in München und Landesdirektor Vietnam der Friedrich-Nauermann-Stiftung in Hanoi. Pham promoviert am Vietnamesischen Institut für Entwicklungsstrategien in Hanoi. Die weitere 17 Autoren kommen aus Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft. Auch sie verfügen über profunde Vietnam-Kenntnisse und Bindungen. Jedes Kapitel startet mit einer kurzen Zusammenfassung der jeweils bis zu sechs Einzelartikel und endet mit weiterführenden Literaturempfehlungen und Verweisen. Zunächst geht es um Geschichte, Sprache, Fettnäpfchen, regionale Unterschiede, Politik und Verwaltung sowie Ho Chi Minh. Das Kapitel zur Karriereplanung empfiehlt erfolgversprechende Kulturtechniken während und nach dem Auslandseinsatz. Die Aufsätze in „Mensch und Arbeit im Unternehmen“ drehen sich um Unterschiede zwischen deutschen und vietnamesischen Beschäftigten und deren optimale Zusammenarbeit. Weiter geht es mit Netzwerken und rechtlichen Fallstricken. „Das Leben in Vietnam genießen“ handelt von den vielfältigen Begleiterscheinungen, mit denen ein Auslandseinsatz steht und fällt, etwa die Herausforderungen für mitreisende Familienangehörige. Der Anhang präsentiert kompakte Informationen über das wirtschaftspolitische System und konkrete Ansprechpartner in Vietnam, Deutschland, Österreich und der Schweiz.

Insgesamt bietet der Sammelband vielfältige praktische Informationen und persönliche Einblicke. Das macht die Lektüre authentisch, aber streckenweise langatmig. So hätte manch ein Lebensbericht kürzer ausfallen können (z.B. die Familiengeschichte auf S. 177 ff.). Daneben wiederholt sich Altbekanntes (z.B. Hofstedes Kulturdimensionen in den Abbildungen auf S. 52 und 97). Im Gegenzug ist das Buch bestens strukturiert und leicht lesbar. So bleibt auch beim Überfliegen einiges hängen oder kann fallweise vertieft werden. (bk) ●

Prof. Dr. Britta Kuhn lehrt seit 2002 VWL mit Schwerpunkt International Economics an der Wiesbaden Business School der Hochschule RheinMain. britta.kuhn@hs-rm.de

Mein Leben erfuhr durch die Diagnose Brustkrebs 2016 einen radikalen Wandel. Mein Alltag und mein (Über-)Leben wurde dominiert von 16 Chemotherapien, 2 Operationen und 28 Bestrahlungen.

„Und ja, mein einziger Bezugspunkt bin ich jetzt selbst“¹

Ein Gespräch: Kristina Frick und Annette Rausch

Etwa 70.000 Frauen erkranken pro Jahr in Deutschland an Brustkrebs. Eine von ihnen ist Fotografin Annette Rausch. 2016 erhielt sie ihre erste Brustkrebsdiagnose, die Chemotherapien, Operation und Bestrahlungen nach sich zog. Die Veränderung ihres Körpers und Körpergefühls weckten neben allen negativen Gefühlen auch Neugier. Annette Rausch begann, Details der Vorgänge zu fotografieren; zunächst, um sie festzuhalten und um die Fotografie nicht aufzugeben, später wurde daraus das Buch „C50.9G“² – „Bösartige Neubildung der Brustdrüse, nicht näher bezeichnet“, das „G“ bedeutet „gesichert“. Das Werk wurde 2021 beim 13. Anne-Biermann-Preis mit einer Auszeichnung bedacht.

Annette, wenn man im Internet nach Brustkrebs und Fotografie sucht, landet man sehr schnell bei vielen ermutigenden Porträtserien, die erkrankte Frauen als Akt elegant in schwarz-weiß oder geschmackvoll geschminkte Frauen in farbenfrohen Kleidern zeigen. Dein Ansatz ist gänzlich anders. Deine Bilder sind roh und nahezu verstörend klar, kein romantisierender Blick auf das neue Leben, sondern eine deutliche Darstellung der Betroffenheit.

Ich habe mich fotografiert, um mich von außen anschauen zu können. Am Anfang war meine Motivation, den Ist-Zustand festzuhalten, um später darauf zurückblicken zu können. Ich habe mir faszinierende Dinge an meinem Körper angeschaut und über die Fotografie archiviert und habe das erst später als öffentliches Fotoprojekt begriffen. Ich wollte eine Dokumentation und Darstellung dessen, wie diese Erkrankung wirklich ist, allerdings wollte ich keine externe Person fotografieren lassen. Ich habe kleine Serien zusammengestellt, die auch grafisch wirken und gegen Ende der Behandlung war dann klar, dass es tatsächlich ein Fotobuch werden sollte.

Erst zu einem späteren Zeitpunkt habe ich dann recherchiert, was es an Fotobüchern zu diesem Thema gibt und dabei festgestellt, dass es nahezu keine Arbeit gibt, bei der die Fotografin sich während einer Brustkrebserkran-

¹ aus Audre Lord, „Auf Leben und Tod – Krebstagebuch“, 1984

² Annette Rausch: C50.9 G. Fotografien. Mit einem Nachwort der Künstlerin. Berlin: KRAUTin Verlag 2023. Hardcover, offene Fadenheftung, 56 S., ISBN 978-3-96703-086-0. € 28,00.

kung selbst fotografiert. Eines der wenigen Werke ist 1986 erschienen, Renate Zeun „betroffen“. Es gibt zwar einige Bücher mit Texten von Frauen über Brustkrebs und Fotografien von anderen, die oft unter dem Gesichtspunkt „Bin ich noch erotisch“ fotografiert wurden. Aber eine künstlerische Dokumentation der Erkrankung gibt es kaum.

Der Unterschied zu anderen Arbeiten ist, dass ich viel auf Details geachtet habe und dass es mir auch um Fragen der Bildwirkungen gegangen ist. Ich wollte nichts vorgeben, sondern neben dem Dokumentieren auch den Betrachter*innen die Möglichkeit geben, ihre eigenen Assoziationen wirken zu lassen. Ab einem gewissen Zeitpunkt habe ich die Fotografien dann auch unter einem gestalterischen Gesichtspunkt betrachtet und zum Beispiel ein Element der Bestrahlung – nämlich die Markierungen, damit man immer an der richtigen Stelle liegt – als durchgängiges gestalterisches Element für das Buch genutzt.

Das Buch wurde ausgezeichnet, es gab Ausstellungen und Gespräche. Welche Reaktionen hast du erwartet und welche hast du bekommen?

Zunächst war ich erstaunt, wie angstbesetzt das Thema tatsächlich ist und wie wenige Freunde und Bekannte aus dem privaten und beruflichen Umfeld zu der Ausstellung und den Gesprächen gekommen sind. Ich hatte mit mehr Besucherinnen und Besuchern gerechnet. Von denjenigen, die gekommen sind, gab es ganz unterschiedliche Reaktionen. Einige haben mir erzählt, wie sie ihre Angst überwunden haben, um dann zu kommen. Es gab viele positive Reaktionen und Dankbarkeit, dass dieses schwierige Thema so dokumentiert wurde.

Auffällig in der Ausstellung in Gera war, dass mich vor allem Männer angesprochen haben, die sich vor allem für die eher technischen Aspekte des sich selbst Fotografierens

interessiert haben oder wie das für mich wäre, mich selbst an der Wand hängen zu sehen und betrachtet zu werden. Da ging es weniger um die Aspekte der Krankheit, sondern um den künstlerischen Prozess, über den wir dann ins Gespräch gekommen sind.

In der Ausstellung in Berlin habe ich dann sehr intensive Gespräche mit Betroffenen geführt und mich über konkrete Erfahrungen ausgetauscht, gehört, welche Bilder Betroffene besonders ansprechen oder was diese Bilder bei ihnen auslösen.

Ich habe das Buch sowohl meiner Onkologin gegeben als auch den Krankenschwestern im Krankenhaus. Die Reaktionen waren durchweg positiv. Meine Dokumentation ist sehr realistisch und das ist das, was das medizinische Personal und auch die Patientinnen selbst natürlich mitbekommen, aber schon die nahen Angehörigen nicht mehr. Insofern kann das Buch als Gesprächsangebot genutzt werden. Eine Freundin von mir hat es ihrer Cousine geschenkt, die nie über ihre aktuelle Brustkrebserkrankungen gesprochen hat, und das Buch war eine Möglichkeit, überhaupt ins Gespräch zu kommen.

Das Buch ist also auf der einen Seite eine künstlerische Auseinandersetzung mit der Krankheit, aber es kann gegebenenfalls auch therapeutisch eingesetzt werden, um Menschen nahezubringen, was Brustkrebs heißt. Vielleicht bekommen Betroffene dann auch eigene Ideen, ob sie sich vielleicht kreativ mit der Situation beschäftigen wollen oder eben nicht.

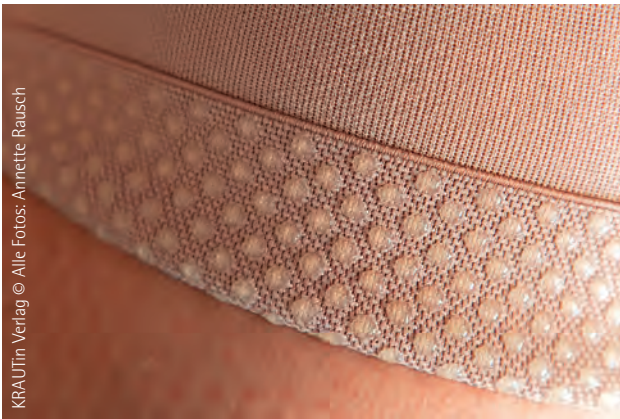
Siehst du dir die Bilder an und findest darin eine Akzeptanz des neuen Körpers? Ist das etwas, das die fotografische Auseinandersetzung mit der Erkrankung erreichen kann?

Ich denke nicht, dass ich mich oder meinen Körper über die Fotografie wahrnehme, aber ich nehme bestimmte



KRAUTim Verlag © Alle Fotos: Annette Rausch

Die blauen Markierungen, die den Oberkörper über viele Wochen hinweg „zierten“ ermöglichen die möglichst identische Lage unter dem Bestrahlungsgerät. Im Fotobuch dienen sie als gestalterisches Element – sehr abstrakt auf dem Titel und sie läuten die Kapitel des Behandlungsprozesses ein.



Bestimmte Dinge, die mir wichtig waren, sind in den Hintergrund geraten, die Prioritäten haben sich verlagert und ich habe Dinge ausprobiert, die ich vorher nicht gemacht habe. Das finde ich positiv.

Die „Therapiefolgewirkungen“ der Chemotherapie machen sich überall im Körper bemerkbar. Mit Stützstrümpfen wurde der (vergebliche) Versuch unternommen die Funktion der Beinvenen zu erhalten. Aus deren Abdrücken entsteht ein Bild – als könnten die Noppen und Hautdellen erfüllt werden.

Dinge, die mit meinem Körper geschehen sind, als ästhetisch schön und fotografisch spannend wahr. In dieser Aufarbeitung gibt es Serien, die ich als ästhetisch schön empfinde, auch wenn sie etwas sehr Hartes darstellen. Und diesen Widerspruch nehme ich wahr.

Ich würde es als eine Art des hinter sich Zurücktretens bezeichnen, eine Akzeptanz, dass etwas endlich ist und das Leben nochmal neu reflektiert werden muss. Bestimmte Dinge, die mir wichtig waren, sind in den Hintergrund geraten, die Prioritäten haben sich verlagert und ich habe Dinge ausprobiert, die ich vorher nicht gemacht habe. Das finde ich positiv.

Hat dein Background im Gesundheitswesen dich auf die Erlebnisse vorbereitet?

Ich habe vieles, was wir am Gesundheitssystem kritisieren, selbst erlebt. Zum einen ist das deutsche Gesundheitssystem eher auf Anbieter, Ärzte und Ärztinnen und Krankenhäuser ausgerichtet und orientiert sich weniger an den Patientinnen und Patienten selbst. Zum anderen ist mir noch einmal mehr klargeworden, wie stark personenabhängig eine Behandlung ist. Werde ich über die Situation vernünftig und nachvollziehbar aufgeklärt? Ich habe beides erlebt – negative Kommunikation, gegen die ich mich wehren musste und sehr einfühlsame Gespräche und Aufklärung. ●



Foto: Ute Hiller

Annette Rausch ist Fotografin und Volkswirtin. Sie arbeitete von 2002 bis 2022 im Bereich Gesundheitspolitik in der grünen Bundestagsfraktion. Sie hat das Gendiagnostikgesetz und die grünen Modelle der Bürgerversicherung mitentwickelt. annetterausch@gmx.de

Kristina Frick ist Fotografin, Autorin und Übersetzerin und lebt in Berlin. 2019 erschien ihr Fotobuch „Ich hab von ihm geträumt und von Affen“. Ausstellungen in Berlin, Istanbul, Potsdam. Mitglied des fotografischen Kolloquiums Kreuzberg. kristina.frick@gmx.de

Stiftungsrecht und Steuerrecht

Prof. Dr. Michael Droege

Richter, Andreas (Hrsg.), *Stiftungsrecht, Handbuch*, 2. Aufl. 2023, C. H. Beck, München, 1234 S., ISBN 978-3-406-77904-6, € 219,00.

Das Stiftungsrecht hat mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts im Juli 2023 die umfassendste Reform der letzten Jahrzehnte erlebt. Die Stiftungsgesetze der Länder stehen vor großen Adaptionsprozessen oder durchlaufen sie gerade. Für die Stiftungsrechtspraxis sind Umbruchzeiten auch Zeiten der Unsicherheit, die Neuauflage des Stiftungsrechtshandbuches schafft Sicherheit. Die gesetzlichen Neuregelungen werden in einem eigenen Kapitel praxisnah analysiert. Im Stiftungssteuerrecht werden die praktischen Konsequenzen einiger wichtiger steuerrechtlicher Gesetzesänderungen der vergangenen Jahre, namentlich im Gemeinnützigkeitsrecht, verlässlich adaptiert. Deutliche neue Schwerpunkte setzt das Handbuch auch in einer Vertiefung des internationalen Steuerrechts. Auch in der Neuauflage bleiben aber Werte der Erstauflage erhalten: Das Handbuch stellt das gesamte relevante Stiftungsrecht umfassend und sachkundig dar. Es klärt praktische Fragen bei Errichtung und Verwaltung aller bekannten Stiftungsarten. Stiftungssteuerrecht und Rechnungslegung werden so besprochen, dass die hier lauenden Fallstricke vermieden werden können. Insgesamt handelt es sich um ein Handbuch im besten Sinne der Gattung: fokussiert auf die Bedürfnisse der Praxis mit klarem systematischen Anspruch.

Hidien, Jürgen W. / Jürgens, Andreas (Hrsg.), *Die Besteuerung der öffentlichen Hand*, 2. Aufl. 2023, C. H. Beck, München, 3036 S., ISBN 978-3-406-79569-5, € 229,00.

Der eigentümliche Rollenwechsel des Staates vom Steuergläubiger zum Steuerschuldner ist nicht nur mit tiefgehenden Anfragen an die Steuerlegitimation und das hier allein tragende Leitbild der Wettbewerbsneutralität der



Besteuerung verbunden, sondern stellt die Praxis vor ganz erhebliche Herausforderungen. Das Recht des Rollenwechsels ist in den Einzelsteuerarten verstreut, die verwaltungsrechtlichen Vorfragen meist in steuerrechtlicher Perspektive unerschlossen und die Europäisierung ist eher erlitten als gestaltet. All dem hilft das nun in neuer Auflage vorliegende Handbuch nachhaltig ab. Neben der begrüßenswerten Aufarbeitung der Grundlagen verfolgt auch die Neuauflage einen an die einzelnen Tätigkeitsfelder des Staates und der Kommunen ausgerichteten Aufbau. Wer hier themenspezifisch sucht, wird gut geleitet. Im Wesentlichen gelingt der Neuauflage die Aufnahme neuerer Rechtsprechung und der jüngsten Steuerrechtsnovellen. Besonders hervorzuheben ist aber die detailreiche und deutlich nachgeschärfte Darstellung des Umsatzsteuerrechts. Weil hier die Übergangsfristen zur umsatzsteuerlichen Behandlung der öffentlichen Hand ablaufen, dürfte gerade diese Schwerpunktsetzung den Interessen der Steuerrechtspraxis mehr als genügen. Gerade im Umsatzsteuerdschungel leistet das Handbuch Orientierung. ●

Univ.-Prof. Dr. Michael Droege (md) hat einen Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Verwaltungsrecht, Religionsverfassungsrecht und Kirchenrecht sowie Steuerrecht an der Eberhard Karls Universität Tübingen inne. Er ist Direktor des Instituts für Recht und Religion und Direktor des Instituts für Finanz- und Steuerrecht. michael.droege@uni-tuebingen.de

Verfassungsrecht zwischen Kontinuität und Wandel

Prof. Dr. Michael Droege

Die Polykrisen unserer Zeit und die nicht länger zu ignorierenden globalen Wandlungen und Herausforderungen sind auch Herausforderungen der freiheitlichen Verfassungsordnung des Grundgesetzes als einer sich wandelnden und in das globale und europäische Umfeld gestellten normativen Ordnung. Ungeachtet dieser Dynamisierungsfaktoren zeigt sich auch im Wandel die stete Sehnsucht nach Ordnung und Struktur, der auch die hier angezeigten Novitäten in besonderer Weise verpflichtet sind.

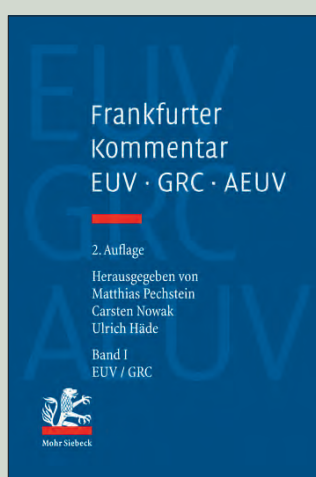
Kischel, Uwe / Hube, Hanno (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, Neuauflage ab 2023 in 12 Bänden, Band 1: Grundlagen, Wandel und Herausforderungen, Heidelberg 2023, C. F. Müller, 1046 S., ISBN 978-3-8114-5868-7, € 250,00.

Die Enzyklopädie ist eine Form der Literatur und der Wissensordnung der Aufklärung. Ihre Hochzeit ist lange vergangen. Auch im Staats- und Verfassungsrecht prägen Ausdifferenzierung und Spezialisierung den Phänotyp der Rechtswissenschaft. Und doch gibt es aufklärerische Findlinge mit dem Anspruch, das Rechtsgebiet und das „Fach“ in einer geordneten Handbuchstruktur mit einem umfassenden Abbildungsanspruch zu versammeln. Gerade der C.F. Müller Verlag hat sich um solche Projekte schon immer verdient gemacht. Das bis in die dritte Auflage von Paul Kirchhof und Josef Isensee herausgegebene Handbuch des Staatsrechts war so ein Projekt, das einen fast aus der Zeit gefallenen wissenschaftlichen Ordnungsanspruch mit durchaus traditionellem Ausgangspunkt verkörperte. Im bewundernswerten Jahreszyklus wurde in schöner Regelmäßigkeit das Staatsrecht vermessen und damit auch der Staat als basale Entität fast trotziger Europäisierung und Globalisierung, der Entstehung neuer normativer Ordnungen gegenüber behauptet. Fast ein Jahrzehnt nach Abschluss der Edition markiert die Neuauflage unter den Herausgebern Kube und Kischel nicht nur einen Generationswechsel in dieser Funktion, sondern auch eine stärkere Betonung der europäischen und internationalen Bezüge des Verfassungs- und Staatsrechts sowie der interdisziplinären Zugänge zum Staat und seinem Verfassungsrecht. Englischsprachige Zusammenfassungen der einzelnen Handbuchbeiträge können sicherlich die Sichtbarkeit des Projektes erhöhen, ohne die weitgehende nationale Schließung der Diskursräume mehr als kaschieren zu können. Die Herausgeber wagen sich an eigenständige und in-

novative Zugänge. Statt der erwartbaren Ausbreitung allzu bekannter historischer Entwicklungen zum geltenden Verfassungsrecht, die noch den Auftakt der dritten Auflage bildeten, tritt der erste Band des Handbuches gleich in die aktuellen Diskursfelder ein. In einem ersten Teil widmet sich der Band dem Wandel der Staatlichkeit unter den Bedingungen der Europäisierung und Globalisierung. Der zweite Abschnitt wendet den Blick nach Innen und rekonstruiert die basalen Strukturen des Staatsrechts als normativer Ordnung. Verfassungsdogmatik und Akteure der Verfassungsinterpretation kommen ebenso in den Blick wie die alte Rede vom Verfassungsrecht als Wertordnung. Der dritte Teil des ersten Bandes widmet sich Querschnittsthemen und gibt mit diesen eine übergeordnete Gliederungsstruktur weitgehend auf. Migration, Demographie, Ehe und Familie, Vielfalt und Einheit, Vertrauen, Sicherheit und Freiheit, Wettbewerb und Gemeinwohl, natürliche Lebensgrundlagen und Ressourcenverbrauch, Digitalisierung und Informationsgesellschaft, Gesundheitsschutz und Biotechnologie werden in dichten Beiträgen essayistisch entfaltet. Man mag einerseits die Entscheidung zum Abschied von einer traditionellen systematischen Struktur bedauern, andererseits aber macht der Band gerade mit seiner Technik der Ausklammerung deshalb Appetit auf mehr. Wie in einem Pilotfilm einer Serie finden sich die großen Themen des Verfassungsrechts angerissen. Der Leser jedenfalls wartet voller Spannung auf mehr – mag der Ordnungsanspruch auch kontrafaktisch sein. Die Themen und Motive sind gesetzt, die Ouvertüre ist gelungen.

Dreier, Grundgesetz-Kommentar, hrsg. v. Brosius-Gersdorf, Frauke, 3 Bände mit Gesamtabnahmeverpflichtung, Band I: Präambel, Art. 1-19, 4. Aufl. 2023, Mohr Siebeck, Tübingen, 2039 S., ISBN: 978-3-16-158215-8, € 269,00.

Im Jahr 1996 hat mit dem Erscheinen der ersten Auflage des „Dreier“ eine neue Zeit der Grundgesetzkommentare begonnen. Eine klare Ordnungsstruktur der Kommentierung, die Betonung historischer und vergleichender Grundlagen sowie der Ausweis weniger ausgewählter Quellen und ausgesuchter Leitentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zeichneten den Dreier aus. Auch als Projekt einer Wissenschaftsgeneration mit einem klaren Profil hat der Dreier den Goldstandard der Grundgesetzkommentare markiert. Mit dem ersten Band der vierten Auflage beginnt für den Kommentar unter der Herausgeberschaft von Frauke Brosius-Gersdorf eine neue Zeit. In der Autorenschaft tritt eine neue Generation mit dem Kommentarprojekt an. Die Grundstrukturen der Kommentierungen der Grundrechte, die den ersten Band ausmachen, sind gleichgeblieben. Erfreulich ist die Beibehaltung der klaren Gliederungsstruktur von Entstehungsgeschichte, Vergleichung, Einzelerläuterung und systematischer Einbettung. In manchen Kommentierungen zeigen sich auch textliche Kontinuitäten zur Voraufgabe. Einige Kommentatoren haben leider die Bedeutung des Begriffs „Auswahl“ in den vorangestellten Literaturzusammenstellungen nicht verstanden, seitenlange Quellenangaben sind für Nutzerinnen und Nutzer des Kommentars ebenso entbehrlich, wie ungefilterte Ketten vermeintlicher Leitentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts. Aber das sind Ausnahmen. Die Kommentierungen zeugen allesamt von der wissenschaftlichen Positionierung und dem Selbststand ihrer Verfasserinnen und Verfasser. Die Qualität ist durchweg hoch, die Meinungsfreude ist groß, die Rezeption der Rechtsprechung gelungen. Es verbietet sich, einige Kommentierungen herauszuheben, brillant sind



viele. Besonders klar und stringent sind aber die Ausführungen zur Menschenwürde und zur Berufs- und Eigentumsfreiheit. Etwas kurz gekommen ist vielleicht die Versammlungsfreiheit, wenngleich in der Kürze die aktuellen Diskurse um das Grundrecht auch deutlich werden. Die Dynamik der verfassungsrechtlichen Leitbilder von Ehe und Familie wird sehr schön entfaltet. Das Register erleichtert die Arbeit mit dem Kommentar ebenso wie die Verschlagwortung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts. Die Reichweite des Kommentars wird seine Einbettung in ein Fachmodul der Datenbanken des Beck-Verlages sicher nochmals steigern. Eine Erfolgsgeschichte findet ihre glänzende Fortsetzung.

Pechstein, Matthias / Nowak, Carsten / Häde, Ulrich (Hrsg.), Frankfurter Kommentar zu EUV, GRC und AEUV, Band 1-4, 2. Aufl. 2023, Mohr Siebeck, Tübingen, 7301 S., ISBN 978-3-16-161479-8, € 829,00.

Die Europäische Union ist kein Verfassungsstaat. Nach dem Scheitern des Verfassungsvertrages von Rom im Jahr 2004 hat die Lissabonner Reform der Union aber ganz unzweifelhaft ein Verfassungsäquivalent im funktionalen Zusammenspiel von Unionsvertrag, Arbeitsweisenvertrag und Grundrechtecharta. In funktionaler Perspektive ist der Frankfurter Kommentar zum unionalen Primärrechts nichts anderes als ein Verfassungskommentar. Nicht nur sein Umfang, sondern auch sein Inhalt weisen ihn als Großkommentar aus. Die zweite Auflage bringt das Werk nach der Premiere im Jahr 2017 wieder auf den aktuellen Stand der Primärrechtsentwicklung und vor allem auch der dieses interpretierenden Rechtspre-

chung. Der Aktualisierungsbedarf war erheblich: Nicht nur Brexit und Corona forderten die Union, sondern vor allem auch die Energiekrise und die Gefährdungen der Rechtsstaatlichkeit in östlichen Mitgliedstaaten. Die hier von der EuGH-Rechtsprechung seit 2018 gegebenen Antworten im Kontext der Rechtsstaatlichkeit und der basalen Unionswerte des Art. 2 EUV formieren einen Verfassungskern der Union, den der Kommentar aufgegriffen hat. Neu auszutarieren und zu bewerten waren auch die Verschiebungen in der Tektonik des europäischen Verfassungsgerichtsverbands vor dem Hintergrund der Auseinandersetzungen um das Anleihekaufprogramm der EZB verschärfenden Konfliktlage zwischen Bundesverfassungsgericht und EuGH. Der Kommentar wird diesem Anpassungsbedarf in jeder Weise gerecht. Der unveränderte und damit aus ausgewiesenen Kennern des Fachs bestehende Autorenkreis hat sorgfältig gearbeitet. Der erste Band entfaltet mit dem Unionsvertrag und der Grundrechtecharta gekonnt das Fundament des Unionsrechts, während die übrigen Bände im Nachvollzug des AEUV die Architektur des europäischen Hauses ausziseln. Qualität zeigt sich in der formalen Struktur des Kommentars. Hier ist eine Art Handschrift des Verlages unverkennbar. Ausgewähltes Schrifttum, wichtige Leitentscheidungen und – anders als im Verfassungsrecht – eine Übersicht des konkretisierenden Sekundärrechts leiten alle Kommentierungen ein. Diese sind zwar nicht durchweg identisch gegliedert, sie lassen aber mit Entstehungsgeschichte- und Entwicklung, Systematik und Teleologie und einer anschließenden Kommentierung der Normatbestände eine klare Grundstruktur erkennen. Diese erleichtert die Arbeit mit dem Kommentar ungemein. Inhaltlich bietet der Kommentar eine gut lesbare, systematische und verlässliche Erläuterung der primärrechtlichen Kernbestimmungen des institutionellen und materiellen Unionsrechts, die sich in intensiver Weise zugleich mit dem einschlägigen europarechtlichen Schrifttum sowie mit der Rechtsprechung insbesondere des Gerichtshofs der Europäischen Union auseinandersetzt. Wer hier die Probe machen will, der lese nur einmal die Kommentierung zum unionalen Finanzrecht, die das komplexe Normmaterial in einem Guss präsentiert. Im Zuschnitt auf Vertragsrecht und Charta kann der Kommentar seine Stärken ausspielen. Wer eine ausgereifte und ausgewogene Kommentierung des Unionsrechts sucht, muss nicht mehr weitersuchen. Die Primärrechtstrias der unionalen Verfassungsarchitektur hat ihren Verfassungskommentar gefunden.



Bundesverfassungsgericht / Grabhof, Karin (Hrsg.),
Nachschlagewerk der Rechtsprechung des Bundes-
verfassungsgerichts, Loseblatt, Grundwerk mit 222.
Ergänzungslieferung, Stand: Oktober 2023,
C. F. Müller, Heidelberg, 5 Ordner, 9162 S., ISBN 978-
3-8114-3977-1, Grundwerk ohne Fortsetzung
€ 480,00, Grundwerk mit Fortsetzung € 240,00.

Die grundgesetzliche Verfassungsordnung empfängt wesentliche Impulse durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Diesen Befund mag man als Weg in den Jurisdiktionsstaat und als Tendenz eines Bundesverfassungsgerichtspositivismus kritisieren, in Abrede stellen kann man ihn nicht. Der überschaubare Textkörper der Verfassung, von der Präambel bis Art. 146 GG, ist längst von mehrfachen Schichten ausformender, konkretisierender und letztlich fast unüberschaubarer Verfassungsrechtsprechung überzogen. Wer nicht nur in der Verfassungsrechtswissenschaft, sondern vor allem in der Verfassungsrechtspraxis reüssieren und nicht zuletzt vor Gericht überzeugen will, braucht verlässliche Kenntnis der Verfassungsrechtsprechung. In dem Nachschlagewerk der Rechtsprechung wird sie ihm erschlossen. In der Ordnung der Grundgesetzartikel und darin in einem thematischen Zugriff, der in systematischen Inhaltsübersichten jeweils erschlossen wird, werden Kernaussagen der einschlägigen Judikate des Bundesverfassungsgerichts in Auszügen und unter Ausweis der jeweiligen Fundstellen wiedergegeben. Präjudizienketten werden in der Alltagspraxis des Verfassungsrechts so handhabbar. Entkleidet vom Kontext der gerichtlichen Entscheidung schält sich der dogmatische Kern der Rechtsprechung heraus. Es ist der Redaktion hoch anzurechnen, dass das Werk im Rhythmus des Erscheinens der jeweiligen Rechtsprechungsbände in der

sog. amtlichen Sammlung (BVerfGE) deren Entscheidungen zeitnah in Ergänzungslieferungen einpflegt. Das Register ist tief und verlässlich. Das Nachschlagewerk dürfte im Übrigen durch die Einbindung in das Datenbankangebot bei juris eine hohe Reichweite haben. Es hat keine Konkurrenz, ist in seiner Struktur einzigartig und für die Verfassungsrechtspraxis schlicht unverzichtbar. Wer vor einer Regalwand mit den mittlerweile 163 Bänden der Entscheidungssammlung des Bundesverfassungsgerichts

steht, bekommt einen Eindruck, welchen Beitrag Verfassungsrechtsprechung zur Formation der Verfassungsordnung leisten kann. Wer vor der beeindruckenden Fülle der Entscheidungssammlung des Bundesverfassungsgerichts steht, der kann sich aber auch beruhigt dem Nachschlagewerk zuwenden: Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts umfasst nicht 163 Bände, sondern fünf Ordner. (md)

Medizinrecht und klinische Forschungen als Querschnittsmaterie des Rechts

Prof. Dr. Michael Droege

Das Medizinrecht ist eine Querschnittsmaterie, die die klassische Dreiteilung der juristischen Welt in Strafrecht, Zivilrecht und Öffentliches Recht weit hinter sich gelassen hat. Es reicht von der basalen zivilrechtlichen Beziehung von Arzt und Patient, über das Sozialrecht bis hin zu unterschiedlichsten Fragen des öffentlichen Gesundheitsrechts und des Regulierungsverwaltungsrechts im Bereich des Arzneimittelrechts und des Rechts der Medizinprodukte. Zu ihm zählt das Berufsrecht der Ärzte ebenso wie das Apothekenrecht, das Haftungsrecht wie das bei Heilbehandlungen immer intrikate Strafrecht. In allen Teilgebieten haben sich die dogmatischen Strukturen und Argumentationsmuster soweit ausdifferenziert und spezialisiert, dass dem Medizinrecht mit dem allgemeinen juristischen Handwerkszeug kaum beizukommen ist. Es braucht deshalb eine eigene Literaturgattung, die sich an die mit dem weiten Feld befassten Akteure richtet. Eine Auswahl soll hier vorgestellt sein.

Spickhoff, Andreas: *Medizinrecht, Kommentar*, 4. Aufl., Hardcover, 2022, München, C.H.Beck, 3564 S., ISBN 978-3-406-78835-2, € 329,00.

Die Aussage zur Spezialisierung wird durch den Kommentar von Spickhoff zugleich nachdrücklich widerlegt. Die einbändige Kommentierung enthält über 40 Gesetze zum Medizinrecht in einem Band und sorgt als Querschnittskommentar für einen umfassenden Überblick. Es werden die einschlägigen Vorschriften vollständig beziehungsweise bei etwas abgelegeneren Normen auch teilweise in systematischen Zusammenfassungen dogmatisch fassbar gemacht. Einen besonderen Schwerpunkt setzt das Werk in der Kommentierung der einschlägigen Vorschriften des BGB, hier insbesondere in den Fragen des Behandlungsvertrages und der Haftung. Besonders hervorzuheben ist auch die Kommentierung des Arzneimittelgesetzes. Die Vorschriften des Zulassungsverfahrens und insbesondere der Durchführung klinischer Prüfungen sind in hervorragender Dichte gelungen. Hervorzuheben sind die Kommentierungen zum Recht der gesetzlichen Krankenversicherung, die mit der Neuauflage unter Adaption der Regelungen zur elektronischen Patientenakte wieder auf dem aktuellen Stand sind. Der Rechtsanwender findet allerdings nicht nur Normen kommentiert, die ihm alltäglich begegnen, sondern auch abgelegene Rechtsbereiche und Embryonenschutzgesetz oder auch das sicher nicht flächendeckend

relevante Recht der Heilmittelwerbung finden Berücksichtigung. Selbst das Gesetz über Krankenhausentgelte und in Teilen das Krankenhausfinanzierungsrecht finden Aufnahme. Der Spickhoff ist eine Wundertüte des Medizinrechts. Für den Rechtsanwender und vor allen Dingen auch für die anwaltliche Praxis bietet er eine verlässliche Orientierung, gerade auch dann, wenn das Medizinrecht nicht zur Spezialmaterie eines Berufsträgers gehört. Wer eine verlässliche Antwort auf alle Fragen des Medizinrechts sucht, wird im Spickhoff zunächst einmal fündig werden.

Prütting, Dorothea: Medizinrecht, Kommentar, 6. Aufl., Hardcover, 2022, Hürth, Wolters Kluwer, 3400 S., ISBN 978-3-472-09725-9, € 239,00.

In derselben Liga der einbändigen Querschnittskomentierungen spielt das von Dorothea Prütting herausgegebene Medizinrecht. Auch dieser Kommentar tritt mit dem Anspruch auf, das Normfeld des Medizinrechts, so disparat es auch erscheinen mag, abzudecken. Der Anspruch wird eingelöst. Der Schwerpunkt liegt nicht so sehr auf dem zivilrechtlichen Grundgerüst, sondern eher auf dem sonstigen Recht. Das Spektrum reicht weit vom Apothekenrecht, über das Arbeits- und Arzneimittelrecht, das Schadens- und vor allem Arzthaftungsrecht, das Berufsrecht, das Betäubungsmittelrecht und Embryonenschutzrecht, das Recht der Krankenhausfinanzierung, das Medizinprodukterecht und das Transplantations- und Transfusionsrecht. Die Neuauflage legt einen besonderen Schwerpunkt auf das Infektionsschutzrecht, dessen Bedeutung durch die Corona Pandemie unschwer für jeden erkennbar gewachsen ist. Aufgegriffen wird aber auch das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts. Auch die durchaus tiefgreifenden Folgen der Europäisierung des Medizinprodukterechts werden umfassend aufgegriffen. Einen besonderen Schwerpunkt und eine Stärke hat das Werk sicher auch in den Grundstrukturen des Arzthaftungsrechts. Der Kommentar stellt ein Standardwerk dar, das in keiner gut sortierten Handbibliothek eines Medizinrechtlers fehlen sollte.

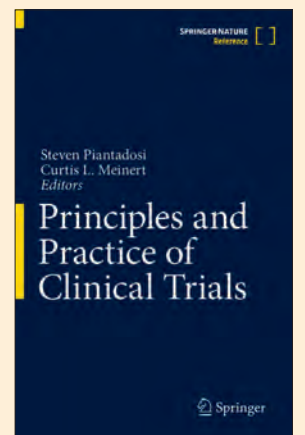
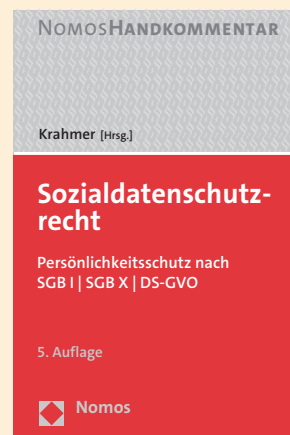
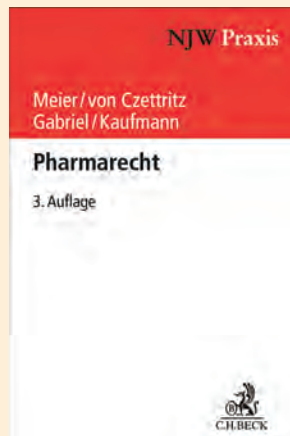
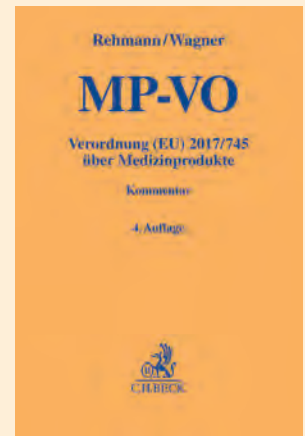
Prütting, Dorothea: Formularbuch Medizinrecht, 3. Aufl., Hardcover, 2023, Hürth, Wolters Kluwer, 750 S., ISBN 978-3-472-09759-4, € 139,00.

Ergänzung des Kommentars zum Medizinrecht und ein Handwerkszeug für den Rechtsalltag stellt das Formularbuch des Medizinrecht dar. Das Formularbuch des Fachanwalts Medizinrecht bietet praxisgerechte Formulare mit wertvollen Hinweisen und Erläuterungen zu ausgewählten Themen des Medizin- und Gesundheitsrechts. Neben Grundformularen sind qualifizierte Darstellungen, Kom-

mentierungen und Vorschläge für komplizierte Individualverträge, Anträge und Entscheidungen enthalten. Die kommentierenden Ausführungen wollen insoweit Problembewusstsein schaffen und Anregungen geben. Das thematische Spektrum reicht weit, es reicht vom Apothekenwesen über die Arzneimittelversorgung und das Arzneimittelrecht, bis hin zu Fragen des Arzthaftungs- und Medizinstrafrechts. Das Gesundheitsdatenschutzrecht und das Insolvenzrecht, sowie das Recht der Pflegeversicherung und der stationären Versorgung im Krankenhaus und den Rehabilitationseinrichtungen findet angemessenen Raum. Die Neuauflage integriert einige neue Kapitel in den Bereichen des Gesundheitsdatenschutzrechtes, des Infektionsschutzrechtes, des Insolvenzrechtes, des Vertragsarztrechts und des Medizinstrafrechts. Die jüngere Rechtsprechung und der aktuelle Rechtsstand sind eingearbeitet worden, dies gilt insbesondere für das Recht der gesetzlichen Krankenversicherung. Das Formularbuch ist gerade für die kautelarjuristische Praxis, auch für die Verwaltungen im Gesundheitswesen eine unverzichtbare Erleichterung.

Ratzel, Rudolf; Lippert, Hans-Dieter; Prütting, Jens: Kommentar zur (Muster-) Berufsordnung für die in Deutschland tätigen Ärztinnen und Ärzte – MBO-Ä 1997, Kommentar, 8. Aufl., Hardcover, 2022, Springer, 611 S., ISBN 978-3-662-64723-3, € 169,99.

Das Werk kommentiert die Musterberufsordnung, also das Berufsrecht der Ärztinnen und Ärzte in Deutschland. Die Neuauflage arbeitet die Änderungen ein, die der 125. Deutsche Ärztetag beschlossen hat. Die Berufsordnung für Ärztinnen und Ärzte bleibt auch nach den Änderungen im Bürgerlichen Gesetzbuch und der Ausdifferenzierung des Behandlungsvertrages sowie im StGB im Feld des Korruptionsrechts aktuelles Berufsrecht. Als Standesrecht konkretisiert die Berufsordnung parlamentsgesetzliche Vorgaben und füllt deren Spielräume auf. Wie für das Recht der freien Berufe typisch, widerstreiten konservierende und dynamische Elemente in der Rechtssetzung. Aktuelle auch medizinethische Diskurse, wie um die Sterbehilfe, führen zu einer Dynamisierung des Standesrechts. Es stellen sich hier neue Rechtsfragen, auf die der Kommentar fast allein auf weiter Flur verlässliche Antworten zu geben sucht. Die Kommentierungen sind dabei durchaus meinungsfreudig und dürften in Teilen auch auf Widerspruch stoßen; dies steigert aber eher noch den Gebrauchswert des Kommentars. Von großem Wert ist auch der hohe Grad der Allgemeinverständlichkeit der Kommentierung. Nicht nur Medizinrechtler und Juristen werden an der Lektüre ihre Freude und ihren Erkenntnisgewinn haben, sondern vor allen Dingen auch die Ärzteschaft, deren berufliche Pflichten fassbar werden. Für das ärztliche Berufsrecht wird hier ein Goldstandard gesetzt.



Piantadosi, Steven; Meinert, Curtis L.: Principles and Practice of Clinical Trials, Volume 1-3, Hardcover, 2022, Springer Nature, 2604 S., ISBN 978-3-319-52635-5, € 408,99.

Kulminationspunkt der Europäisierung im Medizinrecht ist vor allem das Recht der medizinischen Forschung und damit die Regulierung klinischer Studien. Hier konfliktieren nicht selten medizinischer Fortschritt und der hinreichende und effektive Schutz der Patientenrechte. Zur Komplexität der Regulierung klinischer Studien trägt nicht nur der wissenschaftliche Fortschritt mit seinen neuen Herausforderungen, insbesondere im Recht der Genomanalyse, bei, sondern vor allem auch die Tatsache, dass sowohl das Arzneimittelrecht als auch das Medizinprodukterecht einem stetigen Prozess der Europäisierung unterliegen und der maßgebliche Rechtsrahmen hier durch ein nicht ganz einfaches Zusammenspiel des deutschen Medizinprodukte- und Arzneimittelgesetzes sowie der entsprechenden europäischen Verordnungen gesetzt wird. Klinische Studien sind für die beteiligten Akteure, sowohl für die Pharmaindustrie als Sponsor, die Kliniken und Ärzte als Prüfstellen, als auch für die staatlichen Regulierungsbehörden vor allem aber wegen ihrer vorrechtlichen Eigenheiten als strukturierte Forschungsprogramme anspruchsvoll. Hier schafft das fulminante Handbuch Abhilfe: Obwohl der Schwerpunkt des Werkes auf dem Design, der Analyse und der Interpretation wissenschaftlicher Daten aus klinischen Studien liegt, wird ein breites Spektrum von Anwendungsbereichen klinischer Studien detailliert behandelt. In interdisziplinären Perspektiven werden so grundlegende Perspektiven der klinischen Prüfungen, Regulierung und Beaufsichtigung, grundlegende und fortgeschrittene Versuchspläne, Fragen der Auswertung und Veröffentlichung von Studien sowie Themen im Zusammenhang mit spezifischen vulnerablen Gruppen und rechtlichen Aspekten klinischer Prüfungen behandelt. Da die Rechtsfragen in einem so umfassenden und vergleichenden Werk nicht vertieft angesprochen werden können, liegt der Mehrwert für den Medizinrechtler hier klar in der Vermittlung der wissenschaftsmethodischen Vorbedingungen klinischer Forschung. Damit stellt das Werk einen wichtigen Beitrag am Schnittfeld des Medizinrechts zur medizinischen Wissenschaft dar.

Kügel, J. Wilfried; Müller, Rolf-Georg; Hofmann, Hans-Peter: Arzneimittelgesetz, Kommentar, 3. Aufl., Hardcover, 2022, München. C.H.Beck, 1853 S., ISBN 978-3-406-72964-5, € 289,00.

Nicht nur das Recht der klinischen Prüfungen, sondern das gesamte Arzneimittelrecht zeichnet sich durch einen erheblichen Dynamisierungsprozess und zahlreiche Rechtsänderungen aus. Begründet liegen diese vor allem in der

sich verdichtenden Ausbildung eines europäischen Rechtskorpus mit hoher sekundärrechtlicher Steuerungsdichte. Beispielhaft seien nur die Verordnung (EU) Nr. 536/2014 über klinische Prüfungen mit Humanarzneimitteln und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/20/EG, die delegierte Verordnung (EU) 2016/161 zur Ergänzung der Richtlinie 2001/83/EG durch die Festlegung genauer Bestimmungen über die Sicherheitsmerkmale auf der Verpackung von Humanarzneimitteln sowie die Verordnung (EU) 2019/6 über Tierarzneimittel und zur Aufhebung der RL 2001/82/EG genannt. Nicht zuletzt diese Entwicklung führt auch zu einer erheblichen Volatilität des deutschen Arzneimittelrechts. Die Neuauflage des hier angezeigten Standardkommentars nimmt sich dieser Dynamik erneut souverän an. Die Kommentierungen zeichnen sich durch eine höchst detaillierte Behandlung und Erfassung der arzneimittelrechtlichen Regelungen in ihrer Tiefe aus. Besonders erfreulich ist die dichte Auswertung von Rechtsprechung und Literatur. Auch komplexere Abgrenzungsfragen, insbesondere um den Arzneimittelbegriff und die Reichweite des Gesetzes herum, lassen sich gut beantworten. Die Kommentierungen sind klar gegliedert. Hervorzuheben ist, dass anfangs auch auf die maßgeblichen Rechtsänderungen hingewiesen wird. Wer im Arzneimittelrecht tätig ist, wird die Entscheidungsbäume und Flussdiagramme der Bundesoberbehörde zur Genüge kennen. Ihre grafische Aufnahme und Wiedergabe in die Kommentierung, etwa bei so komplexen Begriffen wie dem Arzneimittelbegriff selbst, stellt aber einen erheblichen Mehrwert des Kommentars dar. Ein ausführliches Sachverzeichnis erschließt das Werk verlässlich.

Rehmann, Wolfgang A.; Tillmanns, Christian: E-Health/Digital Health, Hardcover, 2022, München, C.H.Beck, 483 S., ISBN 978-3-406-76208-6, € 159,00.

Moderne Digitaltechnologien prägen zunehmend auch das Medizinrecht. Moderne Informations- oder Kommunikationstechnologien gewinnen bei der Behandlung und Betreuung von Patientinnen und Patienten immer mehr an Bedeutung. Die fast schon antiquierte Telemedizin und die Videosprechstunde haben unter den Pandemiebedingungen ihre Leistungsfähigkeit bewiesen. Big Data und Algorithmen gestützte Forschung prägen den klinischen Alltag, nicht nur aber in besonderer Weise im Feld der klinischen Forschung. Unter der eingängigen Beschreibung „E-Health“ liefert die Neuerscheinung einen Überblick über die gesetzlichen Rahmenbedingungen und erläutert die verschiedenen Anwendungsformen von E-Health und Digital Health. Das Handbuch vermittelt seinen Leserinnen und Lesern nicht nur solides rechtliches Grundlagenwissen, sondern auch das technische und wirtschaftliche Verständnis für aktuelle Schlüsseltechnologien und gibt Lösungen für die damit verbundenen Rechtsfragen.

Das thematische Spektrum reicht überaus weit. Erschlossen werden die gesetzlichen Rahmenbedingungen zunächst im Bereich des Medizinprodukterechts. Der Rahmen des Datenschutzrechts, des ärztlichen Berufsrechts, aber auch des Leistungserbringungserstattungsrechts im Rahmen der GKV und im Heilmittelwerberecht werden in einem Grundlagenkapitel ebenfalls ausführlich erörtert. Sodann wendet sich das Werk einzelnen Anwendungsformen der Digital Health zu. Hier findet sich das Feld der Telemedizin, der Nutzung und des Einsatzes von Apps im Gesundheitsrecht und der automationsgestützte 3 D-Druck im Gesundheitswesen. Das zunehmend wichtiger werdende Feld Künstlicher Intelligenz und der Rolle von KI im Rahmen der Behandlung und Prävention, der Diagnose und Therapie so wie auch der medizinischen Forschung werden angesprochen. Schließlich werden auch die vielfältigen Fragen der elektronischen Patientenakte und der elektronischen Gesundheitskarte erörtert. Hier leistet das Werk Aufklärung und kann Adaptionshemmnisse sicher abbauen. Schließlich werden auch die übergreifenden Probleme von Telemedizin und Gesundheitsportalen erörtert. Das spannende Feld der Software zur Diagnoseunterstützung wird nur angerissen, Fragen der digitalen Compliance und von Krankenhaus- und Praxissoftware, so wie auch das in der Implementierung befindliche E-Rezept werden ausführlich behandelt. Das Werk besetzt eine Marktlücke. Die technologischen Entwicklungen werden schon in naher Zukunft zu einem Bedeutungszuwachs der hier angesprochenen Rechtsfragen führen. Hier ist das Handbuch sicher eine Pionierleistung und besetzt allein auf weiter Flur eine Marktlücke.

Rehmann, Wolfgang A. / Wagner, Susanne: MP-VO, Kommentar, 4. Aufl., 2023, C.H.Beck, 701 S., ISBN 978-3-406-80600-1, € 129,00.

Durch die sekundärrechtliche Regulierung des Rechts der Medizinprodukte hat die Komplexität dieses Rechtsgebietes kaum abgenommen. Soweit ein nicht pharmakologischer Erfolg auch nur intendiert ist, liegt ein Medizinprodukt nahe. Dies gilt nicht nur für klassische mechanische Produkte, sondern auch im weiten Feld der elektronischen Anwendungen und Applikationen. Dieser kompakte Kommentar erläutert praxisbezogen die Verordnung (EU) 2017/745 über Medizinprodukte und zeigt systematische Bezüge zu anderen Rechtsgebieten auf, die im Zusammenhang mit dem Medizinprodukterecht von Bedeutung sind. Besonders hervorzuheben ist die gelungene und dichte Kommentierung zu den Abgrenzungsfragen, insbesondere in der Zuordnung klinischer Studien in der Arzneimittelentwicklung. Auch wird die überaus praxisrelevante Frage der Reichweite von CE-Zulassungen und der damit zusammenhängende Wechsel des behördlichen Regulierungsre-

gimes anschaulich beschrieben. Mit der Neuauflage wird erstmals eine eingehende Kommentierung der Verordnung (EU) 2017/745 über Medizinprodukte vorgelegt. Erweitert wurde auch die Erläuterung der Verordnung (EU) 2017/746 über In-vitro-Diagnostika. Eine Kommentierung, die allein auf weiter Flur steht.

Gächter, Thomas / Rütsche, Bernhard: Gesundheitsrecht, 5. Aufl. 2023, Basel, Helbing & Lichtenhahn, 370 S., ISBN 978-3-7190-4665-1, CHF 68,00.

Einen hervorragenden Einblick in die basalen Strukturen des Gesundheitsrechts in der Schweiz liefert dieser Klassiker der praxisorientierten Lehrbuchliteratur. Den Leser erwartet ein Querschnitt und dennoch eine gründliche Tour durch das Schweizer Gesundheitsrecht in all seinen Facetten. Vergleicht man den Text mit der Voraufgabe, so fallen die Anpassungen in den Bereichen der Gesundheitsberufe, der Transplantationsmedizin, genetischer Untersuchungen, der Bekämpfung von Epidemien und im Krankenversicherungsrecht auf. Hier ist das Buch wieder ganz auf der Höhe der Zeit. Es beweist aber vor allem auch, dass der Umfangszuwachs von 40 Seiten angesichts der jüngsten Rechtsentwicklungen moderat ausgefallen ist. Klarheit in der Struktur erlaubt eben Klarheit und Prägnanz in der Sprache.

Poledna, Tomas / Rumetsch, Virgilia (Hrsg.): Gesundheitsrecht, 2. Aufl., 2023, Basel, Helbing & Lichtenhahn, 1456 S., ISBN 978-3-7190-3842-7, CHF 398,00.

Das Gesundheitsrecht in der Schweiz erschließt in all seinen Verästelungen und in ganzer Breite und Tiefe die Neuauflage des achten Bandes der renommierten Reihe des „Schweizerischen Bundesverwaltungsrechts“. Allein diese Zuordnung belegt schon einen für bundesrepublikanische Verhältnisse noch nicht erreichten Grad der wissenschaftlichen Durchdringung des Gesundheitsrechts als eines Gebietes bzw. einer Querschnittsmaterie des Verwaltungsrechts. Die Autorenschaft versammelt das „who-is-who“ des Schweizer Rechts. Die mehr als zwei Dutzend Einzelbeiträge erschließen das Rechtsgebiet von den gesetzlichen Grundlagen her und damit nach den Fachgesetzen. Ausgehend von der Aufteilung der Systematischen Rechtssammlung werden die einzelnen Regelungsbereiche umfassend und praxisbezogen erläutert. Auch hier zeigen sich in zahlreichen neuen Beiträgen die Dynamik des Rechtsgebietes und die hohe Aktualität ihrer Erschließung. Das Werk hat Handbuchcharakter und verschafft zum einen ersten Überblick, zum anderen erlauben die Texte eine den Bedürfnissen der Praxis Rechnung tragende Vertiefung von Einzelfragen. Dies gilt nicht zuletzt aber auch für die Schweizer Antworten auf die Corona-Pandemie, die in der Neuauflage

lage ein dichtes Echo gefunden haben. Für den rechtsvergleichenden Blick bietet das Werk Zugang zur Schweizer Rechtslage auf höchstem Niveau.

Akbarian, Goli-Schabnam; Raetzke, Christian: Strahlenschutzgesetz, Kommentar, Hardcover, 2022, München, C.H.Beck, 1044 S., ISBN 978-3-406-79557-2, € 199,00.

Das Angebot an Kommentaren zum Strahlenschutzrecht ist überschaubar. Strahlenschutz ist zwar eine fachlich geprägte, technische Materie, hat aber erhebliche Auswirkungen auf viele Bereiche des politischen und gesamtgesellschaftlichen Lebens. Das Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) trifft Regelungen zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung. Mit dem Gesetz erhielt das bundesdeutsche Strahlenschutzrecht, das bisher auf dem Atomgesetz und dem Strahlenschutzvorsorgegesetz basierte, eine eigenständige und einheitliche Grundlage – und damit auch einen kommentarwürdigen Gegenstand. Der Kommentar behandelt im Schwerpunkt die Genehmigung von Anlagen, die betriebliche Organisation des Strahlenschutzes, die Melde- und Informationspflichten sowie die Zuständigkeiten. Für die Rechtsanwendung und insbesondere auch für die Aufsichtspraxis werden verlässliche Basisinformationen zur Verfügung gestellt. Gerade auch für Juristinnen und Juristen in Unternehmen und Aufsichtsbehörden, aber auch für die klinische Praxis stellt der Kommentar einen verlässlichen Begleiter dar.

Igl, Gerhard / Welti, Felix: Gesundheitsrecht. Eine systematische Einführung, Medizinrecht, Gesundheitssozialrecht, Private Krankenversicherung, Heilberuferecht, Softcover, 4. neu bearbeitete Aufl., München, Vahlen, 2022, 662 S., ISBN 978-3-8006-6549-5, € 69,00.

Das Gesundheitsrecht ist ein vielschichtiges und verzweigtes Rechtsgebiet. In der Praxis sind vor allem die Rechtsbereiche des Zivil- und Strafrechts und des Sozial- und Berufsrechts relevant. Alle diese Rechtsbereiche werden in diesem Lehrbuch erörtert. Zudem erläutern die Autoren das private Krankenversicherungsrecht, den Patientenschutz sowie außergerichtliche Konfliktlösungsmöglichkeiten. Das Einführungslehrbuch erschließt das System des Gesundheitsrechts begrifflich. Ausführlich werden die verfassungs- und europarechtlichen Vorgaben im Gesundheitswesen erörtert. Seine Akteure werden verdeutlicht. Die Sondermaterien des Arzneimittel-, Medizinprodukte- und Hilfsmittelrechts werden dargestellt. Auch ethische und strafrechtliche Fragen kommen nicht zu kurz. Das Lehrbuch adressiert Studierende im Rahmen der juristischen Schwerpunktausbildung

ebenso wie die in den sonstigen Gesundheitsberufen. Es eignet sich hierfür insbesondere wegen seiner auch interdisziplinären Anlage. Auch für die Rechtspraxis ist es als Einführungswerk hilfreich und gut. Es gewährleistet einen schnellen und barrierefreien Zugriff auf ein komplexes Rechtsgebiet.

Tsambikakis, Michael / Rostalski, Frauke, Medizinstrafrecht, 1. Aufl., Hardcover, Nomos, Baden-Baden, 2023, 1111 S., ISBN 978-3-8487-4399-5, € 149,00.

Der Kommentar aus der Reihe der Nomos Kommentare erschließt das Medizinstrafrechtsgesetz übergreifend in einer umfassenden Perspektive. Die Autoren zählen zu ausgewiesenen Rechtswissenschaftlern und Strafrechtspraktikern. Die Reichweite erfasst sämtliche strafrechtsrelevanten Normbestände des AMG, AntiDopG, ApoG, BapO, BtMG, BtmVV, GenDG, GüG, IfSG, ESchG, GenTG, HeilPraktikerG, HWG, MPG, MPDG, PID-VO, StGB, TFG und TPG. Die Kommentierungen bestreben ersichtlich medizinrechtliche Praxisrelevanzen. Es wird tatbestandsbezogen kommentiert und auf schmückendes Beiwerk verzichtet. Hervorzuheben sind überdies die in der Tat praktischen Hinweise zu Kosten, Beweisproblemen und gerichtlicher Durchsetzung. Auffällig ist eine klare Schwerpunktsetzung, die auch die quantitative Bedeutung der einzelnen Deliktstatbestände in der Rechtspraxis im Blick behält. Der Kommentar setzt so Schwerpunkte im Feld des Abrechnungsbetruges, der Untreue und Korruption im Gesundheitswesen, der Abgrenzung des ärztlichen Heileingriffs von der Körperverletzung, bei der unterlassenen Hilfeleistung und fahrlässigen Tötung. Ausführlich werden die für den Straftatbestand und die Rechtswidrigkeit zentralen Fragen der Reichweite ärztlicher Sorgfaltspflichten, der rechtfertigenden Einwilligung und ärztlicher Aufklärungspflichten behandelt. Der Kommentar liefert den strafrechtlichen Praktikern – nicht zuletzt im Feld der Strafverteidigung – das materielle medizinische Fachrecht und macht den im Medizinrecht Tätigen die strafrechtliche Relevanz ihres Handelns deutlich. Eine gelungene Synthese!

Meier, Alexander / von Czetztritz, Peter / Gabriel, Marc / Kaufmann, Marcel: Pharmarecht, 3. vollständig überarbeitete Aufl., Softcover, C.H.Beck, München, 2023, 583 S., ISBN 978-3-406-77789-9, € 119,00.

Das Lehrbuch bildet eine Einführung in alle Gebiete des Pharmarechts. Neben dem Recht der Arzneimittel, Medizinprodukte und Hilfsmittel zeigt das Werk auch die vielfältigen Querverbindungen zum Recht der gesetzlichen Krankenkassen auf. Schwerpunkte der Darstellung sind außerdem Fragen der Ausschreibung medizinischer Studien

und der Zulassung sowie des Inverkehrbringens von Arzneimitteln. Auch europarechtliche Fragen, etwa bei der Zulassung von Arzneimitteln werden behandelt. Die Neuauflage berücksichtigt im Arzneimittelrecht die Separierung des Humanarzneimittelrechts und des Tierarzneimittelrechts sowie wichtige Änderungen für den Bereich zentralisierter Arzneimittel und das neue Recht für klinische Prüfungen sowie die Folgen des Brexit. Im Medizinprodukterecht ist die Ersetzung der nationalen Vorschriften durch Medizinprodukteverordnungen aufgenommen. Darüber hinaus wurden im Sozialrecht zahlreiche Neuerungen berücksichtigt, u.a. durch das Gesetz für mehr Sicherheit in der Arzneimittelversorgung, das Versorgungsverbesserungsgesetz, die Digitale-Gesundheitsanwendungen-Verordnung sowie die COVID-19-Gesetzgebung. Die Erläuterungen und Darstellungen sind didaktisch klar strukturiert und gehen auf vielfältige Bereiche der Rechtsgebiete ein. Wer in allgemeinen Darstellungen des Arzneimittelrechts spezielle Darstellungen des Rechts der Zulassung pädiatrischer Arzneimittel sucht und vermisst, wird hier fündig werden. Die Zielgruppe ist etwas unklar: Als Lehrbuch kann das Werk zwar im universitären Unterricht eingesetzt werden, ob Studiengänge mit dem nötigen Profil an juristischen Fakultäten in ausreichender Zahl existieren, dürfte aber fraglich sein. Auch dürfte der Preis für Studierende prohibitiv sein. Schon die Reihenanzahl macht aber klar, dass auch der Rechtspraktiker aus dem Werk großen Gewinn ziehen wird. Wer einen verständlichen Überblick über das Pharmarecht sucht, der hat ihn gefunden.

Krahmer: Sozialdatenschutzrecht, 5. Aufl., Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Baden-Baden, 750 S., Hardcover, ISBN: 978-3-8487-7460-9, € 99,00.

Nur vordergründig sind die Berührungspunkte zum Medizinrecht recht gering, wenn es um den Schutz von Sozialdaten, also den Daten von Bezieherinnen von sozialen Leistungen geht. Klar wird der Bezug im Recht der gesetzlichen Krankenversicherung. Der Kommentar erschließt die einschlägigen Regelungen im SGB X und gibt im Anhang einen luziden Überblick über die datenschutzrelevanten Regelungen der übrigen Bücher des SGB, dem Sozialdatenschutz bei freien Trägern und im Rahmen der Aufgaben des Jugendamtes und der Kinder- und Jugendhilfe. Der Kommentar setzt Schwerpunkte auf praxisnahe Themen wie Schadensersatz, Datensicherheit, Datenschutz-Folgeabschätzung, Beschränkung von Betroffenenrechten, Erfordernisse an die datenschutzrechtliche Einwilligung, Auftragsverarbeitung. Die jüngste Rechtentwicklung und die neueste Rechtsprechung werden in der Neuauflage berücksichtigt. Hervorzuheben sind die zahlreichen Beispiele und grafischen Darstellungen, die sehr zur Verständlichkeit des Werks beitragen. Deutlich werden die Besonderheiten

des Sozialdatenschutzrechts ebenso wie die übergreifenden Strukturen des Datenschutzrechts. Gerade für die Praxis ist der Kommentar hier eine zugängliche und verständliche Quelle.

Pschyrembel-Redaktion: Pschyrembel – Klinisches Wörterbuch, 269. neu bearbeitete Aufl., Hardcover, De Gruyter, Berlin/Boston, 2023, 1946 S., ISBN 978-3-11-078334-6, € 64,95.

Das Medizinrecht ist kompliziert. Dies liegt an seinen normativen Strukturen. Dies liegt aber auch an seinem Gegenstandsbereich, der Medizin. Für Juristinnen und Juristen ist es selbstverständlich, dass Sprache als Fachsprache Herrschaftswissen speichert und der Zugang selektiv ist. Juristerei und Rechtswissenschaft ist eine Herrschaftswissenschaft. Dies gilt auch für die Medizin. Juristinnen und Juristen sind keine Mediziner und müssen als Laien zu meist erst einen Zugang zur Herrschaftssprache der Medizin und den durch sie beschriebenen Phänomenen finden. Dazu ist seit Jahrzehnten das hier angezeigte klinische Wörterbuch ein schlechthin alternativloses und unverzichtbares Hilfsmittel. Aktuelles medizinisches Fachwissen wird in über 30000 Artikeln bzw. Lemmata präsentiert. In der klaren Gliederung von Phänomenologie, Vorkommen, Ursachen, Klinik und Therapie werden Krankheiten, medizinische Fachtermini, physiologische Befunde und Strukturen ebenso wie Anatomie und Verfahrensweisen erläutert. Aus der Kanzlei eines Medizinrechtlers ist das Handbuch ebenso wenig hinwegzudenken, wie aus den Amtsstuben der Verwaltung. Die Neuauflage erschließt das vielfältige Vokabular, mit dem die Corona-Pandemie die Medizin bereichert hat. Hervorzuheben ist, dass mit dem Printexemplar auch ein dreimonatiger Zugang zur Online-Datenbank verbunden ist. Nicht nur für Ärzte, Medizinstudierende und Pflegekräfte, sondern vor allem auch für Medizinrechtlerinnen und Medizinrechtler ist das Nachschlagewerk die erste Anlaufstelle für medizinische Fachfragen. (md) ●

—
Univ.-Prof. Dr. Michael Droege (md) hat einen Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Verwaltungsrecht, Religionsverfassungsrecht und Kirchenrecht sowie Steuerrecht an der Eberhard Karls Universität Tübingen inne. Er ist Direktor des Instituts für Recht und Religion und Direktor des Instituts für Finanz- und Steuerrecht. In der Forschung ist Droege im Staats- und auch im Verwaltungsrecht breit ausgewiesen. In seinen Publikationen zum Finanzverfassungs- und Steuerrecht sowie zum Kirchen- und Religionsverfassungsrecht spiegeln sich seine Forschungsinteressen wider.
michael.droege@uni-tuebingen.de

Aktuelle Herausforderungen im Umwelt- und Planungsrecht

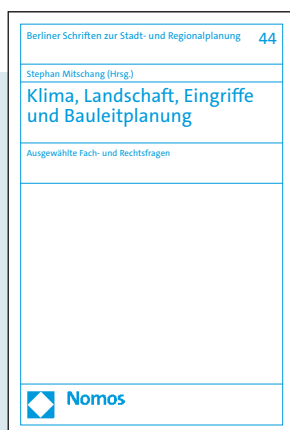
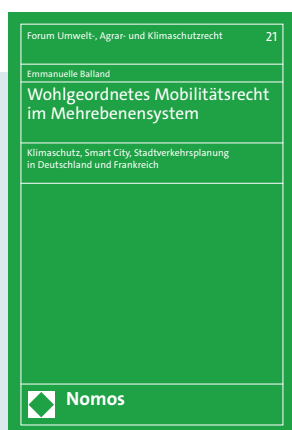
Vorsitzender Richter am BVerwG a. D. Dr. Ulrich Storost

Das Umwelt- und Planungsrecht steht seit der Jahrtausendwende vor neuen, qualitativ und quantitativ vorher so nicht wahrgenommenen Herausforderungen. Gesellschaftliche, kulturelle, wissenschaftliche und sozioökonomische Veränderungen globalen Ausmaßes müssen unter den Aspekten der Vorsorge, Nachhaltigkeit und Zukunftssicherung in einem Mehrebenensystem bewältigt werden, in dem unterhalb des traditionell durchsetzungsschwachen Völkerrechts das supranationale Europarecht, das Recht der Nationalstaaten sowie die regionale und lokale Rechtssetzung ineinandergreifen und – idealtypisch – ein wohlgeordnetes Ganzes ergeben sollen. Die Rechtswissenschaft hat die Aufgabe, unter Einbeziehung interdisziplinärer Erkenntnisse die Instrumente zu entwickeln und bereitzustellen, mit denen sich eine solche ganzheitliche Rechtsordnung entfalten und bewähren kann. Die im Folgenden besprochenen Neuerscheinungen sind Beispiele dafür, wie sich die Wissenschaft dieser Aufgabe stellt. Sie reichen von allgemeinen, eher rechtsphilosophischen Erörterungen über die Entwicklung neuer systematischer Konzepte auch anhand rechtsvergleichender Betrachtungen bis zur Untersuchung rechtsdogmatischer Einzelfragen. In der Gesamtschau vermitteln sie ein facettenreiches Bild des Transformationsprozesses, den das Umwelt- und Planungsrecht unter dem spannungsreichen politischen Druck der Ökologie und Ökonomie derzeit durchläuft und dessen Ergebnis noch keineswegs absehbar ist. Die Komplexität dieses Prozesses darf Wissenschaftler nicht davon abhalten, sich um Modelle zu bemühen, wie er in das bestehende Rechtssystem sinnvoll und verständlich eingebettet werden kann, ohne dessen brüchig gewordene, auf der Reziprozität von Schutz und Gehorsam beruhende Ordnungsleistung vollends zu zerstören. Sie leisten damit der Rechtspraxis eine wichtige Hilfestellung für die Bewältigung der ihr obliegenden Aufgabe, die Funktionsfähigkeit von Wirtschaft und Verwaltung auch unter den Bedingungen einer als Bündelung ganz heterogener Krisen empfundenen Umbruchszeit sicherzustellen. Zugleich tragen sie damit dazu bei, im Bewusstsein der Fachöffentlichkeit den Wert der Rationalität gegenüber der notorischen Anfälligkeit solcher Umbruchszeiten für den Erfolg der Verkünder irrationaler Ängste oder Verheißungen zu stärken.

Emmanuelle Bolland, *Wohlgeordnetes Mobilitätsrecht im Mehrebenensystem. Klimaschutz, Smart City, Stadtverkehrsplanung in Deutschland und Frankreich*, Nomos, Baden-Baden 2022.

ISBN 978-3-8487-7532-3; 352 S., broschiert, € 99,00.

Diese bei *Ines Härtel* an der Europa-Universität Frankfurt (Oder) entstandene juristische Dissertation widmet sich der Frage, wie eine integrierte und sektorenübergreifende Stadtverkehrsplanung als effizientes Rechtsinstrument zur Erreichung der Klimaschutzziele auf Bundesebene geregelt werden kann. Für die inhaltliche Gestaltung einer solchen Regelung werden beispielhaft das Berliner Mobilitätsgesetz von 2018 und das französische Mobilitätsrahmengesetz von 2019 dargestellt und vor allem hinsichtlich ihrer Defizite bewertet. Diese bestehen insbesondere im Fehlen rechtsverbindlicher quantitativer Ziele und in fehlender Durchsetzbarkeit. Darauf aufbauend prüft die Verfasserin, ob eine solche Regelung auf Bundesebene eingeführt werden könnte und wie sie ausgestaltet werden müsste, um kohärent und effektiv zu sein. Als Maßstab dafür legt sie das von *Härtel* entwickelte Leitbild des wohlgeordneten Rechts zugrunde. Einen Gesetzentwurf legt sie allerdings nicht vor, zumal zumindest zweifelhaft bleibt, ob der Bund verfassungsrechtlich befugt wäre, die Gemeinden unmittelbar zu einer bestimmten Verkehrsplanung zu verpflichten. Sie zeigt jedoch auf, dass ein Bundesmobilitätsgesetz den Anforderungen der Kohärenz und Effektivität nur gerecht werden kann, wenn es feste quantitative Klimaschutzziele festlegt und eine einklagbare Pflicht zur Aufstellung übergeordneter Stadtverkehrspläne normiert. Die Arbeit ist ein engagierter Beitrag zu der unter dem Schlagwort „Verkehrswende“ geführten rechtspolitischen Diskussion, wie der Verkehr in den Städten durch Reduzierung der vor allem durch ihn erzeugten Treibhausgasemissionen die Erreichung der Klimaschutzziele fördern und zugleich eine nachhaltige, gerechte und effektive Mobilität für jeden gewährleistet werden kann. Ein umfangreiches Verzeichnis der verarbeiteten Literatur, Rechtsprechung, Gutachten, Strategien, Studien und Internetquellen sowie der einschlägigen, deutschen Lesern nicht ohne Weiteres zugänglichen französischen Rechtsnormen unterstreicht das wertvolle Bemühen der Autorin, sich dem hochaktuellen Thema ihrer Arbeit nicht nur mit



den in der Politik üblichen, vorwiegend mit Anglizismen („*Smart City*“) verbrämten Allgemeinplätzen, sondern mit wissenschaftlicher Ernsthaftigkeit und Gründlichkeit zu nähern. Vor Drucklegung wäre allerdings ein nochmaliger Korrekturdurchgang des Verlags für die verbliebenen Grammatik- und Schreibfehler wünschenswert gewesen.

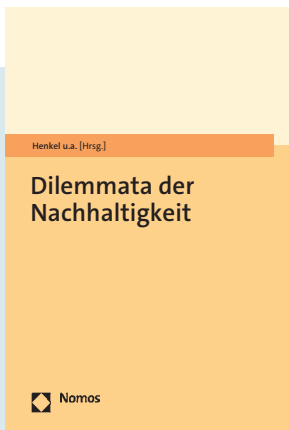
Stefan Fimpel, Planerische Neuausrichtung der urbanen Mobilität. Die kommunale Mobilitätsplanung als querschnittsorientierte Fachplanung, Mohr Siebeck, Tübingen 2023. ISBN 978-3-16-162045-4; 186 S., fadengeheftete Broschur, € 74,00.

Die rechtspolitische Frage, wie eine integrierte und sektorübergreifende Stadtverkehrsplanung effizient geregelt werden kann, ist auch das Thema dieser bei *Martin Kment* an der Universität Augsburg entstandenen rechtswissenschaftlichen Dissertation. Sie widmet sich insbesondere der Stellung der kommunalen Mobilitätsplanung im komplexen und von gegenseitigen Abhängigkeiten und Abgrenzungsschwierigkeiten geprägten, vom Verfasser ausführlich erörterten System raumbedeutsamer Planungen. Dabei verkennt er nicht, dass die angesichts der vor allem durch den motorisierten Individualverkehr verursachten Krise des Straßenverkehrs in den Städten erforderliche Neuausrichtung der urbanen Mobilität im Kern ein politischer und gesellschaftlicher Prozess ist, der durch eine rechtswissenschaftliche Publikation nicht ersetzt, sondern nur durch Darstellung des juristisch Realisierbaren unterstützt werden kann. Als Vorbild für Aufbau, Inhalt und einzelne Eigenschaften einer querschnittsorientierten kommunalen Mobilitätsplanung dient dem Verfasser die naturschutzrechtliche Landschaftsplanung, die zwischen Gesamt- und Fachplanung verortet wird. Dabei würdigt er kritisch auch die Mobilitätsplanung in Berlin und behandelt - allerdings nur kurz - mobilitätsplanerische Ansätze aus Frankreich und England. Seine inhaltlichen

Vorschläge – Verlagerung auf den öffentlichen Personennahverkehr, auf den Rad- und Fußverkehr und auf Sharing-Fahrzeuge – gehen über die schon lange bekannten, politisch schwer durchsetzbaren Forderungen nach erheblichen Verhaltensänderungen der Bevölkerung nicht hinaus. In formeller Hinsicht hält er wegen der Sperrwirkung des Art. 84 Abs. 1 Satz 7 GG eine ausschließlich landesrechtliche Normierung für erforderlich, für die auf Bundesebene nur ein Mustergesetz erarbeitet werden kann. Dabei sei vorzusehen, dass die Gemeinden – abhängig von der jeweiligen Mobilitätssituation und unter Vorgabe operationalisierbarer inhaltlicher Mindestziele – zur Mobilitätsplanung verpflichtet seien und die Planwerke als gemeindliche Satzung mit Außenverbindlichkeit erlassen werden müssten. Normhierarchisch müsse die Flächennutzungsplanung über der kommunalen Mobilitätsplanung stehen, die aber gegenüber der Bebauungsplanung Vorrang genießen müsse. Ein umfangreiches Literaturverzeichnis und ein ausführliches Sachregister helfen bei der Auswertung der hinsichtlich ihrer juristischen Ausführungen überzeugenden Arbeit.

Stephan Mitschang (Hrsg.), Klima, Landschaft, Eingriffe und Bauleitplanung. Ausgewählte Fach- und Rechtsfragen, Nomos, Baden-Baden 2023. ISBN 978-3-7560-0266-5; 252 S., broschiert, € 79,00.

Bei der für die kommunale Planung zentralen Aufstellung von Bauleitplänen sind die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen von der Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes geschützten Bestandteilen in der Abwägung zu berücksichtigen; außerdem soll den Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung getragen werden. Mit diesen keineswegs widerspruchsfreien Zielen verbundene Fragestellungen waren im September 2022



Thema der in diesem Band abgedruckten Vorträge einer Wissenschaftlichen Fachtagung an der Technischen Universität Berlin. Einleitend zeigt *Stefan Heiland* – Fachgebietsleiter für Landschaftsplanung an der TU – auf, mit welchen methodischen Ansätzen die naturschutzrechtliche Landschaftsplanung Beiträge zu der auch der Bauleitplanung gestellten Aufgabe des Klimaschutzes leisten kann. Dabei verschweigt er nicht, dass wirksamer Klima- und Naturschutz nicht allein mit wissenschaftlich-technischen oder ökonomischen Mitteln erreicht werden kann, sondern tiefgreifende Änderungen unserer Lebens- und Konsumweisen erfordert. Hieran anschließend beleuchtet *Stephan Mitschang* – Fachgebietsleiter für Städtebau an der TU – ausführlich das rechtliche Verhältnis von Landschaftsplanung und Bauleitplanung und die daraus folgenden rechtspolitischen Anforderungen. *Alexander Schink* stellt dar, in welcher Weise Klimaschutzbelange bei Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung berücksichtigt werden können. Ein erhebliches Problem dabei liegt darin, dass es für die Ermittlung klimarelevanter Auswirkungen bislang keine konkretisierenden Vorgaben gibt. *Johannes Mayer* – stellvertretender Leiter eines Instituts für Tierökologie und Planung – weist darauf hin, dass neben dem Klimawandel auch eine globale Biodiversitätskrise zu bewältigen ist. Er stellt deshalb Maßnahmen zum Artenschutz und Maßnahmen zum Klimaschutz vor und beurteilt sie danach, ob sie Synergien oder gegenläufige Wirkungen auf diese Schutzgüter erzeugen. *Olaf Reidt* untersucht die Eignung städtebaulicher Verträge zur Eingriffsbewältigung und zum Klimaschutz, *Wolfgang Patzelt* die Möglichkeiten und Grenzen dauerhafter rechtlicher Sicherung von Unterhaltungsmaßnahmen zum Ausgleich dauerhafter Eingriffe in Natur und Landschaft bei der Aufstellung von Bebauungsplänen. *Annette Guckelberger* geht der Frage nach, welche Auswirkungen das allgemeine Berücksichtigungsgebot des § 13 Abs. 1 Satz 1 des Klimaschutzgesetzes auf die Bauleitplanung hat. Berichte über die Bewältigung des Tagungsthemas in der

Planungspraxis aus Berlin, Dortmund und Hessen sowie über seine Behandlung in umweltrechtlichen Vorprüfungen und in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts runden den Band ab.

Sascha Bourgeois-Gironde, Wie uns das Recht der Natur näherbringt, Matthes & Seitz, Berlin 2023. ISBN 978-3-75180-568-1; 92 S., broschiert, € 12,00.

Der Verfasser dieses rechtsphilosophischen Essays ist Professor für Wirtschafts- und Kognitionswissenschaft an der Universität Panthéon-Assas in Paris. Mit einem interessanten Gedankenexperiment entwickelt er als Antwort auf die akute ökologische Krise aus der alten Idee, dass die Natur eine Rechtsquelle ist, ein neues juristisches Konzept. Darin wird – analog zu den Menschenrechten – bestimmten Natur-Entitäten der Status eigener Rechtssubjekte zugewiesen, die als solche Anspruch auf ihre Bewahrung haben. Ein solcher juristischer Ökozentrismus hat sich in letzter Zeit in mehreren Staaten der Welt dadurch manifestiert, dass Eigenrechte der Natur in die Rechtsordnung aufgenommen wurden oder dies zumindest angestrebt wird. Mit einer solchen rechtlichen Personalisierung der Natur wird zwar die aus dem römischen Recht stammende grundlegende Unterscheidung zwischen Sachen und Personen ebenso in Frage gestellt wie das bisher verbreitete Selbstverständnis der Menschen als Herren der Natur. Der Verfasser versucht jedoch, ein allgemeines Recht der Natur plausibel damit zu begründen, dass der Mensch in individueller Verantwortung auf natürlichem Wege und durch vernünftiges Erforschen seiner Situation in der Natur zu der Erkenntnis gelangt, dass nur so seine harmonische Integration in die natürliche Welt und die Wahrung seiner grundlegenden Interessen gelingen kann. Daraus folge der Gedanke der Unveräußerlichkeit von Naturgütern, die zu unserem Überleben und dem unserer Nachkommen bei-

trägen. Das Recht müsse dafür sorgen, dass diese für die gemeinsame Welt einschließlich unserer dazu gehörenden individuellen Umweltgeschichte („Exposom“) identitätsbildenden Güter erhalten blieben. Deren „Manipulation“ durch anthropogene Veränderung unserer Umweltbedingungen beeinträchtigt nicht nur unsere menschliche Natur, sondern auch das Wohlergehen der Individuen. Das Recht könne seine wesentliche Funktion der Bewohnbarkeit der Welt nur mit einem neuen Konzept für seine Beziehung zur natürlichen Welt erfüllen: Die Rechte der Nutzung von Land und natürlichen Ressourcen müssten – ähnlich wie Patentrechte – dem sie begrenzenden Kriterium unterworfen werden, ob jeweils das Spezifische, Reproduzierbare und Stabile einer Ressource oder eines Territoriums ausreichend erhalten bleiben. Das Kriterium der Reproduzierbarkeit natürlicher Prozesse werde so – wie bei der Patentfähigkeit von Erfindungen – zur Voraussetzung für den Besitz eines Eigentums- oder Nutzungstitels. *Chapeau!*

Michael von Hauff, Grundwissen Circular Economy. Vom internationalen Nachhaltigkeitskonzept zur politischen Umsetzung, UVK Verlag, München 2023. ISBN 978-3-8252-5988-4; 156 S., kartoniert, € 24,90.

Das Kriterium der Reproduzierbarkeit natürlicher Prozesse liegt auch dem globalen Konzept nachhaltiger Entwicklung zugrunde, das von den Vereinten Nationen 2015 mit der „Agenda 2030“ formuliert wurde. Darin haben sich die Mitgliedstaaten verpflichtet, auf der Grundlage von 17 politischen Zielen eine nationale Nachhaltigkeitsstrategie zu entwickeln und umzusetzen. Der Wirtschaftswissenschaftler *von Hauff* zeigt in seinem Studienbuch, dass der damit angestoßene Transformationsprozess ein neues, regeneratives Wirtschaftsmodell erfordert, das auf dem internationalen Konzept der „*Circular Economy*“ beruht. Dieses beschränkt sich nicht auf eine kreislauforientierte Abfallwirtschaft, sondern beinhaltet eine ganzheitliche dynamische Systemlösung, die den Ressourceneinsatz, die Abfallproduktion, die Emissionen und den Energieverbrauch durch Verlangsamung, Verringerung und Schließung von Energie- und Materialkreisläufen minimiert. Das Buch erläutert anhand zahlreicher Beispiele die Bedeutung dieses Konzepts für den angestrebten globalen Transformationsprozess, insbesondere für den Klimaschutz, geht auf seine theoretischen Grundlagen und die bisherigen Umsetzungsbemühungen in der Europäischen Union und in Deutschland ein und stellt die unterschiedlichen Herangehensweisen dar, die in der Literatur zur Umsetzung des Konzepts entwickelt wurden. Anschließend wendet sich der Verfasser den Fragen zu, welches konkrete Ziel bei dieser Umsetzung verfolgt werden soll, welche strukturellen, ordnungspolitischen, ökonomischen und kommunika-

tiven Maßnahmen zur Erreichung dieses Ziels erforderlich sind und welche Hemmnisse und Grenzen dabei bestehen. Insoweit verschweigt er nicht, dass das Konzept der *Circular Economy* in ökologischer, ökonomischer und sozialer Hinsicht zwar große Potentiale bietet, aber ganz wesentlich von der Gesellschaft mitgetragen und umgesetzt werden muss und als Antwort auf eine globale Herausforderung sowie zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen nur über eine auch institutionell verstärkte Internationalisierung zum angestrebten Erfolg führen kann. Der bisherige Grundsatz der Freiwilligkeit, mangelnde Kompetenzen und Gesetzgebungen sowie eine unzureichende finanzielle Umsteuerung ständen dem im Wege. Das Buch bietet nicht nur Grundwissen für das Universitätsstudium, sondern jedem, der sich für das Thema der Nachhaltigkeit interessiert, eine Fülle von Wissen und von Anregungen zum Nachdenken über unsere Produktions- und Konsumgewohnheiten.

Anna Henkel u.a. (Hrsg.), Dilemmata der Nachhaltigkeit, Nomos, Baden-Baden 2023. ISBN 978-3-7560-0363-1; 362 S., brosch., € 84,00.

Ganz dem diffusen Begriff der Nachhaltigkeit widmet sich dieser Sammelband, der die Ergebnisse eines von 2019 bis 2023 vom Land Niedersachsen und der Volkswagen-Stiftung geförderten Forschungsvorhabens zusammenträgt. Sie spiegeln die Heterogenität der Verständnisse des mit diesem Begriff bezeichneten Konzepts, ökologische, soziale und ökonomische Ziele so miteinander zu verbinden, dass entsprechende Ressourcen auch künftigen Generationen zur Verfügung stehen. Die Heterogenität der Verständnisse führt dazu, dass dieses Konzept konturlos und damit praktisch bedeutungslos zu werden droht. Grund dafür sind widersprüchliche Leitvorstellungen („grünes Wirtschaftswachstum“ oder „Postwachstumsgesellschaft“), Widersprüche innerhalb dieser Leitvorstellungen und – erst recht – auf der Ebene konkreter Nachhaltigkeitsmaßnahmen. Solche Widersprüche können in unlösbare Dilemmata führen, d.h. in Situationen, in denen ein Akteur vor zwei sich ausschließenden Alternativen steht, die beide negative Konsequenzen nach sich ziehen, ohne dass der Vorrang einer vor der anderen begründet werden kann. Wird der Begriff Nachhaltigkeit dennoch normativ dazu verwendet, von anderen zu verlangen, zwischen zwei Zielen so und nicht anders zu entscheiden, droht eine manipulativ-ideologische Vereinnahmung dieses Begriffs zu dem Zweck, negative Folgen, Benachteiligungen bestimmter Gruppen und Unvereinbarkeiten bestimmter Ziele unsichtbar zu machen.

Die in dem Buch versammelten Beiträge reflektieren diesen Befund aus vor allem sozialwissenschaftlicher Sicht und anhand empirischer Fallstudien aus unterschiedlichen Be-

reichen. So beschreiben etwa *Kessler* und *Rau* das Dilemma, dass einerseits politische und gesellschaftliche Eliten eine „Diskurskoalition“ privilegierter Menschen bilden, die die Debatten um Klimaschutz und Nachhaltigkeit in den konventionellen Medien dominiert, während in der breiten Bevölkerung ein tiefsitzender Skeptizismus gegenüber der Bereitschaft dieser Eliten besteht, in puncto Nachhaltigkeit und Klimaschutz tatsächlich wirksam zu werden. *Staehele* und *Zitta* beschreiben das Dilemma nachhaltiger Stadtplanung, das aus unterschiedlichen Vorstellungen von Nachhaltigkeit unter den Beteiligten folgt. *Holli Gruber* schildert denselben Befund am Beispiel von Bodennutzungsfragen im Rahmen „zukunftsfähiger“ Entwicklung ländlicher Räume. *Jana Holz* und *Philip Koch* sezieren das „Wachstumsdilemma“ am Beispiel der europäischen Bioökonomiepolitik und der finnischen Forstwirtschaft. In einem abschließenden Teil wird schließlich diskutiert, welche Herausforderungen sich für die Wissenschaft aus solchen Dilemmata ergeben. Dabei plädiert der Rechtswissenschaftler *Markus P. Beham* für den Versuch, das Recht als „Nachhaltigkeitsrecht“ neu zu denken und mit diesem methodischen Ansatz, der sich an den politischen Zielen orientiert, im aktiven Dialog mit anderen Disziplinen Dilemmata der Nachhaltigkeit auf der Rechtsebene zu überwinden. Über den Eigenwert einer solchen universell einsetzbaren Hilfswissenschaft mag man geteilter Meinung sein.

Michael Kloepfer, Umweltrecht zu Beginn des 21. Jahrhunderts. Gesammelte Beiträge. Hrsg. von Rico David Neugärtner, Duncker & Humblot, Berlin 2023. ISBN 978-3-428-18611-2; 321 S., Leinen, € 99,90.

Die globalen sozio-ökonomischen und wissenstheoretischen Veränderungen seit der Jahrtausendwende haben nicht nur zu experimentellen Neuorientierungen in der Rechtswissenschaft geführt. Sie haben auch traditionellem Rechtsdenken verpflichtete Rechtswissenschaftler veranlasst, sich perspektivisch den damit verbundenen Herausforderungen zu stellen. Zu diesen Wissenschaftlern gehört im Umweltrecht an erster Stelle der Berliner Hochschullehrer *Michael Kloepfer*, der sich seit Jahrzehnten mit diesem Rechtsgebiet beschäftigt und es als dessen Altmeister nachhaltig geprägt hat. Im 200. Band der von ihm bei Duncker & Humblot herausgegebenen Schriften zum Umweltrecht – als Jubiläumsband repräsentativ gestaltet – sind 15 Beiträge aus seiner Feder zusammengestellt, die in den Jahren 2000 bis 2021 veröffentlicht wurden. Sein langjähriger Mitarbeiter *Rico David Neugärtner* hat diese zur besseren Orientierung in vier Themenblöcke gegliedert und mit einem Geleitwort versehen. In den Beiträgen des ersten Abschnitts behandelt *Kloepfer* auf dem Hintergrund seiner umfangreichen Erfahrung Geschichte und Perspektiven des Umweltrechts allgemein,

aber auch anhand wichtiger konkreter Weichenstellungen der Gesetzgebung. Im zweiten Abschnitt beleuchtet er das Wechselspiel des Umweltrechts mit anderen Rechtsgebieten: Informationsrecht, Kartellrecht, Vergaberecht, Katastrophenschutz und Agrarrecht. Der dritte Abschnitt ist den Beziehungen zwischen Staat und Privatwirtschaft im Umweltrecht gewidmet: Planungssicherheit von Wirtschaftsunternehmen, Laufzeitverlängerung im Atomrecht, Kooperationsprinzip am Beispiel des Umweltaudits. Im abschließenden vierten Abschnitt rücken die unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit hochaktuellen Fragen der „Umweltgerechtigkeit“ und der Haftung für Klimaschäden in den Mittelpunkt. Dazu gehört auch ein Abdruck der von *Kloepfer* und *Jan-Louis Wiedmann* verfassten kritischen Anmerkung zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom März 2021 zum Bundes-Klimaschutzgesetz.

Bettina Engewald, Erlass von lärmbezogenen Betriebsregelungen in Planfeststellungsbeschlüssen für Verkehrsinfrastruktur (Flughäfen, Eisenbahnen, Straßen), Duncker & Humblot, Berlin 2022. ISBN 978-3-428-18638-9; 211 S., broschiert, € 69,90.

Zum Umwelt- und Planungsrecht gehören nicht nur die eher abstrakten und letztlich nur global wirksam zu schützenden Rechtsgüter des Klimas und der Natur, sondern auch der konkrete Schutz der lokalen Nachbarschaft vor Lärmimmissionen, die durch den Betrieb von Infrastrukturanlagen verursacht werden. Diesem die vom Verkehrslärm betroffenen Menschen unmittelbar bewegenden Schutzbedürfnis widmet sich die vorliegende, bei *Jan Ziekow* an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer entstandene Dissertation, die mit dem Willi-Blümel-Preis für herausragende Doktorarbeiten ausgezeichnet wurde. Sie behandelt die Rechtsfrage, wie mit dem Wunsch nach Betriebsregelungen, die in einem Planfeststellungsbeschluss getroffen werden sollen, generell umzugehen ist. Darf ein Planfeststellungsbeschluss solche Betriebsregelungen enthalten und – wenn ja – auf welcher Rechtsgrundlage kann das geschehen? Die Wirkungen von Lärm und deren Begrenzung durch bestimmte Betriebsregelungen bleiben dabei thematisch ausgeklammert. Der Kompaktheit der Arbeit kommt dies zugute. Sie besticht durch ihre klare Gliederung, ihre gründliche und methodisch einwandfreie Aufarbeitung von Rechtsprechung und Literatur sowie ihr überzeugend begründetes Ergebnis: Planfeststellungsbeschlüsse für Verkehrsinfrastrukturanlagen dürfen Betriebsregelungen enthalten, da die planerische Gestaltungsfreiheit der Planfeststellungsbehörde dies erlaubt. Mit dieser rechtsdogmatischen Klärung einer für das Fachplanungsrecht allgemein bedeutsamen, jedoch bisher unterschiedlich und meist unbefriedigend beantworteten Rechtsfrage dürfte die Verfasserin dringend notwendige

neue Maßstäbe für deren künftige Behandlung auch in der Gerichts- und Verwaltungspraxis gesetzt haben. Ein Verzeichnis der umfassend zitierten Rechtsprechung sowie ein Literatur- und ein (kurzes) Sachverzeichnis runden die inhaltlichen Ausführungen ab. Die Lesbarkeit des Buches leidet allerdings unter der überflüssigen Verunzierte durch den häufigen, jedoch nicht konsequenten Gebrauch von „Gendersternen“, die weder in den geltenden Rechtschreibregeln vorgesehen noch in den zitierten Texten enthalten sind (z.B. „Nachbar*innen“ statt – wie im Gesetz – „Nachbarschaft“). Wessen ideologisches Bedürfnis die Verfasserin eines rechtswissenschaftlichen Werkes zum Infrastrukturrecht mit dieser sachfremden Symbolik hier bedienen will, bleibt unausgesprochen.

Ji-Youn Lee, Planung von Windenergieanlagen an Land. Unter besonderer Berücksichtigung raumplanerischer Steuerungsinstrumente und der bayerischen 10H-Abstandsregelung, Peter Lang, Berlin 2023. ISBN 978-3-631-89753-9; 209 S., fester Einband, € 44,95.

Eine hochaktuelle Herausforderung auf den Überschneidungsfeldern von Umwelt- und Planungsrecht bildet die Planung von Windenergieanlagen an Land. Im Rahmen der umweltpolitischen Zielvorstellung „Energiewende“ kommt nach dem Ausstieg aus der Atomenergie der Windkraftnutzung besondere Bedeutung zu. Windenergieanlagen haben jedoch erhöhten Flächenverbrauch zur Folge, können sich nachteilig auf Natur und Landschaft auswirken und rufen vielfältige Konflikte mit den Nutzungsinteressen ihrer Nachbarschaft hervor. Zum Ausgleich solcher Konflikte ist eine effiziente raumplanerische Steuerung der Standorte von Windenergieanlagen erforderlich. Der viel diskutierten Frage, ob die Raumordnungs- und Regionalplanung geeignete Instrumente dafür bereitstellt, widmet sich diese an der Universität Regensburg bei *Gerit Manssen* entstandene rechtswissenschaftliche Dissertation. Die aus Südkorea stammende Autorin analysiert die baurechtlichen und raumordnungsrechtlichen Anforderungen an die Steuerung der Windenergie und ihre Umsetzung nach dem Stand von Juli 2022 unter besonderer Berücksichtigung des auf Abweichungskompetenzen der Länder gestützten bayerischen Landesrechts. Dazu gehört vor allem die auf eine Länderöffnungsklausel (jetzt § 249 Abs. 9 BauGB) gestützte Regelung in Art. 82 der Bayerischen Bauordnung, wonach die Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) grundsätzlich nur Anwendung findet, wenn der Mindestabstand solcher Anlagen zur nächsten Wohnbebauung dem 10-fachen ihrer Höhe entspricht. Der mit dem Windenergieflächenbedarfsgesetz seit Februar 2023 vorgenommene Systemwechsel, wonach die durch den



Cal Flynn, Judith Schalansky (Hg.): Verlassene Orte. Enden und Anfänge in einer menschenleeren Welt (Übersetzung Milena Adam). Reihe: Naturkunden Bd. 100, Matthes & Seitz Berlin 2023. 344 S., geb., ISBN 978-3-7518-4004-0. € 34,00.

Wenn die Zukunft unwirtlich und beängstigend erscheint, lohnt sich ein Blick auf die Orte, an denen sie bereits begonnen hat. Cal Flynn besucht Städte, Brachen, Inseln, wo das Schlimmste schon geschehen ist, sie durchstreift Schutt- und Schlackenhalde, stillgelegte Industrieanlagen, verwaiste Kolchosen oder durch Krieg und andere menschengemachten Katastrophen verseuchte Sperrgebiete. Dort stößt sie auf so verstörende wie überraschend schöne Lebensräume, in denen Pflanzen auf kontaminierten Böden gedeihen, Fische gegen manche Gifte unempfindlich geworden sind und Menschen mal freiwillig, mal gezwungenermaßen abseits der Gesellschaft und ihrer Versorgungsnetze leben. Egal wie trostlos, unheimlich, verwüstet und verseucht die Orte sind, die Flynn erkundet, überall erkennt sie allen Widrigkeiten zum Trotz Anzeichen von ökologischer Resilienz und Regeneration, kurzum: von Leben. Ein aufrüttelnder Reisebericht. (red)

Planvorbehalt des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ermöglichte Begrenzung der Windenergie durch Konzentrationszonen ersetzt wird durch die Pflicht der Länder, einen bestimmten Anteil ihrer Fläche als Windenergiegebiete auszuweisen, in denen auch Mindestabstandsregeln nicht anzuwenden sind, konnte von der Autorin naturgemäß noch nicht berücksichtigt werden. Vorausschauend enthält ihre Arbeit jedoch bereits entsprechende rechtspolitische Vorschläge zur Verbesserung der räumlichen Steuerungsinstrumente. (us) ●

Dr. iur. Ulrich Storost war bis zum Eintritt in den Ruhestand im Herbst 2011 Mitglied des für Teile des Fachplanungsrechts zuständigen 9. Revisionsssenats des Bundesverwaltungsgerichts. Er gehörte diesem Senat seit 1993 als Richter, von 2004 bis 2011 als Vorsitzender Richter an. Neben seinem Hauptamt war er von 1997 bis 2004 Vizepräsident des Verfassungsgerichtshofs des Landes Berlin. Seit 1991 ist er Mitautor eines Loseblattkommentars zum Bundes-Immissionsschutzgesetz.

ulrich.storost@t-online.de

Strafprozessrecht

Prof. Dr. Curt Wolfgang Hergenröder

Artkämper, Heiko, Die „gestörte Hauptverhandlung“. Eine praxisorientierte Fallübersicht, Gieseking, 6. Aufl., Bielefeld 2022, ISBN 978-3-7694-1262-8, 714 S., € 79,00.

„Gestörte“ Hauptverhandlungen sind auch der Allgemeinheit bekannt, wenn auch vielleicht nur manchen unter diesem speziellen Terminus. Nicht selten liest man in der Tagespresse von Strafprozessen, in welchen die Verteidigung zahllose Beweisanträge stellt, welche bei Lichte betrachtet weniger der Wahrheitsfindung dienen, sondern mit denen andere Zielsetzungen verfolgt werden. Und nicht weniger bekannt sind Fälle, in welchen die Angeklagten ein Verhalten an den Tag legen, welches eher in eine Kneipe denn in eine Halle der Justitia passt. Auch Zeugen bzw. Zuhörer kommen als „Störer“ in Betracht. Ob die vielen Gerichtsendungen im Trash-TV daran einen wesentlichen Anteil haben, sei hier dahingestellt. In der akademischen Lehre spielt diese Thematik kaum eine Rolle und die Strafrechtler konzentrieren sich eher auf die Straftatbestände des Strafgesetzbuchs, als sich in prozessualen Feinheiten zu verlieren. Ungeachtet dieser „sträflichen“ akademischen Vernachlässigung spielen die entsprechenden Tatbestände in der Praxis eine nicht zu unterschätzende Rolle. Für die von solchem Tun betroffenen Richter und Staatsanwälte stellt sich die Frage, wie damit umgegangen werden soll. Entsprechende Reaktionen müssen sorgfältig erwogen werden, unbedachte Handlungen können Verfahrensfehler nach sich ziehen, welche in einer nicht geringen Zahl der Fälle von den daran interessierten Kreisen gerade provoziert werden sollen. Dass es sich um eine althergebrachte Erscheinung handelt, hat *Peter Greiser* in seiner Einleitung zur ersten Auflage, welche im Jahr 1985 erschien, ausgeführt. Wie aktuell die Problematik aber nach wie vor ist, macht am besten die Tatsache deutlich, dass nunmehr schon die sechste Auflage des Buches vorliegt, welche nicht zuletzt durch Irritationen bedingt ist, welche die Covid 19-Pandemie hervorgerufen hat. Neben dem Hauptverfasser *Heiko Artkämper*, seinerzeit Gruppenleiter bei der Staatsanwaltschaft, haben sich Rechtsreferendar *Leif Gerrit Artkämper* sowie die Richterin am Landgericht *Grit Weise* der Sisyphusarbeit unterzogen, die zahllosen denkbaren Fallgestaltungen zu systematisieren und einer angemessenen Lösung zuzuführen.

Gegliedert ist das Werk nach Themenkomplexen. Didaktisch besonders gelungen ist die Eigenart des Buches, alle Sachthemen mit praktischen Fällen zu verknüpfen bzw. letztere als Anlass zu nehmen, das Thema rechtlich auf-

zubereiten. Insgesamt 813 Fälle kommen so zusammen. Darüber hinaus enthält das Buch eine Vielzahl von Mustern, von der Verbeurteilung einer Gegenvorstellung (Muster 1) bis zur Rechtsmittelbefugnis bei einer Verständigung (Muster 65). Die entsprechenden Vorlagen können von der Website des Verlages heruntergeladen werden. In einem Anhang (P.) werden wichtige Gesetzestexte nebst der RiStBV abgedruckt, ein Literaturverzeichnis darf natürlich auch nicht fehlen (Q.) und die Fälle sind in einer Übersicht numerisch nach ihrem Gegenstand aufgeführt (R.).

An erster Stelle der Darstellung steht ein (selbst-)kritischer Prolog (B., S. 7 – 23), in welchem nicht nur der „Konfliktverteidiger“, sondern auch der „Konfliktstaatsanwalt“ sowie der „Konflikttrichter“ charakterisiert werden. Auch die „freche Referendarin“ kommt zu Wort. Es folgt die Klärung einiger Begrifflichkeiten (C., S. 25 – 42). Wer weiß schon, was eine „Klamaukverteidigung“ ist (Rn. 60). Aber auch zu Anträgen, Anregungen, Beweisanträgen und Gegenvorstellungen wird alles Wissenswerte gesagt. Abschnitt D. (S. 55 – 82) ist mit „Anstandsregeln, Ungehorsam, Ungebühr und Würde des Gerichts“ überschrieben. Von der „sich übergebenden Zeugin“ (Fall 46) bis zum „beim Angeklagten Marihuana erschnüffelnden Richter“ (Fall 74) findet sich hier der Gerichtsalltag wieder. Einzelne Probleme aus dem Bereich der §§ 176 – 178 GVG, also der Sitzungspolizei, schließen sich an (E., S. 83 – 92), ergänzt durch Hinweise auf entsprechende Anordnungen, Beschlüsse und Protokollierungsfragen (F., S. 93 – 100). Bei der Erörterung der Frage, wie Richter und Staatsanwalt auf Störungen reagieren sollen (G., S. 101 – 106), werden Ablaufpläne zur Störungsabwehr mitgeliefert (Rn. 255). Einen ersten Schwerpunkt des Buches bildet dann der Abschnitt H. (S. 107 – 226), in welchem praktische Fälle äußerer Störungen und deren Abwehr behandelt werden. Erklärt wird unter anderem, ob Zutrittsbeschränkungen wirksam sein können (S. 108 ff.), ob der Sitzungssaal geräumt und die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden darf (S. 119 ff.), wie mit äußeren Störungen – etwa „Trunkenheit eines Zuhörers“ (Rn. 340) umzugehen ist, wie auf Störungen durch Angeklagte (S. 152 ff.), Verteidiger (S. 169 ff.), aber auch Richter (S. 189 ff.) und andere Verfahrensbeteiligte angemessen reagiert werden kann. Ab-



schließlich werden Störungen sachgerecht nach ihrem Erscheinungsbild gegliedert (S. 194 ff.), hier findet man den „Anwalt ohne Robe“ (Fall 290), aber auch die „vollverschleierte Zeugin“ (Fall 322). Nicht nur in der Hauptverhandlung, sondern auch schon im Ermittlungsverfahren kann es zu Störungen kommen. Dem widmet sich ein eigener Abschnitt des Werkes (I., S. 227 – 278). Hier soll die „Selbstbelastung im medizinischen Kontext“ (Fall 364) als Beispiel dienen. Auch das Zwischenverfahren wird behandelt (J., S. 279 – 286). Bei der Vorbereitung der ersten Hauptverhandlung findet man wieder einen Ablaufplan (K., S. 287 – 324). Den meisten Platz im Werk von *Artkämpfer* nehmen die praktischen Fälle verdeckter Störungen in der Hauptverhandlung ein (L., S. 325 – 566). Für den strafprozessual interessierten Leser tut sich einmal mehr eine Fundgrube an denkbaren Fallkonstellationen auf. Genannt werden sollen hier nur die Ausführungen zu Besetzungsrügen (S. 359 – 369), zu Ablehnungsanträgen gegenüber Berufsrichtern, Schöffen und Sachverständigen (S. 380 – 432) sowie zum Beweisantragsrecht (S. 497 – 534). Der „Deal“ im Strafverfahren hat schon viele Gemüter erregt, da man im Hinblick auf dessen Gebotenheit völlig unterschiedlicher Auffassung sein kann. Damit nichts schiefeht, finden sich nach Erörterung aller denkbaren Widrigkeiten (M., S. 567 – 593) auch noch Checklisten (Rn. 1363 – 1373). Der Strafprozess berührt regelmäßig nicht nur den Angeklagten sowie die Verfahrensbeteiligten, sondern auch Dritte, insbesondere auch das oder die

Opfer. Letztere werden nicht selten als Nebenkläger auftreten oder ein Adhäsionsverfahren anstrengen (N., S. 599 – 615). Es spricht für das Buch, dass auch die psychosoziale Prozessbetreuung angesprochen wird (Rn. 1414 ff.). Kommunikations- und Informationsverarbeitung im Strafverfahren schließen das Werk ab (S. 619 – 634).

Das Handbuch – so kann man es durchaus nennen – hat aufgrund der behandelten Materie ein Alleinstellungsmerkmal. Die Vielzahl der aufgegriffenen Themen ist beeindruckend. Auch eher entlegene Tatbestände werden behandelt, ersichtlich soll die strafprozessuale Praxis bei keiner Frage allein gelassen werden. Darüber hinaus weisen die Muster, welche als Formulierungsvorlagen dienen können, den betroffenen Strafrichtern, aber auch Staatsanwälten sowie durchaus auch Strafverteidigern den richtigen Weg. Zudem liest sich das Buch äußerst flüssig. Ein ausführliches Stichwortverzeichnis erleichtert den schnellen Zugang zu den einzelnen Problemen. Wer in Strafprozessen aktiv sein will oder muss und Verfahrensfehler vermeiden möchte, sollte nach alledem den *Artkämpfer* immer in Reichweite haben. (cwh) ●

Prof. Dr. Curt Wolfgang Hergenröder (cwh), Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Arbeits-, Handels- und Zivilprozessrecht, Johannes Gutenberg-Universität, Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften. Seine Forschungsschwerpunkte sind: Deutsches, Europäisches und Internationales Arbeits-, Insolvenz- und Zivilverfahrensrecht. cwh@uni-mainz.de

Strafrecht

Prof. Dr. Michael Hettinger

Urs Kindhäuser / Ulfrid Neumann / Hans-Ullrich Paeffgen / Frank Saliger (Hrsg.), *Strafgesetzbuch. NomosKommentar*, 6. Aufl., Nomos, Baden-Baden 2023. Band 1: §§ 1–37, 1895 S.; Band 2: §§ 38–79b, 1462 S.; Band 3: §§ 80–231, 2779 S.; Band 4: §§ 232–358, 2719 S.; insgesamt 8855 S., geb., ISBN 978-3-8487-7123-3. € 699,00.

Anzuzeigen ist hier die 6. Auflage des *mehrbändigen* NK-StGB, der als einziger der „Mehrbänder“ – schon „traditionell“ – wiederum komplett erscheint. Bei dem Gesamtumfang dieses Kommentars und seiner inhaltlich hohen Qualität gäbe es, klar, weit mehr zu berichten, als hier möglich ist. Seine Zielsetzung bleibt weiterhin „Konzeptionelles Denken, Methodenbewusstsein und tiefgegründete Dogmatik“ (S. 5). Der Autor F. Saliger ist nunmehr auch vierter (Mit-)Herausgeber des Kommentars.

NOMOSKOMMENTAR

Kindhäuser | Neumann | Paeffgen | Saliger [Hrsg.]

StGB

Strafgesetzbuch

6. Auflage



Nomos

In dieser Aufl. ist *personell* viel in Bewegung geraten. Ein Teil der 40er und frühen 50er Jahrgänge zieht sich nämlich ganz oder teilweise aus der aktiven Mitarbeit, dieser periodisch auftretenden *Fron* des Kommentierens, zurück. Dafür treten Co-Autoren (*T. Bartsch, J. Bülte, L. Eidam, A. Engländer, R. Eschelbach, Th. Grosse-Wilde, D. Kle-szczewski, M. Kuhli*) und -Autorinnen (*E. Hoven, K. Pa-pathanasiou, I. Pruin*) neu hinzu, so dass nunmehr 48 Autoren, davon jetzt sieben Autorinnen, diesen bestens eingeführten, inhaltlich „aus dem Schrifttum nicht mehr wegzudenkenden bedeutsamen Kommentar zum StGB“, gestalten (so *Gössel*, JR 2010, 8; weitere lobende Worte zur 3. Aufl. 2016 und zur 2. Aufl. 2005 zit. bei *Rezensent*, fachbuchjournal 5/2013, S. 43 f.; zur 5. Auflage 2017 *Jahn*, NJW 2017, S. 3638: „Ein Meilenstein grundlagenorientierter Wissenschaft“). Das Schicksal aller, insbesondere der mehrbändigen, Kommentare: Es gibt bei jeder weiteren Auflage meist wesentlich mehr Neues zu berichten und zu kommentieren als wegen sozusagen „bleibender Überholung“ zu Streichendes. Es liegt zumindest zum Teil „in der Natur“ der Kommentare, dass sie mit jeder Aufl. „wachsen“. Kam die 5. Aufl. (Stand: 10.2016; zu ihr *Jahn*, aaO, 3638) noch mit 7836 S. aus, so sind es in der 6. Aufl. (Stand: 15.12.2022) 8855 S., bei allerdings einer Zwischenzeit von nahezu sechseinhalb Jahren, in der es die Ministerien, die Beratergremien, Fachleute aus den verschiedensten Bereichen (je nach Thematik), Interessengruppen und die „zuständigen“ Abgeordneten nicht an Fleiß haben fehlen lassen. Ergebnis: Über 40 Gesetzesvorlagen unterschiedlicher Reichweite und unterschiedlicher Thematik wurden seit Oktober 2016 umgesetzt. Infolge dieses erneuten Wachstumsschubs sah der Verlag sich – endlich! – veranlasst, man möchte fast sagen: „genötigt“, dem Kommentar wenigstens einen 4. Band zuzugestehen. Dass, in welchen Bereichen und wie intensiv der Gesetzgeber tätig war, kann man nachlesen bei *Thomas Fischer*, StGB, 70. Aufl. 2023 in der Tabelle der Änderungen des StGB, S. LXIX ff. die laufende Nr. 257 – 298. Alles, was demzufolge in den Kommentar einzuarbeiten war, hier auch nur zu erwähnen, ist weder möglich noch die Aufgabe. Zunächst: Nachdem *Rainer Zaczyk* sich entschieden hatte, seine Kommentierungen nicht mehr fortzuführen, so die Herausgeber (Vorwort, Bd. 1, S. 5), haben *Armin Engländer* die Erläuterungen zu §§ 22–24, 30 f. und *Walter Kargl* die Bereiche Vor §§ 185–200 sowie 303–305 a übernommen, *Kargl* zusätzlich zu den Partien, die er schon bisher betreut hat. Obwohl die Basisannahmen des Zugangs zum (Straf-) Recht bei *Zaczyk* und *Engländer* durchaus verschieden sind, sind die Ergebnisse weithin nicht unähnlich, aber eben letztlich keineswegs deckungsgleich. Das zeigt sich besonders deutlich etwa bei der Deutung des § 30: *Zaczyk* sieht in der Norm einen „polizeirechtlichen Fremdkörper“ (NK-StGB, 5. Auflage § 30 Rn. 2–6; *ders.*, Vor §§ 185 ff. Rn. 1), *Engländer*

hingegen nimmt ein „eigenständiges Vorbereitungsdelikt“ an (§ 30 Rn. 1, 5). Dem weiter nachzugehen, ist hier nicht der Ort. Die Kommentierung *Engländers* ist ebenfalls klar, de lege lata bestens begründet, aus der Sicht *Zaczyks* deshalb wohl „positivistisch“ (s. demgegenüber *Engländer*, § 22 Rn. 18 mit Fn. 59).

Einige wenige Beispiele aus der Fülle des Neuen seien immerhin benannt. Hinsichtlich der Modernisierung des Schriftenbegriffs und anderer Begriffe, § 11 III, bedurfte es der Änderung einer großen Anzahl von Normen; dazu minutiös *Saliger*, § 11 Rn. 73–84. Die Nutzer des Kommentars wird's freuen. Darüber hinaus wurde in diesem 60. StÄG v. 30.2020 auch die Strafbarkeit nach §§ 86, 86 a, 111 und 130 StGB bei Handlungen im Ausland erweitert. Praktisch von größerer Bedeutung sollte das Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung vom 13.4.2017 sein, dazu Vor §§ 73–76 b, das *F. Saliger*, darauf schon „vorbereitet“ (vgl. 5. Aufl., Vor §§ 73 ff. Rn. 3 a f.), jetzt kommentiert vorlegt; seine Erläuterung der neuen Vorschriften übertrifft wohl die Erwartungen bei Weitem. Auf 235 S. (im Vergleich: Voraufl. zum bisherigen Recht 106 S.) leuchtet er jeden Winkel des neuen Rechts aus, und man darf gespannt sein, ob und wenn ja, welchen Einfluss seine Interpretation in der Theorie, vor allem aber auf die Praxis haben wird. Da der neu in das Team eingetretene BGH-Richter *Ralf Eschelbach* die §§ 120–129 von *Heribert Ostendorf* übernommen und neu kommentiert hat, konnte man mit Abweichungen rechnen (bei der Einordnung von Hausbesetzungen etwa, bisher § 123 Rn. 23, in der 6. Aufl. Rn. 18). Zu kommentieren war auch u.a. der neue § 126a, „Gefährdendes Verbreiten personenbezogener Daten“ (bemerkenswert Rn. 4) sowie § 127 „Betreiben krimineller Handelsplattformen im Internet“ (der bisherige § 127 ist jetzt § 128), wobei der *Autor* die Zielsetzung des Gesetzes: Schließen von Strafbarkeitslücken, bestreitet. Es bestünden dogmatisch „keine strafrechtlichen Lücken“, meint *Eschelbach*, „sondern Probleme bei der Sachaufklärung“, Rn. 2. Auch der „Organisierten Kriminalität“ ist gedacht (§§ 129, 129a.).

Vermehrt sind bei größeren Kommentierungen (regelmäßig ab 40 Randnummern.) die vorangestellten Übersichten (hier etwa bei §§ 120 f., 123, 126, 127, 129 und 129a). Durch das 50. StÄG vom 4. 11. 2016 zur Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung war u.a. mit § 184 j, „Straftaten aus Gruppen“ (Anlass: Ein aus dem Ruder gelaufener Silvesterabend in Köln) eine Norm Gesetz geworden, die sich als typische *ad-hoc*-Regelung großer Unbeliebtheit erfreut, dazu *Kay Schumann*, § 184j Rn. 1 ff. m.w.Nachw., auch zu zust. Äußerungen.über-eilt und populistisch überfrachtet..., mit dem Schuldgrundsatz und dem Bestimmtheitsgebot für Strafnormen unvereinbar“, schreibt *Eschelbach* in *Matt/Renzikowski*, StGB, 2. Aufl. 2020, § 184j Rn.1.

Zweimal hat der Schutz der Kinder, vor sexualisierter Gewalt und gegen sexuellen Missbrauch, den Gesetzgeber beschäftigt; ferner der weit über die Landesgrenzen hinaus aufgekommene Rechtsradikalismus und die Hasskriminalität (wohl auch eine, schon länger mit wachsender Sorge zu beobachtende Zeitenwende; ferner die Strafbarkeit von Sportwettbetrug und die der Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben, §§ 265 c, d (Gesetz vom 30. 3. 2021) sowie, aus gegebenen Anlässen, die „Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften“, §§ 113-115, 125, 125a und 323c II (52. StÄG vom 23.5.2017). Der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nehmen sich, in der Nachfolge *Monika Frommels*, *Schumann* und *Konstantina Papathanasiou* an. *Schumann* erläutert zunächst die §§ 174-174c, 177-183 und 184-184a. *Papathanasiou* bearbeitet die §§ 176-176e, 183a, 184b und c, 184e-k und 184l. Diese, sehr kleinteilig wirkende, Aufteilung ist wohl auch die Folge einer durch teilweise hitzige, nicht immer am Sinn des Strafrechts orientierte Diskussionen veranlasst, die sich in Änderungen und neuen Gesetzen niederschlugen (50. und 60. StÄG).

Kargl hat von *Zaczyk*, wie schon erwähnt, die Erläuterung der Beleidigungsdelikte, Vor §§ 185-200, übernommen und die Kommentierung, mehr als verdoppelt, was mit seinem letztlich von der Voraufg. abweichenden Ansatz zusammenhängt, Vor §§ 185-200 Rn. 1f. In Abgrenzung zu anderen Ehrbegriffen, Rn. 47ff., will *Kargl* eine Auslegung nicht primär aus „Vorgaben rechtspolitischer Vorverständnisse gewinnen, sondern den Willen des Gesetzgebers in die Praxis (!) verlängern, Rn. 2. Dazu „passt“ prima vista die Rechtsprechung des BVerfG, wonach die obergerichtliche Rechtsprechung eine (noch) nicht hinreichend bestimmte Norm zu einer bestimmten machen können soll. Mit Hilfe dieser Krücke scheint das bisher auch weithin geklappt zu haben. Welche Folgen es aber haben müsste, wenn der BGH seine Rechtsprechung umgekehrt wieder verschärfen wollte (wie man das von der Promille-Rechtsprechung her schon kennt), ist durchaus noch ein schlummerndes Problem; zu ihm *Hettinger/Engländer*, Meyer-Goßner-FS, 2001, S. 145ff. Zu *Kargls* eigener Ansicht Rn. 41-46.

Mit dem 56. StÄG vom 30.9.2017 fügte der Gesetzgeber „§ 315d „Verbotene Kraftfahrzeugrennen“ in das StGB ein. Er reagierte damit auf einige spektakuläre „Raser“-Fälle mit schwersten Folgen; näher und ausführlich dazu *Zieschang*, § 315d Rn. 2. Die Norm hat den Charakter eines („abstrakten“) *Gefährlichkeitsdelikts*, so *BGHSt* 63, 88, 94; jetzt auch *BGHSt* 66, 27, 34 (S. 32 aber noch „abstraktes Gefährungsdelikt“). Dass zwischen den Begriffen *Gefährlichkeit* und *Gefährdung* ein Unterschied besteht, liegt auf der Hand und sollte unstrittig sein. *Gefährlichkeit* kündigt eine *mögliche* Gefährdung an (zu der es dann nicht kommen muss), während bei *Gefährdung*

die Gefahr schon *konkret* ist. So gesehen bedürfte es der als Unterscheidungsmerkmal vorangestellten Charakterisierungen als abstrakt (*Gefährlichkeit*) und konkret (*Gefährdung*) nicht, sind sie schlicht überflüssig.

Abschließend sei ein bereits mehrfach erhobener Einwand wiederholt: Schon in meiner ersten Besprechung des NK-StGB, auch in der zweiten in GA 2010, 659-662, 659, als er noch zweibändig erschienen war, habe ich ein schweres Handicap „beklagt“, dass nämlich der Verlag nicht den Mut hatte, diesem so gelungenen Kommentar eine Ausstattung zu geben, die ihn konkurrenzfähig auch in diesem Bereich gegenüber anderen „Mehrbändern“ gleichen Zuschnitts machte. Das war und ist *sie* immer noch nicht, nicht den Inhalt betreffend, bewahren, sondern die äußere Gestaltung, die Ausstattung. Zur Veranschaulichung: Der NK-StGB präsentiert sich bei 8855 S. in nur vier Bänden, während beim SK-StGB sich die insgesamt 6632 Seiten bei gleichem Satzspiegel in der 9. Aufl. auf sechs Bände verteilen. Das ermöglicht ein deutlich geringeres Gewicht der Teilbände, eine sehr stabile Bindung und, an Bedeutung gar nicht zu überschätzen, Standfestigkeit der einzelnen Bände. Die ist nämlich beim NK-StGB nicht gewährleistet. Das führt dazu, dass nur sehr kräftige Personen in der Lage sind, jedenfalls die Bände 3 und 4 mit einer Hand aus einem der Regale, insbesondere den oberen oder unteren, zu holen. Will man sie dann auf der Arbeitsfläche abstellen, so gelingt das angesichts der Schwere der Bände nicht: Sie kippen zur Seite. Kurz: Die äußere Ausstattung hält mit der inneren, der Qualität der Kommentierung weiterhin bei Weitem nicht Schritt. Das scheint mir der Verlag aber den *Autoren* schuldig zu sein (denn Kommentieren *ist* eine Fron) – und der (dann wohl noch weiterwachsenden) Leserschaft auch. (mh) ●

Univ. Prof. Dr. iur. utr. Michael Hettinger (mh). 1991 Professur an der Universität Göttingen, 1992 Lehrstuhl für Strafrecht und Strafprozessrecht in Würzburg, von 1998 bis zum Eintritt in den Ruhestand 2015 in Mainz. Mitherausgeber der Zeitschrift „Goldammer's Archiv für Strafrecht“.

hettinger-michael@web.de

Bank- und Kapitalmarktrecht

VRiOLG a.D. Dr. Bernd Müller-Christmann

Hermann-Josef Bunte / Kai Zahrte, *AGB-Banken, AGB -Sparkassen, Sonderbedingungen*, 6. Aufl., Verlag C.H. Beck, München 2023. ISBN 978-3-406-78685-3. XLIV, 1099 S., € 189,00.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) spielen eine wichtige Rolle im Bankrecht. Neben den gesetzlichen Regelungen bilden sie den Rechtsrahmen für die einzelnen Bankgeschäfte. Mit Hilfe von AGB können gleichartige Verträge typisiert und standardisiert werden; die Standardisierung bringt neben Rationalisierungseffekten auch Rechtssicherheit, weil die vertraglichen Inhalte in der Bank-Kunden-Beziehung transparenter werden. Neben den Allgemeinen Geschäftsbedingungen gibt es im Bankrecht zahlreiche Sonderbedingungen (SB) für einzelne Geschäftsbeziehungen, vom Überweisungs-, Scheck-, Lastschrift- und Sparverkehr über das Online-Banking bis zu Bedingungen für die Vermietung von Schließfächern.

Der in der gelben Reihe des Beck-Verlags erstmals 2007 erschienene Kommentar zu den AGB der Kreditinstitute hat es in kurzer Zeit zu sechs Auflagen (Besprechung der Voraufgabe in fbj 2/2020 S. 44) gebracht. Dies erklärt sich auch, aber nicht nur mit der rasanten Entwicklung im privaten Bankrecht und den dadurch notwendig werden den Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Ein weiterer Grund für den Erfolg des Werks liegt sicherlich darin, dass es in eine der wenigen noch verbliebenen Marktlücken gestoßen ist und diese offensichtlich zur Zufriedenheit seiner Nutzer geschlossen hat. Das schmale Bändchen der 1. Auflage hat im Laufe der Jahre kräftig zugelegt und inzwischen die 1.000 Seiten-Grenze deutlich überschritten.

Die 6. Auflage markiert eine Zäsur. Der Begründer des Werks, *Hermann-Josef Bunte*, früher Professor an der Universität der Bundeswehr Hamburg und heute Rechtsanwalt in Bielefeld fungiert zwar noch als Mitherausgeber, die für die Neuauflage erforderlichen Überarbeitungen und Ergänzungen stammen aus der Feder von *Kai Zahrte*, seines Zeichens Ministerialrat im Finanzreferat einer obersten Bundesbehörde, der bereits in der 5. Auflage für die Kommentierung der Sonderbedingungen verantwortlich zeichnete und darüber hinaus durch zahlreiche bankrechtliche Veröffentlichungen, u.a. im Münchener Kommentar zum HGB und im Beck'schen Online-Großkommentar als Experte bestens ausgewiesen ist.

Die Neuauflage berücksichtigt alle Entwicklungen nach dem Erscheinen der Voraufgabe vor drei Jahren. Hervorzu-

heben ist aus der Rechtsprechung dabei die Entscheidung des XI. Zivilsenats des BGH zum AGB-Änderungsmechanismus der Banken (Postbank-Entscheidung), die im Abschnitt AGB-Banken Rn. 36 ff. eingehend dargestellt und kritisch bewertet wird. Anlass zu Änderungen und Überarbeitungen gaben ferner zahlreiche technischen Neuheiten im Bereich des elektronischen Zahlungsverkehrs. Als wichtige gesetzliche Änderung ist die EU-Verordnung über Technische Regulierungsstandards für starke Kundenauthentifizierung und sichere Kommunikation (PSD2-RTS) zu nennen, in deren Folge neue Anforderungen an Kontozugangsschnittstellen und Sicherheitsverfahren im Internetzahlungsverkehr gelten.

Eingeleitet wird die Darstellung durch einen Überblick über das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (§§ 305–310 BGB), wobei die Themen Anwendungsbeispiel, Einbeziehung in den Bankvertrag, Auslegung von AGB und deren Inhaltskontrolle im Mittelpunkt stehen. Bereits hier wird erkennbar, dass *Zahrte* nicht einfach den bestehenden Text übernommen, sondern durchaus Eingriffe in Aufbau und Inhalt der Darstellung vorgenommen hat.

Im 2. Teil folgen auf einen vollständigen Textabdruck der AGB-Banken (Stand September 2021) ausführliche „Vorbemerkungen“, in denen Entstehung, Aufgabe und Bedeutung der AGB erläutert werden. Den Hauptteil des Werkes macht die Einzelkommentierung der aus 21 Nummern bestehenden AGB-Banken und der (zahlenmäßig) etwas umfangreicheren AGB-Sparkassen (Teil 3) aus. Sehr stark in der rechtlichen Diskussion stehen seit einiger Zeit die Regelungen in den AGB über Zinsen, Entgelte und Auslagen im Geschäft mit Verbrauchern (Nr. 12 Abs. 1 AGB-Banken bzw. Nr. 17 Abs. 1 AGB-Sparkassen). Die umfangreiche Rechtsprechung hierzu wird in einem Überblick von A (Abtretungserklärung) bis Z (Zessionsbearbeitung) bei den Erläuterungen zu Nr. 12 AGB-Banken zusammengefasst. Auch die Entscheidung des BGH vom 15. November 2022 zum „Jahresentgelt“ einer Bausparkasse in der Sparphase des Bausparvertrags hat hier schon Eingang gefunden. Die Sonderbedingungen sind im 4. Teil des Werks auf ca. 630 Seiten abgedruckt und kommentiert. Bei den Sonderbedingungen für den fast bedeutungslos gewordenen Scheckverkehr (SchB) ist, wie die Fußnoten zeigen, nicht viel neues dazugekommen. Im Literaturverzeichnis hierzu sind einige Werke (z.B. *Derleder/Knops/Bamberger*, Handbuch oder *Schwintowski*, Bankrecht) mit veralteten Auflagen angegeben. Es folgen die Sonderbedingungen für



die Sparkassen-Card (SB Debitkarte). Gründlich überarbeitet wurden die Erläuterungen zu den Sonderbedingungen Sparverkehr. Nach den Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr und für Echtzeit-Überweisungen werden die Sonderbedingungen Online-Banking dargestellt, die bereits für die Voraufgabe einer sorgfältigen Überarbeitung unterzogen worden waren. Bei der Kommentierung bildet erwartungsgemäß die Klausel zur Haftung (Nr. 10 SB online) den Schwerpunkt.

Nach den Kommentierungen der Sonderbedingungen Lastschrift und der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte bilden die Erläuterungen zu den Sonderbedingungen für die Vermietung von Schrankfächern und für die Annahme von Verwahrstücken sowie zu den Sonderbedingungen für Anderkonten und Anderdepots von Rechtsanwälten und Notaren den Abschluss. In diesem 4. Teil könnte man die Darstellung etwas (platzsparend) straffen, indem man den gesonderten Textabdruck streicht, zumal der Regelungstext teilweise deutlich umfangreicher als die Erläuterung ist. Dadurch entfielen auch der doppelte Abdruck des Anhangs (S. 632 und S. 722).

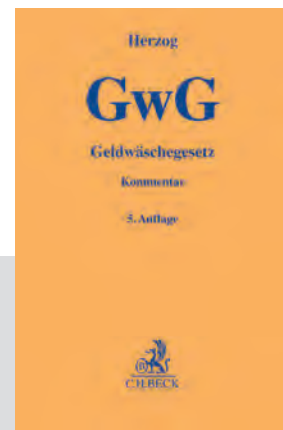
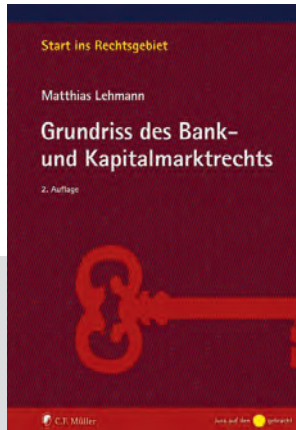
Der Kommentar von *Bunte/Zahrte* kann im Bereich AGB und Sonderbedingungen der Kreditinstitute als unangefochtenes Standardwerk gelten. Das Werk zeichnet sich durch eine praxisorientierte, gut verständliche Darstellungsweise aus. Dass trotz der Konzentration auf das Wesentliche und einer erfreulichen Beschränkung bei den Fußnoten auf zentrale Entscheidungen und Literaturangaben der Umfang von Auflage zu Auflage zunimmt, erklärt sich durch die Komplexität der Materie und die Vielzahl der Änderungen. Mit dem Überschreiten der 1.000 Seiten-Marke ist allerdings, wie schon bei der Besprechung der Voraufgabe moniert, die Grenze der Handlichkeit erreicht. Für die nächsten Auflagen wird deshalb der Verzicht auf die Kommentierung weniger bedeutsamer Regeln erwogen werden müssen. (bmc)

Florian König, *Anlegerleitbilder und Anlegerschutz im Kapitalmarktrecht*, Duncker & Humblot, Berlin 2022. ISBN 978-3-428-18589-4. 220 S., € 79,90.

„Wer als Verbraucher Finanzprodukte erwirbt, Finanzdienstleistungen in Anspruch nimmt oder dies plant, braucht Schutz.“ Mit diesem der Homepage der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) entnommenen Zitat führt der Autor in das Themengebiet seiner Arbeit ein, in der er der Frage nach dem passenden Schutzniveau und dem damit verbundenen Anlegerleitbild nachgeht. Unter dem Anlegerleitbild versteht man die gedankliche Vorstellung des Anlegers, die bei der Regulierung des Kapitalmarkts und der Rechtsfindung zugrunde gelegt wird. Nachdem lange Zeit der „rationale oder mündige Anleger“ das Anlegerleitbild bestimmt hat, hat sich in den letzten Jahren vor allem durch paternalistische Regulierungstechniken der Maßstab verschoben.

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2021/22 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg als Dissertation angenommen. Dass sie in die renommierte Reihe „Abhandlungen zum Deutschen und Europäischen Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht“ des Verlags Duncker & Humblot aufgenommen wurde, spricht prima facie für ihre Qualität.

Nach einer knappen Einführung (A.) werden im ersten Teil der Untersuchung (B.) die Grundlagen des Anlegerschutzes dargestellt. Im Einzelnen geht es um die dem Anlegerschutz zugrundeliegenden ökonomischen Konzepte (Stichworte homo oeconomicus als grundlegendes Verhaltensmodell und Behavioral Finance als verhaltenswissenschaftliche Finanzmarktforschung), die Ziele und die Maßnahmen des Anlegerschutzes sowie um die Rolle der Aufsichtsbehörden - auf Bundesebene BaFin und auf europäischer Ebene European Securities and Market Authority (ESMA).



Kapitel C. widmet sich der Frage, wie das Anlegerleitbild aktuell in Gesetzgebung, Rechtsprechung und bei Aufsichtsbehörden ausgestaltet ist. An drei Modellen kann sich das Anlegerleitbild orientieren: das marktrational-optimistische, das marktrational-pessimistische und das paternalistische Modell. Diesen Modellen lassen sich wiederum verschiedene anlegerschützende Regelungstechniken zuordnen. Dem Versuch einer Einordnung und Bewertung des aktuellen Systems schickt *König* einen straffen Überblick über die geschichtliche Entwicklung des Anlegerschutzes und der Anlegerleitbilder in Deutschland und Europa voraus beginnend mit den strengen Regelungen des 1896 in Kraft getretenen Börsengesetzes bis hin zu den Maßnahmen nach der Finanzmarktkrise 2008. Dieser geschichtliche Überblick zeigt mehrere Entwicklungslinien auf: Neben einer Verschiebung von immer mehr Teilen der Regulierung auf die europäische Ebene (verbunden mit einer zunehmenden Verengung nationaler Spielräume) vor allem eine Betonung des Anlegerschutzes als Zielvorgabe für neue Regelungen. Im nächsten Abschnitt wird untersucht, welche Anlegerleitbilder der europäischen und der deutschen Gesetzgebung zugrunde liegen. Die Analyse zeigt auf, dass der Gesetzgeber bei seiner Regulierung nicht auf ein einheitliches Anlegerleitbild setzt, sondern Maßnahmen aus den drei genannten Modellen kombiniert, wobei der Trend weg vom Bild des rationalen Anlegers zu einem eher paternalistischen Modell geht.

In der Rechtsprechung gibt es dagegen mit dem „durchschnittlichen Anleger“ im Bereich der Prospekthaftung und dem „verständigen Anleger“ im Bereich der Insiderinformation zwei typisierte Leitbilder. Bei der Anlageberatung hat der Bundesgerichtshof in der Bond-Entscheidung im Jahre 1993 im Wesentlichen ein marktrational-optimistisches Anlegerleitbild zugrunde gelegt. Dabei werden, wie *König* aufzeigt, wie bei der Auslegung der typisierten Bilder des verständigen und des durchschnittlichen Anlegers

Erkenntnisse der Behavioral Finance nur sehr zurückhaltend einbezogen. Der Überblick über die Anlegerleitbilder endet bei den Aufsichtsbehörden. Während die ESMA auf ein Leitbild setzt, das zwischen einem marktrational-pessimistischen und dem paternalistischen Modell anzusiedeln ist, ist bei der BaFin eine Tendenz in Richtung eines marktrational-optimistischen Modells festzustellen, freilich mit paternalistischen Zügen bei den Interventionsentscheidungen. Mit einem rechtsvergleichenden Blick in die USA, dem „Mutterland“ des Kapitalmarktrechts, in das Vereinigte Königreich und in die Schweiz wird das Kapitel über Anlegerleitbilder abgeschlossen.

Im nächsten Kapitel (D.), das im Vergleich zur vorangegangenen Bestandsaufnahme deutlich knapper ausfällt, geht es um die Weiterentwicklung des Anlegerleitbilds. Hier erörtert der Autor die Frage, ob und inwieweit die Erkenntnisse der Behavioral Finance Berücksichtigung finden sollen. Seine ausgewogenen Überlegungen münden in den Vorschlag, mit dem „semiprofessionellen Anleger“ eine weitere Kundenkategorie einzuführen und für die verbleibende Gruppe der Kleinanleger jedenfalls in der Entscheidungsphase auch paternalistische Eingriffe zuzulassen.

Im abschließenden Kapitel (E.) wird diskutiert, inwiefern das in der Arbeit entwickelte Anlegerleitbild zu gesetzlichem Reformbedarf führt. Dem Vorschlag, Finanzprodukte abhängig von ihrem Risiko mit einer Ampelkennzeichnung zu versehen (wie der sog. Nutri-Score bei Lebensmitteln) erteilt *König* zu Recht eine klare Absage. Wenig Sympathie zeigt er auch für die Einführung eines Finanz-TÜV. Beide Instrumente sind für die unterschiedlichen Bedürfnisse der einzelnen Anleger zu pauschal und engmaschig. Angesichts der vorgeschlagenen Differenzierung zwischen Kleinanlegern und semiprofessionellen Anlegern erscheinen dagegen Produktverbote zum Schutz überforderter Kleinanleger ein gangbarer Weg.

Die übersichtlich strukturierte und gut lesbare Arbeit beleuchtet unter Berücksichtigung verhaltensökonomischer und rechtsvergleichender Aspekte das Spannungsverhältnis zwischen dem Wunsch nach Privatautonomie und Eigenverantwortlichkeit der Anleger auf der einen Seite und den tatsächlich festgestellten Irrationalitäten im Anlegerverhalten andererseits. Mit den nachvollziehbar begründeten Ergebnissen, die am Ende in neun Thesen zusammengefasst sind, liefert sie einen wertvollen Beitrag in der Diskussion um den Anlegerschutz im Kapitalmarktrecht. (bmc)

**Jean-Claude Zerey (Hrsg.). Finanzderivate. Rechts-
handbuch. 5. Aufl. Nomos, Baden-Baden 2023.
ISBN 978-3-8487-7856-0. 1392 S., geb., € 199,00.**

Derivate zählen zu den komplexesten Anlageprodukten. Gleichwohl hat der Markt für Derivate seit den 80er Jahren ein ständiges Wachstum erlebt. Derivate sind Finanzinstrumente, deren Preise sich nach den Kursschwankungen oder den Preiserwartungen anderer Investments richten. Daher lassen sie sich sowohl zur Absicherung gegen Wertverluste als auch zur Spekulation auf Kursgewinne des Basiswerts verwenden.

Das nunmehr in 5. Auflage vorliegende Rechtshandbuch ist das hochgelobte Referenzwerk für eine professionelle Beratung in allen wesentlichen Rechtsfragen zum Thema Finanzderivate. Die Neuauflage berücksichtigt alle Änderungen u.a. der (technischen) Regulierungsstandards zu den Risikominderungstechniken und den Vorgaben zur Vertragsdokumentation sowie neuere Entwicklungen in der Vertragspraxis.

Fast 50 Derivate-Expertinnen und Experten aus Rechtsanwaltskanzleien, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, Banken und Rating-Agenturen, die im Autorenverzeichnis (S. 49-56) kurz vorgestellt werden, stellen sich unter der Herausgeberschaft des Frankfurter Rechtsanwalts *Jean-Claude Zerey* der anspruchsvollen Aufgabe, das Derivategeschäft aus unterschiedlicher Sicht zu beleuchten.

Die systematische, klare Gliederung ermöglicht einen guten Zugriff auf das umfangreiche Themenspektrum der Finanzderivate. Im 1. Teil werden auf knapp 80 Seiten der wirtschaftliche Hintergrund, insbesondere die Funktionen und der Einsatz von Finanzderivaten und Zertifikaten (strukturierte Schuldverschreibungen) dargestellt. Der umfangreiche Teil 2 befasst sich mit den vertragsrechtlichen Verhältnissen. Kam die zehn Jahre zurückliegende 3. Auflage noch mit 7 Paragrafen zu diesem Themenbereich aus, sind es inzwischen 18 (§§ 9-27) geworden. Außerbörsliche Termingeschäfte (OTC-Derivatgeschäfte) werden ganz überwiegend national oder international anerkannten Vertragsbedingungen in Form von Rahmenverträgen unterstellt. Nach der Darstellung des deutschen Rahmen-

vertrags nebst Anhängen und des European Master Agreements (EMA) (mit einem eingeschobenen Kapitel zur Behandlung negativer Zinsen) und der ISDA Dokumentation folgt ein Überblick über die Vertragsgestaltung bei Credit Default Swaps, der mit der Wiedergabe von einigen wegweisenden (überwiegend) ausländischen Gerichtsurteilen abgeschlossen wird. Es schließen sich an Abschnitte zum Collateralized/Secured Funding, zu Total Return Swaps (RTS), zu Derivaten im Zusammenhang mit Unternehmensbeteiligungen und zu Credit Linked Notes (CLN). In § 20 berichtet der Herausgeber des Handbuchs von ersten Erfahrungen aus der Praxis mit ESG-Linked Derivaten (Derivate im Kontext der Nachhaltigkeit).

Die rechtlichen Aspekte von Aktienderivaten, Kryptoderivaten, von Zertifikaten sowie der in andere Finanzinstrumente eingebetteten Derivate, das Wertpapierdarlehen und das Wertpapierpensionsgeschäft sind Gegenstand weiterer knapper, präzise informierender Kapitel.

Die insolvenzrechtliche Behandlung von Derivaten und hierbei die bedeutsame Netting-Thematik (Verrechnung gegenläufiger Zahlungsbewegungen) bilden einen weiteren Schwerpunkt (Teil 3). Durch Netting soll erreicht werden, dass im Insolvenzfall alle abgeschlossenen und noch laufenden Transaktionen gemeinsam beendet, bewertet und verrechnet werden. Die Wirksamkeit solcher Netting-Vereinbarungen bei Finanzderivaten vor der (drohenden) Insolvenz eines Vertragspartners zählt zu den am meisten diskutierten Rechtsfragen im OTC-Derivatebereich. Das Thema wird deshalb in einem Umfang und in einer Intensität in diesem Handbuch behandelt, das seiner praktischen Bedeutung angemessen ist.

Mit aufsichtsrechtlichen Aspekten und dem öffentlichen Recht im Bereich der Derivate befasst sich Teil 4. Neben dem Einsatz von Derivaten bei Pfandbriefbanken, bei Versicherungsunternehmen und in Investmentvermögen wird auch die noch immer aktuelle Problematik des Einsatzes derivater Finanzinstrumente durch Bund, Länder und Gemeinden einer differenzierten Betrachtung unterzogen.

Bankenaufsichtsrecht, Bankenrisikosteuerung und Compliance sind die Themen des 5. Teils. Hier findet sich auch ein Kapitel zur Anlageberatung mit sorgfältiger Auswertung der Rechtsprechung. Nach einem Blick über die Grenzen (Luxemburg, Österreich, Schweiz) im 6. Teil bilden bilanz- und steuerrechtliche Erörterungen den Abschluss. Ein Glossar, eine Rechtsprechungsübersicht und der Abdruck des Deutschen Rahmenvertrags für Finanztermingeschäfte runden die Darstellung ab.

Die Aktualität und die starke Praxisorientierung machen das Rechtshandbuch Finanzderivate zu einem zuverlässigen Ratgeber für Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer sowie Juristen in Banken, Versicherungsunternehmen und Kapitalanlagegesellschaften. Es vermittelt einen umfassenden Überblick und lässt keine Frage offen. (bmc)

Dirk Auerbach, Banken- und Wertpapieraufsicht, 2. Auflage, C.H. BECK, München 2023, ISBN 978-3-406-72428-2, LI, 368 S. € 85,00.

Es war von Anfang an ein ambitioniertes Vorhaben, ein einführendes Kurzlehrbuch über die Regulierung der Banken- und Wertpapieraufsicht zu verfassen. Nach fast zehn Jahren (die 1. Auflage ist 2014 erschienen) war es Zeit für eine Neuauflage. Die vollständig überarbeitete 2. Auflage bildet die aktuellen regulatorischen Neuerungen auf europäischer und nationaler Ebene ab. Neben den umfassenden wertpapierrechtlichen Änderungen in Folge der MiFID II/MiFIR sind die Anpassungen durch die 4. EU-Geldwäscherichtlinie sowie die Zahlungsdiensterichtlinie (PSD2) zu erwähnen, die strenge Sicherheitsanforderungen für die Auslösung und Abwicklung elektronischer Zahlungen eingeführt hat. Ein Fokus der Neuauflage liegt nicht zuletzt auf aktuellen Fragen der MaRisk (Mindestanforderungen an das Risikomanagement). Neben dem Herausgeber *Dirk Auerbach* werden zehn weitere Autorinnen und Autoren in der Titellei aufgeführt, leider findet man keinerlei Hinweise, wer für welches Kapitel verantwortlich zeichnet oder worin sich die Mitarbeit der Genannten zeigt.

Das Buch ist in sechs Kapitel gegliedert, beginnend mit einer kurzen Einführung in die Allfinanzaufsicht mit einem Überblick über die verschiedenen Aufsichtsbereiche und Tabellenaufstellungen der wesentlichen Aufgaben von BaFin und Deutscher Bundesbank. Weiter wird ein Abriss der Entwicklung der europäischen Finanzaufsicht gegeben. Das über 200 Seiten umfassende Kapitel 2 hat die Aufsicht über Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute zum Gegenstand. Nach einer kurzen Einführung zur Zwecksetzung der Bankenaufsicht wird das System der internationalen und nationalen Vorgaben geschildert. Der nächste Abschnitt befasst sich mit den Adressaten und regulierten Aktivitäten. Ausführlich werden unter der etwas blassen Überschrift Rahmenbedingungen zentrale Themen des Bankenaufsichtsrechts behandelt. Den Abschluss bildet eine Darstellung der Überwachungs- und Sanktionsmöglichkeiten. Das knapp gehaltene Kapitel 3 befasst sich mit der Aufsicht über Zahlungsdienstleister und E-Geldinstitute. Kapitel 4 erläutert die Aufsicht über Wertpapierdienstleistungsunternehmen. Nach einem Überblick über die Zwecksetzung der Wertpapieraufsicht, die europarechtlichen und die nationalen Rechtsgrundlagen, den Adressatenkreis und die regulierten Aktivitäten werden die wesentlichen Inhalte einschließlich der Überwachung der Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten dargestellt. Ähnlich in Aufbau und Darstellungsweise behandeln das 5. und 6. Kapitel die Aufsicht über Kapitalverwaltungsgesellschaften und über Wertpapierinstitute.

Das Werk gibt einen fundierten Überblick über die wesentlichen Aspekte der Banken- und Wertpapieraufsicht, wobei Zusammenhänge aufgezeigt und Entwicklungsten-

denzen beschrieben werden. Die komplexe Materie wird durch Graphiken und Tabellen veranschaulicht. Dadurch gewinnt die gut gegliederte Darstellung an Übersichtlichkeit und Verständlichkeit.

Für die Zielgruppe Rechtsanwaltschaft, Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Banken, Wirtschaftsprüfungs- und Unternehmensberatungsgesellschaften ist es gut geeignet. Für die daneben in der Verlagswerbung genannten „Studierenden und Berufseinsteigerinnen und Berufseinsteiger, die sich einen Überblick über die Thematik verschaffen möchten“ scheint mir die Thematik zu speziell und komplex. (*bmc*)

Claussen Carsten Peter / Erne Roland, Bank- und Kapitalmarktrecht, 6. Auflage, C.H. Beck, München 2023. ISBN 978-3-406-72212-7, XVII, 509 S., € 99,00.

Nach fast zehn Jahren ist wieder eine Neuauflage des bewährten Handbuchs erschienen. Grund für die lange Zeitspanne zwischen den Auflagen war, wie im Vorwort erläutert wird, die Corona-Pandemie und die Beanspruchung von zwei als Rechtsanwälte tätigen Autoren durch die sog. „Diesel-Sammelklagen“. Im Autorenteam haben sich keine Änderungen ergeben. Neben den drei Düsseldorfer Rechtsanwälten *Roland Erne*, *Norbert Bröcker* und *Marcel Kirchhartz* – die Kanzlei, für die sie tätig sind, wird im Vorwort gleich zweimal erwähnt – die Professoren *Jens Ekkenga* (Universität Gießen) und *Frank van Look* (Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig). *Roland Erne*, schon seit der 4. Auflage Mitherausgeber und Autor von Anfang an, erscheint nun auch als (Mit-)Namensgeber des Werks, in dessen Titel das Börsenrecht durch das der Themenvielfalt besser gerecht werdende Kapitalmarktrecht ersetzt wurde.

Die Darstellung ist in sieben Paragraphen gegliedert. In § 1 stellt *Kirchhartz* den Gegenstand des (öffentlichen und privaten) Bankrechts dar mit Ausführungen zu den zwei Ebenen des deutschen Kreditwesens und einem Überblick über die Bankenaufsicht, in dem die zahlreichen Änderungen durch europäische Vorgaben im Einzelnen behandelt werden. Das Kapitel Recht des Bankkontos wird wie bisher in bewährter Weise von *Frank van Look* bearbeitet. In dem von *Kirchhartz* verfassten § 3 „Einseitige Leistungsverpflichtungen der kontoführenden Bank gegenüber ihren Kunden“ geht es u.a. um das Bankgeheimnis, die Bankauskunft sowie um das wichtige Thema „Raterteilung und Beratungshaftung“. In § 4 – thematisch unklar mit „Das Recht der Bankverfügung“ überschrieben – befasst sich *van Look* im Wesentlichen mit dem bargeldlosen Zahlungsverkehr (Überweisung, Lastschrift, kartengesteuerter Zahlungsverkehr), aber auch mit dem Auslandszahlungsverkehr und der Zahlungssicherung. Von „Bankverfügungen“ spricht man in diesem Zusammen-

hang jedenfalls nicht. Einen (umfangmäßigen) Schwerpunkt des Bandes bildet der Abschnitt zum Kreditrecht, für das der Herausgeber *Erne* verantwortlich zeichnet. Neben den einzelnen Kreditarten mit einem eigenen Kapitel zum Verbraucherdarlehen, das wegen zahlreicher Neuerungen gründlich überarbeitet und aktualisiert werden musste, werden hier die Kreditsicherheiten (Personalsicherheiten, Sicherungsübereignung, Sicherungsabtretung, Grundpfandrechte) behandelt. § 6 trägt jetzt die Überschrift Kapitalmarktrecht (Bearbeiter *Bröcker*). Hier ist der Platz für Ausführungen über die Börse als Einrichtung und ihre Rechtsgrundlagen. Nach den Regelungen über die Zulassung zum Markt schließt ein Überblick über den Schutz des Wertpapieranlegers diesen Teil ab. Der abschließende § 7 (Wertpapierhandel, Bearbeiter *Ekkenga*) hat ebenfalls eine spürbare Aktualisierung erfahren.

Durch die großen Abstände zwischen den Auflagen kann das Werk leicht in Vergessenheit geraten. Das wäre bedauerlich, denn insgesamt handelt es sich um eine konzentrierte auf das Wesentliche beschränkte, gut verständliche Darstellung. Das Buch wendet sich an „Rechtsanwaltschaft, Richterschaft sowie an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Banken, Sparkassen und Finanzdienstleistern“. Die in der Voraufgabe noch als Adressaten erwähnten „Studierenden von Wirtschaft, Recht und Bankwesen an Universitäten, Fachhochschulen und Akademien“ werden nicht mehr genannt. Für diese Personengruppe dürfte das Werk schlicht zu teuer sein. Bei einer leichten Reduzierung des Umfangs, der wohl auf der Verwendung eines anderen Schriftgrads beruht – ist der Preis deutlich angestiegen, von 59 Euro auf stolze 99 Euro. (*bmc*)

Matthias Lehmann, Grundriss des Bank- und Kapitalmarktrechts. 2. Aufl., C.F.Müller 2023. ISBN 978-3-406-8114-5479-8 XXXV, 208 S., € 25,00.

Das Angebot an Studienliteratur zum Kapitalmarktrecht ist in den letzten Jahren deutlich gewachsen. Neben den eingeführten Werken von *Petra Buck-Heeb* (Kapitalmarktrecht, 13. Aufl. 2023), *Grunewald/Schlitt* (Einführung in das Kapitalmarktrecht, 4. Aufl. 2020), *Dörte Poelzig* (Kapitalmarktrecht, 2. Aufl. 2021) ist ein weiteres für Sommer 2023 angekündigt: *Rüdiger Wilhelmi* (Kapitalmarktrecht). Während die genannten Bücher nur das Kapitalmarktrecht zum Inhalt haben, gibt der vorliegende, nunmehr in 2. Auflage erschienene Grundriss auch einen Überblick über das Bankrecht. Er erscheint in der Reihe „Start ins Rechtsgebiet“, die sich durch eine komprimierte Darstellung für den schnellen Einstieg auszeichnet.

Das Buch ist auf der Grundlage von Vorlesungen des Autors entstanden; folgerichtig wendet es sich in erster Linie an Studierende der Rechtswissenschaft und der Wirtschaftswissenschaften, die einen Einstieg in das Bank- und

Kapitalmarktrecht suchen, etwa im Rahmen eines juristischen Schwerpunktbereichs oder in einem Masterstudien-gang. Dass sich auch die angesprochenen Praktiker damit eine schnellen Überblick verschaffen, wäre zwar durchaus möglich, ist aber eher unwahrscheinlich, weil Praktiker in der Regel nicht auf speziell für Ausbildungszwecke gedachte Literatur zurückgreifen.

Da sich insbesondere das Kapitalmarktrecht in einem fortwährenden Wandel befindet, waren für die Neuauflage zahlreiche Neuregelungen und Änderungen zu berücksichtigen. Eingearbeitet wurden im Bankrecht die CCR II und die CRD V (beide Abkürzungen tauchen im Abkürzungsverzeichnis nicht auf) und im Kapitalmarktrecht die Reform des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) durch die Umsetzung der MiFID II und die neue MiFIR. Die einschlägigen EU-Verordnungen und Richtlinien sind am Anfang des Buches (S. XXXI – XXXV) aufgelistet mit Hinweis zur Abrufbarkeit.

Auf eine Einleitung, in der nicht nur der wirtschaftliche Hintergrund des Bank- und Kapitalmarktrechts, die Regelungsziele und -instrumente sowie die Rechtsquellen aufgezeigt, sondern auch ein kurzer Überblick über die Grundsätze der Finanzmarktaufsicht gegeben wird, folgt der acht Paragraphen umfassende 1. Teil, das Bankrecht. Nach einführenden Darstellungen zum Bankensystem sowie zur Bankerlaubnis und Bankaufsicht beschäftigt sich § 4 mit dem schwierig zu definierenden Begriff des Geldes. Ab § 5, der das Bankkonto behandelt, tritt der didaktische Charakter der Darstellung deutlicher zutage, indem die Überschriften häufig als Frage formuliert sind. Weitere Themen sind der Zahlungsverkehr (§ 6), das Kreditgeschäft (§ 7) und – nicht so recht in den Zusammenhang passend – ein Abschnitt über Wertpapiere (§ 8).

Der 2. Teil, der das Kapitalmarktrecht zum Inhalt hat, umfasst 10 Paragraphen. Der einführende § 9 stellt Begriff, Segmente und rechtliche Regelungen des Kapitalmarktrechts vor, gefolgt von einem Überblick über die Börse und deren Funktionsweise. Sodann werden die Finanzinstrumente (§ 11) und speziell Investmentfonds (§ 12) erläutert. § 13 befasst sich aus öffentlichrechtlicher und aus zivilrechtlicher Sicht mit dem Anlagenvertrieb. Insiderhandel, Marktmanipulation und Publizitätspflichten sind die Themen der nächsten Paragraphen. Nach einer kurzen Darstellung des Übernahmerechts (§ 17) schließt ein Abriss des Rechtsschutzes für Anleger das Werk ab.

Die von der Reihe „Start ins Rechtsgebiet“ angestrebte rasche Orientierung wird ermöglicht durch eine hohe Verständlichkeit des Textes, der durch anschauliche Beispiele und Vertiefungshinweise ergänzt wird. Noch mehr Wert wird in der Neuauflage auf die Vermittlung des ökonomischen Hintergrunds gelegt. Fußnoten setzt *Lehmann* nur sparsam und immer nur mit wirklich zentralen Hinweisen ein. Insgesamt eignet sich dieses Werk sehr gut als kompakte Einführungslektüre. (*bmc*)

Olaf Langner. Verwahrentgelt und Negativzinsen in der Bankpraxis, C.H.Beck München 2023, ISBN 978-3-406-79648-7, XXVII, 155 S., € 69,00.

Negativzinsen (auch Strafzinsen oder Minuszinsen genannt) sind ein gesellschaftliches Reizthema. Dabei handelt es sich um Gebühren, die Banken in den Jahren 2014–2021 für hohe Kundeneinlagen erhoben, teilweise auch als Verwahrentgelte ausgestaltet.

Die meisten Kreditinstitute berechneten die Negativzinsen oder das Verwahrentgelt für hohe Guthaben auf Girokonten, Geschäftskonten, Tagesgeldkonten oder Verrechnungskonten. Hierbei wurde in der Regel ein Freibetrag gewährt, der im Schnitt bei 25.000 bis 50.000 € lag. Bei Überschreitung dieser Freigrenze fielen Negativzinsen von meist -0,50 % an. Was mathematisch leicht zu erklären ist, erweist sich als rechtlich äußerst komplex.

Das vorliegende Werk bietet eine systematische und praxisbezogene Darstellung der zivilrechtlichen, steuerrechtlichen und europarechtlichen Fragestellungen rund um die Themen Verwahrentgelt und Negativzinsen im Verhältnis der Kreditinstitute zu ihren Kunden. Verfasst ist es von *Olaf Langner*, seines Zeichens Chefsyndikus des Deutschen Sparkassen- und Giroverbands sowie Honorarprofessor an der Hochschule für Finanzwirtschaft und Management in Bonn. Das (weitere) sechsköpfige Autorenteam setzt sich zusammen aus Universitätsprofessoren, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten.

Die Darstellung ist in fünf Paragrafen gegliedert. § 1 untersucht die Zulässigkeit von Verwahrentgelten oder Negativzinsen aus zivilrechtlicher Sicht, wobei mit überzeugender Begründung zwischen dem Passivgeschäft und dem Aktivgeschäft eines Kreditinstituts unterschieden wird. Nach einem knappen Kapitel zur steuerrechtlichen Bewertung folgt ein Blick aus europarechtlicher Perspektive (§ 3). Abgerundet und abgeschlossen wird das Werk durch eine Darstellung des Wirkzusammenhangs zwischen EZB-Zinspolitik und Verwahrentgelten der Kreditinstitute und mit einem rechtsvergleichenden Blick über die Grenzen mit Länderberichten Frankreich, Schweiz und Österreich. Im Anhang sind wesentliche Gesetzestexte abgedruckt; im „Vorspann“ findet sich – unterteilt in Passiv- und Aktivgeschäft – eine Auflistung von Entscheidungen deutscher Gerichte zu Verwahrentgelten und Negativzinsen.

Es mag auf den ersten Blick verwundern, dass ein Buch zum Thema Verwahrentgelte und Negativzinsen erst nach dem Zeitpunkt erscheint, an dem die EZB den Einlagenzinssatz auf Null bzw. inzwischen wieder auf einen positiven Wert gesetzt hat. Doch durch die neueren Entscheidungen der EZB hat sich das Problem der Verwahrentgelte und Negativzinsen keineswegs erledigt. Auch wenn der negative Einlagenzinssatz eine Ursache für das Auftreten von Negativzinsen war, so war diese Geldpolitik weder rechtlich noch ökonomisch eine notwendige Bedingung

hierfür. Unabhängig davon sind in diesem Bereich noch viele Fragen offen, nur vereinzelt hat sich bisher die Rechtsprechung zu möglichen rechtlichen Ausgestaltungen und deren Rechtsfolgen für die (kaularjuristische) Praxis geäußert. Die jüngsten Entscheidungen des BGH zum Anspruch auf Zahlung von „Negativzinsen“ aus Schuld-scheindarlehen aufgrund einer Zinsgleitklausel sind erst nach Erscheinen des Werkes ergangen.

Bei Streitfragen aus dem Bereich des Bankrechts haben Veröffentlichungen häufig ein erwartbares Ergebnis, weil sich der Verfasser/die Verfasserin dem Verbraucherschutz oder den Interessen der Kreditinstitute verpflichtet sieht. Als Chefsyndikus des Sparkassen- und Giroverbands ist der Herausgeber dieses Werks natürlich auch einem Lager zuzuordnen. Das mag Einfluss auf manche Ergebnisse der Abhandlung gehabt haben, nicht jedoch auf deren Qualität. Es handelt sich nicht um einen Schnellschuss zu einem aktuellen Thema, sondern um eine vertiefte, gehaltvolle Darstellung, die die Diskussion auf eine breitere Basis stellt. (*bmc*)

Felix Herzog / Olaf Achteлик (Hrsg.). Geldwäschegesetz (GwG), Kommentar, 5. Aufl. C.H. Beck München 2023. ISBN 978-3-78825-3. L, 1387 S., € 189,00.

Nach drei Jahren erscheint eine Neuauflage dieses Standardkommentars zum Geldwäschegesetz. Die 5. Auflage berücksichtigt insbesondere die umfassenden Änderungen des Geldwäschegesetzes durch das Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz (TraFinG), die Änderungen des StGB durch das Gesetz zur Verbesserung der strafrechtlichen Bekämpfung der Geldwäsche (GwStrRVG) sowie die Sanktionsdurchsetzungsgesetze (SDG I und SDG II). Sie befindet sich auf dem Stand Dezember 2022.

Neben den beiden Herausgebern *Felix Herzog*, Professor an der Universität Bremen und Rechtsanwalt *Olaf Achteлик* wird das Werk bearbeitet von *Julia Figura* (Stadtkämmerin in Oldenburg), *Mohamad El-Ghazi* (Professor an der Universität Trier) sowie von *Steffen Barreto da Rosa* und (neu hinzugekommen) *Bernadette Seehafer* (über die man nichts weiter erfährt).

Vor der Kommentierung der einzelnen Vorschriften des GwG stellen die beiden Herausgeber in einer äußerst le-senswerten knapp 70 Seiten umfassenden Einleitung zunächst Begriffe, Modelle, Erscheinungsformen und Normen der Geldwäsche vor. Ein eigener Abschnitt ist der Terrorismusfinanzierung gewidmet. Dieser einleitende Teil endet mit bedenkenswerten Überlegungen zur Geldwäschebekämpfung als Teil einer expandierenden Sicherheitsarchitektur.

Die Kommentierung der Vorschriften des GwG (§§ 1-59) ist inzwischen auf ca. 1.000 Seiten angewachsen. Neben dem Geldwäschegesetz werden die geldwäscherelevanten

Vorschriften des Kreditwesengesetzes (KWG) und des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes (ZAG) sowie aus dem StGB der Tatbestand der Terrorismusfinanzierung (§ 89 c StGB) und der Tatbestand der Geldwäsche (§ 261 StGB) ausführlich erläutert. Neu aufgenommen wurde eine Kommentierung der Geldwäschegesetzmeldepflichtverordnung-Immobilien und der Kryptowertetransferverordnung, die im Rahmen des § 15 GwG erfolgt. Berücksichtigung fanden auch verschiedene neuere Auslegungs- und Anwendungshinweise aus dem Banken- und Glücksspielbereich.

Bei den geldwäscherechtlich Verpflichteten (vgl. die endlose Aufzählung in § 2 GwG) ist der Bedarf nach praxisgerechter Information angesichts der komplexen Anforderungen des Gesetzgebers und der Aufsichtsbehörden groß. Mit dem vorliegenden Kommentar steht ihnen in einem kompakten Band eine aktuelle, fundierte Arbeitshilfe zur Verfügung. Aber auch alle anderen, die mit Fragen der Geldwäsche befasst sind (Aufsichts- und Ermittlungsbehörden, Gerichte, Banken, Versicherungen, Rechtsanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer) finden in diesem handlichen Kommentar zuverlässig praxisorientierte Antworten. (bmc)

Julia Redler, Transparenz von Zuwendungen bei der Kapitalanlage, Duncker & Humblot, Berlin 2023.

ISBN 978-3-428-18751-5, 350 S., € 99,90.

Seit vielen Jahren stehen die Aufklärungspflichten bezüglich Rückvergütungen, Innenprovisionen und Gewinnmargen und in diesem Zusammenhang auch das Verhältnis und die Wechselwirkungen von Aufsichts- und Vertragsrecht im Fokus der Rechtsprechung. Der Bundesgerichtshof in einem Urteil aus dem Jahre 2014 (XI ZR 147/12) die Differenzierung zwischen Rückvergütungen und Innenprovisionen aufgegeben und ein nahezu flächendeckendes Transparenzgebot bezüglich der Aufklärung über Zuwendungen im Kapitalanlagerecht statuiert. Die Autorin nimmt dieses Urteil zum Anlass für eine Untersuchung, wie das Transparenzgebot im Spannungsverhältnis von Aufsichts- und Vertragsrecht dogmatisch zu verorten ist. Die Arbeit wurde 2022 vom Fachbereich Rechtswissenschaftlichen der Philipps-Universität Marburg als Dissertation angenommen. Dass sie in die renommierte Reihe „Abhandlungen zum Deutschen und Europäischen Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht“ des Verlags Duncker & Humblot aufgenommen wurde, spricht prima facie für ihre Qualität.

Im 1. Kapitel (Grundlagen und Grundfragen) wird der Gegenstand der Untersuchung beschrieben: Es geht im Folgenden um die zentrale Frage, ob das aufsichtsrechtliche Prinzip der Transparenz zwingende Voraussetzung für ein umfassendes zivilrechtliches Transparenzgebot im Rahmen der Offenlegung von Zuwendungen ist oder ob dies schon

unmittelbar aus dem zivilrechtlichen Grundsatz folgt, dass bei Fremdinteressenwahrungsverträgen (Auftrag, Geschäftsbesorgung, Treuhandvertrag) Interessenkonflikte zu vermeiden sind. Der Fokus liegt dabei auf den der Kapitalanlage und Kapitalanlageberatung zugrundeliegenden Vertragstypen, dem Anlageberatungsvertrag und dem Finanzkommissionsgeschäft. Zunächst wird das erwähnte Urteil des BGH dargestellt und die daraus sieben Thesen abgeleitet (zusammengefasst S. 37).

Das 2. Kapitel befasst sich mit dem vertragsrechtlichen Pflichtengefüge im Bereich der Kapitalanlageberatung. Die Vermarktung von Kapitalanlagen unterliegt von der Anbahnung bis zur Abwicklung geschäftsbesorgungsrechtlichen Grundsätzen und Regelungen. Das 3. Kapitel widmet sich der Bedeutung des Aufsichtsrechts für das vertragsrechtliche Pflichtengefüge. Verf. kommt zu dem überzeugend begründeten Ergebnis, dass die Wohlverhaltenspflichten der §§ 63 ff. WpHG reines Aufsichtsrecht sind und eine „automatische“ Anpassung des Zivilrechts an die Vorgaben des Aufsichtsrechts nicht erfolgt, vielmehr die zivilrechtlichen Pflichten eigenständig festzustellen sind. Im 4. Kapitel wird das Zusammenspiel von Vertragsrecht und Aufsichtsrecht am Beispiel der Offenlegung, Vermeidung und Lösung von Interessenkonflikten bei der Aufklärung über Zuwendungen dargestellt. Das Transparenzgebot im Hinblick auf Zuwendungen ist sowohl im Vertragsrecht als auch im Aufsichtsrecht verankert, sodass es keiner Inkorporation oder Ausstrahlung der aufsichtsrechtlichen Grundsätze in das Vertragsrecht bedarf. Auf den Ausführungen der Kapitel 2 bis 4 aufbauend werden im abschließenden 5. Kapitel die dogmatische Herleitung, Begründung und Verankerung des Transparenzgebots als allgemeiner Rechtsgedanke zur Auflösung von Interessenkonflikten bei der Offenlegung von Zuwendungen analysiert. Das Beratungsrecht und damit auch die Beratungshaftung bleibt nach dem sorgfältig und überzeugend begründeten Ergebnis weiterhin eine Domäne des Zivilrechts. Die Schutzinstrumente der Aufklärungs- und Informationspflichten sind bereits vorhanden und müssen nicht über das Aufsichtsrecht in das Zivilrecht transportiert werden.

Die übersichtlich strukturierte und gut lesbare Arbeit liefert einen wertvollen Beitrag zum Spannungsfeld von Aufsichts- und Vertragsrecht. Eine souveräne Leistung. (bmc) ●

VRiOLG a.D. Dr. Bernd Müller-Christmann war von 2002 bis Ende Februar 2016 Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Karlsruhe. Er ist Mitautor in mehreren juristischen Kommentaren und Autor in juristischen Fachzeitschriften.

mueller-christmann-bernd@t-online.de

Arbeitsrecht

Dr. René von Wickede

Wiedemann, Herbert (Hrsg.); Bayreuther, Frank; Jacobs, Matthias; Oetker, Hartmut; Thüsing, Gregor; Tarifvertragsgesetz, C.H.Beck, 9. Aufl., München 2023, ISBN 9783406788376, 1522 S., € 189,00.

Das in seiner Zahl aus überschaubaren Vorschriften bestehende Tarifvertragsgesetz ist bekanntlich in seiner konkreten Anwendung komplex und bedarf entsprechend einer fundierten und strukturierten Darstellung. Die von *Wiedemann* herausgegebene Kommentierung wird dem seit vielen Jahren gerecht. Sie ist nicht nur etablierter Bestandteil des wissenschaftlichen Diskurses, sie gibt auch dem Praktiker zielsicher Rat. Die 9. Auflage setzt dies in bewährter Weise fort. Sie berücksichtigt Gesetzgebung, Literatur und Rechtsprechung bis zum 01.03.2023.

Aufgrund dessen, dass *Wank* an ihr nicht mehr mitwirkt, bürgt nun *Bayreuther* als neuer Autor gemeinsam mit *Jacobs*, *Oetker* und *Thüsing* für die außerordentlich hohe Qualität der Kommentierung. Das Autorenteam hat die zuvor von *Wank* betreuten Abschnitte neu zugeordnet. *Bayreuther* verantwortet nunmehr die §§ 4 und 5, *Jacobs* den ersten Abschnitt in § 1 zur Auslegung von Tarifverträgen, während *Oetker* die Bearbeitung des § 12a übernommen hat.

Seit der 8. Auflage hat der Gesetzgeber den Text der Vorschriften weitgehend unberührt gelassen. Lediglich die Möglichkeit einer Teilnahme an den Verhandlungen des Tarifausschusses per Video- und Telefonkonferenz in begründeten Ausnahmefällen wurde in den § 5 Abs. 2 Satz

2 TVG neu aufgenommen. Ferner hat die Verordnung zur Durchführung des Tarifvertragsgesetzes eine Änderung erfahren. Beides ist selbstredend in die Neuauflage eingeflossen und in der von *Bayreuther* grundlegend überarbeiteten Kommentierung des § 5 berücksichtigt (Rn. 120). Er weist darauf hin, dass sich die Neuregelung des § 5 Abs. 2 Satz 2 nur auf die „Zuschaltung“ der in § 5 Abs. 2 Satz 1 genannten Personengruppe bezieht. Konsequenterweise wird von ihm auch § 2 Abs. 2 Satz 2 TVGDV in die Erläuterungen einbezogen, welcher von der Möglichkeit einer Teilnahme auch der Mitglieder des Tarifausschusses mittels Video- oder Telefonkonferenz ausgeht. Folglich könne davon ausgegangen werden, dass in besonders begründeten Fällen auch einzelne Mitglieder des Tarifausschusses virtuell zugeschaltet oder Sitzungen insgesamt online durchgeführt werden können.

Die Neuauflage besticht weiter mit der sorgfältigen Einarbeitung der seit der 8. Auflage erschienenen Literatur und Rechtsprechung. Das ausführliche Abkürzungsverzeichnis, ein umfangreiches Stichwortverzeichnis sowie gelungene Gliederungsübersichten ermöglichen die schnelle Orientierung in dem umfassenden Werk.

Als Fazit bleibt festzuhalten, dass die Autoren erfreulicher Weise den zeitlichen Abstand der Neuauflage im Vergleich zur Voraufgabe deutlich verkürzt haben, die damit hochaktuell bleibt. In konsequenter Fortführung seiner Tradition ist das Werk nicht nur an diejenigen adressiert, der außerordentliche systematische Ansprüche hat. Auch wer eine konkrete Frage in der Arbeit mit dem TVG beantwortet haben möchte, findet hier sorgfältig begründete Antworten.

Dr. René von Wickede, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Frankfurt am Main
rvonwickede@k44.de

Nora Pester: Jüdisches Leipzig.
Menschen – Orte – Geschichte.
Leipzig: Hentrich & Hentrich, 2022.
180 S., 103 Abb., Klappenbroschur,
ISBN 978-3-95565-562-4. € 19,90.

Leipzig hatte vor dem Nationalsozialismus eine der größten und pulsierendsten jüdischen Gemeinden Deutschlands und ist heute wieder Heimat der größten jüdischen Gemeinde Sachsens sowie zahlreicher Initiativen zu jüdischer Kultur, Zeitgeschichte und Erinnerungskultur. „Jüdisches Leipzig“ lädt dazu ein, Menschen, Orte und Geschichten hinter heute noch sichtbaren, aber auch ausgelöschten oder ins Exil führenden Spuren jüdischen Lebens in der Stadt zu entdecken. (red)



Betriebliches Eingliederungsmanagement

Dr. Carmen Silvia Hergenröder

Nach der Regelung in § 167 Abs. 2 SGB IX ist ein sog. betriebliches Eingliederungsmanagement durchzuführen, wenn Beschäftigte innerhalb eines Jahres ununterbrochen oder wiederholt arbeitsunfähig sind, wobei es sich nicht um ein und dieselbe Erkrankung handeln muss. Zu diesem Zweck klärt der Arbeitgeber zusammen mit der zuständigen Interessenvertretung – z.B. Betriebs- oder Personalrat – sowie bei schwerbehinderten Mitarbeitern mit der Schwerbehinderungsvertretung und Beteiligung der betroffenen Person die Möglichkeiten, wie die Arbeitsunfähigkeit möglichst überwunden werden und mit welchen Leistungen oder Hilfen erneuter Arbeitsunfähigkeit vorgebeugt und der Arbeitsplatz erhalten werden kann. Hierzu kann – soweit erforderlich – auch der Werks- oder Betriebsarzt hinzugezogen werden.

Wesentlich ist die Einwilligung des betroffenen Mitarbeiters, ohne welche ein Betriebliches Eingliederungsmanagement nicht durchgeführt werden kann. Wird diese im Laufe des Verfahrens zurückgenommen, ist das Verfahren unverzüglich zu beenden.

Diese recht spärlichen Vorgaben des Gesetzgebers geben breiten Raum für eine bestimmte Unsicherheit in der praktischen Handhabung des Prozesses. Gleichwohl sollte das Instrument des BEM konsequent in der Praxis umgesetzt werden, um einerseits betroffenen Arbeitnehmern eine Hilfestellung an die Hand zu geben, ihre langen Krankenzeiten zu reduzieren. Andererseits können Arbeitgeber bei einer erfolgreichen BEM-Durchführung u.a. Kosten für die Entgeltfortzahlung einsparen sowie die Arbeitsfähigkeit ihrer Mitarbeiter erhalten und stärken. Unternehmen, die BEM-Prozesse erfolgreich in ihre betriebliche Praxis etablieren, erfahren letztendlich auch eine Imageaufwertung als Arbeitgeber. Zudem ist das BEM Teil eines umfassenden betrieblichen Gesundheitsmanagements.

Betroffene sind auf einschlägige Informationen angewiesen, um BEM-Verfahren erfolgreich durchzuführen. Ihnen können die zwei Besprechungswerke empfohlen werden, die hier vorgestellt werden.

Weiß, Crashkurs Betriebliches Eingliederungsmanagement. Strategie – Organisation – Gesprächsführung, Freiburg: Haufe, 2. Auflage 2022, Paperback, 271 S., ISBN 978-3-648-16047-3, € 34,95.

Weiß arbeitet im Betrieblichen Eingliederungsmanagement im Airbus Konzern, hat langjährige Erfahrung als Gutachterin für Betriebsvereinbarungen BEM und ist Trai-

nerin und Beraterin für BEM und EAP. Sie erklärt in diesem „Crashkurs“ die rechtlichen und fachlichen Grundlagen des BEM. Wesentlich sind hierbei die Grundprinzipien eines jeden BEM-Verfahrens, nämlich „Freiwilligkeit“, „Transparenz“, „Schweigepflicht“ und „Datenschutz“. Deren Einhaltung ist das „A“ und „O“ eines erfolgreichen BEM-Verfahrens.

Wichtig ist es auch, sich Gedanken über die Implementierung von BEM-Verfahren in Unternehmen zu machen. Empfehlenswert ist die Einsetzung eines Projektteams, bei Vorhandensein einer Interessenvertretung ist der Abschluss einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung überlegenswert und wichtig ist auch eine ausreichende interne Öffentlichkeitsarbeit. Hierbei sollten Arbeitgeber bedenken, dass ohne ein zuvor durchgeführtes BEM-Verfahren der Ausspruch einer krankheitsbedingten Kündigung im Gerichtsweg u.U. kaum durchzusetzen sein wird.

Nach Darstellung dieser „Grundpfeiler“ eines BEM-Verfahrens widmet sich *Weiß* der Besprechung der am BEM Beteiligten und erläutert sodann sehr ausführlich und praxistauglich den Ablauf und die Organisation von BEM-Verfahren („Einladung zum BEM“, „BEM-Akte“, „Informations-“ und schließlich das „BEM-Gespräch“).

Sehr hilfreich sind auch die weiteren Kapitel zu den „Maßnahmen im BEM“ sowie den inhaltlichen Etappen der BEM-Gespräche.

Mit ihrem Kapitel 7 „Kenntnisse in Gesprächsführung“ hebt sich die Autorin von den meisten im Handel zur Verfügung stehenden Werken zum BEM ab. Wesentlich für ein erfolgreiches BEM-Verfahren sind nicht nur die rechtlichen Kenntnisse. Der Erfolg eines BEM hängt insbesondere auch von der Kompetenz zur Gesprächsführung ab. Hier gibt die Autorin dem Leser des Werkes wesentliche Informationen an die Hand. Die Ausführungen zu einer kompetenzorientierten Gesprächsführung sind äußerst praxisrelevant: Wie kann ich aus belastenden Gesprächen die Schwere herausnehmen, wie eine Eskalation bei Konflikten vermeiden? Wer BEM-Verfahren erfolgreich durchführen möchte, sollte sich diese Problematik sehr gründlich erarbeiten. Sehr praxistauglich ist auch die von *Weiß* dargestellte „BEM-Strategie“ mit Erläuterungen, wie diese umgesetzt werden kann. Hierzu findet der Nutzer des Werkes auf S. 210 ein Formular zur BEM-Strategie, welches erfolgreich in der Praxis verwendet werden kann. Hilfreich sind insoweit die auf S. 214 ff. dargestellten Fallbeispiele für die BEM-Strategie mit Tipps für die erfolgreiche Kommunikation.



Der kurz skizzierte Inhalt des Besprechungswerkes zeigt, dass dieses umfassend über möglicherweise auftretende Fragen im Rahmen eines BEM-Prozesses aufklärt und eine umfangreiche Hilfestellung anbietet. Das Ganze geschieht praxisnah, übersichtlich und gut verständlich. Insbesondere die Tipps für eine erfolgreiche Gesprächsführung sind eine wesentliche Hilfe für die BEM-Verantwortlichen.

Ergänzt werden die Ausführungen von „Weiß“ durch digitale Extras zum Download wie z.B. Formulare, Gesprächsleitfaden, Evaluationsbogen, Schweigepflichtentbindung, Schaubilder uvm.

Das Werk ist eine lohnenswerte Anschaffung für jeden, der mit Fragen von BEM-Verfahren befasst ist.

Schmidt, Gestaltung und Durchführung des BEM, München: C.H.Beck, 3. Auflage 2023, kartoniert, 285 S., ISBN 978-3-406-75343-5, € 59,00.

Mit ihrem nun bereits in der 3. Auflage vorliegenden Handbuch zur Gestaltung und Durchführung des BEM möchte *Schmidt*, ihres Zeichens Fachanwältin für Arbeits- und Sozialrecht und Referentin, bei bestehenden Unsicherheiten sowohl auf Arbeitgeber- als auch auf Arbeitnehmerseite im Zusammenhang mit BEM-Verfahren Hilfestellung leisten. Mit ihrem Werk möchte sie einen ausführlichen Überblick über die rechtlichen Rahmenbedingungen eines BEM geben und den strukturierten Ablauf eines BEM-Verfahrens erläutern. Zu diesem Zweck stellt sie mit ihrem Buch einen ausführlichen strukturierten Ablaufplan eines BEM zur Verfügung ebenso wie Muster einer Betriebsvereinbarung sowie zahlreiche Formulare wie z.B. Muster eines Einladungsschreibens, Muster zum Datenschutz uvm. Das sich gesetzte Ziel einer Hilfestellung für am BEM beteiligte Personen hat *Schmidt* mit dem Besprechungswerk vollumfänglich erreicht. Wesentlich ist ja, dass sich alle am BEM-Verfahren Beteiligten mit dem komplexen Thema befassen und auseinandersetzen. Die Möglichkeit haben sie mit dem Besprechungswerk. Dieses erläutert zunächst

praxisnah und gut verständlich die rechtlichen Rahmenbedingungen eines BEM-Verfahrens ebenso wie die Umsetzung des Betrieblichen Eingliederungsmanagements durch den Arbeitgeber. Dieser muss zwingend darauf achten, dass die Zustimmung des Arbeitnehmers von grundsätzlicher Bedeutung ist. Wird diese zurückgezogen, ist das BEM-Verfahren sofort zu beenden.

Besprochen wird in der Folge auch, wer an BEM-Verfahren zu beteiligen ist. Dies sind neben den betrieblichen Interessenvertretungen u.U. die Rehabilitationsträger, das Integrationsamt, der Werk- oder Betriebsarzt sowie weitere Stellen. Nach neuer Rechtslage kann der betroffene Mitarbeiter eine Vertrauensperson eigener Wahl zum BEM hinzuziehen, wobei die Rechtsprechung wird klären müssen, wer konkret hierunter zu verstehen ist.

Grundsätzliche Ausführungen erfolgen sodann zu den Auswirkungen des BEM-Verfahrens auf den Kündigungsschutz. Verantwortliche sollten stets prüfen, ob nicht vor Ausspruch einer Kündigung ein BEM-Verfahren durchzuführen ist oder anderweitige Präventionsmaßnahmen zu ergreifen sind.

Unter Gliederungspunkt B. stellt *Schmidt* einen Ablaufplan des BEM-Verfahrens vor. Jedem Verantwortlichen kann empfohlen werden, BEM-Verfahren strukturiert zu gestalten und durchzuführen, wobei insoweit auf die Ausführungen der Verfasserin zurückgegriffen werden kann. Sofern im Betrieb eine Interessenvertretung existiert, ist es sinnvoll, die Struktur und den Ablauf von BEM-Verfahren in einer Betriebs- bzw. Dienstvereinbarung zu erarbeiten. In einem sehr ausführlichen Anhang finden sich zahlreiche Mustertexte zum BEM, die zwecks besserer Umsetzung in die Praxis mit zahlreichen Erläuterungen rechtlicher Art versehen sind. Diese stellen eine große Erleichterung und Hilfestellung bei der Umsetzung der Vorgaben eines rechtssicheren BEM-Verfahrens dar und stehen zum Download zur Verfügung, wodurch sich die Betroffenen ein großes Maß an Arbeit ersparen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Besprechungswerk den an einem BEM-Verfahren Beteiligten eine wichtige Hilfestellung an die Hand gibt, ihre Rolle im

BEM-Prozess perfekt zu gestalten. Das Werk kann uneingeschränkt zur Anschaffung empfohlen werden. (csh)

Hofmann, Kai, Assistenzsysteme in der Industrie 4.0. Arbeitsrechtliche und beschäftigendatenschutzrechtliche Fragestellungen in einem automatisierten Umfeld, Nomos, Baden-Baden 2021, ISBN 9783-8487-8096-9, € 159,00.

Bei äußerlicher Betrachtung des Buches von *Hofmann* kommt wohl niemand auf die Idee, es könnte sich um eine Doktorarbeit handeln. Rd. 540 Seiten reiner Text entsprechen – um bei wissenschaftlichen Werken zu bleiben – vom Umfang her eher einer Habilitationsschrift denn einer Dissertation. Inhaltlich greift die Arbeit eine höchst aktuelle Problematik auf. Neue Informationstechnologien verändern nicht nur die Arbeitsmethoden grundlegend, sondern erlauben in vielen Bereichen die Ersetzung des Menschen durch selbststeuernde Maschinen. Dies wirft zum einen arbeitsrechtliche Fragen auf. Die zunehmende Digitalisierung zwingt in vielfacher Hinsicht zu einem Umdenken und zu einer Abkehr von traditionell gewachsenen Strukturen. Nicht weniger betroffen ist der Datenschutz in einem automatisierten Arbeitsumfeld. Beiden Rechtsgebieten widmet sich die Arbeit von *Hofmann*.

Im ersten Teil der Arbeit (S. 47 – 73) wird dem Leser nahegebracht, was sich hinter dem Schlagwort „Industrie 4.0“ verbirgt. Es geht um die Verknüpfung von Applikationen mit realen Objekten, welche letztlich zur Selbststeuerung fähig sein sollen. Assistenzsysteme sollen die Beschäftigten in die Lage versetzen, den gewandelten Anforderungen an die Ausübung ihrer Tätigkeit gewachsen zu sein.

Dass sich angesichts der dadurch gestiegenen Anforderungen an den Einzelnen arbeitsrechtliche Fragen stellen liegt ebenso auf der Hand wie die der Arbeitgeberseite eröffneten Möglichkeiten zur technischen Überwachung. Dem ist der zweite Teil des Buches gewidmet (S. 73 – 237). An erster Stelle stehen die verfassungsrechtlichen Grundlagen, ein Schwerpunkt liegt auf der Beeinträchtigung durch die Automatisierung des Arbeitsumfeldes (S. 89 ff.). Wichtig sind auch die Darlegungen zu typischen Gefährdungen in der Industrie 4.0 (S. 98 ff.), was im Hinblick auf die körperliche Unversehrtheit eine Rolle spielt. Maschinensicherheit und technischer Arbeitsschutz spielen im Hinblick auf das Prinzip der menschengerechten Gestaltung der Arbeit eine Rolle. Neue Beschäftigungsformen und neue Arbeitsplatzgestaltungen werfen hier Probleme auf. Dass der Betriebsrat in mehrfacher Hinsicht gefordert ist, macht *Hofmann* deutlich. Der Fokus liegt auf den Beteiligungsrechten im Hinblick auf den Arbeitsschutz (S. 145 ff.). Äußerst interessant sind die Ausführungen zur automatisierten Ausübung des Direktionsrechts (S. 205

ff.). Hier ist noch vieles unklar wie die mögliche Vorgesetzteigenschaft eines IT-Systems (S. 222 ff.).

Den Hauptteil der Arbeit beansprucht der Beschäftigtendatenschutz (S. 238 – 586). Ausführlich wird zunächst auf die Rechtsgrundlagen eingegangen, wobei dem Verhältnis der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) zum Bundesdatenschutzgesetz besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird. Ebenso tiefgehend werden dann Aspekte des Grundrechtsschutzes in der Europäischen Union angesprochen (S. 256 ff.), wobei auch das Verhältnis zu den mitgliedstaatlichen Grundrechten ausgeleuchtet wird. Dass das Recht der Beschäftigten auf Schutz ihrer personenbezogenen Daten mit der unternehmerischen Freiheit des Arbeitgebers kollidieren kann bzw. in der Industrie 4.0 auch kollidieren wird, liegt auf der Hand. Dies erfordert einen Ausgleich der verfassungsrechtlich geschützten Positionen (S. 310 ff.). Es stellt sich zudem die Frage nach der Anwendbarkeit des sekundärrechtlichen Datenschutzrechts, *Hofmann* geht dem insbesondere bei Assistenzsystemen nach (S. 336 ff.). Die grundlegenden Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung stehen an nächster Stelle, ausführlich werden Aspekte der Datenminimierung beleuchtet (S. 373 ff.); insbesondere das Zusammenspiel von Zweckbindung und Datenminimierung wird untersucht (S. 389 ff.). Dass die Gestaltung der Technik zu Datensparsamkeit und Datenschutz beitragen kann (S. 424 ff.), liegt auf der Hand. Ob dies von den Unternehmen ungeachtet aller Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (S. 435 ff.) so umgesetzt werden wird, wird man noch sehen müssen. Dies gilt auch im Hinblick auf das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Beschäftigten (S. 474 ff.). Folgen für das sekundär- und einfachgesetzliche Datenschutzrecht sind der letzte Schwerpunkt des dritten Teils. Verf. hinterfragt die einzelnen Erlaubnistatbestände misst an ihnen die Datenverarbeitung zur Erfüllung des Arbeitsvertrages (S. 491 ff.). Selbstredend stellen sich hier Fragen der Mitbestimmung des Betriebsrats nach § 87 I Nr. 6 BetrVG (S. 515 ff.). Einzelne Verarbeitungssituationen wie die Videoüberwachung, die Verarbeitung von Standort- bzw. Betriebsdaten, die Übermittlung von Daten in Wertschöpfungsnetzwerken sowie automatische Entscheidungen beschließen diesen Abschnitt der Arbeit (S. 525 ff.). Eine abschließende Bewertung enthält der vierte Teil des Buches (S. 582 – 586). Für viele Leser dürfte manches in dem Werk absolutes Neuland sein, umso mehr ist es zu empfehlen. Wer sich mit arbeitsrechtlichen und beschäftigendatenschutzrechtlichen Fragen im Hinblick auf Digitalisierungsprozesse der Industrie auseinandersetzen möchte, ist jedenfalls mit dem Werk von *Hofmann* bestens beraten. Dies gilt umso mehr, als es gegenwärtig von der Anlage her ein Alleinstellungsmerkmal hat. (cwh) ●

Dr. Carmen Silvia Hergenröder (csh)

CASIHE@t-online.de

Aktuelle Literatur zum Zeugnisrecht

Dr. Carmen Silvia Hergenröder

Nach Abschluss ihrer Tätigkeit haben Mitarbeiter Anspruch auf ein Zeugnis. Dies ergibt sich für Arbeitnehmer aus § 109 GewO, für Auszubildende aus § 16 BBiG. Für Personalverantwortliche kann sich die Erstellung eines Zeugnisses als kompliziert erweisen. Der Grundsatz im Zeugnisrecht lautet: Ein Zeugnis muss wohlwollend, aber auch wahr sein. Wenn sich nun im Laufe des Beschäftigungsverhältnisses unschöne Dinge abgespielt haben, die u.U. sogar zu dessen Beendigung geführt haben, ist die korrekte Formulierung eines Zeugnisses oft ein „Seiltanz“. Personalverantwortliche müssen den Spagat schaffen zwischen wahrheitsgemäßen Inhalten und der Wohlwollenspflicht. Nicht umsonst gibt es zahlreiche Zeugnisberichtigungsprozesse, mit welchen die Beschäftigten eine Verbesserung ihrer Beurteilung erstreben.

Dies liegt darin begründet, dass Arbeitszeugnisse auf der einen Seite zahlreiche arbeitsrechtliche, formelle und inhaltliche Anforderungen zu berücksichtigen haben. Sie müssen zudem die individuellen Arbeitsleistungen der Mitarbeitenden ausreichend beleuchten. Verlangen Arbeitnehmer ein qualifiziertes Zeugnis, sind Personalverantwortliche verpflichtet, auch deren Leistung und Verhalten umfassend zu berücksichtigen.

Bei dieser komplexen Rechtslage sind Arbeitgeber wie Personalverantwortliche auf Unterstützung aus der Literatur angewiesen. Drei neue Handbücher sollen nachstehend vorgestellt werden.

Hein Schießmann: Das Arbeitszeugnis – Das Zeugnisrecht, Zeugnissprache, Bausteine, Muster, Auskünfte über Arbeitnehmer, Fachmedien Recht und Wirtschaft, Frankfurt, 24. Aufl. 2023, Softcover, XVII, 372 S., ISBN 978-3-8005-1847-0, € 98,00.

Wer Hilfe bei der rechtssicheren Erstellung von Arbeitszeugnissen sucht, kann den „Schießmann“ zu Rate zu ziehen. Mit diesem Buch haben Sie ein Standardwerk zum Arbeitszeugnis in der Hand, welches nunmehr bereits in der 24. Auflage erschienen ist. Mit dieser Neuauflage beantwortet der Autor in bewährter Weise praxisgerecht sämtliche Fragen, die sich im Zusammenhang mit der Fertigung sowie dem Lesen von Zeugnissen stellen können. Er hat das Fachbuch anlässlich der Neuauflage rechtlich auf den neuesten Stand gebracht und die seit der letzten Auflage im Jahre 2021 neu ergangene Rechtsprechung sämtlicher Instanzen sowie erschienene Literatur eingearbeitet. Vertieft überarbeitet wurden bestimmte Themen wie z.B.

die Frage des Datums der Zeugniserstellung, die Koppelung der Aufbewahrungsfrist mit der Verjährungsfrist, Gefälligkeitszeugnisse sowie die Zeugnisrelevanz bei GmbH-Geschäftsführern und -Geschäftsführerinnen. Mit berücksichtigt wurde auch die neue Rechtsprechung des BAG zur Dankesformel sowie zum Fließtext bei der Erstellung von Zeugnissen.

Der Autor, Rechtsanwalt und Professor, wendet sich mit diesem Werk an die verschiedensten Berufsgruppen, die Zeugnisse formulieren oder aber entziffern müssen: Rechtsanwälte, Arbeitsgerichte, Personalabteilungen, Betriebsräte, Arbeitgeberverbände, Gewerkschaften, Behörden sowie Arbeitnehmer als Zeugnisempfänger. Diesem Benutzerkreis soll eine Arbeitshilfe zur Verfügung gestellt werden, welche ihnen sowohl das Zeugnisrecht als auch die Zeugnissprache eingehend vermittelt.

I. Diesem Anspruch wird das Besprechungswerk gerecht. Schießmann stellt die gesamten Grundlagen des Zeugnisrechts dar und gibt eine Antwort auf alle relevanten Fragen. Wie müssen Zeugnisse vom Beschäftigten beantragt werden, wann erlischt ein Zeugnisanspruch? Was muss bei der Erteilung eines Zeugnisses beachtet werden? Welchen Inhalt sollten Zeugnisse haben? Hier beleuchtet der Autor die wichtige Frage, was im Zeugnis stehen darf, was nur auf Wunsch des Beschäftigten. Wann ist ein sog. qualifiziertes Zeugnis auszustellen, wann „nur“ ein einfaches? Nicht vergessen werden auch Ausführungen zur Form des Zeugnisses, wie z.B. der Einhaltung der Schriftform u.ä. Sodann bespricht der Autor die praxisrelevante Frage, wann Beschäftigte Anspruch auf ein vorläufiges bzw. ein Zwischenzeugnis haben. Von Wichtigkeit sind auch die weiteren Kapitel zur Frage der Änderung von Zeugnissen sowie der Durchsetzung des Zeugnisanspruchs bzw. der Problematik der Haftung des Ausstellers.

II. In Teil 2 des Werkes befasst sich Schießmann ausführlich mit der sog. Zeugnissprache. Hierunter versteht man die Verwendung von Geheimcodes, die es „Eingeweihten“ ermöglichen, die wahre Aussage hinter bestimmten Formulierungen herauszulesen. So hält die deutsche Sprache eine Reihe von Formulierungen bereit, die auf den ersten Blick positiv erscheinen, aber auch negativ ausgelegt werden können. Für dieses „zwischen den Zeilen lesen“ gibt der Autor wertvolle Tipps, damit diese Geheimcodes richtig angewandt und aber auch entsprechend entziffert werden können.

In diesem Zusammenhang stellt Schießmann auch die Grundsätze der in qualifizierten Zeugnissen vorzunehmenden Leistungsbeurteilung dar. Sehr hilfreich sind hier

die auf S. 233 ff. zu findenden Tabellen zur Vergabe von Zeugnisnoten sowie die gebräuchlichsten Zeugnisbeurteilungen. Abgerundet werden diese Ausführungen um den Punkt „Führungsbeurteilung“. Hier zeigt der Autor anhand von Rechtsprechungsbeispielen mögliche Formulierungen auf und stellt das führungsmaßige Gesamturteil ebenfalls anhand einer Tabelle zusammen. Wesentlich sind hierbei auch die sog. Bausteine der Beurteilung. Das Aufspalten in Einzelmerkmale macht ein Zeugnis aussagekräftiger. Wiederum in tabellarischen Zusammenstellungen werden Formulierungsbeispiele gegeben zur Frage der Arbeitsweise, der Arbeitsbereitschaft und -befähigung, zum Arbeiterfolg sowie zur Führungsqualifikation.

III. Teil 3 ist dem Aufbau und der Gliederung von Zeugnissen gewidmet. Wiederum findet der Leser – tabellarisch zusammengestellt – mögliche Gliederungspunkte eines Zeugnisses sowie Formulierungenhilfen. Sehr praxisrelevant wurden auch Zeugnismuster für diverse Zeugnisarten – auch für ein vorläufiges bzw. Zwischenzeugnis – abgedruckt, um den Nutzer des Werkes bestmöglich bei der Abfassung von Zeugnissen zu unterstützen.

IV. Diesem Zweck dient auch Teil 4 des Buches, welcher ausführliche Zeugnis- und Beurteilungsmuster beinhaltet. In diesem Kapitel hat der Autor die einzelnen Zeugnismuster aus dem Textteil ausgegliedert und zusammen mit den Beurteilungsmustern in Teil 4 in Form von insgesamt 60 Mustern dargestellt. Diese Muster sind notenmäßig unterteilt und mit Anmerkungen versehen. Hier findet der Nutzer des Werkes Vorschläge für sehr gute, gute, befriedigende sowie schwache bzw. problematische Zeugnisse/Beurteilungen.

Der Autor berücksichtigt zudem die Frage, wie Zeugnisse für Per-



sonen auszusehen haben, die dem dritten Geschlecht zugeordnet sind. Hier findet sich auf S. 145 ein entsprechender Formulierungsver-schlag.

Mit der Neuauflage seines Fachbuchs gibt der Autor dem interessierten Leser ein Werk an die Hand, welches zahlreiche Hilfestellungen bei der Abfassung sowie auch dem Verstehen und Entschlüsseln von Zeugnissen bietet. Es finden sich zahlreiche tabellarische Darstellungen, um dem Leser überblickmäßig eine schnelle Information an die Hand zu geben. Diesem Zweck dienen auch weiter Zwischenüberschriften, welche der besseren Übersichtlichkeit und leichteren Lesbarkeit dienen sollen.

Der Nutzer dieses Standardwerks ist damit in die Lage versetzt, bei der Formulierung von Zeugnissen durch einen einfachen Blick in das Werk zahlreiche Hilfestellungen zu erlangen und Zeugnisse möglichst „rechtssicher“ zu gestalten, um so weit als möglich Zeugnisberichtigungsprozesse zu vermeiden. Wer das Buch zur Hand nimmt, um ein Zeugnis besser zu verstehen und hinterfragen zu können, wird ebenfalls die gewünschte Information bekommen. Damit kann das Fachbuch Jedem empfohlen werden, der mit Arbeitszeugnissen befasst ist.

Knobbe / Leis / Umnuß:
Arbeitszeugnisse. Textbausteine und Tätigkeitsbeschreibungen, Haufe-Lexware, 10. Auflage 2023, Softcover, 276 S., ISBN 978-3-648-16407-5, € 39,99.

Einen anderen Ansatz wählt das Besprechungswerk von Knobbe/Leis/Umnuß. Es erscheint als Softcover Printausgabe, die ergänzt wird durch eine digitale und kostenfreie Ergänzung auf myBook+. Es bietet damit Arbeitshilfen, die über ein normales Buch hinaus, eine di-

gitale Dimension eröffnen. Hierzu findet sich am Buchende der individuelle Buchcode. Mit diesem kann sich der Nutzer des Werkes bei myBook registrieren und dann einloggen, um auf die Online-Materialien dieses Buches zugreifen zu können. So kann das Werk als E-Book direkt online im Browser gelesen werden. Zudem ist ein Zugriff auf ergänzende Materialien und Inhalte möglich.

Die Autoren versprechen einen „schnellen Weg zum Arbeitszeugnis“. Dem Nutzer stehen fast 1.500 Textbausteine zum Verfassen von Arbeitszeugnissen zur Verfügung, welche von den Autoren rechtssicher formuliert worden sind. Im Kapitel 1 wurde eine Ablaufcheckliste erarbeitet: Wer muss was tun? Wer ist an der Erstellung von Arbeitszeugnissen beteiligt, wie sollte eine Zeitplanung erfolgen? Ergänzt werden diese allgemeinen Ausführungen und Informationen durch die Erläuterung, welche Inhalte Arbeitszeugnisse haben müssen und wie ein Begleitbogen als Arbeitsmittel erstellt und ein Begleitschreiben für den Fachvorgesetzten formuliert werden kann.

Kapitel 3 enthält sodann zahlreiche Textbausteine für männliche und Kapitel 4 für weibliche Mitarbeiter/innen und berücksichtigt zahlreiche Tätigkeitsparten.

In Kapitel 5 finden sich Textbausteine in englischer Sprache und in Kapitel 6 erhält der Nutzer zahlreiche Hilfestellungen bei der Erstellung von Tätigkeitsbeschreibungen – unterteilt nach einer Vielzahl von Berufen.

Im Kapitel 7 geben die Autoren abschließende Tipps, wie Arbeitszeugnisse gestaltet werden können.

II. Damit stellen die Fachautoren dem Nutzer des Werkes rechtssichere Formulierungsvorschläge für die verschiedensten Berufssparten zur Verfügung und zwar für alle Notenstufen mit jeweils sechs Möglichkeiten einer Formulierung.

Somit ist der Nutzer des Werkes in der Lage, rechtssicher und ohne einen großen Aufwand Arbeitszeugnisse zu stellen.

Das Werk kann Praktikern aus den oben erläuterten Vorteilen dieser Buchgestaltung und Vorgehensweise empfohlen werden, wobei der Preis dieses Sachbuches eher moderat ist.

Rambach / Wilcken / Backer: Praxishandbuch Arbeitszeugnisse. Rechtssichere Grundlagen und Musterzeugnisse, Haufe-Lexware, 2. Aufl. 2021, Hardcover, 540 S., ISBN 978-3-648-15008-5, € 59,95.

Das Handbuch verspricht, „Arbeitszeugnisse im Handumdrehen zu erstellen“. Um dieses Versprechen einzulösen, erläutern die Autoren zunächst einmal die rechtlichen Grundlagen von Zeugnissen wie z.B. die Zeugnisarten, den notwendigen Inhalt von Zeugnissen und die Vorgehens-

weise bei der richtigen Beurteilung von Leistung und Verhalten der zu bewertenden Mitarbeiter (Kapitel 1).

Sodann wenden sich die Autoren komplexeren Fragestellungen zu und besprechen die Frage, wer einen Zeugnisanspruch hat und er wer dieses ausstellen muss. Wie ist bei einer notwendigen Zeugnisänderung zu verfahren? Welchen Einfluss haben Krankheit, Betriebsratstätigkeit oder Eltern- bzw. Pflegezeit auf den Zeugnisinhalt? (Kapitel 2) In Kapitel 3 erläutern die Autoren sodann den Weg der Zeugniserstellung und besprechen den Nutzen von Bewertungsbögen bei der korrekten Einschätzung von Leistung und Verhalten von Mitarbeitern. Anhand einer Checkliste kann der Nutzer des Werkes das fertige Zeugnis nochmals auf Korrektheit prüfen.

Das äußerst umfangreiche Kapitel 4 ist das „Herzstück“ des Praxishandbuchs, soweit es um praktische Fragen geht. In diesem werden unterteilt nach Tätigkeitsbeschreibungen Musterzeugnisse ausformuliert, die der Nutzer bedenkenlos bei der Erstellung seines Zeugnisses verwenden kann. Als Beispiel möge der Beruf Floristen dienen. In dem auf S. 264 nachzulesenden Musterzeugnis sind alle wesentlichen Punkte eines entsprechenden Zeugnisses berücksichtigt, welches dann nur noch auf die jeweilige Arbeitssituation angepasst werden muss.

Ergänzt werden diese Formulierungshilfen für Musterzeugnisse durch Textbausteine mit Vorschlägen, wie Arbeitszeugnisse üblicherweise aufgebaut werden.

Dieses sehr praxisnahe Personalhandbuch zum Zeugnisrecht besticht durch praktikable Lösungsvorschläge, wie Arbeitszeugnisse auf einfachem Weg rechtssicher erstellt werden können. Die zahlreichen Musterzeugnisse stellen eine erhebliche Arbeitserleichterung dar, da für die meisten Berufsgruppen Musterformulieren „abgerufen“ werden können. Aus diesem Grunde ist dieses Sachbuch ebenfalls eine lohnenswerte Anschaffung, allerdings ist das Werk bereits im Jahre 2021 erschienen und kann damit die zwischenzeitlich aktuelle Rechtsprechung zum Zeugnisrecht noch nicht berücksichtigen. (csh) ●

—
Dr. Carmen Silvia Hergenröder (csh) ist als selbständige Rechtsanwältin tätig. Sie wirkte als Dozentin an der Fachhochschule des Bundes der BfA in Berlin im Bereich des Bürgerlichen Rechts und an der Handwerkskammer für Unterfranken im Bereich des Bürgerlichen Rechts und des Arbeitsrechts. In ihrer langjährigen Praxis als Referentin widmet sie sich insbesondere Seminaren zum Arbeits- und Berufsbildungsrecht sowie zum Betriebsverfassungsrecht. Zusätzlich arbeitet sie als Herausgeberin und Autorin juristischer Literatur. CASIHE@t-online.de

Zivilprozessordnung

Prof. Dr. Curt Wolfgang Hergenröder

Anders / Gehle (Hrsg.), Zivilprozessordnung,
C.H.Beck, 81. Auflage, München 2023,
ISBN 978-3-406-79364-6, 3180 S., € 179,00.



Nun erscheint der alte „Baumbach“ schon zum zweiten Mal unter der alleinigen Herausgeberschaft von *Monika Anders* und *Burkhard Gehle*. Unverändert zur Voraufgabe blieb die Autorenschaft, hervorgehoben sei der weibliche Anteil von 40 %, eine nach wie vor nicht selbstverständliche Quote. In der Neuauflage spielt naturgemäß die fortschreitende Digitalisierung der Justiz weiterhin eine große Rolle, dies gilt insbesondere für die flächendeckende Einführung der E-Akte. Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass gem. § 130 d S. 1 ZPO seit 1.1.2022 vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, als elektronisches Dokument zu übermitteln sind. Insoweit ist es zu begrüßen, dass die Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV i.d.F. vom 5.10.2021) nebst der dazu ergangenen Bekanntmachung (ERVB i.d.F. vom 10.2.2022) nach § 130 a ZPO abgedruckt wird und der Inhalt auch in der Kommentierung von *Anders* zu dieser Vorschrift Beachtung erfährt. Die Lektüre der entsprechenden Ausführungen kann nur empfohlen und zwar auch denjenigen, welche meinen, alles Notwendige verstanden zu haben. Dies gilt insbesondere auch für die Eignung zur Bearbeitung im Hinblick auf das Dateiformat (§ 130 a Rn. 16 ff.). So hat das Bundesarbeitsgericht kürzlich einen als Word-Dokument übermittelten Schriftsatz als nicht für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und damit formunwirksam angesehen (Urteil vom 25.08.2022 - 6 AZR 499/21). Gerade bei fristgebundenen Schriftsätzen wie einer Kündigungsschutzklage kann die Nichteinhaltung des gebotenen Dateiformats zu gravierenden (negativen) Konsequenzen für die Mandantschaft führen. Auch die Covid 19-Pandemie hinterlässt nach wie vor ihre Spuren: Termine via Online-Plattformen waren vor der Pandemie jedenfalls im augenblicklichen Ausmaß undenkbar. Das Schrifttum, welches der Kommentierung zu § 128 a ZPO vorangestellt ist, macht schon von den Titeln her deutlich, welche Relevanz der Verhandlung im Wege der Bild- und Tonübertragung nunmehr zukommt. Dass es sich um eine relativ neue Erscheinung handelt, macht schon ein Blick auf das jeweilige Erscheinungsdatum der Publikationen deutlich. Beiträge vor dem Jahr 2020 sind

die Ausnahme. In den Ausführungen zu §§ 128 Abs. 2, 224, 227, 233, 245, 247 und 335 ZPO sowie zu §§ 169, 172 und 176 GVG finden sich weitere Hinweise zu dieser Thematik. Nachdem nun § 130 Abs. 1 S. 3 ZPO die Strukturierung und Abschichtung des Prozessstoffes nahelegt und damit die gute alte Relationsmethode auch eine gesetzgeberische Renaissance erlebt, wird dieser Neuordnung des Verfahrens in den Randnummern 42 ff. zu § 139 ZPO ausführlich Rechnung getragen. Ob sich ein verbindliches „Basisdokument“ durchsetzen wird, kann man bezweifeln, jedenfalls ist es nicht unproblematisch (§ 135 ZPO Rn. 47). Ob freilich heutzutage noch der Grundsatz „Da mihi facta, dabo tibi jus“ wirklich „allen“ (vgl. Vorwort S. V) Juristinnen und Juristen noch aus der universitären Ausbildung bekannt ist, mag man füglich bezweifeln können. Der Verfasser dieser Zeilen – obschon selbst Inhaber des Großen Latinums – hat erhebliche Skrupel, in Vorlesungen noch lateinische Rechtsregeln von sich zu geben. Der Anteil der Studierenden, welche damit etwas anfangen können, ist in den letzten Jahrzehnten rapide gesunken. Im Übrigen sind in den Kommentar gesetzliche Neuerungen, Rechtsprechung und Schrifttum wie immer sorgsam eingepflegt worden. Natürlich liegt der Schwerpunkt des Kommentars auf der Zivilprozessordnung, erläutert werden zudem das GVG, natürlich auch das EGGVG sowie weitere relevante Vorschriften wie § 26 DRiG. Im Rahmen von „Buch 11. Justizielle Zusammenarbeit in der Europäischen Union“ werden nicht nur die ZPO-Normen kommentiert, sondern sind auch die einschlägigen Rechtsakte der EU – teilweise mit Hinweisen – abgedruckt. EuZustVO, EuBewVO, PKH-Richtlinie, EuVTVO und wie sie alle heißen, kann man sich so unschwer und im richtigen Zusammenhang erschließen. Ende 2020 wurde die Verordnung (EU) 2020/1784 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten sowie die Verordnung (EU) 2020/1783 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen neu gefasst. Mit dem Gesetz zur Durchführung der EU-Verordnungen über grenzüberschreitende Zustellungen und grenzüberschreitende Beweisaufnahmen in Zivil- oder Handelssachen, zur Änderung der Zivilrechtshilfe, des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, zur Anpassung von Rechtsvorschrif-

ten zum Verbraucherschutz und zur Verbraucherrechtsdurchsetzung sowie zur Änderung sonstiger Vorschriften (v. 24.06.2022 BGBl. I S. 959 (Nr. 22); Geltung ab 01.07.2022) wurden die nationalen Bestimmungen an das EU-Recht angepasst. Im *Anders/Gehle* sind die entsprechenden Änderungen des nationalen Rechts bereits berücksichtigt, so etwa in den Kommentierungen zu § 138 ZPO (Rn. 2, 10) und zu § 363 ZPO (Rn. 1 ff.) sowie durchgängig in den Erläuterungen zu §§ 1067 ff. ZPO. Die wichtige Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVVO – Brüssel Ia), welche die lange Jahre geltende Verordnung (EG) Nr. 44/2001 zum 10.1.2015 abgelöst hat, wird im Schlussanhang ausführlich kommentiert (S. 3015 ff.). In diesem finden sich auch noch eine ganze Reihe anderer nationaler und überstaatlicher Prozessrechtsakte.

Dass sich das Werk durch ein ausführliches Abkürzungsverzeichnis sowie ein umfangreiches Stichwortverzeichnis auszeichnet, soll noch gesagt werden. Wer sich kurz und prägnant sowie mit dem nötigen Tiefgang informieren möchte, ist mit dem *Anders/Gehle* gut beraten. (cwh)

Oberheim Rainer, Erfolgreiche Taktik im Zivilprozess, Wolters Kluwer, 9. Aufl., Köln 2023, ISBN 978-3-472-09737-2, 875 und LI S., € 119,00.

Ein altes Sprichwort lautet: „Vor Gericht und auf hoher See ist man in Gottes Hand.“ Was heißen will, dass „Recht haben“ noch lange nicht „Recht bekommen“ bedeutet. Maßgeblichen Anteil am Prozesserverfolg hat die Rechtsanwaltschaft. Ausschlaggebend für Sieg oder Niederlage in einem gerichtlichen Verfahren sind nicht zuletzt auch taktische Überlegungen. Hier will *Oberheim* mit seinem Handbuch, welches nun schon in 9. Auflage erscheint, helfen. Es geht ihm nicht um die Vermittlung von Grundwissen, sondern um die Anwendung des Prozessrechts in seiner konkreten praktischen Situation. Dabei wird nicht nur das zivilprozessuale Erkenntnisverfahren behandelt, sondern man bekommt auch taktische Ratschläge zur Zwangsvollstreckung. Denn was nützt das schönste Urteil, wenn man es nicht umsetzen kann.

Das Buch gliedert sich in neun Kapitel. In einer kurzen Einführung (1. Kapitel, S. 1 – 28) wird der Leser zunächst einmal mit Grundlagen des zivilprozessualen Verfahrens vertraut gemacht, es erfolgt auch ein Hinweis auf vergangene sowie ein Ausblick auf anstehende Reformen der ZPO. Die „Fortentwicklung der digitalen Revolution“ (Rn. 31) wird hier sicherlich noch viele Modifikationen des Verfahrens mit sich bringen. Ob es irgendwann zum „Roboter als Richter“ kommen wird, bleibe dahingestellt.

Wie man sich auf den Prozess vorbereitet, liest man im 2. Kapitel (S. 29 – 95). Im Vordergrund steht hier naturgemäß das Mandantengespräch und was es hierbei zu bedenken gilt. Gefragt ist nicht zuletzt die „ehrliche Beratung“ (Rn. 260 ff.). Nachdem die Versäumung von Fristen stets ein Haftungsrisiko darstellt, widmet sich *Oberheim* diesem Thema ausführlich (Rn. 307 ff.).

Es kann geboten sein, rechtssichernde Maßnahmen zu ergreifen, demgemäß liest man im 3. Kapitel (S. 96 – 117) alles Nötige zu Arrest und einstweiliger Verfügung. Für viele besonders wertvoll dürften die taktischen Erwägungen zum Beweissicherungsverfahren sein (Rn. 451 ff.).

Einen auch vom Umfang her Schwerpunkt des Buches stellt das mit „Rechtstitulierung im allgemeinen Klageverfahren“ überschriebene 5. Kapitel dar (S. 118 – 346). Zunächst geht es um die Grundentscheidungen, welche vor der Einleitung des Gerichtsverfahrens zu treffen sind. Ausführlich wird dann auf die Anforderungen an die Klageschrift eingegangen. Bedenkt man, wie oft die Revisionsgerichtsbarkeit an den gestellten Anträgen herummäkelt, gewinnen die Ausführungen umso mehr an Wert (Rn. 701 ff.). Wie man als Beklagter zu reagieren hat, schildert *Oberheim* im Anschluss hieran. Die Verhaltensregeln für die aussichtslose sowie die aussichtsreiche Verteidigung (Rn. 1096 ff.) setzen freilich voraus, dass die Beklagten-seite ihre Erfolgsaussichten richtig einschätzen kann. Beim gerichtlichen Vorverfahren nehmen die Erläuterungen zur Präklusion breiten Raum ein (Rn. 1296 – 1395). Und auch in der mündlichen Verhandlung wird man nicht allein gelassen, wobei besonderer Wert auf die materielle Prozessleitungspflicht gelegt wird (Rn. 1494 ff.).

Das 5. Kapitel (S. 368 – 486) ist der Beweisaufnahme gewidmet. Ausführlich wird auf Beweisgrundsätze und die Beweiserhebung eingegangen, hervorzuheben ist auch die Aufzählung wichtiger Beweisthemen. Bei den Beweismitteln sticht die Aussage hervor, dass der Zeuge „ein denkbar schlechtes Beweismittel“ sei (Rn. 1914). Da fühlt man sich gleich an den Satz erinnert: „Was ist hier passiert, ich bin Zeuge“. Aber auch bei der Beweislast wird man nicht alleine gelassen: Wer muss was beweisen, wenn die klagende Partei Rückzahlung aus Darlehen begehrt und die Beklagten-seite Schenkung einwendet? (Rn. 2100 ff.). Beweisrechtliche Verfahrensfehler schließen die Darstellung ab (Rn. 2111 ff.).

Die Rechtstitulierung in besonderen Verfahren wird im 6. Kapitel (S. 487 – 530) dargestellt, hier findet man erwartungsgemäß Mahnverfahren, Urkundenprozess und amtsgerichtliches Verfahren. *Oberheim* nimmt sich aber auch der Musterverfahren sowie des Adhäsionsprozesses an. Bei letzterem sollte man sich über die Vor- bzw. Nachteile für den Geschädigten vorher im Klaren sein (Rn. 2296 ff.).

Wie man erfolgreiche Anträge im Vollstreckungsverfahren stellt, erfährt der Leser im 7. Kapitel (S. 531 – 587). Der schönste Titel nützt nichts, wenn er nicht zum Er-

folg führt. Auf der Seite der Zwangsvollstreckungsschuldner dürften insbesondere die Rechtsbehelfe interessieren (Rn. 2494 – 2574).

In vielerlei Hinsicht ist es denkbar, dass sich an der ursprünglichen Verfahrenskonzeption etwas ändert. Dies mag den Hinzutritt weiterer Parteien oder auch von Streit Helfern betreffen, aber auch der Streitgegenstand kann Änderungen unterworfen sein. Wie man entsprechende Situationen taktisch meistert, wird im 8. Kapitel (S. 588 – S. 671) erklärt. Die Vor- und Nachteile eines Prozessvergleichs finden ebenfalls Erwähnung (Rn. 2923 ff.)

Ein Prozess geht häufig anders aus, als sich die Beteiligten dies wünschen. Mit über 200 Seiten nimmt deshalb das abschließende 9. Kapitel breiten Raum ein (S. 672 – 860). In diesem geht es um die Rechtsbehelfe, vor allem der Berufung wird besondere Beachtung geschenkt (Rn. 3186 – 3645). Hilfreich ist aber auch schon die Übersicht zu Beginn der Darstellung: Die Auflistung sämtlicher denkbaren Rechtsbehelfe geordnet nach Sachgesichtspunkten sucht ihresgleichen (Rn. 2973). Für wenig erfolgversprechend hält *Oberheim* die Urteilsverfassungsbeschwerde (Rn. 3744). Angesichts ihrer statistischen Erfolgsaussichten mag man dies durchaus so sehen.

Bei der Suche nach der erfolgreichen Taktik im Zivilprozess helfen die zahlreichen Beispiele und Praxistipps weiter, die im Text jeweils gesondert gekennzeichnet dem Leser den Weg durch den prozessualen Dschungel erleichtern. Dass das Handbuch ein ausführliches Stichwortverzeichnis sein eigen nennt, ist nach alledem fast selbstverständlich. Insbesondere Berufsanfängern bzw. weniger erfahrenen Prozessvertretern ist das Buch ans Herz zu legen, aber auch der „Profi“ wird mit Gewinn darauf zurückgreifen können. (cwh)

Hirtz, Bernd / Oberheim, Rainer / Siebert, Oliver (Hrsg.), Berufung im Zivilprozess, Luchterhand, 7. Aufl., Köln 2024, ISBN 978-3-472-09794-5, 855 und XXVIII S., € 149,00.

Der deutsche Zivilprozess zeichnet sich durch einen mehrstufigen Gerichtsaufbau aus. Wer in der ersten Instanz – sei es auch nur teilweise – unterliegt, dem stehen regelmäßig Rechtsmittel offen. Der Regelinstanzenzug sieht als zweite Tatsacheninstanz die Berufung vor, unter bestimmten Voraussetzungen mag auch noch die Revision zum Bundesgerichtshof in Betracht kommen. Gegen dessen Entscheidungen ist dann immer noch die Urteilsverfassungsbeschwerde denkbar. Das alles mag man als übertrieben ansehen, so wurde durchaus ernsthaft darüber dis-



kutiert, ob man es nicht bei einer Tatsacheninstanz belassen sollte. Solange entsprechende Reformbestrebungen beim Bundesgesetzgeber indes kein Gehör finden, muss die Jurisprudenz mit dem gegenwärtigen System leben – und zu diesem gehört nun einmal die Berufung. Ihr ist das von *Hirtz, Oberheim* und *Siebert* herausgegebene Handbuch gewidmet, das sich an Rechtsanwälte und Richter wendet, die entweder über dieses Rechtsmittel zu entscheiden haben oder es für den Prozess Erfolg ihrer Mandantschaft in Anspruch nehmen wollen. Bemerkenswert im Hinblick auf die damit verbundene Charakterisierung der rechtsprechenden Gewalt ist die Zielsetzung des Werkes, wie sie sich im Vorwort findet: „Dem Ziel, den Anteil an unrichtigen Entscheidungen so gering wie möglich zu halten, diene eine Berufungsinstanz, die zur möglichst zutreffenden Sachverhaltsrekonstruktion einerseits und zur richtigen Rechtsanwendung andererseits führt.“ Diese Aussage impliziert, dass es auch „unrichtige“ Urteile gibt; mit anderen Worten, dass Prozesse auch falsch entschieden werden. Wen dies auf den ersten Blick stutzig machen mag, der sei daran erinnert, dass es im Zivilprozess mit seinem Beibringungsgrundsatz und seinen Präklusionsvorschriften von vorneherein nur um eine „formale Wahrheit“ gehen kann. Quod non est in actis, non est in mundo, lautet ein alter Rechtsgrundsatz, der die Schriftlichkeit des Verfahrens betont. Umso mehr müssen diejenigen, welche mit dem Rechtsmittel der Berufung zu tun haben, über die jeweils richtige prozessuale Vorgehensweise Bescheid wissen. In vierundzwanzig Kapiteln erfährt der Leser alles Wesentliche. Neben den Herausgebern gehören noch *Martin Ahrens, Stefan Luczak* und *Norbert Schneider* zum Team der Autoren. In die Neuauflage waren vor allem zahlreiche Entscheidungen des Bundesgerichtshofs einzuarbeiten, in denen die Instanzgerichtsbarkeit nicht zuletzt auch an die Befolgung der Grundsätze eines rechtsstaatlichen Verfahrens sowie die Gewährung des rechtlichen Gehörs erinnert wurde.

Im 1. Kapitel (S. 1 – 23) wird man mit den verschiedenen Arten von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen vertraut gemacht. Das 2. Kapitel (S. 24 – 61) macht deutlich, dass die zweite Tatsacheninstanz sowohl an die Rechtsanwaltschaft als auch die Richter Gilde besondere Anforderungen stellt. Wie man die Berufung vorzubereiten hat, ist Gegenstand des 3. Kapitels (S. 62 – 73). Hier wird auch auf die beliebte Strategieüberlegung „Prozesskostenhilfege such statt Berufung“ eingegangen (S. 67 ff.). Der Gegenstand der Berufung, nämlich das Verfahren sowie das erstinstanzliche Urteil, sind Inhalt des 4. Kapitels (S. 72 – 127). Längere Darlegungen verlangt dann die Zulässigkeitsfrage (5. Kapitel, S. 128 – 208). Rund 80 Seiten sind nötig,

um alle Aspekte zu beleuchten; § 522 ZPO lässt grüßen! Bei den alternativen Formen der Verfahrensbeendigung (6. Kapitel, S. 209 – 217) ist vor allem der Vergleich aus den unterschiedlichsten Gründen – die durchaus ehrlich genannt werden (S. 214 mit Rn. 28) – eine Option. Ein Rechtsmittel hat nur dann Erfolg, wenn es Gründe für die Aufhebung der vorinstanzlichen Entscheidung gibt; das gilt auch für die Berufung (7. Kapitel, S. 218 – 254). Antragsänderungen sowie Probleme von Aufrechnung und Widerklage folgen in der Darstellung (8. Kapitel, S. 255 – 263). Wie man eine Berufungsbegründung aufbaut, liest man im 9. Kapitel (S. 264 – 279). Fragen der Zwangsvollstreckung während des Berufungsverfahrens werden anschließend erörtert (10. Kapitel, S. 280 – 292). Streitgenossen und sonstige Dritte gibt es auch im Rechtsmittelverfahren (11. Kapitel, S. 293 – 307). Wer die erste Instanz gewonnen hat und sich nun in der Rolle des Berufungsbeklagten sieht, wird im 12. Kapitel (S. 308 – 316) bedient. Was er zu tun hat, wenn er nun seinerseits Anschlussberufung einlegen will, steht ausführlich im 13. Kapitel (S. 317 – 360). Konsequenzen einer erkennbar aussichtslosen Berufung sind Gegenstand des 14. Kapitels (S. 361 – 392). Wiederum lässt § 322 ZPO grüßen, wenn es um den Hinweisbeschluss geht (S. 373 ff.). Liest man sich das abgedruckte Muster durch, fällt insbesondere der „freundliche“ Hinweis auf die Kostenersparnis auf (S. 375 f. mit Rn. 65) – böse formuliert: „Machst Du uns keine Arbeit mehr, wird es auch billiger“. Es folgen Verfahrensfragen, so die Rolle des Einzelrichters (15. Kapitel, S. 393 – 416), der Ablauf der mündlichen Verhandlung (16. Kapitel, S. 417 – 479) und das Versäumnisverfahren (17. Kapitel, S. 480 – 485). Wie ein Berufungsurteil auszusehen hat, liest man in der gebotenen Ausführlichkeit im 18. Kapitel (S. 484 – 552) und dann stellt sich für die unterlegene Partei ja schon die Frage nach der Revision (19. Kapitel, S. 553 – 562). Zurückverweisungen können durch beide Rechtsmittelinstanzen erfolgen (20. Kapitel, S. 563 – 576). Die Kostenfrage interessiert naturgemäß besonders die unterlegene Partei sowie die beteiligten Anwälte. Ihr wird denn auch breiter Raum gewidmet, auf rd. 140 Seiten erfährt man alles Notwendige (21. Kapitel, S. 577 – 715). Auch das Berufungsgericht kann einstweiligen Rechtsschutz gewähren (Kapitel 22, S. 716 – 727), ebenso wie es über die Berufung gegen erstinstanzliche Entscheidungen über den einstweiligen Rechtsschutz entscheiden muss (Kapitel 23, S. 728 – 737). Mancherlei Besonderheiten weist der Arbeitsgerichtsprozess auf, deshalb wird abschließend ausführlich sowohl auf die Berufung im Urteilsverfahren als auf die dieser entsprechende Beschwerde im Beschlussverfahren eingegangen (24. Kapitel, S. 738 – 796). Auf 796 Seiten erfährt der Leser also alles Wesentliche für den Weg in die Berufungsinstanz. Im Anhang des Buches sind noch die relevanten gesetzlichen Grundlagen abgedruckt. Das ausführliche Stichwortverzeichnis hilft bei der

Suche nach bestimmten Fragestellungen zuverlässig weiter, hervorgehoben seien auch noch die zahlreichen Praxistipps im Text des Werkes. Fazit: Wer Berufungen einlegen will oder soll oder über sie entscheiden muss, ist mit dem *Hirtz/Oberheim/Siebert* sehr gut beraten. (cwh)

Musielak, Hans-Joachim / Voit, Wolfgang, (Hrsg.), Zivilprozessordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz, Verlag Franz Vahlen, 19. Aufl., München 2022, ISBN 978-3-8006-6716-1, XLIX u. 3.125 S., € 169,00.

Zu den erfolgreichsten Kommentaren zum Zivilprozessrecht der letzten zwei Jahrzehnte zählt der *Musielak/Voit*. Begründet im Jahre 1999 liegt er nunmehr in 20. Auflage vor. Die Beliebtheit des Kommentars beweist am deutlichsten die Tatsache, dass er ungeachtet vieler Konkurrenzwerke nach wie vor zu den gängigsten Erläuterungsbüchern des Zivilprozessrechts zählt. Gegenüber den mehrbändigen und natürlich deutlich teureren „Kommentarungetümen“ nimmt sich der *Musielak/Voit* sympathisch übersichtlich aus. Immerhin kommen die nunmehr 15 Autorinnen und Autoren trotz der unendlichen Fülle des Materials mit nur einem Band aus; ein nicht zu unterschätzender Vorteil gegenüber mehrbändigen Werken. Zahllos sind die Rezensionen zu den vorherigen Auflagen; was will man also noch Neues sagen, außer dass natürlich sämtliche vom Gesetzgeber für nötig befundenen Änderungen sowie die aktuelle Rechtsprechung und Literatur vollständig eingearbeitet worden sind?

Dabei enthält der *Musielak/Voit* beileibe nicht nur eine Kommentierung der Zivilprozessordnung, auf welcher naturgemäß der inhaltliche Schwerpunkt liegt. Erläutert wird zudem das GVG. Im Rahmen von „Buch 11. Justizielle Zusammenarbeit in der Europäischen Union“ werden nicht lediglich die ZPO-Normen besprochen, sondern sind auch die einschlägigen Rechtsakte der EU – teilweise mit Hinweisen – genannt. Dies gilt für die Modalitäten der Beweisaufnahme, soweit die rd. 20 Jahre lang maßgebliche Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 nunmehr durch die Verordnung 2020/1783 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen (EuBVO) abgelöst wurde. Sie gilt ebenfalls seit 1.7.2022. Für die Prozesskostenhilfe ist demgegenüber nach wie vor die



Richtlinie 2003/8/EG zur Verbesserung des Zugangs zum Recht bei Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug durch Festlegung gemeinsamer Mindestvorschriften für die Prozesskostenhilfe in derartigen Streitsachen maßgeblich. In der Vorbemerkung zu §§ 1079 ff. findet sich eine Kommentierung der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 zur Einführung eines Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen (EuVTVO). Näher besprochen werden auch die Verordnung Nr. 1896/2006 zur Einführung eines europäischen Mahnverfahrens (EuMVVO) sowie die Verordnung (EG) Nr. 861/2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen (EuGFVO). Schließlich ist noch die Berücksichtigung der Verordnung (EU) 2016/1191 hinsichtlich des Beweises der Echtheit ausländischer öffentlicher Urkunden erwähnenswert.

Ebenso wie im materiellen Zivilrecht sind auch die zivilprozessualen Kommentierungen ohne die Berücksichtigung des EU-Rechts nicht mehr denkbar. Der sicherlich bedeutendsten Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVVO – Brüssel Ia) stellen *Stadler/Krüger* eine instruktive Vorbemerkung zum Europäischen Zivilprozessrecht voran (S. 2923 ff.). Die Verordnung selbst wird ihrer Bedeutung entsprechend ausführlich erläutert. Weiter finden sich Ausführungen zur seit 1.7.2022 geltenden Verordnung (EU) Nr. 2020/1784 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten (EuZustVO). Soweit gegenüber der bis dahin geltenden Verordnung (EG) 1393/2007 Änderungen zu vermerken sind, wird dem in der Kommentierung selbstredend Rechnung getragen.

Dass sich das Werk durch ein ausführliches Abkürzungsverzeichnis und ein umfangreiches Stichwortverzeichnis auszeichnet, verdient ebenfalls Erwähnung. Gerade letzteres ist mit viel Sorgfalt angefertigt worden, die Leserschaft wird es danken. Insbesondere die zahlreichen „Unterstichwörter“ tragen dazu bei, dass man bei einzelnen Fragestellungen auch auf Gesichtspunkte „gestoßen“ wird, an welche man möglicherweise vorher noch gar nicht gedacht hat. Lobenswert ist auch der Umgang mit Zitaten, insbesondere die Sorgfalt bei der Auswahl der gerichtlichen Entscheidungen. Es steht allerdings zu vermuten, dass durch das erschöpfende Eingehen auf die einzelnen Probleme nicht allzu viel nachgelesen wird; es steht ja alles Wissenswerte schon im Kommentar. Fazit: Wer sich kurz und prägnant, aber gleichwohl mit dem nötigen Tiefgang informieren möchte, ist mit dem *Mu-sielak/Voit* bestens beraten. (cwh) ●

Prof. Dr. Curt Wolfgang Hergenröder (cwh) cwh@uni-mainz.de

VRiOLG a.D. Dr. Bernd Müller-Christmann

Saenger Ingo (Hrsg.), ZPO Handkommentar,
10. Aufl. Nomos, Baden-Baden 2023;
ISBN 978-3-7560-0049-4, 3.680 S., geb. € 139,00.

10 Auflagen in 20 Jahren belegen den großen Erfolg des von dem Münsteraner Ordinarius *Ingo Saenger* herausgegebenen Handkommentars zur Zivilprozessordnung. Neben dem Herausgeber kommentieren zehn Autoren – darunter fünf Richter – die Regelungen der ZPO und zahlreicher einschlägiger Nebengesetze und Verordnungen (u.a. EGZPO, FamFG, GVG, EuGVVO, EuEheVO, IntFamRVG, EuUnthVO, EuErbVO). Die Aktualisierungen für die Neuauflage erfassen wiederum alle Bereiche der Kommentierung. Bereits berücksichtigt sind die Vorschriften zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs, die Neuregelungen zu grenzüberschreitenden Zustellungen und Beweisaufnahmen, die Brüssel IIb-Verordnung sowie die Auswirkungen der Modernisierung des Personengesellschaftsrechts, während anstehende Änderungen im Zusammenhang mit dem Einsatz der Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und dem Verbraucherrechtedurchsetzungsgesetz (VDuG) zwar angesprochen, aber zum Zeitpunkt der Drucklegung (Ende 2022) noch nicht aufgenommen werden konnten. Wie schon bei den Vorauflagen beruhen zahlreiche Ergänzungen und Änderungen auf neuen oder aktualisierten europäischen Regelungen. Der Gesamtumfang ist noch einmal um 200 Seiten auf fast 3.700 Seiten gewachsen, so dass das Werk seine Handlichkeit einzubüßen droht.

Entsprechend seinem inzwischen bewährten Konzept vermittelt der Handkommentar Kenntnis und Verständnis der prozessualen Regelungen sowie der hierzu ergangenen Rechtsprechung und ihrer Bewertung in Wissenschaft und Praxis. Die jeweiligen Kommentierungen folgen einem einheitlichen Aufbau, der aber nicht als starres Schema zu verstehen ist. Zunächst wird die Funktion der jeweiligen Norm herausgearbeitet, sodann werden die Tatbestandsmerkmale erläutert, um schließlich Sonderprobleme zu erörtern, auch unter kosten- und gebührenrechtlichen Aspekten, die durchgehend berücksichtigt werden. Eine vollständige Behandlung aller Detailfragen in ihrer kasuistischen Verästelung ist ausdrücklich nicht bezweckt; vielmehr wird versucht, das Verständnis für eine sachgerechte Rechtsanwendung zu vermitteln.

Der Praktiker wird dankbar eine Vielzahl von Antrags- und Tenorierungsmustern registrieren; bei Bedarf kann das – als



Parallelband konzipierte – Prozessformularbuch zur ZPO, herausgegeben von *Saenger, Ullrich* und *Siebert*, herangezogen werden.

Der Kommentarteil wird eingerahmt von einem Abkürzungs- und Literaturverzeichnis sowie einem ausführlichen Sachverzeichnis. Bemerkens- und empfehlenswert ist die über 35-seitige ausgezeichnete Einführung, die knapp und präzise zivilprozessuale Verfahrensgrundsätze und

Grundbegriffe des Erkenntnisverfahrens behandelt und die geschichtliche Entwicklung der ZPO darstellt.

Der Kommentar besticht durch seine Übersichtlichkeit, Präzision und Praxistauglichkeit. Auch für die 10. Auflage gilt: Für jeden Praktiker ist dieser Handkommentar ein wertvoller Begleiter für die tägliche Arbeit. Auch und gerade für Berufsanfänger und für Referendare kann er wärmstens empfohlen werden. *(bmc)*

Kommentare zum BGB

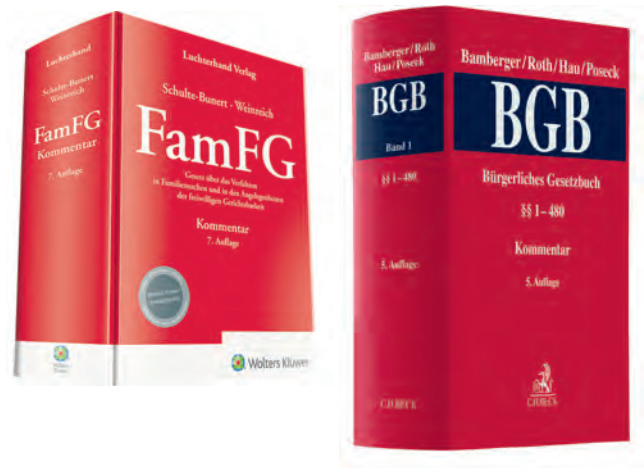
VRiOLG a.D. Dr. Bernd Müller-Christmann

Schulte-Bunert, Kai / Weinreich, Gerd, Kommentar des FamFG, 7. Aufl., Luchterhand Verlag, Hürth, 2023. ISBN 978-3-472-09761-7, LIII, 2525 S. € 159,00.

Das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) enthält das einschlägige Verfahrensrecht zum Ehe- und Familienrecht des BGB und zu zahlreichen Materien der sogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit, insbesondere aus den Bereichen Betreuungs- und Unterbringungssachen, Nachlass- und Teilungssachen, Registersachen, Freiheitsentziehungssachen und Aufgebotssachen.

Der Kommentar zu diesem Gesetz wird herausgegeben von *Kai Schulte-Bunert*, Professor an der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen, Bad Münstereifel, sowie von *Gerd Weinreich*, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Oldenburg a.D. Neben den beiden Herausgebern kommentieren 17 weitere Autorinnen und Autoren, die überwiegend in der Zivilgerichtsbarkeit tätig sind oder waren, und aus der Anwaltschaft. Ein Notar und zwei Hochschullehrer ergänzen das Team. Seit Erscheinen der letzten Auflage 2020 sind zahlreiche Gesetzesänderungen in Kraft getreten, denen, wie es im Vorwort heißt, „mit einer Neuauflage begegnet werden musste“, als gelte es, Angriffe abzuwehren. Unter anderem handelt es sich um das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, das Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder, das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und um das Gesetz zur Änderung des Justizkosten- und des Rechtsanwaltsvergütungsrechts.

Kommentiert werden die 493 Paragraphen des FamFG sowie das Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen (FamGKG), das auf knapp 170 Seiten von einer RichterIn a.D. erläutert wird. Die Kommentierungen werden ergänzt um einen über 400 Seiten umfassenden



Anhang, in dem wichtige europäische verfahrensrechtliche Instrumente, wie u.a. die Brüssel-IIb-VO, die Europäische Unterhalts- (EuUnthVO) und die Europäische Erbrechtsverordnung (ErbRVO) sowie mehrere Haager Übereinkommen (HUÜ, HKÜ, ErwSÜ), abgedruckt und knapp erläutert werden.

Mit diesem Werk hat die familienrechtliche Praxis einen zuverlässigen Kommentar zur Hand, der die zahlreichen Spezialgebiete des familiengerichtlichen Verfahrens aktuell, fundiert und praxisnah erläutert. *(bmc)* ●

VRiOLG a.D. Dr. Bernd Müller-Christmann war von 2002 bis Ende Februar 2016 Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Karlsruhe. Er ist Mitautor in mehreren juristischen Kommentaren und Autor in juristischen Fachzeitschriften.

mueller-christmann-bernd@t-online.de

Prof. Dr. Curt Wolfgang Hergenröder

Bamberger, Georg / Roth, Herbert / Hau, Wolfgang / Poseck, Roman, BGB. Bürgerliches Gesetzbuch, §§ 1 – 480, C. H. Beck, 5. Aufl., München 2023, ISBN 978-3-406-77611-3, XXXVII, 3151 S., € 189,00.

Kommentare zum Bürgerlichen Gesetzbuch gibt es viele, manche blicken auf eine Anfang des letzten Jahrhunderts begonnene Tradition zurück, andere sind jüngeren Datums. Zu den letzteren zählt der *Bamberger/Roth* – nunmehr herausgegeben von *Wolfgang Hau* und *Roman Poseck* –, dessen erste Auflage im Jahre 2003 erschien. Dass sich das Werk im Kommentarschrifttum etabliert hat, beweist nichts besser als die Tatsache, dass das Buch seitdem rd. alle drei bis vier Jahre in einer Neuauflage auf den Markt gekommen ist. Die Flut der Gesetze hat dazu geführt, dass das Kompendium auf nunmehr fünf Bände angewachsen ist. Immerhin 29 Autoren aus Praxis und Wissenschaft bürgen dafür, dass der Leser in dem nunmehr vorliegenden Band 1 der 5. Auflage und damit in den §§ 1 – 480 des Bürgerlichen Gesetzbuches auf dem neuesten Stand gehalten wird.

Was zeichnet den Kommentar aus? Die Digitalisierung macht auch vor dem Zivilrecht nicht halt, was an mehreren Stellen sichtbar wird: So behandelt *Martens* eingehend Verträge mit digitalen Inhalten (§ 312f Rn. 12 ff.). *Wendtland* geht näher auf digitale Dienstleistungen ein (§ 327 Rn. 42 ff.), § 327b erforderte gar eine komplette Neukommentierung, wurde die Vorschrift zur Bereitstellung digitaler Produkte erst zum 1.1.2022 in das Bürgerliche Gesetzbuch eingefügt. Gleiches gilt für § 475e BGB mit seinen Sonderbestimmungen für die

Verjährung, den *Faust* bespricht. Aber auch der “Dieselskandal” hat seinen Tribut gefordert, dies gilt etwa im Hinblick auf die Frage, ob ein Sachmangel vorliegt (§ 434 Rn. 79, 94) und damit zusammenhängend für die Rechte des Käufers, welchem ein Fahrzeug mit manipulierter Abgassoftware verkauft wurde (§ 437 Rn. 16). Dass das Werk auf dem aktuellen Stand der Technik ist, beweisen auch die Ausführungen von *Grothe* zu Kryptowährungen und Blockchain (§ 244 Rn. 2). Ob Body-Cams in Konflikt mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht geraten können, hinterfragt *Förster* (§ 12 Rn. 256). Da ist es für den älteren Juristen durchaus beruhigend zu erfahren, dass Bierlieferungsverträge mit langer Laufzeit immer noch ein Problem darstellen (§ 138 Rn. 66). Das war schon vor rd. einem halben Jahrhundert ein Thema im akademischen Unterricht.

Im Übrigen sind in den Kommentar gesetzliche Neuerungen, Rechtsprechung und Schrifttum wie immer sorgsam eingepflegt worden. Dass sich das Werk durch ein ausführliches Abkürzungsverzeichnis sowie eine umfangreiche Gliederung auszeichnet, soll noch gesagt werden. Dass der Kommentar ein ausgezeichnetes Stichwortverzeichnis hat, sei auch noch erwähnt. Fazit: Das Werk hält, was die Vorauflagen schon versprochen und bewiesen haben. Nicht nur wer für eine bestimmte Frage zivilrechtlicher Natur eine Antwort sucht, sondern auch wer tieferschürfend systematische Ansprüche hat, wird im *Bamberger/Roth* jedenfalls nicht nur fündig werden, sondern auch eine kundige Beratung erfahren. Was will man mehr von einem guten Kommentar? (cwh) ●

Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Prof. Dr. Curt Wolfgang Hergenröder

Fleischer, Holger / Mankowski, Peter (Hrsg.), LKSG. Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, 1. Aufl., C.H.Beck, München, 2023, ISBN 978-3-406-79432-2, XXV und 691 S., € 139,00.

Die Krisen der jüngsten Zeit, insbesondere die Covid 19-Pandemie sowie der Ukraine-Krieg, haben deutlich gemacht, wie sehr die deutsche Wirtschaft von Zulieferern abhängig ist, welche ihren Sitz im Ausland haben. Diskutiert wurde diese Tatsache lange Zeit nur vor dem Hintergrund, welche Risiken daraus für die deutsche Volkswirtschaft entstehen können, wenn dringend benötigte Rohstoffe ausbleiben bzw. für die Inlandsproduktion erforderliche Vorprodukte nicht geliefert werden. Fragt man freilich nach den Ursachen dieser Abhängigkeit von ausländischen Exporteuren, gerät sofort der Kostenfaktor in

den Blick. Viele Branchen wie die Textil- oder Elektronikindustrie sind im Inland nicht mehr konkurrenzfähig, weil im Ausland billiger produziert werden kann. Entsprechende „runaway-industries“ sind eine jahrzehntealte Erscheinung. Dass mit günstigeren Herstellungskosten im Ausland ungünstigere Arbeitsbedingungen der dort Beschäftigten einhergehen, liegt auf der Hand. Dies betrifft nicht nur ein weit niedrigeres Lohnniveau, sondern auch eine teilweise sträfliche Vernachlässigung des Arbeitsschutzes. Jahrzehntlang rief dies niemanden auf den Plan, die positiven wirtschaftlichen Auswirkungen für den Standort Deutschland standen im Vordergrund.

Zwischenzeitlich hat ein Umdenken eingesetzt, das Schicksal der in ausländischen Zulieferbetrieben tätigen Personen wurde in den Blick genommen. Ein legislativer Schritt hierzu ist das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, welches

der Verbesserung der internationalen Menschenrechtslage dienen soll, indem es Anforderungen an ein verantwortliches Management von Lieferketten für bestimmte Unternehmen festlegt. Den Unternehmen wird ein klarer, verhältnismäßiger und zumutbarer gesetzlicher Rahmen zur Erfüllung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten zur Verfügung gestellt.

Neue Gesetze bedürfen regelmäßig der Erläuterung, Rechtsunsicherheiten sind vorprogrammiert. Das gilt erst recht für das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, bringt es doch völlig neue Verhaltenspflichten für die Unternehmen mit sich. Die erste Großkommentierung zu diesem Thema findet sich im Werk von *Fleischer* und *Mankowski*. Unter ihrer Herausgeberschaft werden von neun Autoren und einer Autorin die 24 Paragraphen des Gesetzes eingehend besprochen. An erster Stelle steht eine Einleitung (S. 1 – 145), in welcher *Fleischer* Probleme und Ziele der Neuregelung auch unter historischen Aspekten beleuchtet. Selbstredend finden sich hier die maßgeblichen überstaatlichen Rechtsquellen, besonders hervorzuheben sind die rechtsvergleichenden Ausführungen. Breiten Raum wird zudem dem Internationalen Prozess- und Privatrecht, der internationalen Zuständigkeit sowie dem anwendbaren Recht gewidmet. In der Kommentierung zu § 1 LkSG wird der Anwendungsbereich ausgeleuchtet. Ausführlich wird auf den Arbeitnehmerbegriff eingegangen (Rn. 84 ff.), *Langenhagen* plädiert für die Maßgeblichkeit des § 611 a BGB, dies wird bekanntlich teilweise anders gesehen. Ausführlich wird auf die Sonderbemessung der Beschäftigtenzahl bei Obergesellschaften verbundener Unternehmen im Sinne des § 15 AktG eingegangen (Rn. 205 ff.). Wichtig für die Reichweite des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes sind die Begriffsbestimmungen in § 2. Dem umfangreichen Gesetzestext entsprechend beanspruchen die Erläuterungen von *Kolb* zu diesem Thema einigen Raum.

Abschnitt 2 enthält in den §§ 3 – 10 die den Unternehmen obliegenden Sorgfaltspflichten. *Fleischer* nennt diese Bestimmungen das „Herzstück des LkSG“ (§ 3 Rn. 1), wobei er betont, dass es sich bei § 3 um keine eigene Generalklausel handele, aus welcher situationsbezogene Einzelpflichten abgeleitet werden könnten (Rn. 26). Umso bedeutsamer sind dann die Ausführungen von *Fleischer/Götz* zum Risikomanagement, welches § 4 LkSG einfordert, von *Götz* zur Risikoanalyse (§ 5 LkSG) sowie den Präventionsmaßnahmen (§ 6 LkSG), welche *Korch* beleuchtet. Derselbe Autor geht der Frage nach, welche Abhilfemaßnahmen (§ 7 LkSG) zu ergreifen sind, wenn die Präventionsmaßnahmen nicht zum Ziel führten. Zur aktuellen Gesetzgebung im Arbeitsrecht mit dem Hinweisgeberschutzgesetz passen §§ 8, 9 LkSG, welche den Unternehmen die Institutionalisierung eines Beschwerdeverfahrens aufgeben. *Sternberg* sagt hierzu das Nötige. Abgeschlossen wird der zweite Abschnitt des Gesetzes mit der Kommentierung von *Hülse* zu den Dokumentations- und Berichtspflichten in § 10.

Die unter Abschnitt 3 zu findende Vorschrift des § 11 LkSG hat noch *Mankowski* verantwortet. § 11 LkSG wird von ihm zu Recht als „Unikat“ im geltenden deutschen Prozessrecht qualifiziert (Rn. 7). Angesichts der bundesarbeitsgerichtlichen Rechtsprechung zur Einheitlichkeit des Gewerkschaftsbegriffs im deutschen Recht (BAG AP Nr. 5 zu § 2 BetrVG 1972) wird man abwarten müssen, ob sich die abweichende Sichtweise von *Mankowski* (Rn. 39) durchsetzen kann. Bei der Erörterung der Frage, welche Nichtregierungsorganisationen außer den Gewerkschaften als Prozessstandschafter in Betracht kommen (Rn. 41 ff.), wird eine sehr weitgehende Deutung dieses Begriffs vertreten. Es bleibt abzuwarten, ob sich hieraus nicht ein Geschäftsmodell entwickelt. Man denke nur an die seinerzeitigen „Abmahnvereine“. Der vierte Abschnitt des Gesetzes (§§ 12 – 21) ist der behördlichen Kontrolle und Durchsetzung gewidmet. In den Erläuterungen zu §§ 12 ff. LkSG, welche die behördliche Kontrolle und Durchsetzung normieren, erfährt man, welche Kompetenzen der Staat hat. Die Berichtsprüfung (§§ 12, 13 LkSG) ist Sache von *Hülse*, der Kommentierung der Vorschriften des Unterabschnitts 2 zur risikobasierten Kontrolle (§§ 14 – 18 LkSG) sowie des Unterabschnitts 3 (§§ 19 – 21 LkSG) hat sich *Schmidt* angenommen. Die Sorgfalt bei der Bearbeitung der entsprechenden Normen bzw. der von ihr erfassten Materien sei hervorgehoben.

Was den Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge betrifft (Abschnitt 5, § 22 LkSG), verweist *Hülse* gleich zu Beginn auf die Vorbilder, nämlich § 19 MiLoG, § 21 AEntG sowie § 98 c Aufenthaltsg. Zudem müssen Unternehmen Zwangs- und Bußgelder (Abschnitt 6, §§ 23, 24 LkSG) gewärtigen, wenn sie gegen das Gesetz verstoßen. Der Katalog in § 24 LkSG liest sich einigermaßen beeindruckend. *Wegner* sagt dazu das Nötige.

Dass das Lieferkettensorgfaltsgesetz nicht jedermanns Beifall erlangt, liegt auf der Hand. Und dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt die mit dem neuen Gesetz verbundenen Probleme noch im Verborgenen schlummern, ist ebenso offensichtlich. Zu neu ist die Materie. Umso mehr geht es für die Unternehmen darum, die Grundsätze kennenzulernen und das Verhalten danach auszurichten. Demgemäß erfährt man in den Kommentierungen unter anderem, auf welche Rechtspositionen sich die Sorgfaltspflichten des Gesetzes beziehen, welche Lieferanten in die Prüfung einbezogen werden müssen, ob ein Menschenrechtsbeauftragter zu bestellen ist oder ob insoweit die Complianceorganisation des Unternehmens mit den entsprechenden Aufgaben betraut werden kann, welche Umsetzungsschritte Unternehmen einleiten müssen und wie diese im eigenen Geschäftsbereich und bei Lieferanten vonstatten zu gehen haben, wie eine Risikoanalyse durchgeführt werden kann und was zu tun ist, wenn Menschenrechtsverletzungen bei Zulieferern festgestellt werden. Für all diese und viele weitere Fragestellungen eignet sich das Werk von *Fleischer* und *Mankowski* bestens. (cwh) ●

Sozialrecht

Prof. Dr. Curt Wolfgang Hergenröder

Dau, Dirk H. / Düwell, Franz Josef / Joussem, Jacob / Luik, Steffen (Hrsg.), Sozialgesetzbuch IX, Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. SGB IX|BTHG|SchwbVVO|BGG, Lehr und Praxis-kommentar, 6. Aufl., Nomos, Baden-Baden 2022, ISBN 978-3-8487-6360-3, 2.615 S., € 148,00.

In der Reihe der NomosKommentare ist der Band zum Sozialgesetzbuch IX nunmehr in 6. Auflage erschienen. Dreizehn Autorinnen und Autoren behandeln freilich nur das SGB IX, sondern auch die Wahlordnung Schwerbehindertenvertretungen sowie das Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen. In zwei gesonderten Kapiteln werden die kirchlichen Schwerbehindertenvertretungen sowie Verfahren und Rechtsschutz erläutert.

Sozialrecht ist eine im universitären Alltag chronisch vernachlässigte Materie, in den meisten juristischen Fakultäten spielt es – wenn überhaupt – eine untergeordnete Rolle. Bei den Studierenden hält sich die Begeisterung in Grenzen, die Verdienstaussichten laden nicht gerade dazu ein, sich diesem Stoff zu widmen. Umso mehr ist zu betonen, dass es sich um eine durchaus nicht einfache Materie handelt, welche zudem permanenten legislativen Änderungen ausgesetzt ist. Man muss unter diesen Voraussetzungen schon eine große Portion Idealismus mitbringen, um auf dem Gebiet des Sozialrechts tätig werden zu wollen. Keiner Erwähnung bedarf eigentlich, welche große Bedeutung Sozialrecht hat. Dies gilt auch und insbesondere für das Sozialgesetzbuch IX, welches den Umgang der Gesellschaft mit behinderten Menschen regelt. Diese be-

dürfen der besonderen Fürsorge des Gesetzgebers. Es verwundert deshalb nicht, dass Werke zum Sozialversicherungsrecht regelmäßiger Aktualisierung bedürfen.

Das gilt auch für den Inhalt des Kommentars von *Dau, Düwell, Joussem und Luik*. Schon die Zahl der eingearbeiteten Gerichtsentscheidungen seit der Voraufgabe im Jahr 2019 ist beeindruckend: 416 Judikate der Sozialgerichtsbarkeit, 137 der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie 167 arbeitsgerichtliche Urteile waren einzupflegen, darüber hinaus sozialrechtliche Inhalte aus 1.453 Entscheidungen der ordentlichen Gerichtsbarkeit auszufiltern. Nicht minder beeindruckend liest sich die Liste der gesetzlichen Neuregelungen, welche die Autorenschaft zu bewältigen hatte und von denen nur die wichtigsten hier genannt werden sollen: Art. 7 des Teilhabestärkungsgesetzes vom 2.6.2021, Art. 4 des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes vom 3.6.2021, Art. 2 des Angehörigen-Entlastungsgesetzes vom 14.12.2019, Art. 5 des Gesetzes zur Anpassung der Berufsausbildungsbeihilfe und es Ausbildungsgeldes vom 8.7.2019 sowie Art. 6 des RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetzes vom 28.11.2018. Dabei muss man sehen, dass gerade die Artikelgesetze zu einer Vielzahl von Einzeländerungen innerhalb des SGB IX geführt haben. Nur wer selbst Kommentierungen verfasst, kann ermessen, mit welcher Sorgfalt die jeweiligen Neuerungen eingearbeitet wurden. Ein Lob muss den Verfassern auch hinsichtlich des Stichwortverzeichnisses gemacht werden: Es umfasst nahezu 140 Seiten, so zahlreich sind die Stichworte. Der Leserschaft wird das Auffinden einzelner Problemstellungen dadurch wesentlich erleichtert.

Wer sich mit dem Sozialgesetzbuch IX befassen möchte oder muss, ist jedenfalls mit dem Kommentar von *Dau, Düwell, Joussem und Luik* bestens beraten. (cwh) ●

Prof. Dr. Curt Wolfgang Hergenröder (cwh) cwh@uni-mainz.de

Chagall, Matisse, Miró. Made in Paris. Hrsg. von Museum Folkwang. Edition Folkwang/Steidl, Göttingen 2023. Dt./Engl.. 368 S., 448 Abb., geb., ISBN 978-3-96999-287-6. € 38,00.
[Ausstellung: Museum Folkwang bis 7. Januar 2024]

Schon im späten 19. Jahrhundert wurde Paris zu einem Zentrum für die Produktion von Druckgrafik: Künstler wie Henri de Toulouse-Lautrec, Jules Chéret oder Théophile-Alexandre Steinlen arbeiteten hier. Daran anknüpfend entwickelte sich Paris im 20. Jahrhundert rasch zu einem Mekka für die Produktion von Künstlerbüchern mit Originalgrafik. Pierre Bonnard, Pablo Picasso, Max Ernst, Marc Chagall, Henri Matisse, Joan Miró, Henry Moore oder Jean Dubuffet realisierten in Paris originalgrafische Werke. Neben Druckern wie Fernand Mourlot hatten auch Verleger wie Ambroise Vollard, Tériade oder Aimé Maeght einen wichtigen Anteil am Zustandekommen dieser Werke. Basierend auf der Sammlung des Museum Folkwang stellt der Katalog Künstlerbücher und Mappenwerke aus Paris vom frühen 20. Jahrhundert bis in die Gegenwart vor, darunter Jazz von Henri Matisse, die Tauromaquia von Pablo Picasso, A toute épreuve von Joan Miró oder die Radierungen Marc Chagalls zur hebräischen Bibel. (red)



Verbraucherrecht

VRiOLG a.D. Dr. Bernd Müller-Christmann

Thomas Asmus / Guido Waßmuth (Hrsg.),
Kollektive Rechtsdurchsetzung.
Verlag C.H. Beck München 2022,
ISBN 978-3-406-72935-5, XXXIV, 661 S.,
€ 129,00.

Instrumente des kollektiven Rechtsschutzes sind aus dem deutschen Prozessrecht nicht mehr wegzudenken und sie werden noch weiter an Bedeutung gewinnen. Mit dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz (KapMuG) und dem Unterlassungsklagengesetz (UKlaG) stehen seit längerem Muster- und Verbandsklagen außerhalb der Zivilprozessordnung zur Verfügung, die eine kollektive Rechtsdurchsetzung erleichtern. Seit dem 1. November 2018 gibt es mit der Musterfeststellungsklage eine neue Klagemöglichkeit für registrierte Verbraucherschutzverbände. Innerhalb des kollektiven Rechtsschutzsystems stellt die Musterfeststellungsklage eine Mischung aus Verbandsklage (der Verband repräsentiert die kollektiven Interessen) und Musterklage (Ergebnis einer Individualklage gilt qua

Vereinbarung oder kraft Gesetzes zwischen allen oder einer Vielzahl von Betroffenen). Anlass für die Einführung der Musterfeststellungsklage war der Dieselskandal, dessen Ausmaß ein lange verzögertes Reformwerk zur Schnellreife getrieben hat. Dazu und zu anderen rechtspolitischen Fragen äußern sich in einem einführenden Interview (S. 1-21) mit den Herausgebern zwei prominente Wegbereiter und -begleiter der Musterklagen-Instrumente, die ehemalige Justizministerin (2002–2009) *Brigitte Zypries* und der ehemalige Präsident des Bundesgerichtshofs (2000–2008) *Günter Hirsch*.

Etwa die Hälfte des Bandes nimmt die Kommentierung des KapMuG ein. Die Erläuterungen der §§ 1–28 hat ein Team von ausgewiesenen Experten aus Anwaltschaft (neben den beiden Herausgebern *Alexander von Rummel*, *Roman*

Dörfler, *Martin Beckmann* und *Matthias Siegmann*), Richterschaft (*Jens Rathmann*, OLG Frankfurt) und Wissenschaft (*Lorenz Kähler*, Universität Bremen) übernommen. Diese Autoren, mit Ausnahme von *Jens Rathmann* teilen sich auch die Kommentierung des Abschnitts in der ZPO zur Musterfeststellungsklage (§§ 606–614 ZPO). *Jens Rathmann* erläutert ausgewählte Vorschriften aus der ZPO (§§ 29c, 32b, 32c, 148) und dem GVG (§ 119). Die verjährungshemmenden Regelungen bei Musterfeststellungsklagen und bei Musterverfahren nach dem KapMuG in

§ 204 BGB stellt *Alexander von Rummel* dar. Den Abschluss bildet eine knapp 35 Seiten umfassende Überblick durch Rechtsanwältin *Nina Scherber* zur EU-Verbandsklagen-Richtlinie, die am 24.12.2020 in Kraft getreten und bis zum 25.12.2022 in nationales Recht umzusetzen war.

Der Vorteil dieser Neuerscheinung liegt darin, dass die Verfahrensinstrumente des kollektiven Rechtsschutzes in einem handlichen Band zusammengefasst und umfassend kommentiert werden. Auf diese konzentrierte und praxisnahe Darstellung werden die angesprochenen Adressaten aus Rechtsanwaltschaft und Justiz mit Gewinn zurückgreifen. (bmc) ●



VRiOLG a.D. Dr. Bernd Müller-Christmann war von 2002 bis Ende Februar 2016 Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Karlsruhe. Er ist Mitautor in mehreren juristischen Kommentaren und Autor in juristischen Fachzeitschriften.

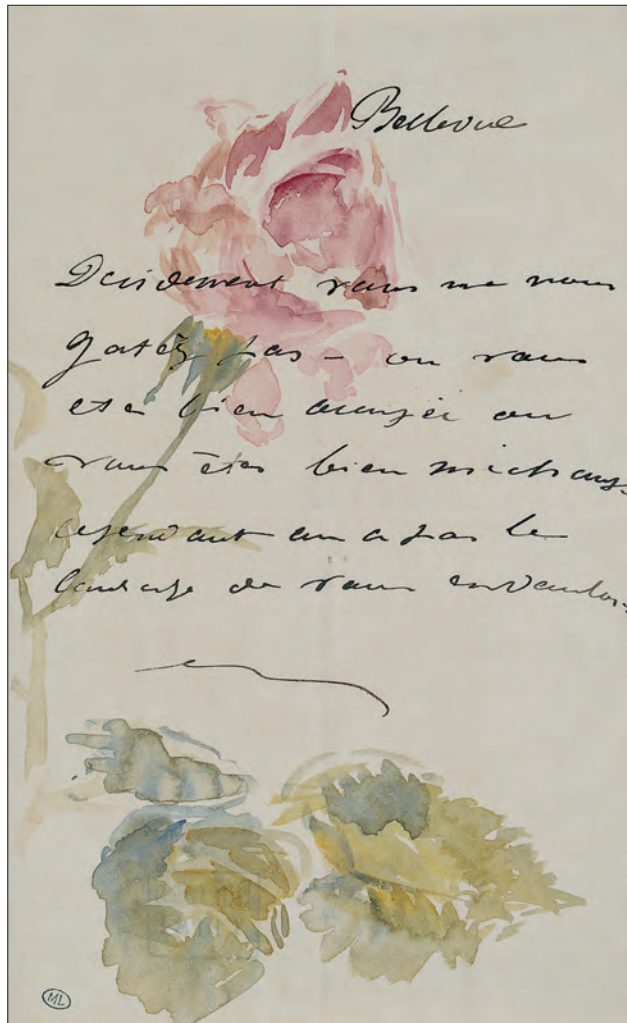
mueller-christmann-bernd@t-online.de



Blumenbilder und -gedichte aus fünf Jahrhunderten

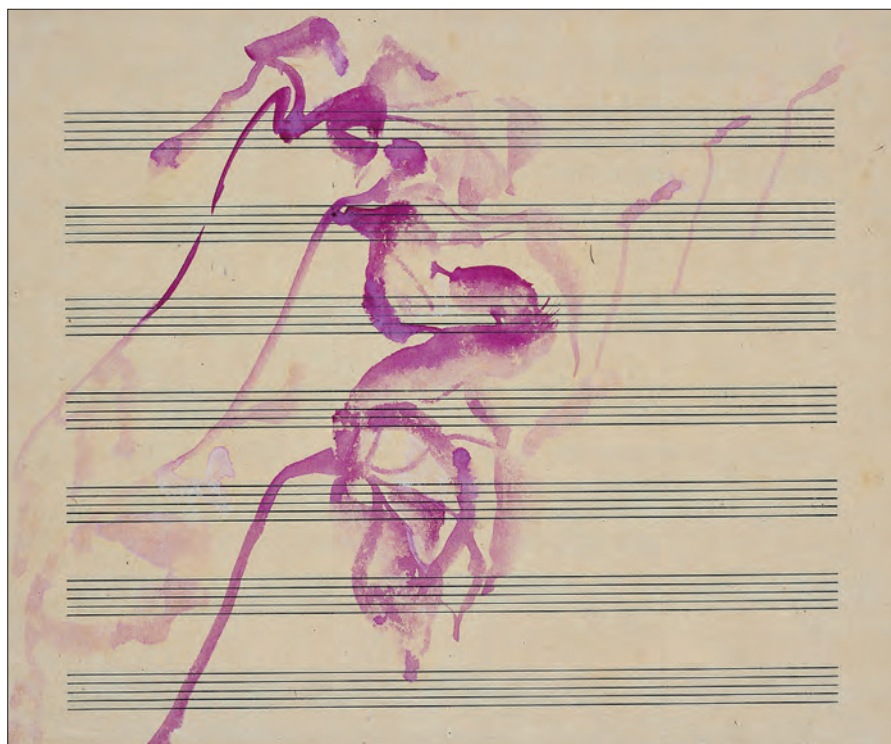
O Stern und Blume, Geist und Kleid ...
75 Blumenbilder und Gedichte. Hrsg. v.
Marianne Schneider und Lothar Schirmer.
München: Schirmer/Mosel 2023. 184 S.,
75 Tafeln in Farbe und Duotone.
ISBN 978-3-8296-0993-7. € 29,80.

Diese Ausgabe der 2001 erstmals erschienenen Anthologie legt der Verlag zum Gedächtnis seiner langjährigen Übersetzerin, Herausgeberin und Autorin Marianne Schneider, die im Februar 2023 verstorben ist, erneut vor. Sie bindet 75 Paare graphischer Blätter und Gedichte von 34 Künstlern und 44 Dichtern zu einem Strauß aus Bildern und Worten. Die sprachlichen Kostbarkeiten deutscher Lyrik – vom Hohelied Salomos in der Übersetzung Martin Luthers über Walter von der Vogelweide, Angelus Silesius, Goethe, Novalis, Eichendorff, Trakl und Rilke bis hin zu Paul Celan, Ingeborg Bachmann und Ernst Jandl – begleiten ausgesuchte Kostbarkeiten der bildenden Kunst aus fünf Jahrhunderten: Aquarelle, Scherenschnitte, Photographien und Zeichnungen von Künstlern wie Leonardo, Dürer, Runge, van Gogh, Matisse, Beuys und Cy Twombly bis zu Man Ray, Robert Mapplethorpe, Nick Knight und Thomas Struth. (red)



Edouard Manet,
Brief mit Rosen-
knospe, 1880,
Aquarell und
Tinte.

© Musée du
Louvre, Photo
RMN – Michèle
Bellot / courtesy
Schirmer/Mosel



Joseph Beuys, Ohne Titel, o. J. [Blumen, 1953], Aquarell und Deckweiß.
© VG Bild-Kunst, Bonn, 2001 / courtesy Schirmer/Mosel

Trauer, Trost und viele nützliche Tatsachen

Der Tod im Kinderbuch

Dr. Barbara von Korff Schmising

Bilderbücher über den Tod haben seit Jahrzehnten Konjunktur. Hier sterben Nachbarn, Großeltern, aber auch Väter und Mütter. Sogar der Tod junger Menschen gehört zu den aufklärerischen Themen für Kinder. Ob schlichte Ratgeber oder spannend erzählt und virtuos gezeichnet, sie bleiben oft unberührt von der Schnelllebigkeit des Buchmarktes und erleben ungewöhnlich viele Neuauflagen, werden zu Klassikern.

■ Das Duo Katharina von der Gathen und Anke Kuhl, bisher mit lebenszugewandten Themen wie Aufklärung über Sex und Liebe bekannt geworden, haben sich diesmal unter dem Titel *Radieschen von unten* dem Tod gewidmet. Von diesem ebenso drastisch wie humorvoll bebilderten Sachbuch, das uns den Weg eines soeben Verstorbenen bis zu seiner würdigen Bestattung auf einem Friedhof schildert, kann auch ein Erwachsener noch eine Menge lernen. Ausführlich und Praxis bezogen sprechen

hier ein Krankenpfleger und eine Sterbebegleiterin über den Umgang mit hoffnungslos kranken Menschen und trauernden Hinterbliebenen. Ein Friedhofsgärtner beschreibt den Ausgrab eines Grabes und die menschlichen Restfundstücke in dieser Erde. Die Leichenpflege in einem Bestattungshaus und die Vorgänge in einem Krematorium kommen ausführlich zur Sprache. Es fehlt nicht der historische Rückblick auf das Sterben zu Hause, die Sitte der Totenwache und die Pflicht zur Trauerkleidung. In

der Schilderung von Trauer- und Beileidsgesten, in den eingestreuten kurzen Witzen erkennen wir zwar eine große Portion Galgenhumor im Hinblick auf unseren ritualisierten, mitunter verdrucksten Umgang mit dem Sterben, aber keinerlei Respektlosigkeit vor den Gefühlen Trauernder. Im Gegenteil haben wir es hier mit einer aufrichtigen, teils unverblühten Darstellung über die natürlichste Sache der Welt zu tun.

■ *Die Farbe von Zitronen* erzählt dagegen vom Tod, ganz ohne ihn zu erwähnen. Eishas Mutter arbeitet, wie die afroamerikanische Autorin und Illustratorin selbst, als Keramikünstlerin. Eisha würde gerne mit diesen Kunstwerken spielen, die im Atelier der Mutter entstehen, die Tongefäße aber sind zerbrechlich und ihre Herstellung braucht Geschick und Fantasie. Das Mädchen darf deshalb selbst



Katharina von der Gathen (Text), Anke Kuhl (Ill.): *Radieschen von unten*. Das bunte Buch über den Tod für neugierige Kinder. 160 S., Klett Kinderbuch, Leipzig 2023, € 22,00. Ab 7 J.



Kenesha Sneed: *Die Farben von Zitronen*. Eine Geschichte über Abschied und Erinnerung. 52 S., Aus dem Amerik. von Kathrin Köller, Prestel, München 2021, € 16,00. Ab 5 J.

eine Zitrone formen, die sie leuchtend gelb anmalt. Mit dieser Farbe aber kommt ihr plötzlich der Vater in den Sinn. Haben sie im letzten Jahr doch noch gemeinsam Zitronen gepflückt! Jetzt aber hat er eine Leerstelle im Haus von Mutter und Tochter hinterlassen. Als die Zitrone beim Spielen zerbricht, ist die Trauer unvermittelt da. Das Bilderbuch beeindruckt vor allem mit seinen Illustrationen. Sie sind aus Papierkollagen gefertigt, die trotz ihrer partiellen Übermalung monochrom und flächig wirken. Beinahe abstrakt und in gedämpften Farben setzen sie die kunstvollen Gefäße ins Bild. Im Rahmen der Erzählung erinnern diese Formen aus Ton, keine wie die andere, auch an die Zerbrechlichkeit des Lebens und die Einzigartigkeit eines jeden Menschen. Der Autorin Keshia Sneed gelingt es mit einer ungewöhnlichen Ästhetik eine unaufdringliche und doch überzeugende Botschaft der Trauer zu vermitteln.

■ *So groß wie der Himmel* handelt von Eddie, dem Fuchs. Er lässt uns sofort an Aesop und die Tiere in seinen Fabeln denken, denn er trägt Kleider wie ein Mensch und agiert wie ein

Mensch. Die Gartenleidenschaft und die Freundschaft mit seinem Hund bestimmen sein Dasein. Übermütig blitzende Augen, die buschige, feuerrote Rute und ein gleißendes Sonnenlicht sind die Zeichen seiner tätigen, fröhlichen Tage. „Doch eines Tages geschah das Unvorstellbare.“ Der Hund liegt tot in seinem Korb. Es ist, als ginge das Licht in diesem Bilderbuch aus. Eddie zerstört seinen Garten, er köpft die Blumen, hässliches Unkraut übernimmt das Revier. Aber eines Tages sehen wir ihn auf dem Jahrmarkt wieder, er fährt Achterbahn, stürzt sich heißhungrig auf alles Essbare und fährt schließlich mit einem Welpen, dem „zweiten Preis“, nach Hause. Der amerikanische Cartoonist Brian Lies vermischt virtuos einen alten Illustrationsstil der Fabel und des Märchens mit Elementen der übertreibenden Karikatur und des expressiven Comics. Deren Tempo und wankende Perspektiven bedürfen nicht vieler Worte, um die wechselnden, extremen Gefühlslagen des Fuchses deutlich zu machen.

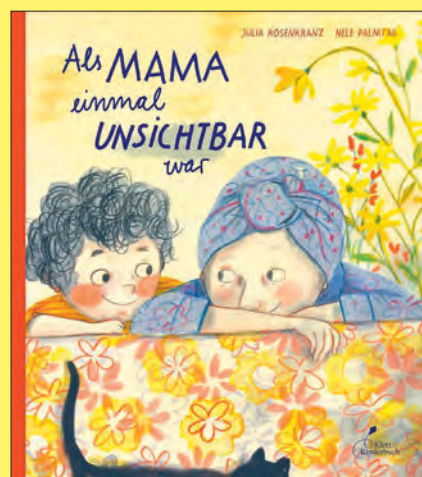
■ Nicht den Tod, aber dessen bedrohliche Nähe, schildert *Als Mama einmal unsichtbar war*. Henriettes Mut-

ter ist nicht abwesend, sondern an Krebs erkrankt. Zuerst verstummen die hilflosen Freunde, dann schwinden die Kräfte der Mutter, dann der Appetit, schließlich fallen ihre Haare aus und zum Schluss ist sie selbst kaum noch zu sehen. Denn die anstrengende Behandlung zwingt die Kranke tagelang ins verdunkelte Schlafzimmer. Gleichzeitig verwandelt sich Henriettes anfängliche Tapferkeit in eine maßlose Wut, die den Tränen endlich freien Lauf lässt und das innere Gleichgewicht des kleinen Kindes wieder herstellt. Ein letztes Bild von Mutter, Tochter und Vater verspricht eine optimistische Perspektive. „Jetzt können wir wieder gesund werden“, sagt Mama. „Wir drei!“. Der geradlinige, einfach formulierte Text und die farblich kräftigen, konventionellen Illustrationen richten sich vor allem an betroffene junge Familien. ●

Dr. Barbara von Korff Schmising arbeitet als Rezensentin und Publizistin überwiegend im Bereich Kinder- und Jugendliteratur. Sie hat 25 Jahre lang die „Silberne Feder“, den Kinder- und Jugendbuchpreis des Dt. Ärztinnenbundes als Geschäftsführerin geleitet.“ bschmising@gmx.de



Brian Lies: *So groß wie der Himmel*, aus dem Amerk. von Anna Klein, Peter Hammer, Wuppertal 2022, € 18,50. Ab 5 J.



Julia Rosenkranz (Text), Nele Palmtag (Ill.): *Als Mama einmal unsichtbar war*, 32 S., Klett Kinderbuch, Leipzig 2023, € 16,00. Ab 4 J.



Das hat uns wirklich umgehauen.

Unser Fragebogen

Antworten von Lukas Kampfmann,
Zuckersüß Verlag, Berlin

Was ist Ihre Erinnerung an Ihr erstes Buch? Um welches Buch handelt es sich?

Das war bei mir „Der kleine Wassermann“ von Otfried Preußler. Die Geschichte hat mich total in den Bann gezogen und meine Liebe zum Lesen ausgelöst.

Ihre drei Lieblingsbücher sind ...

„Barbarian Days“, die außergewöhnliche Autobiografie des Surfers William Finnegan, die den Pulitzer Preis gewonnen hat. „Guns, Germs and Steel“ von Jared Diamond hat mich unglaublich fasziniert. Und „Extrem laut und unglaublich nah“ von Jonathan Safran Foer war ein einzigartiges Leseerlebnis.

Würden Sie Ihre Lieblingsbücher auch als eBook lesen?

Nein, für mich gehört zum Lesen ganz klar, Papier in der Hand zu halten.

Entspannen Sie beim Lesen oder was sind Ihre Mittel gegen Stress?

Lesen ist für mich Vergnügen und Weiterbildung in einem. Mein Rezept gegen Stress ist Sport, je intensiver, desto besser.

Traumjob VerlegerIn? Beruf oder Berufung?

Ein Beruf, der zur Berufung wurde.

Wie kam es zu dieser Entscheidung?

Wie so oft im Leben fügten sich mehrere Dinge zur richtigen Zeit und am richtigen Ort. Bei uns war es ein glücklicher Zufall: Unsere Kinder bekamen zu ihrem ersten Geburtstag ein Kinderbuch geschenkt, das sich weltweit hunderttausende Male verkauft hat, aber noch nicht auf Deutsch erschienen war. Wir hatten die fixe Idee, das selbst zu probieren. Jetzt haben wir einen Verlag, und das Buch von damals ist bis heute unser meistverkaufter Titel.

Gibt es für Sie ein Vorbild aus der Welt der VerlegerInnen?

Als Quereinsteiger schaue ich oft mehr auf andere Branchen als auf das Verlagswesen. Persönlichkeiten wie Phil Knight von Nike, Walt Disney oder Steve Jobs finde ich extrem inspirierend.

Wie beginnt ein guter Tag als VerlegerIn?

Früh und ruhig, möglichst ohne E-Mail-Flut und Termine.

Und wie sieht ein schlechter Tag aus.

Der beginnt spät und hektisch, reagierend statt agierend.

Was war das spannendste Ereignis in Ihrem Berufsleben?

Das ist eine lange Liste, aber ganz weit oben ist sicherlich der Gewinn des Deutschen Verlagspreises im September 2023 in Berlin. Das kam total überraschend und hat uns wirklich umgehauen – eine großartige Bestätigung.

Wenn Sie eine Veränderung am Buchmarkt bestimmen könnten – welche wäre es?

Ich würde mir einen Abschied vom selbstaufgelegten Druck der Verlage wünschen, alle sechs Monate ein neues Programm vorlegen zu müssen. Diese Schnellebigkeit wirkt wie ein Widerspruch zur Langlebigkeit guter Literatur.

Wie viel Prozent seines Umsatzes wird Ihr Verlag in fünf Jahren durch elektronische Informationen ungefähr erwirtschaften?

Ich gehe von null Prozent aus. Wir sehen unsere Zukunft im haptischen Druckerzeugnis Buch.

Und die große Frage am Schluss: Wie wird sich die Verlagslandschaft in den nächsten zehn Jahren verändern?

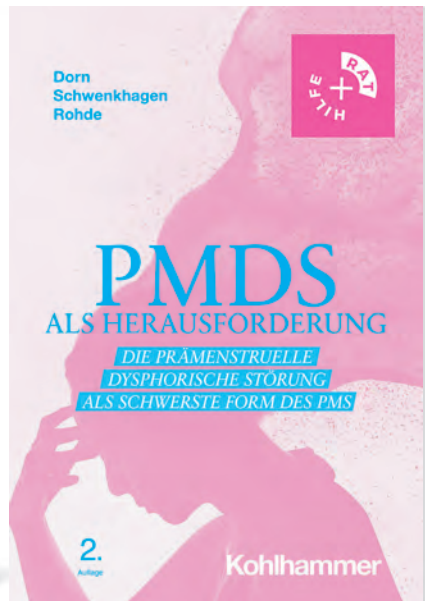
Ich denke, dass die gesamte Wirtschaft durch die Weiterentwicklung von künstlicher Intelligenz eine massive Veränderung erfahren wird, die Verlagslandschaft eingeschlossen. Wir stehen am Vorabend einer neuen industriellen Revolution, mit allen Chancen und Risiken.

K

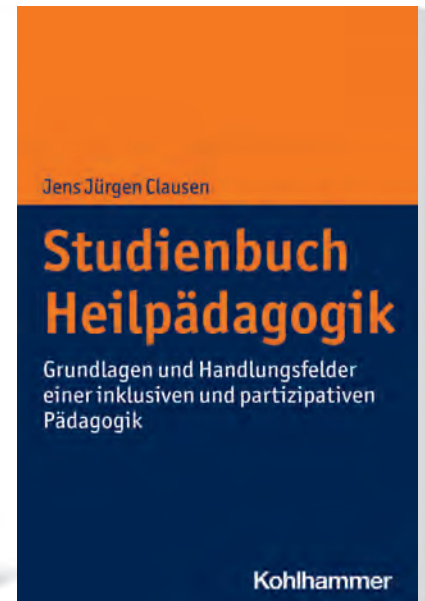
Neuerscheinungen



2023. 104 Seiten. Kart. € 22,-
ISBN 978-3-17-042365-7



2. Auflage 2023
241 Seiten. 8 Abb., 6 Tab. Kart. € 29,-
ISBN 978-3-17-044560-4
Rat + Hilfe



2023. 430 Seiten. Kart. € 39,-
ISBN 978-3-17-033808-1



41., überarbeitete Auflage 2023
XIII, 451 Seiten. 10 Tab. Kart. € 66,-
ISBN 978-3-17-043190-4
Erläuterte Textausgabe



2., aktualisierte Auflage 2023
232 Seiten. 32 Abb., 1 Tab. Kart. € 29,-
ISBN 978-3-17-044076-0



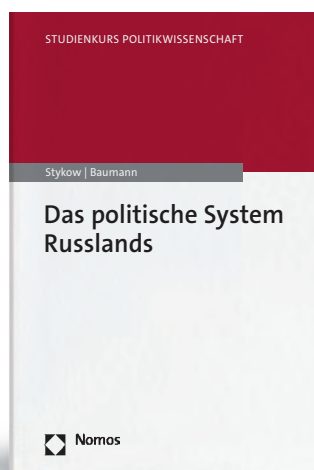
8., erw. und überarb. Auflage 2023
1704 Seiten. 117 Abb., 352 Tab.
mit Leseband. Fester Einband. € 249,-
ISBN 978-3-17-039966-2

Die Bücher unseres Programms erscheinen in der Regel auch als E-Books!
Leseproben und weitere Informationen: shop.kohlhammer.de

Kohlhammer

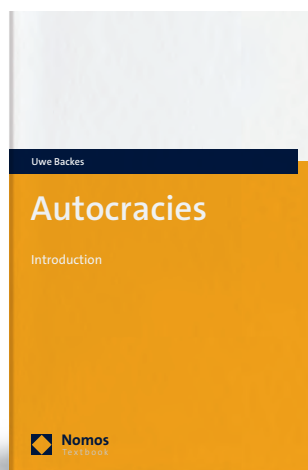
Bücher für Wissenschaft und Praxis

Einführung in die Politischen Systeme Osteuropas



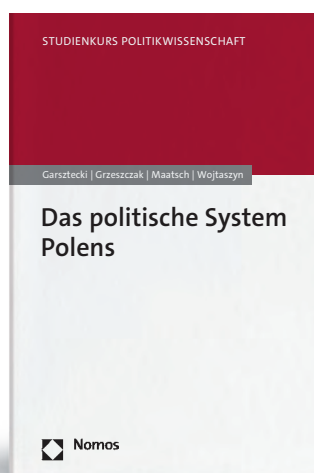
Petra Stykow |
Julia Baumann
**Das politische System
Russlands**
2023, 311 S., brosch., 29,- €
ISBN 978-3-8487-7971-0
E-Book 978-3-7489-2355-8
(Studienkurs
Politikwissenschaft)

Das politische System Russlands wird detailliert und anschaulich analysiert. In der theoretischen Perspektive der institutionalistischen Autoritarismusforschung wird sein Wandel von einem schwach institutionalisierten pluralistischen in ein konsolidiertes patronal-autoritäres Regime diskutiert.



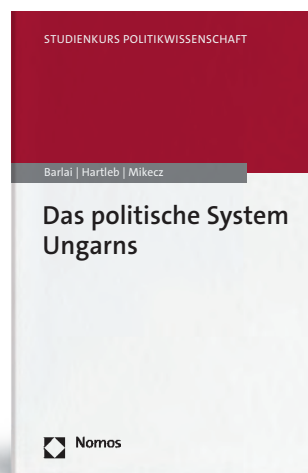
Uwe Backes
Autocracies
Introduction
2023, ca. 181 S.,
broch., ca. 22,- €
ISBN 978-3-7560-0637-3
E-Book 978-3-7489-4267-2
(NomosTextbook)
Erscheint ca. Dezember 2023
In englischer Sprache

Das Studienbuch führt umfassend in die Funktions- und Entwicklungsbedingungen nicht-demokratischer Regime ein. Es breitet die Ergebnisse der internationalen Autokratieforschung aus, macht mit deren Konzepten und Methoden vertraut, informiert über die Typen der Autokratie und beleuchtet deren Stabilitätsbedingungen.



Stefan Garsztecki |
Robert Grzeszczak |
Aleksandra Maatsch |
Dariusz Wojtaszyn
**Das politische System
Polens**
2023, ca. 194 S.,
broch., ca. 24,- €
ISBN 978-3-8487-7197-4
E-Book 978-3-7489-1227-9
(Studienkurs
Politikwissenschaft)
Erscheint ca. Dezember 2023

Das Lehrbuch stellt das politische System Polens mit besonderer Berücksichtigung der innenpolitischen Veränderungen seit dem Regierungsantritt der Partei „PiS“ dar. Die Autor:innen analysieren u.a. die Abkehr vom politischen Liberalismus hin zu einer illiberalen Demokratie.



Melani Barlai |
Florian Hartleb |
Dániel Mikecz
**Das politische System
Ungarns**
2023, 240 S., broch., 24,- €
ISBN 978-3-8487-6747-2
E-Book 978-3-7489-0819-7
(Studienkurs
Politikwissenschaft)

Ist Ungarn eine Autokratie? Das ist die Leitfrage dieses Lehrbuchs, welches aus einer Innensicht jene Bausteine des politischen Systems Ungarns aufzeigt und Faktoren analysiert, die systemrelevant sind. Der Fokus richtet sich in erster Linie auf das Staatskonzept von Viktor Orbán, der in Ungarn seit 2010 mit Zweidrittelmehrheit regiert.